

**Rechtskonflikte und forensische Begutachtung
in Strafverfahren mit ausländischen Beteiligten
aus psychologischer Sicht**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der
Philosophischen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu
Münster (Westf.)
vorgelegt
von
Karen Jahn
aus Peine

2003

Tag der mündlichen Prüfung: 13. Oktober 2003

Dekan: Herr Prof. Dr. Tomas Thomasek

Referent: Herr Prof. Dr. Wolfgang Bilsky

Koreferent: Herr Prof. Dr. Werner Deutsch

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. FORENSISCHE PSYCHOLOGIE IM STRAFRECHT	6
2.1 Rechtskonflikte im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland	6
2.1.1 Instanzen und Beteiligte	6
2.1.2 Prozessualer Verlauf	7
2.2 Rechtspsychologie	8
2.2.1 Strafrechtlicher Bereich und Psychologie	8
2.2.2 Forensische Psychologie: Psychologisch-psychiatrische Begutachtung im Strafrecht	9
2.2.3 Rechtspsychologische Forschung	15
2.2.3.1 Kriminalitätsursachen	15
2.2.3.2 Opfer von Straftaten	16
2.2.3.3 Polizei und Psychologie	17
2.2.3.4 Gerichtsverfahren	17
2.2.3.5 Urteilsverhalten	18
2.2.3.6 Strafvollzug	18
2.3 Kultur, Ethnizität und Psychologie	19
2.3.1 Psychologische Modelle zu Kulturvergleich und Migration	19
2.3.2 Interkulturelle Kommunikation und Dolmetschereinsatz	22
2.3.3 Arbeiten der linguistischen Theorie und Praxis	28
2.3.4 Kultur und psychologische Therapie und Diagnostik (mit Dolmetschereinsatz)	31
2.3.5 Ethnizität als Moderator individuellen Rechtsverständnisses	37
2.4 Theorien und Modelle im Schnittpunkt von Recht, Psychologie und Kultur	40
2.4.1 Modelle des Problemlösens	40
2.4.2 Das Konzept subjektiver Theorien: Kognitionen im Problemlöseprozeß	42
2.4.3 Implikationen für das methodische Vorgehen der vorliegenden Untersuchung	46
3. INTERNATIONALER UND NATIONALER FORSCHUNGSSTAND IM BEREICH INTERKULTURELLER RECHTSPSYCHOLOGIE	47
3.1 Strafrecht und ausländische Beteiligte	47
3.1.1 Ethnische Minderheiten als Tatverdächtige und Opfer	47
3.1.2 Polizei und ethnische Minderheiten	52
3.1.3 Gerichtsverfahren im interkulturellen Kontext	54
3.1.4 Urteile über Angeklagte ethnischer Minderheiten	56
3.1.5 Ethnische Minderheiten im Strafvollzug	57
3.2 Forensische Begutachtung ethnischer Minderheiten	58
4. FRAGESTELLUNG UND METHODIK	71
4.1 Fragestellungen	71
4.2 Erfassung subjektiver Theorien	72
4.3 Methodenauswahl	73
4.4 Entwicklung der Interviewleitfäden	75

4.5 Technischer Ablauf der Untersuchung	79
4.5.1 Interviewteilnehmer	79
4.5.2 Interviewsituation	81
4.6 Vorgehen bei der Auswertung der Interviews	81
5. ANALYSE DER INTERVIEWDATEN	85
5.1 Interpretation und Differenzierungsgrad des Begriffes Ausländer	85
5.2 Problemzentrierte Analysen	88
5.2.1 Darstellung der Problembereiche	88
5.2.1.1 Bewertungen von Problemen	101
5.2.1.2 Diskussion der Problembereiche	104
5.2.2 Darstellung der Handlungsmöglichkeiten	111
5.2.2.1 Bewertung von Handlungsmöglichkeiten	118
5.2.2.2 Diskussion der Handlungsmöglichkeiten	119
5.2.3 Darstellung der Forderungen	124
5.2.3.1 Diskussion der Forderungen	132
5.2.4 Zielsetzungen der Experten	140
5.2.5 Übereinstimmungen der Problem- und Handlungsdarstellungen	142
5.3 Berufsgruppenzentrierte Analysen	143
5.3.1 Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen in den Berufsgruppen	143
5.3.1.1 Polizeibeamte	143
5.3.1.2 Rechtsanwälte	144
5.3.1.3 Richter	145
5.3.1.4 Staatsanwälte	146
5.3.1.5 Justizvollzugsangestellte	147
5.3.1.6 Dolmetscher	147
5.3.1.7 Psychologische und psychiatrische Sachverständige	148
5.3.2 Vergleich der Grobkategorisierungen in den Berufsgruppen	152
5.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und ausländischen Beteiligten	154
5.3.4 Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen der forensischen Sachverständigen aus eigener Sicht und aus Sicht der anderen Berufsgruppen	155
5.3.4.1 Probleme im Gruppenvergleich	155
5.3.4.2 Handlungsmöglichkeiten im Gruppenvergleich	156
5.3.4.3 Forderungen im Gruppenvergleich	157
6. DISKUSSION UND ZUSAMMENFASSENGE DARSTELLUNG	159
6.1 Begriffsverwendungen im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs	159
6.2 Verkettung von Politik und Recht	160
6.3 Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit und interkulturelle Interaktion	161
6.3.1 Aus- und Fortbildung	162
6.3.2 Differenzen der objektiven und subjektiven Rechtskulturen	164
6.3.3 Bewertung von Einflußfaktoren	164
6.4 Informationssuche	166
6.5 Dolmetschertätigkeit	167
6.6 Rahmenbedingungen	169
6.6.1 Arbeitsorganisation und -material	169
6.6.2 Rechtliche Sachlage und Entscheidungskonsequenzen	170
6.7 Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit	172

7. FORDERUNGEN UND RESÜMEE	172
7.1 Politische, gesellschaftliche und rechtliche Maßnahmen	173
7.2 Forschung	174
7.3 Aus- und Fortbildung	176
7.3.1 Dolmetscher	176
7.3.2 Experten	177
7.4 Muttersprachliche Experten	178
7.5 Versuch der Formulierung eines Standards interkultureller Begutachtung	179
7.5.1 Arbeitsorganisation und -situation	179
7.5.2 Informationsaustausch und Interdisziplinarität	180
7. LITERATURVERZEICHNIS	183
ANHANG	

1. Einleitung

Aufgrund der in den letzten Jahren zunehmenden Anzahl ausländischer Personen in der Bundesrepublik Deutschland, seien es Flüchtlinge, Migranten, Schüler oder Studenten, hat sich auch im deutschen Rechtssystem die Beteiligung ausländischer Konfliktpartner zu einem Themenbereich entwickelt, der zunehmend in den Blickpunkt von Politik, Bevölkerung und Forschung gerückt ist. Zum Zeitpunkt der Forschungstätigkeit für die vorliegende Arbeit betrug der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung ca. 9% (Anteil bis 2001 stabil, Quelle: <http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab7.htm>, 1995-1999). Der Ausländeranteil an Tatverdächtigen betrug ca. 28%, an Verurteilten ca. 27% und an Strafgefangenen 24,5% (Anteil bis 2001 leicht sinkend, <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm1998/p1770101.htm>). In der Öffentlichkeit ist die Diskussion vor allem von stereotypen Vorstellungen über "Ausländer in Deutschland" geprägt, z.B. hinsichtlich der sogenannten "Ausländerkriminalität". Die diesbezüglich vorherrschenden Annahmen, Meinungen oder Vorurteile in der Bevölkerung werden durch Urteilsbildungen, individuelle Erfahrungen, subjektiv wahrgenommene Medienberichterstattungen und Kriminalstatistiken beeinflusst. In diesem gesellschaftlichen Umfeld entstehen die besonderen Probleme ausländischer Beteiligter in (straf-)rechtlich relevanten Konflikten in der Bundesrepublik Deutschland hin. Ausländer sind als Tatverdächtige, Abgeurteilte, inhaftierte Täter oder auch als Zeugen bzw. Opfer an Konflikten im Rechtssystem beteiligt, d.h. der gesamte Verfahrensverlauf ist hinsichtlich dieser Thematik bedeutsam, und zwar vom Zeitraum vor der Straftat bis zum Urteil und einer möglicherweise folgenden Haftstrafe oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Die Juristen in Deutschland werden mit Personengruppen und Verhaltensweisen konfrontiert, die in ihrer Ausbildung zumeist nicht thematisiert werden und die ihnen wenig vertraut sind. Das Urteil des Gerichtsverfahrens soll jedoch ebenso korrekt und gerecht sein wie bei anderen Beteiligten mit deutscher Herkunft. Die im Grundgesetz und im Strafgesetz geforderte Rechtsgleichheit aller Menschen, d.h. eine Aburteilung ohne Ansehen der Person erscheint jedoch nur möglich, wenn die betroffene Person mit ihrem individuellen und kulturellem Hintergrund betrachtet wird. Auch die internationale Politik spielt für die Thematik von Ausländern im deutschen Rechtssystem eine essentielle Rolle: Einerseits werden aufgrund der Diskrepanz armer und reicher Länder auch weiterhin ausländische Personen nach Deutschland einreisen, so daß die Auseinandersetzung mit einer multikulturellen Gesellschaft und ihren Problemen notwendig ist und bleiben wird. Andererseits besteht eine Schwierigkeit hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes im Recht, auch aus internationaler Perspektive, da schon über die grundlegenden Menschenrechte Uneinigkeit zwischen verschiedenen Ländern besteht (z.B. islamisch und nicht-islamisch geprägte

Staaten). Sogar innerhalb der westlichen Systeme existieren deutliche Diskrepanzen, beispielsweise hinsichtlich der Frage der Akzeptanz einer gesetzlichen Regelung wie des "three strikes - out" (lebenslange Haftstrafe bei der dritten Straftat) in den USA.

Das Spannungsfeld von Ethnizität und Recht, das entstehen kann, wenn der kulturelle Hintergrund der Beteiligten unbekannt ist und nicht mit vorliegenden Rechtsnormen übereinstimmt, stellt ein breites Forschungsfeld dar, so daß eine Eingrenzung auf einen Themenausschnitt erforderlich ist. In der vorliegenden Arbeit steht der Schnittpunkt der drei Themengebiete Recht, Psychologie und Kultur im Fokus des Interesses: die forensische Begutachtung ausländischer Probanden durch Diplom-Psychologen und Psychiater in Strafverfahren nach deutschem Recht. Es stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten und Mitteln, die der forensischen Psychologie und Psychiatrie für eine korrekte und gerechte "Beurteilung" ausländischer Beteiligter zur Verfügung stehen bzw. die sie zur Verfügung stellen könnte. Relevant für die Untersuchung der hier interessierenden interkulturellen Thematik im Strafrecht sind Aussagen der in der Praxis tätigen Experten (Praktiker), d.h. Polizeibeamte, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsangestellte, Dolmetscher sowie forensische Diplom-Psychologen und Psychiater. Die Untersuchung der Tätigkeit im Strafrecht, bei der ausländische Beteiligte involviert sind, soll - problem- und berufsgruppenzentriert - folgende Bereiche erfassen: 1. Probleme, mit denen die verschiedenen Experten im rechtlichen Arbeitsfeld konfrontiert werden, 2. Handlungsmöglichkeiten, über die Experten derzeit verfügen und 3. Forderungen, die sie stellen, um qualitativ gute Arbeitsleistungen erbringen zu können. Die Untersuchung der Problembereiche erfolgt in der vorliegenden Arbeit mittels qualitativer Analyse halbstandardisierter Experteninterviews. Ziel des empirischen Teils dieser Arbeit ist, auf der Basis der gewonnenen Ergebnisse, Wege für mögliche Verbesserungen in der interkulturellen Expertentätigkeit aufzuzeigen und spezifische Problembereiche weiterführenden Analysen zugänglich zu machen. Mit Gschwind, Petersohn und Rautenberg (1982), die psychiatrische Gutachten im Strafprozeß untersuchten, kann gesagt werden: Es ist die "Herbeiführung von vertieftem Problembewußtsein und erst dadurch Erhöhung der Kritikfähigkeit" zu fordern. Von der Bewältigung der Problematik im Sinne eines "von jetzt ab richtig" soll übergegangen werden zu der wichtigeren Frage, "wie es weitergehen soll, wenn es besser werden soll".

Der theoretische Teil beginnt im zweiten Kapitel mit der Darstellung der vorgegebenen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen intra- und interkultureller Tätigkeit im Strafrechtssystem. Es folgen relevante Ergebnisse aus der Forschung zur interkulturellen Psychologie und Psychiatrie. Theoretische Grundlagen bilden Konflikt- und Problemlösmodelle unter Berücksichtigung von Qualitätssicherungsaspekten sowie Alltagstheorien als Orientierungsrahmen der Beteiligten und als theoretisches Konzept. Im dritten Kapitel wer-

den bisherige nationale und vorwiegend internationale Forschungsergebnisse im Hinblick auf die Beteiligung ausländischer Personen in den verschiedenen Bereichen des Strafrechtssystem von der Polizei bis zum Strafvollzug vorgestellt. Erste internationale Arbeiten sowie Überlegungen zu interkultureller forensischer Begutachtung schließen sich an. Das vierte Kapitel leitet den empirischen Teil der Arbeit mit der Beschreibung der Fragestellung und des Forschungsvorgehens ein. Die Ergebnisse der qualitativen Analyse der Interviewdaten mit anschließender Diskussion werden, sowohl problem- als auch berufsgruppenzentriert, im fünften Kapitel dargestellt. Diskussion und zusammenfassende Darstellung im sechsten Kapitel sowie Forderungen hinsichtlich notwendiger Veränderungen und Forschungsprojekte im siebten Kapitel bilden den Abschluß.

2. Forensische Psychologie im Strafrecht

Im Folgenden werden die Instanzen sowie die Verfahrensabläufe im deutschen Strafrechtssystem dargelegt, um zu verdeutlichen, unter welchen vorgegebenen Bedingungen die zu analysierenden Interaktionen mit ausländischen Beteiligten ablaufen. Notwendiger Ausgangspunkt ist demnach die gängige Praxis innerhalb des deutschen Rechtssystems, das somit - auch aufgrund mangelnder themenspezifischer Literatur und Forschungsergebnisse (Kap. 3.2) - beschrieben werden muß. Neben interkulturellen Theorien und Studien sind ebenso intrakulturelle rechtspsychologische Aspekte einzubeziehen (innerhalb der deutschen Kultur), insbesondere im Bereich der sogenannten Forensischen Psychologie unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit psychologisch-psychiatrischer Gutachter vor Gericht (s. Kap. 2.2.2).

2.1 Rechtskonflikte im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

2.1.1 Instanzen und Beteiligte

Das Rechtssystem in Deutschland wird in verschiedene Aufgabenbereiche gegliedert, die neben den Verfassungsgerichten u.a. durch Ordentliche Gerichtsbarkeit mit Zivilgerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit vertreten wird (schematischer Überblick in Müller, 1979). Letztere ist im Zusammenhang mit der hier zu untersuchenden Themenstellung von Interesse (vgl. Dreher & Tröndle, 1999). Im deutschen Strafrecht ist die Staatsanwaltschaft die "Herrin des Ermittlungsverfahrens". Sie ist zur Objektivität verpflichtet, d.h. sie hat bei ihrer Ermittlungstätigkeit unter Mithilfe der Polizei sowohl belastende als auch entlastende Tatsachen zu berücksichtigen (s. auch Kühne, 1988). Ab einer spezifischen Schwere der Straftat ("Verbrechen") und zu erwartenden Schwierigkeiten hinsichtlich Sach- und Rechtslage (z.B. bei Erstellung eines Gutachtens in einem psychiatrischen Krankenhaus) ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig vorgeschrieben. Des weiteren besteht für das

Opfer einer Straftat die Möglichkeit, eine Privat- oder Nebenklage einzureichen, sofern es sich um leichte Vergehen handelt (vgl. Kleinknecht et al., 1999) oder spezifische rechtswidrige Taten vorliegen (z.B. Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung). Abbildung 1 veranschaulicht die unterschiedlichen Personengruppen im rechtlichen Verfahren.

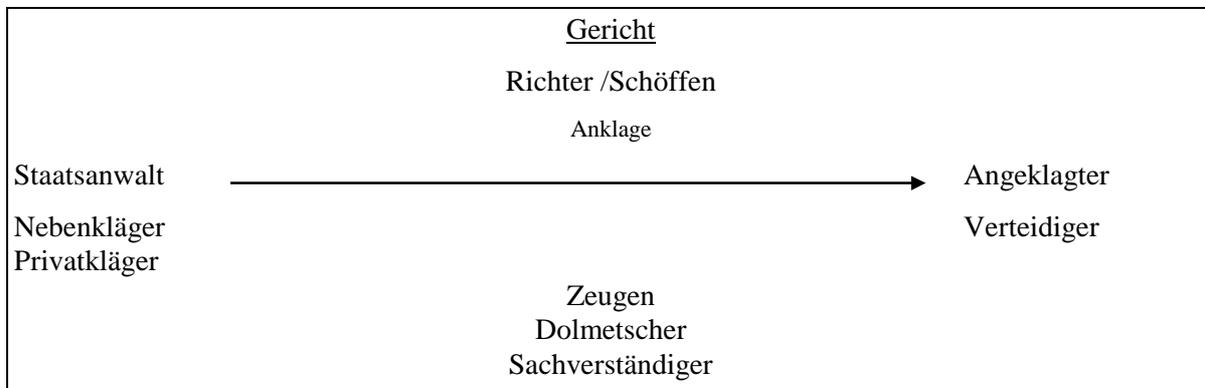


Abbildung 1: Beteiligte im Gerichtsverfahren (nach Müller, 1979)

2.1.2 Prozessualer Verlauf

Bei Vorliegen einer Anzeige oder anderer Anhaltspunkte für eine Straftat leitet die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein und erhebt bei hinreichendem Tatverdacht öffentliche Klage gegen den Tatverdächtigen, der somit zum Angeklagten wird (vgl. Kleinknecht et al., 1999). Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens mit mündlicher Hauptverhandlung, in der Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen stattfinden, Plädoyers von Staatsanwalt und Verteidiger gehalten werden sowie das "letzte Wort" des Angeklagten gehört wird. Den Abschluß bildet die Urteilsverkündung durch den Richter, die auf Freispruch, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung lauten kann. Letztere bedeuten eine Unterbringung des Straftäters in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§64 StGB), möglich ist auch eine Sicherungsverwahrung bei Vorliegen "allgemeiner Gefährlichkeit" (§66 StGB). Regelmäßige Prüfungen der Maßregeln bezüglich einer möglichen Aufhebung bzw. Aussetzung zur Bewährung oder einer Führungsaufsicht sind zwingend vorgeschrieben. Gegen das richterliche Urteil können die Rechtsmittel der Beschwerde, Berufung oder Revision eingelegt werden (s. Abb. 2).

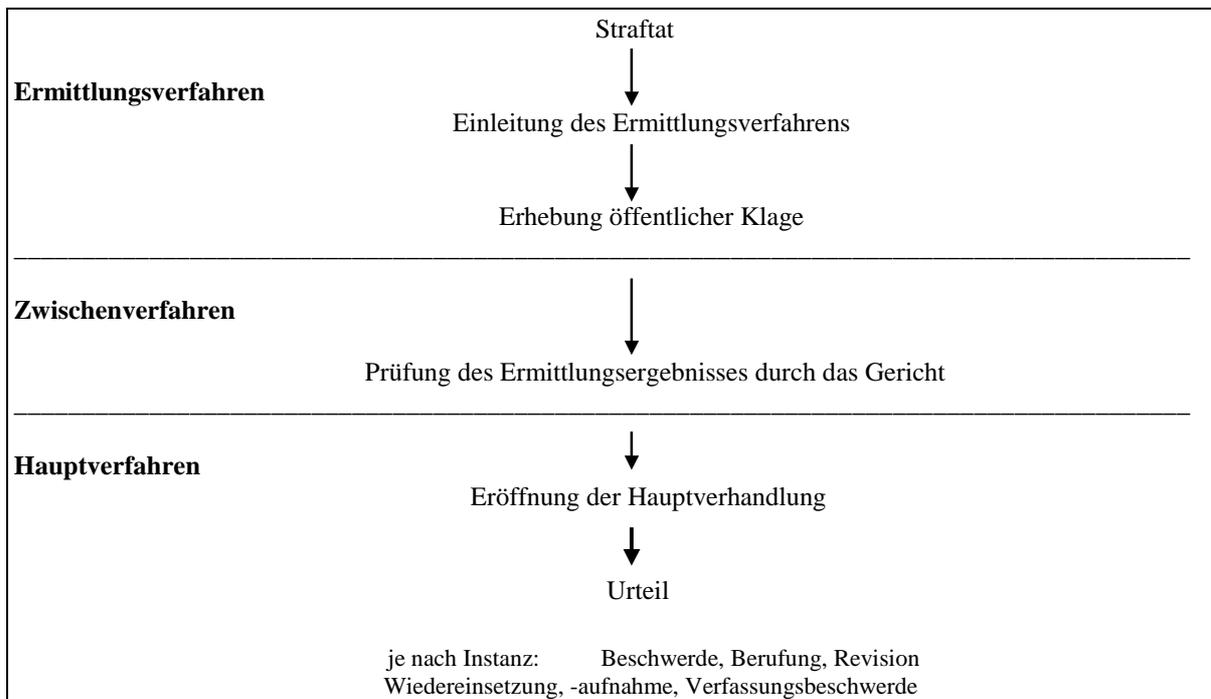


Abbildung 2: Schematische Darstellung des Verfahrensablaufes im strafrechtlichen Bereich

2.2 Rechtspsychologie

2.2.1 Strafrechtlicher Bereich und Psychologie

Für die Rechtspsychologie (Teilgebiet der Angewandten Psychologie) ist der gesamte Bereich des Rechtssystems von Interesse (Kette, 1987; Sporer, 1983; Lösel, 1992). Einerseits wird die Gültigkeit (Validität) psychologischer Annahmen, die dem materiellen Recht zugrunde liegen, analysiert (z.B. die Wirksamkeit generalpräventiver Maßnahmen), andererseits werden die formellen und informellen Prozesse in der rechtlichen Praxis untersucht (z.B. Kommunikation vor Gericht). Im allgemeinen werden drei Beziehungen zwischen Recht und Psychologie beschrieben (Haisch, 1983b; Hommers, 1991; Kette, 1987):

1. Psychologie im Recht: In dieser Relation ist die Aufgabe, rechtliche Ziele mit Hilfe psychologischer Mittel zu erreichen, ohne daß die rechtlichen Ziele in Frage gestellt werden (z.B. Forensische Psychologie).
2. Psychologie und Recht: Es besteht eine Beziehung zwischen zwei eigenständigen Disziplinen, innerhalb derer die wissenschaftliche Psychologie das rechtliche System mittels Forschung und Theorieentwicklung analysiert, z.B. hinsichtlich rechtlicher Annahmen über menschliche Verhaltensweisen (Zeugenpsychologie etc.).
3. Psychologie des Rechts: In diesem Kontext erfolgt eine deskriptiv-statistische Betrachtung des Rechts als Bestimmungsfaktor des menschlichen Verhaltens (z.B. mit dem Ziel rechtlicher Reformen), und zwar unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehung von Recht und Gesellschaft.

Die berufliche Tätigkeit von Diplom-Psychologen bzw. Psychiatern im Rechtssystem erfolgt beispielsweise im Strafvollzug (u.a. Kriminalprognosen), in Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen, im Bereich der Viktimologie sowie in der gerichtlichen Gutachtentätigkeit (s. Kap. 2.2.2).

2.2.2 Forensische Psychologie: Psychologisch-psychiatrische Begutachtung im Strafrecht

Von Interesse in der vorliegenden Arbeit ist die Forensische Psychologie, die sich innerhalb einer weit gefaßten Definition mit allen Beteiligten "in foro" (vor Gericht) befaßt, d.h. auch ausländische Beteiligte sollten hier berücksichtigt werden. Im Strafrechtssystem zählen dazu die Richterpsychologie und die Begutachtung von Zeugen bzw. Tätern (nach §§20/21 StGB, §§63/64 StGB, §§3/104 JGG, Dreher & Tröndle, 1993). Letzteres ist im Folgenden von besonderem Interesse. Eine Abgrenzung der Forensischen Psychologie zur Forensischen Psychiatrie ist problematisch, da sich die Gutachtertätigkeiten von Diplom-Psychologen und Psychiatern überschneiden und aus diesem Grunde hier nicht einbezogen wird (Kaiser et al., 1993; Müller-Luckmann, 1986; aber s. Rode & Legnaro, 1994).

Im Zusammenhang mit dem interessierenden Untersuchungsbereich ausländischer Beteiligter im deutschen Recht ist von Bedeutung, daß im Strafrecht bei Gewaltdelikten wie Mord und Totschlag, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung in der Regel ein psychologischer oder psychiatrischer Sachverständiger als sogenannter "Gehilfe des Gerichts" hinzugezogen wird (Rasch, 1999; Müller & Siadak, 1991; aber s. Kühne, 1988). Dieser erstellt ein wissenschaftliches Gutachten z.B. über die Schuldfähigkeit des Tatverdächtigen oder Angeklagten, welches er in der Hauptverhandlung mündlich zu erstatten hat. Bei einem bestimmten Anteil der zu Begutachtenden handelt es sich um ausländische Probanden, die ein deutscher, d.h. kulturfremder Psychiater oder Diplom-Psychologe begutachtet. Dies gilt ebenso für die weiteren Bereiche der strafrechtlichen Sachverständigentätigkeit (Barbey, 1986; Kühne, 1988; Müller-Luckmann, 1986; Wegener, 1981):

- Begutachtungen zur Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik (s. Jöckel & Müller-Isberner, 1994) oder in einer Entziehungsanstalt (§§63, 64 StGB)
- Glaubhaftigkeitsbegutachtungen, insbesondere bei sogenannten Opferzeugen (überwiegend bei sexuellen Mißbrauchsdelikten)
- Begutachtungen im Strafvollzug zur Möglichkeit einer vorzeitigen (bedingten) Entlassung, d.h. der Aussetzung des Strafrestes (§§57/57a StGB; §454, Abs.1 StPO)
- Begutachtungen von Jugendlichen hinsichtlich ihrer Reife, das Unrecht einer Tat einzusehen oder die Begutachtung von Heranwachsenden bezüglich der Anwendung des Jugendstrafrechts anstelle des Erwachsenenstrafrechts (§§3, 105 JGG, vgl. Eisenberg, 2000; Focken, 1982)

Die Entscheidung zur Veranlassung einer Begutachtung und die Auswahl des Sachverständigen obliegt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und im weiteren Verlauf dem Richter (§73 Abs.1 StPO), der die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten hat (§78 StPO). In Abbildung 3 ist der Prozeß der forensisch-psychologischen Begutachtung schematisch dargestellt, wobei Wechselwirkungen zwischen Gutachtenprozeß, theoretischen Grundlagen und kritischer Würdigung der Gutachtenergebnisse einbezogen werden.

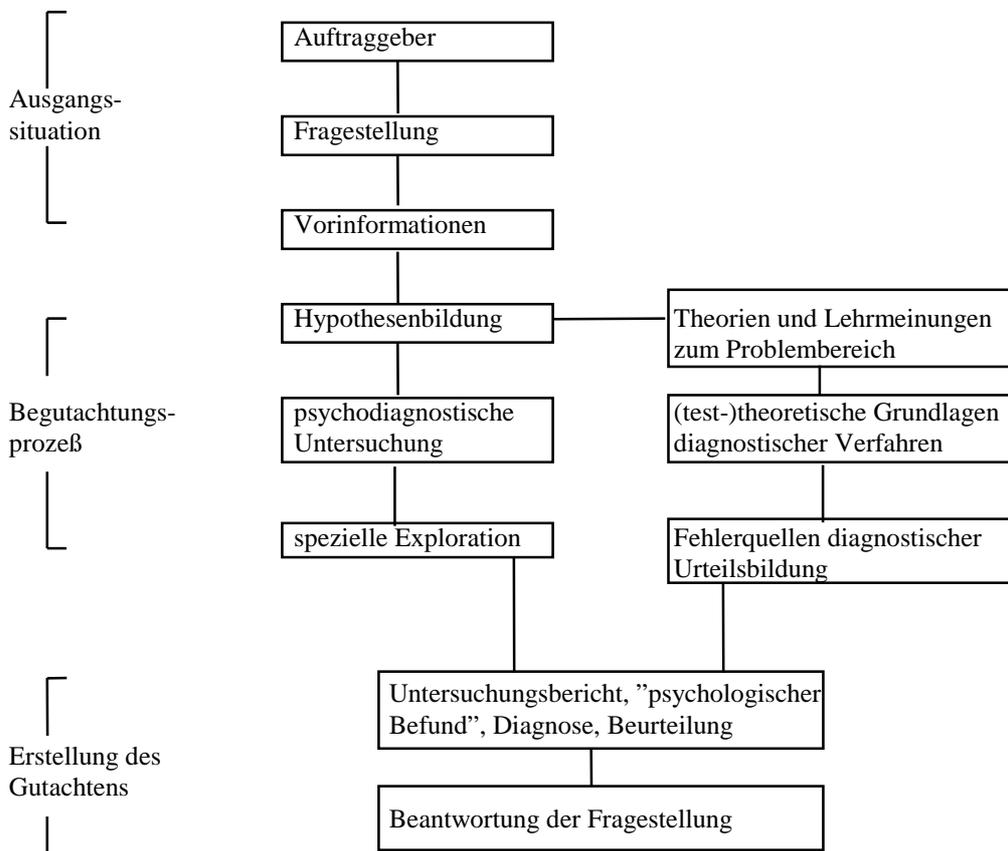


Abbildung 3: Schematische Darstellung des Begutachtungsprozesses (aus Kühne, 1988)

In der Hauptverhandlung muß der Sachverständige mögliche neue Tatsachen in seine Begutachtungsergebnisse miteinbeziehen (vgl. Westhoff und Kluck, 1991; Zuschlag, 1992) und gilt als Zeuge, d.h. als persönliches Beweismittel; sein Gutachten unterliegt der Beweiswürdigung durch das Gericht. Der Richter hat aufgrund der ihm vermittelten Tatsachen anschließend selbst, die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit des begutachteten Zeugen oder die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zu treffen (s. Schreiber, 1987).

Für die **Glaubhaftigkeitsbegutachtung** wird zunächst die juristische in eine psychologische Fragestellung übersetzt, dazu zählt die Untersuchung des Zeugen hinsichtlich seiner *Aussagetüchtigkeit* (Fähigkeit zur zuverlässigen Aussage zum Tathergang) sowie der speziellen

Glaubhaftigkeit der Aussage anstatt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der Person (s. Steller & Volbert, 1997). Die Personen- und Situationsbeschreibungen eines Zeugen werden von seiner Wahrnehmung (Subjektivität, Selektivität von Wahrnehmung), Erinnern (Gedächtnisleistung, Vergessen) und Reproduktion (logisches oder erfahrungsbezogenes Füllen von Erinnerungslücken, Persönlichkeitsfaktoren), d.h. von seinem individuellen und auch kulturspezifischen Bezugssystem beeinflusst und dadurch teilweise verzerrt. Damit wird deutlich, daß der kulturelle Hintergrund einer Person einen wichtigen Einflußfaktor darstellt und in der Begutachtung zu berücksichtigen ist. Neben diesen kognitiven Grundlagen sind bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung auch die voluntativ-motivationalen Aspekte, wie Aussagebereitschaft oder Motivlage (Relevanz des Selbstbildes, der Normensysteme etc.) bedeutsam, die kulturell unterschiedlich geprägt sein können. Laut Kühne (1988, S.114) liegt die Problematik der Zeugenaussage "in den bewußten und unbewußten Tendenzen und Motiven, die sich erinnerungsverzerrend auswirken können". Von besonderer Relevanz ist die Glaubhaftigkeitsbegutachtung in bezug auf Zeugenaussagen in Verfahren zu Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, da die Aussage des oftmals kindlichen, minderjährigen Opfers häufig Grundlage der Anklage oder Verurteilung ist. Untersuchungen in Deutschland zufolge können Aussageverfälschungen aufgrund verschiedener Ursachenfaktoren entstehen (vgl. Müller-Luckmann, 1980):

1. zu Lasten des Beschuldigten:

- bewußte Falschaussage (wird von Experten häufig nahezu ausgeschlossen)
- Überredung zur Falschaussage von dritter Seite (z.B. durch die Eltern)
- Autosuggestion bei wenig aufgeklärten Kindern; Verwechslung
- kognitives Verfehlen der Handlungsstruktur (Fehlinterpretation des "Tatgeschehens")
- Veränderung der Einstellung zur Tat aufgrund von Sanktionen (z.B. eigenes Ansehen)
- Übertreibungen zur Selbstverteidigung (z.B. bei selbstbelastender Befragung)
- Konfliktlösung in der Familie (z.B. Vertuschen von anderem eigenem Fehlverhalten)
- Zuwendungs- oder Geltungsbedürfnis, Rache- oder Rivalitätsmotive

2. zugunsten des Beschuldigten:

- Verheimlichung zur Vermeidung von Sanktionierung durch die Familie
- Verdrängung aufgrund der Konfrontation mit dem eigenem Prestigeverlust
- Reduktion von Schuldgefühlen und schlechtem Gewissen
- Schutz der sozioökonomischen Familieneinheit (z.B. familiärer Druck)

Nach Müller-Luckmann (1962, 1986) ist bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafverfahren Folgendes zu untersuchen: "Wer 'belügt' wen, wann, warum und womit?". Dies bedeutet eine Untersuchung der Persönlichkeit des Zeugen mit seinen Wert- und Normvorstellungen, der Aussagegeschichte mit Adressat und Zeitpunkt der Erstmitteilung, der Motivlage (s.o.) sowie die Untersuchung des Aussageinhaltes (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Fragen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung (nach Müller-Luckmann, 1986)

Fragen	Untersuchung
Wer belügt	Persönlichkeit des Probanden
Wen,	Aussagegeschichte mit Adressaten und Zeitpunkt der Erstmitteilung
Wann,	
Warum und	Aussagemotiv (Rache, Geltungsbedürfnis etc.)
Womit?	inhaltliche Aussagekriterien

Es liegen verschiedene Kriterienkataloge vor, anhand derer die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage festgestellt werden soll (Arntzen, 1982; Dettenborn et al., 1989; Köhnken, 1989; Köhnken & Wegener, 1982; Müller-Luckmann, 1986; Trankell, 1971; Wegener, 1981). Entsprechend Müller-Luckmann (1980, S.802) besteht über folgende **Kriterien einer glaubhaften Aussage** "ein deutlicher Konsensus":

- Realistik / Wirklichkeitsnähe der Schilderung vs. "offenbare Unmöglichkeiten"
- Konkretheit, Anschaulichkeit, Originalität und individuelle Durchzeichnung (Kompetenzkriterium)
- Homogenitätskriterium (Folgerichtigkeit / wechselseitige Bestätigung von Aussageteilen)
- Bericht über begleitende psychische Vorgänge
- relative Konstanz der Aussage (in Abhängigkeit von Inhalten und Person des Zeugen)

Eine experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitskriterien von Köhnken und Wegener (1982) ergibt, daß sich nur das Kriterium "Detailreichtum" zur Differenzierung zwischen phantasierten und real erlebten Aussagen als geeignet erweist (im Gegensatz zu "Konstanz" und "Inkontinenz"). Einige Autoren fordern frühere wahrnehmungspsychologische Experimente (z.B. Stern, 1902) durch Feldbeobachtungen und gerichtliche Realität zu ersetzen (Arntzen, 1982, 1983; Müller-Luckmann, 1962). Inzwischen existiert eine große Anzahl neuerer Untersuchungen zu Glaubhaftigkeit und Suggestibilität kindlicher Zeugen (Greuel et al., 1998; Volbert in Berlin, 1995; Ceci und Bruck in den USA, 1993 oder Lepore und SESCO, 1994). Glaubhaftigkeitsgutachten sind die einzige Gutachtenform, über die eine höchstrichterliche Rechtsprechung zum Vorgehen vorliegt (BGH-Urteil vom 30.07.1999: 1 StR 618/98). Für alle Gutachter ist dabei die Methode nach Steller und Köhnken verbindlich vorgeschrieben (s. Köhnken, 1999). Die Untersuchungen zu Kriterien einer glaubhaften Aussage wurden überwiegend in Deutschland und anderen westlichen Nationen durchgeführt. Zu fragen bleibt also, ob die gefundenen Kriterien auch in anderen (nichtwestlichen) Kulturen Gültigkeit besitzen.

Ein weiterer relevanter Gutachtenbereich ist die **Schuldfähigkeitsbegutachtung**. Hinsichtlich der gesetzlichen Kriterien zu Schuldfähigkeit (§§20/21 StGB) bzw. strafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) ist zu fragen, ob bzw. in welcher Form sie in einem interkulturellen Kontext zu analysieren und beurteilen sind. Schuldunfähig ist laut §20 StGB, wer "bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Vermindert schuldfähig (§21 StGB) ist ein Täter, wenn die "Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert" ist (Dreher & Tröndle, 1993). Dann kann die Strafe nach §49 Abs. 1 StGB gemildert werden. §3 JGG besagt, daß ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich ist, "wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln" (Eisenberg, 1993).

Bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung ist mindestens eines der vier Ausgangsmerkmale (§§20/21 StGB) zu diagnostizieren: die krankhafte seelische Störung (u.a. Rauschmittelintoxikationen, psychiatrische Krankheiten wie Psychosen), die tiefgreifende Bewußtseinsstörung (affektive Ausnahmezustände, u.a. Erschöpfung, kurzzeitiger hochgradiger Affekt), der Schwachsinn (geistige Behinderung, Intelligenzdefinition in Abhängigkeit von der Bezugsgruppe) und die schwere andere seelische Abartigkeit (u.a. Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Triebanomalien und Rauschmittelabhängigkeit) (s. Barbey, 1986; Maisch, 1973, 1992; Rasch, 1995, 1999; Wegener, 1981). Zu beurteilen sind danach die sogenannte Einsichtsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, die Konsequenzen des Handelns einzusehen und die Beurteilung der Fähigkeit, dieser Einsicht folgend zu handeln, die Steuerungsfähigkeit. Bei der Stellung von Diagnosen ist zu berücksichtigen, daß zwischen interkulturellem und intrakulturellem Kontext deutliche Unterschiede vorhanden sein können (zu interkultureller Diagnostik und Therapie s. Kap. 2.3.3; Klassifikationssysteme DSM-IV, American Psychiatric Association, 1998 oder ICD 10, Dilling et al., 1994). Die Abweichungsnormen hinsichtlich "Gesundheit/Krankheit" und auch hinsichtlich "strafrechtlich relevanten, delinquenten Verhaltens" sind kulturspezifisch und ggf. auch individuell zu betrachten (s. Kap. 2.3, Kap. 3).

Das **Jugendstrafrecht** ist gemäß § 105 JGG bei Heranwachsenden anzuwenden, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder es sich nach Art, den Umständen oder Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (Eisenberg, 1993). Bei der **Beurteilung des Entwicklungsstandes** eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ist unter anderem der

Ablösungsprozeß von der Primärfamilie zu untersuchen. Schon im intrakulturellen Bereich ergeben sich Unklarheiten in der Definition und Anwendung von Kriterien der Reifebeurteilung, wie auch beim Einsatz der teilweise als ungenau, moralisch wertend und überholt bezeichneten "Marburger Richtlinien" (Toker, 1999). Dies wird ebenso bei den neueren Reife-kriterien nach Esser (1991, nach Toker, 1999) kritisiert. Die stark normativen Reife-kriterien berücksichtigen mögliche sozioökonomische und kulturelle Besonderheiten des Heranwachsenden nicht in ausreichendem Maße. Im interkulturellen Kontext ist beispielsweise zu beachten, daß der Ablösungsprozeß in Migrantenfamilien häufig anders verläuft als in deutschen Familien. Eine "noch nicht erfolgte" Ablösung bzw. eine starke familiäre Integration nimmt kulturspezifisch einen anderen Stellenwert ein und ist im Hinblick auf die Beurteilung des Reifestandes anders zu bewerten (vgl. Toker, 1999). Zu berücksichtigen ist bei ausländischen Jugendlichen zudem das erreichte Kompetenzniveau in beiden Sprachen, d.h. Muttersprache und deutscher Sprache (aktiv/passiv bzw. in Schriftform; vgl. Schröder, 1993, 1995).

Gesetzliche Grundlagen zur **Prognosebegutachtung** der (bedingten) Entlassung sind einerseits §57a StGB zur Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe mit §454 Abs. 1 Satz 5 StPO und andererseits die Paragraphen §63 bzw. §64 StGB zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt bei verminderter Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit, wenn

die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist
bzw.

die Gefahr besteht, daß eine Person infolge ihres Hanges, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

Eine neue Fassung des Gesetzestextes zur Entlassung aus dem Maßregelvollzug oder aus einer Entziehungsanstalt (gem. §§63/64 StGB) nach §67 d (2) StGB trat 1998 in Kraft, nach der die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird, "wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird". Im Rahmen der Spezialprävention ist die richterliche Aufgabe zu prognostizieren, ob eine Erprobung des Verurteilten außerhalb des Vollzugs verantwortet werden kann, ohne daß es zu einem Rückfall kommt (Leygraf, 1994 zur Legal- bzw. Gefährlichkeitsprognose). Es besteht bislang jedoch ein gravierender Mangel an konkreten, empirisch überprüften Prognosekriterien (s. Seifert & Leygraf, 1997a, 1997b; Seifert et al., 2000). Rasch (1999) gliedert die Kriterien in vier Bereiche: anamnestische Befunde (u.a. frühere Delinquenz), aktuelles Querschnittsbild der Persönlichkeit bzw. Krankheitssymptomatik des Probanden, Verlauf seit der Tatbegehung (u.a. Verhalten im Maßregelvollzug) sowie Zukunftsperspektiven (Arbeit, soziale Beziehungen etc.). Weitere Prognoseinventare sind der "Violence Risk Appraised Guide" (Harris, Rice & Quinsey, 1993), der in den

”HCR-20-Fragebogen” eingegangen ist (Webster et al., 1997; deutsche Version: Müller-Isberner, Jöckel & Gonzalez Cabeza, 1998) mit historischen Items (u.a. erstes Gewaltdelikt, instabile Beziehungen), klinischen Items (u.a. Impulsivität) und Risiko-Items (u.a. mangelnde soziale Unterstützung). Der ”Dangerousness Prediction Questionnaire” (Verhagen, 1993) betont die Relevanz klinisch-dynamischer Prognosekriterien im Gegensatz zu historisch-anamnestischen, statischen Items. Dies gilt auch für den Fragebogen der prospektiven Prognosestudie von Seifert et al. (2000), in dem folgende Kriterienbereiche eingeschätzt werden sollen: Aktuelle Symptomatik, Sozialverhalten, Belastungsfaktoren der Persönlichkeit, Anpassungsverhalten, Emotion/Motivation, Leistungs- und Kontrollbereich, Entwicklung sowie Entlassungssituation. Ein großer Teil der zu untersuchenden Aspekte in allen genannten Instrumenten unterliegen deutlich einer kulturspezifischen Entwicklung und Bewertung, auf die jedoch bisher nicht explizit hingewiesen wird.

Weitere Probleme der Prognosebegutachtung entstehen vorwiegend bei der Diagnosestellung (Rasch, 1999): Die Normierung testpsychologischer Verfahren erfolgt in der Regel an nicht mit Inhaftierten vergleichbaren Stichproben. Die Items setzen Antwortbereitschaft voraus und lassen mögliche Haftreaktionen außer acht. Zusätzlich ist eine Anpassung an offizielle Anstaltsnormen und inoffizielle Gefangenennormen anzunehmen. Die testpsychologischen Verfahren sind zudem in der Regel nur für deutsche Stichproben normiert, und es ist fraglich, ob sie für Probanden nichtdeutscher Herkunft geeignet sind (s. Kap. 2.3.3). Fernando et al. (1998) fordern für die Gefährlichkeitseinschätzung von Probanden die Entwicklung von Listen mit Kontextvariablen, die über den engen medizinischen Ansatz hinaus weitere Faktoren des Lebensumfeldes (Familie, gesellschaftliche Rahmenbedingungen) sowie kulturelle Unterschiede einbeziehen.

2.2.3 Rechtspsychologische Forschung

Im Rahmen der Begutachtung besitzen implizite und explizite Theorien der Sachverständigen über Kriminalitätsursachen einen Einfluß und werden daher im Folgenden kurz skizziert, dem schließt sich ein Überblick zu relevanten intrakulturellen (westlich euro-amerikanischen) Forschungsgrundlagen und -ergebnissen, die im folgenden Kapitel um die interkulturelle Perspektive erweitert werden.

2.2.3.1 Kriminalitätsursachen

Kriminalpsychologische Fragestellungen betreffen die Verbrechensprävention, die Ursachen von Kriminalität, Täter- und Opferpsychologie sowie gesellschaftliche Gegebenheiten. Es wurde zunächst unter anderem die Theorie des ”Labeling-Approach” vertreten, nach der durch die Aufstellung sozialer Normen spezifische Verhaltensweisen von Personen als

kriminell etikettiert werden, was zu einem Teufelskreis mit einer Aufschaukelung devianter Verhaltensweisen führt. Es kommt, ausgehend von eher geringfügigen Normabweichungen, zu einer kriminellen Karriere aufgrund der Umweltreaktionen (Etikettierung) und der anschließenden Intensivierung des Verhaltens durch selbsterfüllende Prophezeiung und Bekräftigung durch die Umwelt. Diese Theorie wird vielfach kritisiert, z.B. von Wegener (1981, S.179), der erklärt: "Der Labeling-Ansatz bildet das Musterbeispiel für eine Theorie, deren eingeschränkter Erklärungswert (Bedeutung der Entstigmatisierung Straffälliger) nicht als limitiert beachtet wird". Er spricht jedoch auch von der "empirisch verifizierten Selektion der Registrierungsprozesse oder Sanktionen vor allem bei weniger schwerwiegenden Delikten, deren Verfolgung in vielen Fällen von der sozialen und wirtschaftlichen Situation des Täters abhängig erscheint" (Wegener, 1981, S.179). Der Warnung verschiedener Autoren im Hinblick auf mögliche Konsequenzen der Etikettierung steht die Verpflichtung des Rechtsstaates gegenüber, im Interesse aller Mitglieder der Rechtsgemeinschaft, Kriminalität zu bekämpfen. Das Vorliegen universell definierter Verbrechen ist hierbei zu beachten, wie z.B. Tötungsdelikte oder Vergewaltigung, die ohne Etikettierung oder tatsächliche Verhaltensweise von allen Gesellschaftsmitgliedern als kriminell eingestuft werden.

Andere relevante theoretische Ansätze sind die Mehrfaktorentheorien, die die Wechselbeziehung zwischen Persönlichkeits- und Umweltvariablen berücksichtigen sowie soziologische Theorien. Zu letzteren zählt z.B. die Anomie-Theorie, die den Aspekt der Diskrepanz zwischen allgemeinen, (sub)kulturell festgelegten Zielen und den Mitteln der einzelnen Person zur Erreichung dieser Ziele in der Gesellschaft betont. Es kann ein Zustand der Normlosigkeit entstehen, der durch die mangelnde Integration kultureller Ziele und sozialer Struktur hervorgerufen wird (vgl. Kaiser et al., 1993, weitere Theorien s. auch Wegener, 1981).

2.2.3.2 Opfer von Straftaten

Wachsendes Interesse von Kriminologen, Diplom-Psychologen und Soziologen gilt dem Opfer einer Straftat. Neben dem Ziel der Verbrechenskontrolle und der Untersuchung der Kriminalitätsrealität (Polizeilichen Kriminalstatistik - PKS) werden damit Fragen des Schutzes und der Stellung von Opfern im Verfahren verbunden (s. Kap. 2.1) sowie Informationsvermittlung über Hilfsangebote und therapeutische Maßnahmen (Kaiser et al., 1993). Studien mit Opferbefragungen dienen außerdem der Verbrechenskontrolle sowie der Erfassung von Verbrechensfurcht (z.B. Wetzels et al., 1995) bzw. von Einstellungen gegenüber der Polizei, z.B. auch von Personen ausländischer Herkunft. Das von einem strafrechtlich relevanten Konflikt betroffene Opfer kann nach der primären Viktimisierung zusätzlich von einer "sekundären Viktimisierung" betroffen sein, wobei die Opferrolle durch gesell-

schaftliche Reaktionen und das strafrechtliche Verfahren verstärkt wird. Zur Verbesserung der rechtlichen Stellung ist es möglich, daß das Opfer als Privat- oder Nebenkläger auftritt (z.B. bei Straftaten gegen das Leben) oder ein Klageerzwingungsverfahren einleitet (vgl. Kaiser et al., 1993). Zu beachten ist, daß die Opfererfahrung von einer individuellen oder auch (sub)kulturspezifischen Grenze der Verletzungstoleranz abhängig ist, d.h. eine Person kann sich als Verbrechenopfer fühlen, obwohl dies nach normativen rechtlichen Standards einer spezifischen Gesellschaft nicht der Fall ist (z.B. geringfügige Beleidigung), bzw. die Person empfindet sich nicht als Opfer, obwohl ein strafrechtlich relevantes Ereignis vorliegt (z.B. intrafamiliäre Gewalt, verschiedene Normen; ausländische Personen als Opfer s. Kap. 3.1.1).

2.2.3.3 Polizei und Psychologie

Die Tätigkeit von Diplom-Psychologen bei der Polizei reicht von Forschungsaufgaben, Aus- und Weiterbildung (Vernehmungskompetenz, Verhalten gegenüber Ausländern etc.) bis zur Einsatzberatung (Schreiber, 1991). Im alltäglichen Polizeihandeln zeigt sich ein großer Handlungs- und Ermessensspielraum, so daß Verdachtsgewinnung, Kriminalisierung und Anzeigenaufnahme durch Selektivitätsprozesse beeinflußt werden. Relevante Faktoren sind Ausbildung, Berufs- und Gesellschaftsbild, Effizienzkriterien, Alltagstheorien und soziostrukturelle Dimensionen der Beamten und Tatverdächtigen (z.B. Beobachtung, Verdächtigung und Kriminalisierung überwiegend von Personen unterer sozialer Schichten, Kaiser et al., 1993). In angloamerikanischen Studien zeigt sich ein Zusammenhang zwischen polizeilicher Entscheidung und Merkmalen der vorliegenden Problemstruktur, z.B. Schwere der Tat, Merkmale des Beschuldigten (u.a. ethnische Zugehörigkeit, s. Kap. 3.1.2) bzw. Situation (z.B. Anwesenheit Dritter wie Dolmetscher) und Merkmale des einzelnen Beamten (z.B. Streßempfinden) (vgl. Lösel, 1992).

2.2.3.4 Gerichtsverfahren

In Forschungsstudien zum gerichtlichen Verfahren werden insbesondere formelle Aspekte fokussiert. Im anglo-amerikanischen Raum wird das sogenannte akkusatorische Verfahren eingesetzt, bei dem ein Richter die von Anklage und Verteidigung präsentierten Deliktaspekte rezipiert und seine Entscheidung aufgrund der vorliegenden Tatsachen fällt. Die Forschungsschwerpunkte liegen auf der Untersuchung von Geschworenenmerkmalen unter Berücksichtigung der Ähnlichkeit zum Angeklagten im Hinblick auf Rasse, Geschlecht, Beschäftigung oder Einstellungen. Vorhandene Übereinstimmungen führen in simulierten Geschworenenverfahren eher zu mildereren Urteilen durch die Versuchspersonen. Auch rechtliche Aspekte sind bedeutsam, d.h. Untersuchungshaft, vehemente Unschuldsbeteue-

rungen oder Attraktivität des Angeklagten führen zu einer Veränderung des gewählten Strafmaßes (Monahan & Loftus, 1982).

Im kontinentaleuropäischen Raum, d.h. auch in Deutschland, wird demgegenüber das inquisitorische Verfahren angewandt, in dem ein möglichst umfassend informierter und selbständiger Richter der Garant für ein gerechtes Urteil sein soll. Vergleiche der beiden Verfahrensformen zeigen, daß je nach Tatsachenlage das inquisitorische oder das akkusatorische Verfahren von den Beteiligten als gerechter beurteilt wird. Auch hier zeigen sich jedoch kulturell bedingt unterschiedliche Bewertungen (s. Kap. 3.1.4).

2.2.3.5 Urteilsverhalten

Das Urteilsverhalten von Geschworenen und Richtern ist Gegenstand weiterer Forschungsstudien. Ein Beispiel ist die Urteilstheorie, nach der Urteiler dazu neigen, einen einmal gebildeten Eindruck beizubehalten (Perseveranz). Im rechtlichen Bereich bedeutet dies z.B. den Eindruck über Schuld oder Unschuld des Angeklagten (vgl. Haisch, 1983a). Neben rechtlichen Einflüssen (Lösel, 1992) aufgrund von Deliktsschwere, persönlicher Deliktverursachung, möglichem Strafmaß oder Verfahrensablauf spielen auch außerrechtliche Einflüsse eine Rolle, dazu zählen soziale Schichtzugehörigkeit, Attraktivität und auch die Zugehörigkeit zu bestimmten ethnischen Gruppen. Verschiedene Studien haben bei Schwarzen häufigere und höhere Schuldurteile gefunden als bei Weißen, die vorliegenden Ergebnisse sind allerdings inkonsistent (s. Kap. 3.1.4). Bei Urteilsdiskrepanzen spielen sowohl intrakulturell als auch interkulturell richterliche Einstellungen, Urteilstendenzen bzw. Vorurteile gegenüber Randgruppen eine wichtige Rolle (u.a. Löpscher, 1989).

2.2.3.6 Strafvollzug

Mögliche Urteile in Strafverfahren sind u.a. Freiheitsentzug, Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik oder Entziehungsanstalt und die Sicherungsverwahrung. Die Aufgaben von Diplom-Psychologen in diesen Bereichen sind u.a. Vollzugsgestaltung (§3 StVollzG), Behandlung und Diagnose (§6 StVollzG) sowie Aufstellen des Vollzugsplanes (§7 StVollzG) (Kühne, 1983). Einen erheblichen Bereich bilden außerdem gutachterliche Stellungnahmen (Lösel & Bliesener, 1987), Kriseninterventionen und Entlassungsprognosen (Kaiser et al., 1993; Lösel, Bliesener & Molitor, 1988). Die Forschung befaßt sich des Weiteren mit der Therapie von Häftlingen sowie der Situation von Beamten im Strafvollzug. Hinsichtlich der psychischen Verarbeitung der Haftsituation sind folgende Aspekte von Interesse: Inhaftierungsschock als überstarke Streßsituation, Entziehungserscheinungen bei Süchtigen, abnorme Haftreaktionen zu bestimmten Zeitpunkten oder Situationen (Haftprüfungstermine, Tattag) sowie psychiatrische Manifestationen im Strafvollzug (Psychosen, Suizidgefahr) oder Persönlichkeitsveränderungen. In diesem Arbeitsfeld sind

überzogene bzw. falsche Erwartungen von politischer, gesellschaftlicher und institutioneller Seite an die Beschäftigten relevant, was auch im Kontext interkultureller Tätigkeit im aktuellen Strafvollzug zu beachten ist.

2.3 Kultur, Ethnizität und Psychologie

In der Literatur finden sich vielfältige Definitionen von Kultur, z.B. in Form von Listen verschiedener konstituierender Elemente wie Religion, Sprache, Kunst, Geschichte, Wissenschaften oder Eßgewohnheiten. Zu beachten ist im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Thema, daß die sogenannte Rechtskultur selten in diese Aufzählungen einbezogen wird (s. Kap. 2.3.4). Eine weit gefaßte Beschreibung von Kultur findet sich bei Rehbein (1985a, S. 29f.): Die gegenseitigen Erwartungen von Personen eines Handlungssystems stellen ein "System von Selbstverständlichkeiten" dar. "Solche Handlungssysteme, Repertoires selbstverständlichen gemeinsamen Wissens in verschiedenen Bereichen gesellschaftlichen Handelns, lassen sich 'Kultur' nennen. (...) Insbesondere gehen kulturspezifische *Wissenstypen* in das *Bewerten* und *Einschätzen* und in die *Planbildung*, das Anfertigen von Handlungsentwürfen, Handlungsschemata, ein." Beim Kulturbegriff sind außerdem historische Entwicklungen und räumliche Ausdehnung (Klasse bzw. Gruppe, Region oder Nation) einzubeziehen. Das in der eigenen Kultur relativ störungsfrei funktionierende Handlungsmodell, das sich aufgrund spezifischer Erfahrungen entwickelt, versagt im kulturfremden Umfeld, um so stärker, je größer die kulturelle Differenz ist (Thomas, 1981).

2.3.1 Psychologische Modelle zu Kulturvergleich und Migration

Es existieren unterschiedliche psychologische Modelle hinsichtlich der Auswirkungen von Kulturkontakt aufgrund nationaler oder internationaler Migration (s. Dittrich & Radtke, 1993). Zunächst wurde angenommen, daß ein Leben an der Schnittstelle zweier divergierender Kulturen zu Marginalität und somit zu psychischen Konflikten führen kann (Park, 1928 und Stonequist, 1935, nach LaFramboise et al., 1993). Es werden jedoch auch Langzeitvorteile für die aufnehmende Gesellschaft gesehen, die als Produkt der Interaktion der unterschiedlichen Kulturen unabhängige und weisere Kosmopoliten hervorbringen würde. So argumentiert Goldberg (1941, nach LaFramboise et al., 1993), daß eine Person als Mitglied einer Subkultur keine negativen psychologischen Effekte aufgrund ihrer Marginalität erleidet, wenn diese Subkultur relevante Normen und eine Definition für die aktuelle, individuelle Situation bietet.

Der Prozeß der Übernahme einer zweiten Kultur kann auf verschiedene Weise beschrieben werden. Berry (1988) stellt eine Übersicht dar, die auf einer Einteilung in fünf grundlegende Modelle basiert:

1. Das Modell der **Assimilation** beschreibt das Geschehen in interkulturellen Kontaktsituationen als einen voranschreitenden Prozeß der Absorption der betroffenen Person durch die dominante oder erwünschte Kultur. Dieser Prozeß führt zum Verlust der ursprünglichen kulturellen Identität und zur vollständigen sozialen Akzeptanz durch die neue kulturelle Gesellschaft. Unter diesen Umständen kann es zu einem anfänglichen Gefühl der Fremdheit und Isolation kommen sowie zur Erfahrung von Streß, Angst und sozialen Problemen. Zu berücksichtigende Einflußvariablen sind die Kontaktrate zu Mitgliedern der zweiten Kultur und das Ausmaß der Identifikation der ausländischen Person.

2. Das **Akkulturationsmodell** nimmt einen automatischen, unwillentlichen Prozeß aufgrund ökonomischer Notwendigkeiten in der Migrationssituation an, der zu Kompetenzen der Person in der Mehrheitskultur führt, diese aber als Mitglied der Minderheitenkultur erkennbar bleibt. Einflußfaktoren sind die Länge des Aufenthaltes im Gastland und das Bildungsniveau (positive Effekte). Weitere Annahmen sind:

a) Das Ausmaß kommunikativer Fertigkeiten und Möglichkeiten (intra- und interpersonale Fertigkeiten, Umgebung) ist bedeutsam.

b) Die Übernahme von Verhaltensweisen und Werten der Mehrheitskultur sind bedeutsam, wobei die Entwicklung je nach Zeitpunkt, Geschlecht, Alter u.ä. unterschiedlich verlaufen kann.

c) Das kulturelle Bewußtsein sowie ethnische Loyalität werden fokussiert: die individuelle Präferenz für die Minderheit gegenüber der Mehrheit als Maß der Akkulturation.

d) Im sozioanalytischen Modell wird das Rollenrepertoire einer Person als relevant für die individuelle Variation während der Akkulturation erachtet (sozioökonomischer Status).

In derartigen Modellen wird auf die streßvollen Erfahrungen während der Akkulturation hingewiesen, die durch den niedrigen Status der Minderheiten und die Fremdheit in einer neuen Kultur verstärkt werden.

3. Bei Zugrundelegen des **Alternationsmodells** ist die Person in der Lage, ihr Verhalten entsprechend dem spezifischen sozialen Kontext zu verändern (z.B. Kompetenz in zwei Sprachen). Es kann demnach kulturelle Kompetenz in beiden Kulturen erreicht werden, ohne daß eine hierarchische Beziehung zwischen diesen Kulturen angenommen wird. Die Person besitzt verschiedene Möglichkeiten, mit Konflikten oder Dissonanzen umzugehen und erfährt weniger Streß und Angst, als dies im Rahmen der oben beschriebenen Assimilations- oder Akkulturationsprozesse angenommen wird.

4. Im **multikulturellen Modell** wird die Hypothese aufgestellt, daß eine Person ihre ursprüngliche kulturelle Identität beibehält und aufgrund vielfältiger institutioneller Teilnahme eine neue kulturelle Identität entwickeln kann. Auftretende Spannungen, z.B. aufgrund internaler Konflikten, müssen nicht zu negativen psychologischen Effekten führen, sondern können zum persönlichen und emotionalen Wachstum beitragen. Der Betroffene hat die Möglichkeit sich zu assimilieren, integrieren, separieren oder marginalisieren (Berry, 1988).

Diese vier Formen der Akkulturation ergeben sich nach Berry (1988) aus der jeweiligen Beantwortung zwei relevanter Fragestellungen (s. Abb. 4).

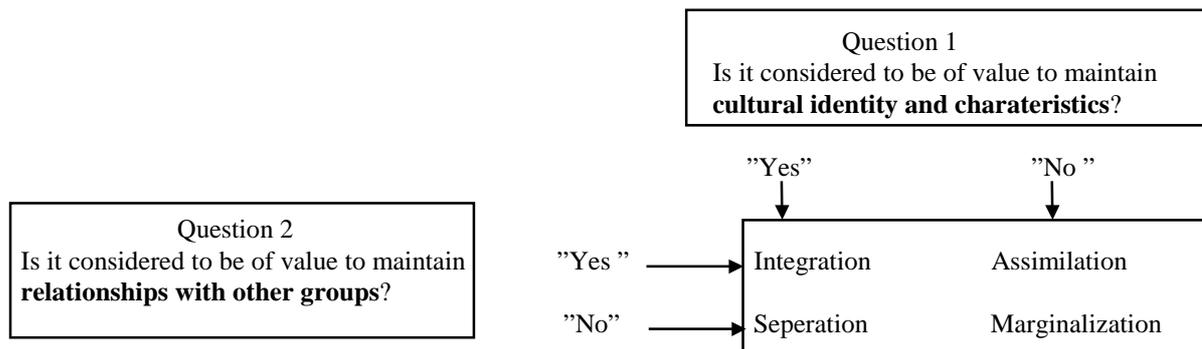


Abbildung 4: Vier Formen der Akkulturation (aus Berry, 1988)

5. Die Variante des **Fusionsmodells** steht hinter der sogenannten Melting-Pot-Theorie, d.h. durch den gemeinsamen ökonomischen, politischen und geographischen Raum entwickelt sich aus den verschiedenen beteiligten Kulturen eine neue, eigene Kultur innerhalb des jeweiligen (Einwanderungs-)Landes.

Die beschriebenen Modelle können je nach Situation und Person eine adäquate Beschreibung der Entwicklung von Kompetenzen in einer neuen Kultur darstellen. Bei den einzelnen Mitgliedern ein und derselben Familie können also unterschiedliche Prozesse in der neuen Umgebung vollzogen werden. Forschungsergebnisse zeigen, daß je intensiver eine Person aktive und effektive Beziehungen in beiden Kulturen entwickelt, desto leichter kann sie Kompetenzen in diesen verschiedenen Kulturen erwerben und beibehalten. Relevante Merkmale der Person sind personale und kulturelle Identität, Altersstufe, Geschlecht, Status, persönliche Integration und Fähigkeit zur Analyse sozialen Verhaltens. Giordano (1988) warnt vor einseitig negativer Betrachtung von Migration als Belastung für die Person und weist auf persönliche Ressourcen und Möglichkeiten der Migranten hin (vgl. Schepker & Eberding, 1996; Tuna, 1996). Bedeutsam für den Erwerb kultureller Kompetenz sind:

- Kenntnisse der kulturellen Vorstellungen/Werte (z.B.alltägliche Interaktionsmuster)
- persönliche Haltung gegenüber beiden Gruppen (relativer Kontakt und Information)
- bikulturelle Wirksamkeit, d.h. Vertrauen auf eigene Fähigkeiten zu effektiver Lebensführung innerhalb zweier kultureller Gruppen (Copingstrategien)
- Kommunikationsfähigkeiten (non-/verbale Vermittlung von Ideen und Gefühlen)
- kultur- und situationsangemessenes Rollen- und Verhaltensrepertoire
- "Groundedness" aufgrund stabiler sozialer Netzwerke in beiden Kulturen als Schutz vor gesundheitlichen Problemen und psychopathologischen Entwicklungen

Bikulturelle Kompetenz erfordert demnach ein komplexes Netz von Fähigkeiten, die zu erwerben und zu erhalten sind, was wahrscheinlich auch Beanspruchung und Belastung

bedeuten bzw. in individuell verschiedenem Maße zu persönlichem Wachstum und Wohlbefinden führen kann, aber auch zu Angst, Depression, psychosomatischen Störungen oder Identitätsverwirrung. Wichtig sind neben demographischen und sozialen Merkmalen auch strukturelle Gegebenheiten der gastgebenden Gesellschaft mit multikultureller oder monokultureller Zusammensetzung. Insbesondere in Deutschland ist diesbezüglich der rechtliche Status von Ausländern bedeutsam (Ausländerrecht als Teil des Polizeirechts, vgl. Rüter, 1999b) wie auch Rückführungspolitik der Regierung oder Vorurteile und Diskriminierungen in der Bevölkerung (Kagitçibasi, 1987, vgl. Phinney, 1990 zu ethnischer Identität).

Von besonderem Interesse sind Effekte in der zweiten Ausländergeneration, deren Mitglieder in Deutschland geboren und aufgewachsen sind (Kagitçibasi, 1987). Im Sozialisationsprozeß sind die sogenannten Ausländerkinder verschiedenen Einflüssen ausgesetzt: einerseits in den teilweise eher traditionell orientierten Familien und andererseits in der modernen, westlichen Gesellschaft und ihren Institutionen (Schule etc.). Im bikulturellen Kontext mit diskriminierenden Verhaltensweisen der Mitglieder der dominanten Kultur kann es zu Identitätsproblemen der ausländischen Kinder und Jugendlichen kommen. Diese zeigen sich in einem uneinheitlichen, eher negativen Selbstbild und pessimistischen Zukunftsvorstellungen für den Fall des Verbleibens im Gastland. Streß und Frustration können zu psychologischen Störungen und Kriminalität führen (s. Kap. 3.1.1). Es existieren sehr unterschiedliche politische Herangehensweisen an dieses Problem: Während in Skandinavien z.B. muttersprachlicher Unterricht eingesetzt wird, ist in Deutschland eine schnelle Integration der ausländischen Personen das Ziel. Nach Kagitçibasi (1987) sollte eine Möglichkeit zu sozialer Unterstützung durch eine pluralistische kulturelle Umgebung und eine ebensolche Bildungspolitik geschaffen werden. Der kulturelle Kontakt kann demnach, wie dargestellt, auf verschiedenen Wegen zu vielfältigen berichteten oder empfundenen Risiken und Problemen oder auch zu Chancen und Gewinnen führen.

2.3.2 Interkulturelle Kommunikation und Dolmetschereinsatz

Im rechtlichen Kontext ist vor allem die Kommunikation zwischen allen Beteiligten, Deutschen und Nichtdeutschen, ein relevanter Einflußfaktor hinsichtlich des Prozesses und des Ergebnisses. Rehbein (1985b) bezeichnet die "Interkulturelle Kommunikation" als junge Wissenschaft, denn Anthropologie, Ethnologie u.ä. haben die konkrete Kommunikation zwischen den Kulturen nicht untersucht. Erste Arbeiten stammen von Hall und in der Folge vom Sprachsoziologen Gumperz (1988, 1996; Gumperz, et al. 1981). Schwerpunkte der Forschung sind Mißverständnisse, Code-Switching, Mechanismen zur Kommunikationssteuerung (z.B. Sprecher-Hörer-Wechsel), nonverbale Kommunikation, sprachliche Verarbeitung von Differenz (z.B. von Alltagskonzepten), Kommunikation in Institutionen sowie Dolmetschen und Übersetzen (u.a. Berry et al., 1995).

In der nonverbalen Kommunikation (Gestik, Mimik, emotionaler Ausdruck etc.) können Probleme entstehen, wenn z.B. ähnliche Ausdrucksformen unterschiedliche Bedeutung besitzen. Bei türkischen Personen bedeutet beispielsweise, den Kopf nach hinten zu werfen, ein "Nein" und nicht ein bejahendes Nicken. Embleme, die die Bedeutung eines verbalen Äquivalents vermitteln sollen, werden zum Teil kulturunabhängig von jedem verstanden (z.B. die Geste "Komm her"), aber es gibt auch kulturspezifische Embleme (z.B. die Handstellung zur Darstellung einer "Waffe"). Eine Untersuchung zum Erkennen kurdischer und chinesischer emblematischer Gesten durch niederländische Personen wurde von Poortinga et al. (1993) durchgeführt, wobei zwischen referentiellen Gesten (Bedeutung direkt erschließbar) und konventionellen Gesten (Bedeutung abhängig von kulturspezifischen Codes) unterschieden wird. Bei den referentiellen Gesten finden sich nur geringe transkulturelle Bedeutungsvariationen, während Bedeutungen konventioneller Gesten völlig willkürlich sein können. Watzlawick (1995, vgl. Groerath, 1994; Berry et al. 1995) beschreibt die Bedeutung des "persönlichen Raumes", d.h. des kulturell geprägten "richtigen" Abstandes einem Fremden gegenüber. In Westeuropa beträgt dieser unbewußt eingehaltene Abstand die sprichwörtliche Armeslänge, während die Distanz zwischen fremden Personen in Lateinamerika wesentlich kürzer ist. Häufig haben Weiße den Eindruck, daß ihre schwarzen Gesprächspartner nicht zuhören und überlange Erklärungen abgeben. Die Ursache dafür liegt in den unterschiedlichen Systemen des nonverbalen Hörerverhaltens bzw. Feedbacks, die nicht bekannt sind (Rehbein, 1985a). Weitere Studien stammen von Winkel und Vrij (1990, vgl. Vrij & Winkel; 1991, 1992), die das Blickverhalten farbiger und weißer Personen bei Polizeiverhören analysieren, wobei sich zeigt, daß der geringere Blickkontakt bei Farbigen zu einer negativeren Einschätzung des Gegenüber führt. Der farbige Befragte wird als angespannter erlebt und wirkt "verdächtiger" als der weiße. Zu berücksichtigen ist auch die Entwicklung nonverbaler Mischformen aufgrund von Migration oder interkulturellen Interaktionen.

In der nonverbalen Interaktion hat die Kontaktaufnahme, d.h. die Begrüßung, einen wesentlichen Stellenwert für den Beziehungsaufbau. Dies gilt insbesondere für interkulturelle Kontaktsituationen mit nicht vertrauten bzw. unbekanntem Verhaltensregeln. Der Beziehungsaufbau ist Voraussetzung dafür, daß - beispielsweise in der Begutachtung - eine korrekte Anamnese und Exploration durchführen werden kann. Tuna und Salman (1999, S. 186ff.) geben einen Überblick der Begrüßungskulturen in verschiedensten Ländern, um den Kontakt zu Personen ausländischer Herkunft zu erleichtern (s. Tab. 2).

Land	Kommunikation / Kulturem	Behaviorem
Albanien	Begrüßung	Aufstehen bei Begrüßung, wenn jemand den Raum betritt
Asien	Begrüßung	Männer küssen Männer, Frauen küssen Frauen
Ehem. Jugoslawien	Begrüßung	Begrüßung je nach Alter, Geschlecht Institution: Handgeben bzw. Küssen auf die Wange Händeschütteln zwischen zwei bekannten Frauen ist ein Zeichen für Abneigung und Distanz
	Einladung	Gäste müssen bedient werden. Es wird sich geduzt, weil man grundsätzlich keine Autorität respektiert. Angebotenes Essen und Süßigkeiten sollten nicht abgelehnt werden.
Griechenland	Begrüßung	Augenkontakt, Händeschütteln, Schulternklatschen
	Besuch	Immer fragen, ob man etwas zu Essen oder zu Trinken will
	Nonverbal Verneinung	Kopfnicken bei Verneinung
	Nonverbal Bejahung	Kopfschütteln bei Bejahung
Italien	Nonverbale / paraverbale K.	Gestikulieren, laut sprechen, Stille ist peinlich
	Begrüßung	Beim Treffen Händeschütteln, Wangenkuß, Körperkontakt
	Ablehnen	Ablehnung begründen
	Annehmen	Angebotenes gleich annehmen
Pakistan	Augenkontakt	Beim Begrüßen dürfen Männer Frauen nicht in die Augen sehen
Polen	Begrüßung	Handkuß von Männer gegenüber Frauen, Tür aufmachen, der Mann öffnet die Tür und läßt die Frau vor. Küssen zweimal (nur Bekannte)
Türkei	Begrüßung	Beim Begrüßen dürfen Männer den Frauen nicht in die Augen sehen, gleichgeschlechtlicher Körperkontakt hilfreich
Vietnam	Körperkontakt	Anfassen beim Sprechen ist normal

Tabelle 2: Begrüßungskultureme in verschiedenen Ländern (Tuna & Salman, 1999)

Programme zum interkulturellen Kommunikationstraining existieren in großer Zahl, vorwiegend für Personen, die beruflich im Ausland tätig sind. Die Trainingsangebote sind didaktisch oder erfahrungsbezogen bzw. kulturübergreifend oder kulturspezifisch (s. Berry et al., 1995; Thomas, 1994a, 1994b). Beispiele sind Vortragsreihen, Interaktionsspiele, Sensibilisierungstrainings (z.B. Gumperz & Roberts, 1980; Gumperz et al., 1981), internationale Workshops oder Sprachkurse. Brislin et al. (1985) haben ein kulturunabhängiges Programm entwickelt, das 100 Items zu Situationen mit Mißverständnissen mit verschiedenen Antwortmöglichkeiten enthält. Zur Effektivität solcher Techniken und Trainings gibt es kaum objektive Forschungsstudien. Eine allgemeine Einführung in verschiedene Kulturen ist aufgrund der immensen Informationsfülle in der Regel nicht möglich.

Interkulturelle Kontaktsituationen sind in den heutigen Gesellschaften alltäglich. Es stellt sich die Frage, in welcher Form und mit welchen Inhalten interkulturelle Trainings durchgeführt werden sollten. Aus der linguistischen Anthropologie ergeben sich folgende Elemente (Erickson & Shultz, 1982; Gumperz, 1981; Gumperz, Prevignano & DiLuzio, 1995; s. Kap. 2.3.3): Die Teilnehmer sollen darüber informiert werden, welche Kommunikationsschwierigkeiten als Ursachen für falsche oder stereotypisierende Beurteilungen vorhanden sein können. Aufzuzeigen ist, daß der situative Deutungsprozeß der kommunikativen Intentionen eines Gesprächspartners anhand symbolischer, lexikalischer und indexikalischer Zeichen

erfolgt. Sogenannten Kontextualisierungsschlüssel (u.a. Intonation, s. Kap. 2.3.3) ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weil sie kultur- und gruppenspezifisch und (in der Regel) automatisch, ohne bewußte Kontrolle eingesetzt werden (B.B.C.-Film "Crosstalk", Gumperz, 1981). Knoblauch (1991, S. 452) beschreibt folgende Situation in England: "(...) die pakistanische Bedienung in einem Schnellrestaurant (...), die sich in der Intonation ihrer Muttersprache bei ihren Gästen erkundigt, ob sie noch Soße wollen ("gravy?"), wird aufgrund der abweichenden Betonung so verstanden, als wollte sie sagen: "Nun, nehmen Sie schon endlich die Soße!".

Von besonderem Interesse für diese Arbeit ist der Kontakt zwischen Personen ausländischer Herkunft und Vertretern deutscher **Behörden oder Institutionen**. Boos-Nünning (1995) faßt in ihrem Beitrag verschiedene Schwierigkeiten bei Behörden und in der Berufsberatung zusammen (vgl. Hoffmann, 1982). Zu beachten ist, daß Vorerfahrungen und Wissen mit und über deutsche Behörden aus einer anderen Kultur stammen. Dies kann zu Mißverständnissen in der behördlichen, interkulturellen Kommunikation führen. In der Berufsberatung sind verschiedene Rolleninterpretationen zu beachten, z.B. wird in der Türkei ein männlicher Verwandter als Berater aufgesucht, von dem gleichzeitig ein Hilfsangebot erwartet wird. In Italien gibt es den "Patron", der Helfer und Beschützer sein soll, während die Haltung gegenüber den süditalienischen Institutionen eher mißtrauisch ist, da sie zumeist nicht erwartungsgemäß arbeiten (vgl. Giordano, 1989b, 1992; Groterath, 1994 zu deutschen und italienischen Erwartungen bzgl. institutioneller Aufgaben). Zum Erkennen gegenseitiger Mißverständnisse ist nach Boos-Nünning (1995) ein stark dialogisch geführtes Gespräch hilfreich, außerdem sollte der Berater eigenes Nichtverstehen äußern und konkret nachfragen.

Ein Beispiel aus dem rechtlichen Kontext ist ein Gespräch zwischen einem italienischen Strafgefangenen und seinem deutschen Rechtsanwalt, das von Mattel-Pegam (1985) beschrieben wird. Dabei geht es auf seiten des Häftlings um die, kulturspezifisch zu erklärende, Frage nach Einschaltung eines Dritten, wobei sein Ziel eine außergerichtliche Regelung oder eine Neubetrachtung des Rechtskonfliktes sein soll. Der deutsche Rechtsanwalt mißversteht dies jedoch als den Wunsch nach einem anderen Rechtsanwalt oder als den "auch bei *türkischen* Klienten bekannten" Versuch der "Bestechung" oder "Kungelei", was für das deutsche Rechtsgebiet undenkbar sei (Mattel-Pegam, 1985, S.322). Fabricius und Pfefferer-Wolf (1987) beschreiben eine ähnliche Situation, in der abweichendes, d.h. genau umgekehrtes, Verständnis der Staatsanwalt- bzw. Sachverständigenaufgaben durch eine ausländische Beschuldigte zu problematischen Situationen führt, weil das Aufgabenverständnis von den Experten nicht erwartet wird und der realen Praxis nicht kompatibel ist. In diesem Kontext können auch Vorerfahrungen von Ausländern mit anderen Behörden einen erwartungssteuernden Einfluß besitzen. Der häufigste Kontakt besteht in der Regel zum

Ausländeramt, bei dem existenzsichernde, aber auch existenzbedrohende Entscheidungen getroffen werden. Erschwerend kommt hinzu, daß die zuständigen Behörden das Ordnungsrecht vertreten, da das Ausländerrecht in Deutschland ein Spezialfall des Polizei- und Ordnungsrechtes ist (u.a. Rehbein, 1985; Rütter, 1999b).

Die interkulturelle Kommunikation vor **Gericht** analysiert Koerfer (1994). Er versucht, spezifische Verständigungsprobleme in der Gerichtskommunikation zu rekonstruieren, in der der Personalbeweis eine erhebliche Rolle spielt (Aussagen von Angeklagten und Zeugen, s. Kap. 2.2.2). Einer Gerichtsverhandlung passiv oder aktiv zu folgen, setzt in der Regel mindestens hohe Kompetenz bzw. sogar "near native"-Kompetenz in der Fremdsprache voraus. Anhand der Einschätzung der Fremdsprachkompetenz des ausländischen Beteiligten muß der Richter die Entscheidung treffen, ob in der Verhandlung "fremdsprachliches" oder "translatorisches" Vorgehen (bzw. eine Mischform) eingesetzt wird. Einflußfaktoren bei dieser Entscheidung sind die Präferenz des Richters (eher indirekte oder direkte Kommunikation), Fachsprachlichkeit sowie Komplexitäts- und Abstraktionsgrad der aktuellen Kommunikation. In der Praxis wird selten konsequent eine Vorgehensweise durchgehalten, z.B. werden einfache, kurze Fragen und Antworten häufig nicht übersetzt. Wichtige Kriterien sind Ökonomie sowie Ausmaß und Genauigkeit der Informationsvermittlung. Eine Gefahr bei Verzicht auf Übersetzung in prozeßrelevanten Phasen sind Revisionsanträge. Es besteht außerdem die Möglichkeit/Gefahr, daß Nichtverstehen durch den fremdsprachigen Beteiligten als defensive Rechtfertigungsstrategie oder offensive Leugnungsstrategie eingesetzt wird.

Zusätzlich erschwerend ist, daß einerseits vor Gericht oder in der Begutachtung zumeist nicht Eins zu Eins oder simultan, sondern zusammenfassend konsekutiv übersetzt wird und andererseits die, normalerweise vielleicht hilfreiche, nonverbale Kommunikation zeitgleich und kulturspezifisch unterschiedlich ist. So kann es wiederum zu falschen Interpretationen der Aussagen kommen. Eine Eins-zu-Eins-Übersetzung kann jedoch in einigen Fällen nicht möglich sein, wie bei der ausgeprägten Bildersprache im Türkischen. Ein Beispiel von Ghaeni (1999, S. 197) ist der häufige Satz "Ich habe den Kopf gegessen.", bei dem das Gegenüber unter Umständen an eine Psychose denkt. Es soll jedoch ausgedrückt werden, daß die Person den Verstand verloren hat; d.h. es ist notwendig, die Metapher zu erklären. Der Auftraggeber hat zu bedenken, daß z.B. Humor oder Dialektausdrücke nur schwer übersetzbar sind.

Beim Einsatz von **Dolmetschern** werden folgende kritische Hinweise gegeben: Die Qualifikation der Dolmetscher wird häufig als zu gering angesehen (vgl. Gürkan, 1985; Putsch, 1985; Koerfer, 1994). Derzeit fehlen Experten noch Möglichkeiten zur Einschätzung der

Sprachkompetenz des Gegenüber, d.h. auch der Notwendigkeit des Dolmetschereinsatzes, was zur irrtümlichen Annahme hinreichender Deutschkenntnisse und dadurch zu Mißverständnissen und gegenseitigen Schuldzuschreibungen (Desinteresse bzw. Ausländerfeindlichkeit) in der Interaktion führen kann (vgl. Schröder, 1993, 1995; Boos-Nünning, 1995). Eine Verbesserung der Dolmetschertätigkeit ist durch Informationsgespräche zwischen Auftraggeber und Dolmetscher möglich, die Wissen über relevante Aspekte bei der Übersetzung vermitteln sollen. Es gibt unter anderem vom Ethnomedizinischen Zentrum Hannover e.V. (1995) konkrete Vorschläge zur Zusammenarbeit: Wichtig sind der Verzicht auf Familienmitglieder oder Bekannte der ausländischen Person als Dolmetscher (Gefahr von Rollenkonflikten) sowie Vor- und Nachgespräche zwischen Auftraggeber und Dolmetscher über gegenseitige Erwartungen und formelle Vorgehensweisen (vgl. Müllejans & Pala, 1998; Salman, 1996). Vorgeschlagen wird, daß der Dolmetscher neben oder etwas hinter dem Auftraggeber sitzt, so daß der Wunsch unterstrichen wird, mit dem Gegenüber (in direkter Rede) zu sprechen, im Gegensatz zur Sitzordnung im gleichschenkligen Dreieck, das zu einer gleichberechtigten Gesprächsbehandlung des Dolmetschers führen kann (im Gegensatz dazu Müllejans & Pala, 1998; Schwabe & Palmowski, 1999). Festgelegt werden sollte auch, wie gedolmetscht wird, d.h. simultan, Satz für Satz oder konsekutiv. Eine wichtige Information für den Betroffenen ist die Schweigepflicht des Dolmetschers. Im Nachgespräch von Dolmetscher und Auftraggeber können aufgetretene Schwierigkeiten und sonstige Besonderheiten diskutiert werden. Schwabe und Palmowski (1999) fordern für die systemische Beratung, den Dolmetscher als Mitglied des therapeutischen Teams zu betrachten, was auch die Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Techniken erfordert (Oesterreich, 1996).

Problematisch kann der Informationsverlust bei der Übersetzung sein, der durch fehlende Vermittlung non- und paraverbaler Kommunikationselemente, feiner Nuancen oder unterschiedlichen Sprachstil bedingt sein kann. Über ihre eigene Sprache sagen z.B. Türken sie sei "wie Gummi, weil man sie überall hinziehen könne", d.h. jedes Wort sehr unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Zu berücksichtigen sind auch individuelle Vorurteile oder Stereotypen des Dolmetschers, die in die Übersetzung einfließen oder bei der Vermittlung kulturellen Wissens eine Rolle spielen können (kritisch s. Toker, 1996, 1998). Auch eine verdeckte Konkurrenz zwischen Dolmetscher und Klient (Koray, 1991) ist möglich. Zusätzliche Schwierigkeiten können auftreten, wenn Repressalien z.B. aufgrund sozialer Kontrolle innerhalb der Minderheitengruppe befürchtet werden, der Dolmetscher sich für die Aussagen des Landmannes schämt oder sie für irrelevant hält (Koenraadt & van Vloten, 1982).

In bezug auf die Dolmetschertätigkeit sollte ein praxis- und forschungsrelevanter Informationsaustausch stattfinden, z.B. mit Gebärdensprachdolmetschern und -forschern. Ebenso

wie für ausländische Personen gilt auch für Gehörlose, daß sie nicht nur über eine andere Sprache verfügen (in einer anderen Modalität), sondern darüber hinaus eine eigene Kultur haben, die von der deutschen abweicht. White (1994) sieht das Dolmetschen bei englischen Strafprozessen als heiklen Balanceakt zwischen Neutralität und der Relevanz der Vermittlung soziokultureller Differenzen (d.h. sozialpolitisches Engagement). Das Dolmetschen in der Psychotherapie mit gehörlosen Personen wird von Leven (1997) und Jokay (1993) thematisiert (s. Kap. 2.3.3). Leven (1997) fordert speziell psychotherapeutisch geschulte Dolmetscher, um eklatanten Mißverständnissen und Fehldiagnosen vorzubeugen. Zur Soziologie des Dolmetscherverhaltens wurde im Gehörlosenbereich ein Buch von Grbic und Wolf (1997) herausgegeben (mündliche Mitteilung: Forderung einer Dolmetscherforschung von Prof. Dr. Ch. Giordano, Februar 1997, Symposium zu Ethnizität, Konflikt und Recht).

2.3.3 Arbeiten der linguistischen Theorie und Praxis

Zur umfassenderen Beschreibung interkultureller Kommunikation sind Forschungsergebnisse der linguistischen Anthropologie von J. J. Gumperz einzubeziehen (vgl. Knoblauch, 1991). Ziel ist zu zeigen, daß der Sprachgebrauch nicht eine Funktion sozialer Strukturen (bzw. verschiedener Kulturen) ist, sondern ein für sie konstitutiver Bestandteil. Vom Mikrosystem Sprache lassen sich Rückschlüsse auf die "basic assumptions", die sozialen Grundannahmen, einer Gesellschaft ziehen. Der Forscher soll sich ein größtmögliches kulturelles Hintergrundwissen aneignen, um Mißverständnisse in alltäglichen Kommunikationssituationen erkennen und analysieren zu können. "Verbale und nonverbale Kontextualisierungsschlüssel erlauben dem Handelnden, auf Intentionen und Situationen zu schließen. Kommunikation wird dabei weniger von sprachlichen Mitteln als von interaktiv etablierten Schemata getragen, die als Konventionen sozialer Netzwerke anzusehen sind." (Knoblauch, 1991, S.446) Als Kontextualisierungsschlüssel bzw. indexikalisches System werden in die Analyse Prosodie (Intonation), paralinguistische Zeichen (Tempo, Pausen), Code-Wahl (aus dem mehr-/sprachlichem Repertoire), Lexikon und formularische Ausdrücke (Eröffnung, Beendigung) einbezogen. Das indexikalische System wird in der frühkindlichen Sprachentwicklung erworben und in der weiteren Sozialisation (in sozialen Netzwerken; vgl. Gumperz, 1996; Gumperz, Prevignano & DiLuzio, 1995) verfestigt. Es wird in der Regel unbewußt und automatisch in der Sprachproduktion und -rezeption eingesetzt. Auch bei perfekter Beherrschung einer Fremdsprache sind diese sprachlichen Merkmale noch vorhanden, insbesondere in Situationen mit hoher affektiver Beteiligung. Ursächlich für interkulturelle Mißverständnisse oder Konflikte sind demnach nicht immer inhaltliche Aussagen, sondern indexikalische Mittel (Beispiele s.u.). Gumperz und Levinson (1996, S.12) stellen fest: "(...) the sources of meaning-difference are many, and what, seen in grammatical perspective, may seem like little discrepancies can have large and pervasive communicative effects."

Implikationen aus der Forschung für die Praxis

Die kultur- und gruppenspezifische Verwendung von "Kontextualisierungsschlüsseln" (Gumperz, 1996; Gumperz, Prevignano & DiLuzio, 1995; Knoblauch, 1991) - seitens des Senders und des Empfängers - kann zu divergierenden Interpretationen kommunikativer Intentionen des Gegenüber führen. In der Folge können Verstehensprobleme und Mißverständnisse entstehen. Aufgrund abweichender, situativer Deutungsprozesse - auf der Basis unhinterfragten, kulturellen Hintergrundwissens - können Stereotypisierungen erzeugt oder intensiviert werden.

In der Regel gilt die Aufmerksamkeit eines Sprechers dem Inhalt seiner Kommunikation und nicht seiner Kommunikationsweise. Insbesondere das indexikalische System wird automatisch verwendet. Dies gilt für alltägliche Interaktionen und auch in institutionalisierten Kontakten, wie z.B. Beratungsgesprächen. Die hierarchischen Situationen, in denen sozial folgenreiche Entscheidungen getroffen werden ("gatekeeping situations"), sind für die betroffene Person mit kognitiv komplexen Handlungsanforderungen und Streßerleben verbunden, so daß hochgelernte und automatische Verhaltensweisen vorrangig eingesetzt werden, auch bei einem guten Fremdsprachniveau. Die Interventionsmöglichkeiten (Gumperz, 1979, S.7) sind aufgrund dieser Gegebenheiten begrenzt. Dies gilt für die Strategie der reinen Fremdsprachvermittlung, die sicherlich als Grundlage notwendig und bedeutsam ist, jedoch die aufgezeigten ernsthaften Kommunikationsprobleme nicht verhindern kann (Gumperz, 1981). Der Erwerb von Kontextualisierungskonventionen in einer Fremdsprache erfordert Lernsituationen in intensiven, vertrauensvollen Kontakten, die es dem Lernenden erlauben, Fehler zu machen, ohne direkte Sanktionierungen zu erfahren (Gumperz, 1988, 1996). Kontakte dieser Art sind in multikulturellen Gesellschaften aufgrund vorhandener Strukturen oder des soziopolitischen Klimas oft nur in begrenztem Umfang möglich (Gumperz, 1981). Zusätzlich bleiben formelle Kontaktsituationen unbekannt und anstrengend für den Betroffenen (Gumperz, 1982), so daß die indexikalischen, kommunikativen Strategien der Erstsprache den Gebrauch der Zweitsprache weiterhin unkontrolliert beeinflussen können.

Erickson und Shultz (1982) weisen auf die Schwierigkeit einer "constant critical awareness" hin. In einem intensiven Gespräch kann es unmöglich werden, ausreichend selbstaufmerksam zu sein, um direkt zu reagieren. Eine mögliche Vorgehensweise ist der Versuch, ein "particularistic comembership" zu etablieren. Bei Personen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund - sei es hinsichtlich Geschlecht, Kultur, Ethnie, sozialer Klasse etc. - gibt es unter Umständen trotzdem gemeinsame Berührungspunkte. Erickson und Shultz (1982, S. 199f) geben dafür folgendes Beispiel:

"(...) whereas an Irish-American Catholic male counselor is unlikely to be able to establish comembership with a black American Protestant female student on the basis of talk about

Catholic high school league sports scores, such a counselor could establish comembership with the student in terms of their both having been the oldest children in their families, or some more universally shareable category of similarity.”

Solche partikulären, gemeinsamen Gruppenzugehörigkeiten scheinen, den Einfluß anderer negativer Effekte kulturell unterschiedlicher Kommunikationsstile teilweise außer Kraft setzen zu können. Auch wenn weiterhin unangenehme Momente im Beratungsgespräch auftauchen, ist der Berater insgesamt eher unterstützend in seiner Art, Fragen zu stellen oder Ratschläge zu geben. Die Etablierung einer gemeinsamen Mitgliedschaft erfordert kritisches Bewußtsein gegenüber potentiell negativen Einflußfaktoren sowie aktive Suche nach Gemeinsamkeiten und stärkere Selbstöffnung der beteiligten Personen. Dafür ist es notwendig, daß die Gesprächspartner mehr Zeit in ”small talk” über eher universell geteilte Gemeinsamkeiten investieren.

Im rechtlichen System besteht, trotz oder gerade wegen der bestehenden Reglementierungen, Bedarf und Interesse an interkulturellen Trainingsprogrammen. Das Vorliegen und die Relevanz sprachlicher Verstehensschwierigkeiten im Rechtssystem wurde bereits 1918 von Thomas Mann beschrieben (zit. nach Oksaar, 1979, S.105):

”Schon das selbstverständliche ‘Vor dem Gesetze sind alle gleich’ ist nur Theorie; denn schon vor dem Richter sind sie es nicht mehr; der Kluge verteidigt sich besser als der Einfältige, der Freche besser als der Timide, der Reiche mit dem guten Anwalt besser als der Arme. Und das gleiche gilt überall im öffentlichen Leben.”

Die zu vermittelnden Wissensinhalte sollten sich nach den berufsspezifischen Anforderungen richten und möglichst anhand konkreter Beispiele dargestellt werden. Als Beispiel für eine derartige Situation, in der die Relevanz von Intonation und Satzmelodie für das kommunikative Verstehen deutlich wird, beschreibt Oksaar (1979, S.110) die folgende anglo-jiddische Gerichtsszene:

Judge: ‘Did you steal a horse?’ - *Interpreter:* ‘Hot ir gestolen a pferd?’ - *Accused:* ‘Ikh hob gestolen a pferd?’ - *Judge:* ‘What did he say?’ -
Interpreter: ‘He said ‘I stole a horse’.’

Der Dolmetscher hat den jiddischen Tonfall nicht berücksichtigt. Der Angeklagte stellte dadurch eine Frage und diese hätte als Übersetzung ‘What, me stole a horse’ ergeben müssen. Auch in derartigen Fällen müßte vom Gericht eine Sensibilität für Quellen der Mißverständnisse im Interesse der Chancengleichheit zu erwarten sein.

Eine Fallstudie über einen in den USA der fahrlässigen Tötung angeklagten, philippinischen Arzt schildert Gumperz (1982; vgl. auch Knoblauch, 1991). Obwohl der Arzt flüssig und fehlerfrei amerikanisches Englisch spricht, sind in seinen Aussagen Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung paralinguistischer und linguistischer Mittel zu finden, die zu gravierenden Mißverständnissen und dem Mißlingen interaktiver Koordination führen. So wird unter anderem in der englischen Sprache eine andere Zeit- und Personreferenz verwendet als

in den philippinischen Sprachen, was in diesem Fall dazu führt, daß die Aussagen des Arztes als eher inkonsistent, wenn nicht sogar als weniger glaubhaft wahrgenommen werden (Gumperz, 1982).

In interkulturellen Interventionsprogrammen sollten die Teilnehmer lernen, sich nicht auf die (vermuteten) Unterschiede zwischen deutscher und ausländischer Kultur zu fixieren, sondern zunächst zu versuchen, sich im jeweiligen Kontakt auf die individuelle Person einzustellen, unabhängig von ihrer ethnisch-kulturellen Zugehörigkeit, um eine größere Flexibilität seiner Handlungsweisen zu erzielen. Aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit von Situationen und des Sprachgebrauchs ist es nicht möglich, eine detaillierte Vorgehensweise anzugeben, stattdessen muß jede Person ihre eigene Strategie entwickeln, um im Kontakt mit dem jeweiligen Gegenüber eine angemessene Interpretations- und Reaktionsweise zu suchen. Für die tägliche, berufsspezifische Praxis bedeutet dies: "learning by doing" und "learn to learn by errors" in jeder neuen Kontaktkonstellation. Es sollte eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Teilnehmer ausreichend entspannt und motiviert sind, über Sprache (Meta-Kommunikation), Einstellungen und interkulturelle Verhaltensweisen so offen wie möglich zu diskutieren. Dieses Ziel zu erreichen, kann schwierig sein, denn es erfordert, daß die beteiligten Personen zugeben, über zu wenig Sicherheit im Umgang mit interkulturellen Kontaktsituationen zu verfügen (Gumperz & Roberts, 1980; Gumperz, Jupp & Roberts, 1981).

2.3.4 Kultur und psychologische Therapie und Diagnostik (mit Dolmetschereinsatz)

In den Bereichen Migration und Kulturkontakt zeigen sich die gesundheitlichen Folgen sozialer und familiärer Veränderungen häufig besonders deutlich. In Beratung und Therapie ergibt sich somit die Notwendigkeit, gegenüber den Auswirkungen eines kulturell abweichenden Hintergrundes und der kulturellen Kontaktsituation sensibel zu sein sowie kulturspezifische Kenntnisse einzusetzen (Collatz, 1992, 1996; Özelsel, 1994; vgl. Jaede & Portera, 1986). Dazu zählt z.B. das Wissen um die Existenz kulturspezifischer psychischer Syndrome (Westermeyer, 1985, 1987a,b). Neben kulturellen Gegebenheiten haben zeitlicher Wandel, gesellschaftliche Einstellungen sowie politische, geschichtliche und ökonomische Faktoren Einfluß auf diagnostische und psychotherapeutische Aspekte im Kontakt verschiedener Gruppen.

Beiträge aus dem amerikanischen Raum über relevante Aspekte interkultureller Psychotherapie finden sich bei Berry et al. (1995) sowie Comas-Diaz und Griffith (1988). Es werden Schwierigkeiten und deren Erkennbarkeit aufgezeigt sowie Hinweise auf mögliche Vorgehensweisen in der Praxis gegeben. Unter anderem wird der Einfluß von

(Fremd)Sprachgebrauch auf Klienten- und Therapeutenseite untersucht, der u.a. zur Einschätzung geringerer Glaubwürdigkeit oder Professionalität des Gegenüber führen kann. Als Vorgehensweise sollen sich Therapeuten vorherige Kontakte mit Mitgliedern der (Sprach)Gruppe ihres Klienten und dabei entstandene (klinisch-psychologische) Einschätzungen dieser Personen bewußtmachen, um den eigenen Bezugspunkt zu verdeutlichen. Therapeuten sollten möglichst viele Kontakte mit Mitgliedern verschiedener Minderheiten aufbauen, und zwar nicht nur im beruflichen Bereich mit einer "Negativauswahl" (vgl. Koenraadt, 1993). Für den Therapeuten kann "Gastarbeiterdeutsch" das Zuhören erschweren und zu Mißverständnissen führen, außerdem können Gefühle wie Mitleid oder Wut ausgelöst werden. Kulturelles Wissen kann Stereotypisierungen verringern, birgt aber auch die Gefahr von Generalisierungen dieses Wissens über alle Kulturmitglieder hinweg (Akgün, 1992).

Erst in letzter Zeit wird in Deutschland der Aspekt der Interkulturalität verstärkt im Kontext von Psychotherapie und Beratung diskutiert, obwohl es seit mehr als 30 Jahren "Gastarbeiter" gibt (Böker, 1975; Floru, 1975). Beiträge zur interkulturellen Arbeit in der ärztlichen und therapeutischen Praxis faßt Heise (1998, vgl. van Quekelberghe, 1991) zusammen. Als kulturelle Gruppierung werden vorwiegend türkische Patienten in die Diskussion einbezogen, da sie die in Deutschland am stärksten vertretene Migrantengruppe darstellen (Fisek, 1995, 1997). Einen konzeptuellen Rahmen für das Verständnis des Klienten-Kontextes in der transkulturellen Psychotherapie entwickeln Fisek und Schepker (1997), den sie an der traditionellen türkischen Kultur explizieren. Mögliche Positionen der deutschen Therapeuten werden als Alpha- oder Beta-Bias gekennzeichnet, d.h. Überbetonung oder Verleugnung von Differenzen zwischen verschiedenen Kulturen. Beim Alpha-Bias werden die Unterschiede innerhalb der Gruppen vernachlässigt, beim Beta-Bias der Einfluß des sozialen Umfeldes des Individuums mit Divergenzen in Status, Macht und Ressourcen. Schepker und Eberding (1996) fordern, in Beratungen das Soziokulturelle zu berücksichtigen, aber offen für das Individuelle zu sein. Die Relevanz ethnischer Diskriminierung bei psychiatrischen Erkrankungen beschreiben u.a. Zeiler und Zarifoglu (1994). Die Arbeitsgruppe "Gegen Rassismus und Antisemitismus in der psychosozialen Versorgung" (1995) gibt entsprechende Empfehlungen für die psychosoziale Arbeit in einer pluralen Gesellschaft.

In einem Artikel zu systemischer Beratung mit Migrantenfamilien zeigen Schwabe und Palmowski (1999) die Relevanz der Familie im Therapieprozeß auf (zu Familie und menschlicher Entwicklung in verschiedenen Kulturen s. Kagitçibasi, 1996). Sie fordern eine systemische Haltung der Neugier und Neutralität (i.S.v. Allparteilichkeit), d.h. alle individuellen (und veränderbaren) Realitätskonstrukte der verschiedenen Familienmitglieder in

der Migrationssituation und des Beraters zu beachten (s. Hegemann, 1996; Koch & Koch, 1999). Der Kontext mit struktureller, ökonomischer und gesellschaftlicher Benachteiligung spielt eine entscheidende Rolle, so daß auch sachliche Informationen über das deutsche Umfeld (z.B. Institutionen) von Bedeutung für die Therapie sind. In bezug auf sprachliche Besonderheiten oder magisches Denken sind konkrete Nachfragen notwendig (z.B. Gefühle wie "Vergiftetsein oder Teufel im Nacken haben" bzw. Praktiken wie das Anlegen von Amuletten zum eigenen Schutz als kulturelle Besonderheiten). Röder (1986) beschreibt die Bedeutung der Hodschas (als sakrale, magische oder heilkundliche Autoritäten) in der Betreuung türkischer Patienten. Die Vorgehensweisen der Hodschas können vielfältiger Art sein, besonders bekannt ist die Verwendung eines Amuletts, einer sogenannten "Muska", die z.B. einen Zettel mit entsprechenden Koransuren oder magischen Zeichen zum Schutz enthalten kann. Die Einstellung in Deutschland lebender türkischer Migranten zu Hodschas reicht von tiefer Überzeugung bis zu heftiger Ablehnung. Der Besuch bei einem Hodscha kann erfolgen, wenn sich Migranten in einer Orientierungskrise befinden oder auch aufgrund der Schichtdifferenz zu deutschen Ärzten. Daher sollte der Arzt nachfragen, ob der Patient bisher Erfahrungen mit Hodschas gemacht hat. Einerseits zeigt dies dem türkischen Patienten, daß der Arzt ihn mit seinem kulturellen Hintergrund annimmt und wertschätzt, andererseits kann in diesem Fall der Kontakt mit dem Hodscha nicht unbemerkt mit der Behandlung des Arztes interferieren. Des weiteren wird das Erwartungsniveau des Patienten deutlich, denn der Hodscha gilt als "mächtige und fürsorgliche Autorität". Eine Kooperation mit Hodschas erachtet der Autor als möglich, die Entscheidung aber sollte entsprechend der Problemlage getroffen werden.

Özsel (1994) betont die Relevanz der unterschiedlichen Krankheitskonzepte bei deutschen und ausländischen Patienten (vgl. Ntumba, 1995). Transkulturelle Studien weisen auf die Somatisierungstendenz bei Chinesen mit psychologischen Störungen hin (Romanucci-Ross & Tancredi, 1986) und auf Streßreaktionen von Türken bzw. türkischen Migranten (Özsel, 1994 spricht auch von einer "Psychisierungstendenz" bei deutschen Patienten im Gegensatz zu türkischen Patienten). Nach Schwabe und Palmowski (1999) und Oesterreich (1996) sollte ein ressourcen- und lösungsorientiertes Vorgehen - im Gegensatz zur Fokussierung auf Probleme und fehlende Ressourcen - gewählt werden (s. Giordano, 1988; Castelnovo, 1993; Berry et al., 1995). In einem aktuellen Buch von Ghaeni (1999) werden Perspektiven zur interkulturellen Entwicklung deutscher Kliniken aufgezeigt: Neben der Informationsvermittlung zur Behandlung ausländischer Patienten, Arbeit mit Dolmetschern und kulturspezifischem Krankheitsverhalten werden Institutionen sowie inner- und außereuropäische Projekte vorgestellt, die zu einer Verbesserung der interkulturellen (allgemeinmedizinischen bzw. psychiatrischen) Tätigkeit beitragen (s. Anhang A4). Bei der kulturübergreifenden Arbeit bedarf es nach Westermeyer (1987a, 1987b, vgl. Jacobsen, 1988) der Bewußtma-

chung eigener kultureller Einstellungen, Traditionen, Normen und sozialer Organisationen sowie der Supervision durch kulturell erfahrene Kliniker und fachlichen Sachwissens über den Arbeitsbereich. Als eine Möglichkeit, die notwendige Kompetenz dafür zu erwerben, nennt er eine längere Berufstätigkeit im Ausland.

Eine Arbeit zum Thema "Kommunikationsbarrieren in der Erziehungsberatung von Migrantenfamilien aus der Türkei" stammt von Eberding (1994; Eberding & Schepker, 1992, 1995). In dieser werden strukturelle und inhaltliche Barrieren, Einstellungen, Vorannahmen und Handlungsgründe untersucht, die Beratungsgespräche zwischen Familien aus der Türkei und Therapeuten ver- bzw. behindern. Erfasst werden subjektive Sichtweisen von Kinderärzten, Mitarbeitern in Beratungsstellen und Migrantenfamilien. Beispielsweise wird der Blick auf notwendige strukturelle Veränderungen gelenkt, unter anderem den Wechsel von der "Komm-" zu einer "Gehstruktur" für türkische Familien, d.h. das aktive Aufsuchen der Betroffenen, oder die Stellenvergabe an muttersprachliche Berater bzw. Mitarbeiter (s. Pfeiffer, 1992). Im Rahmen der psychosozialen Versorgung von Migranten werden z.B. vom Ethnomedizinischen Zentrum in Hannover Konzepte zur interkulturellen Arbeit entwickelt (Salman & Tuna, 1997; Salman & Collatz, 1995).

In der Forschung wurde vielfach auf die Probleme der kulturellen Basis von **Diagnostik** hingewiesen, dazu zählen sprachliche Probleme (Comas-Diaz & Griffith, 1988; Westermeyer, 1987a, 1987b), Probleme mit nicht spezifisch geschulten Dolmetschern und nicht zuletzt kulturell abweichende Werte und Normen, vor allem unterschiedliche Abweichungsdefinitionen bezüglich Normalität und Gesundheit (s. Kap. 2.3.2). Im klinischen Bereich wurden internationale Klassifikationssysteme wie das DSM IV (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association, 1998) oder die ICD-10 (International Classification of Diseases, Dilling et al., 1994) erstellt, die die Kommunikation über psychische Störungen von verschiedenen Diagnostikern systematisieren sollen (s. Adebimpe, 1981). Doch auch in diesem Fall kann der kulturübergreifende Einsatz problematisch sein, da mögliche kulturelle Unterschiede aufgrund des Diagnostikinstrumentes entstehen, die keine realen Kulturunterschiede abbilden. Die ICD 10 (Dilling et al., 1994) enthält einen Abschnitt über kulturspezifische psychische Störungen (z.B. Amok oder Latah in Indonesien oder Malaysia, Jumping Frenchman in Kanada, übertriebene Angstreaktion gefolgt von unwillkürlicher Echolalie, Echopraxie oder tranceähnlichen Zuständen; Frigophobie (u.a. Südostasien) mit ausgeprägter Angst vor Kälte und Wind mit der Überzeugung, diese verursachen Müdigkeit, Impotenz und Tod). Das DSM-IV beinhaltet einen Leitfaden zur Beurteilung kultureller Einflüsse, wobei zusätzlich der Integrations-/Akkulturationsstatus der Person beachtet werden muß, für den noch kein geeignetes Einschätzungsverfahren vorliegt (vgl. Rogler, 1991; Schepker, 1999; Haasen & Yagdiran, 2000;

Haasen et al., 2000). Haasen und Yagdiran(2000) beschreiben die Beurteilung psychischer Störungen in einer multikulturellen Gesellschaft, die zu berücksichtigenden psychozialen Aspekte psychotischer Patienten türkischer Herkunft finden sich u.a. in einem Beitrag von Haasen et al. (2000, s. auch Savasir et al., 1987). Fernando et al. (1998) berichten von einem überhöhten Gebrauch der Diagnose Schizophrenie bei schwarzen Personen und fordern die Entfernung der Diagnose aus den internationalen Klassifikationssystemen. Beschreibungen zu einzelnen Störungsbildern in der transkulturellen Psychiatrie sind bei Berry et al. (1995), Hoffmann und Machleit (1997), Pfeiffer (1994) und Koch et al. (1998) nachzulesen. Die Problematik der Übersetzung von Fragebögen und Klassifikationssystemen in der internationalen, vergleichenden Kinder- und Jugendpsychiatrie stellt Fegert (1989) dar. Praktische Hinweise zur Übersetzung von Tests geben Van de Vijver und Hambleton (1996). Der Vorteil kulturspezifisch gegenüber lediglich sprachlich übersetzter Skalen (z.B. zur Depressions-Diagnostik) ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. Bezüglich der Vermittlung von Symptomen durch verschiedene ethnische Gruppen gibt es viele Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede, wie den Ausdruck von Affekten oder kulturell unterschiedliche nonverbale Verhaltensweisen (u.a. Vrij & Winkel, 1991, 1992; Winkel & Vrij, 1990; zum bilingualen Bereich s. Pierson & Bond, 1982, s. auch Kap. 2.3.2).

Die Intelligenzdiagnostik wird trotz sogenannter kulturfairer Tests noch immer als ein problematischer Arbeitsbereich in kulturübergreifenden Testsituationen betrachtet: Schon die Unerfahrenheit mit 'paper and pencil'-Verfahren oder geometrischen Formen kann zu Verfälschungen der Testergebnisse führen (s. Helms, 1992). Nach Van de Vijver und Poortinga (1992) sind jedoch teilweise vorbeugende korrektive Maßnahmen in der Forschung einsetzbar, und insbesondere im Hinblick auf die kriterienbezogene Vorhersage müssen kulturelle Einflüsse einen sinnvollen Testgebrauch nicht verhindern, z.B. hinsichtlich der Vorhersage von Schulerfolg ausländischer Kindern durch vorhandene Schultests (zur Förderdiagnostik s. Schröder, 1995). Eine Untersuchung zum Einsatz des HAWIK bei farbigen und weißen Kinder haben Reynolds und Gutkin (1981) durchgeführt. Die weißen Kinder erzielten dabei bessere Ergebnisse als die farbigen, exklusive eines reinen Gedächtnis-Untertests. Nach Toker (1999) zeigen sich bei dem in der Türkei normierten Form des HAWIK (WISC-R, TR) unterschiedliche Ergebnisse in Abhängigkeit von der der Schichtzugehörigkeit. Dies ist bedeutsam im Hinblick auf die vorranige Zugehörigkeit ausländischer Probanden zur Unterschicht in Deutschland, so daß eine Benachteiligung dieser Probandengruppe nicht auszuschließen ist. Auch bei den Ergebnissen der (sprachfreien) Progressiven Matrizen nach Raven (SPM) liegen kulturelle Differenzen vor (Friedrich & Müller, 1987; Guthke & Al-Zoubi, 1987). So zeigen sich z. B. beim Vergleich deutscher und türkischer Normen der SPM deutliche Unterschiede (s. Toker & Schepker, 1996). Es bleibt die Frage, welche Normen für die Migrantenpopulation in Deutschland eingesetzt werden sollten, um diagno-

stische Fragestellungen korrekt und sinnvoll beantworten zu können. Die rein klinische Einschätzung des Intelligenzniveaus kann ebenfalls problematisch sein, weil aufgrund möglicher Sprachschwierigkeiten der klinische Eindruck verzerrt wird (zu Sprache in Psychotherapie vgl. Comas-Diaz & Griffith, 1988).

Die Persönlichkeitsdiagnostik kann schon innerhalb einer Kultur problematisch sein (Definition von 'Normalität' und 'Abweichung' in unterschiedlichen Gruppierungen bzw. Subgruppen). Bei ausländischen Patienten wird dies aufgrund des fremden Hintergrundes (LaFramboise et al., 1993), des oftmals unterschiedlichen Bildungsniveaus, fehlender Sprachkenntnisse, unbekannter psychiatrischer Vorgehensweisen, negativer Erwartungen aufgrund früherer psychiatrischer Kontakte im Heimatland oder eines in der transkulturellen Diagnostik unerfahrenen Klinikers verschärft werden (Westermeyer, 1985; aber s. Jackson et al., 1983; Skinner, Jackson & Rampton, 1976). Ein Beispiel ist die Begutachtung einer Südostasiatin, die eine verneinende Antwort (in einem Testverfahren) als grobe Unhöflichkeit einschätzt und daher alle Fragen bejaht (s. Brief von A. Struß-von-Poellnitz/G. Mayr vom 04.09.96 zum Filmbeitrag "Recht brisant", 3sat), so daß der Einsatz von Persönlichkeitstests erschwert oder sogar unmöglich werden kann. Für einige Testverfahren liegen Standardisierungen aus den Herkunftsländern der Probanden vor (z.B. türkischer Minnesota Multiphasic Personality Inventory MMPI, Thematischer Apperzeptionstest für Erwachsene und Kinder TAT/CAT), wobei sich - wie schon bei der Intelligenzdiagnostik - die Entscheidungsfrage der Normenauswahl für Migranten stellt. Probleme in der kulturübergreifenden Diagnostik können zu Fehldiagnosen, Über- oder Unterschätzung des Störungsausmaßes und anschließendem therapeutischen Fehlverhalten führen (Adebimpe, 1981; Westermeyer, 1987a, 1987b).

Bei Gebrauch einer Zweitsprache kann der Ausdruck psychischer Symptome verändert sein, wie auch Stresssituationen zu sprachlichen Besonderheiten führen können (Comas-Diaz & Griffith, 1988; Del Castillo, 1970; Peck, 1974; Westermeyer, 1987a, 1987b; s. Kap. 2.3.2 zu Linguistischen Besonderheiten). Der Ausprägungsgrad der Veränderung oder des Verlustes einer später erworbenen Sprache ist abhängig von der Schwere der psychischen Störung, was insbesondere zu Problemen bei der Verbalisation von Emotionen führen kann. Der Zweitspracherwerb ist vom Akkulturationsgrad der Person abhängig, wie Young und Gardner (1990) feststellen. Im Zusammenhang mit Bilingualismus ist ein weiterer Aspekt zu beachten, den Hoffman, Lau und Johnson (1986) beschreiben: Gedächtnisinhalte und erste Eindrücke von Personen werden durch den aktuellen Sprachgebrauch beeinflusst. Entsprechend der Sprachwahl unterscheidet sich die Informationsverarbeitung, d.h. es existieren sprachspezifischen Verarbeitungsschemata (vgl. Pierson & Bond, 1982 zu Einflüssen von Sprache und Ethnizität auf das nonverbale Verhalten bilingualer Chinesen).

Der Einsatz eines Dolmetschers bedeutet für das diagnostische Vorgehen eine zusätzliche Erschwernis. Für den Psychotherapeuten oder Diagnostiker besteht das Problem schon aufgrund der Anwesenheit einer dritten Person in dieser sensiblen Situation. Durch die Übersetzung können interaktive Verhaltensweisen zwischen Kliniker und Patient sowie affektive Komponenten verändert werden. Dem Dolmetscher unverständliche Mitteilungen des Patienten können in "sinnvoller" Weise übersetzt werden, was insbesondere die Diagnostik formaler Denkstörungen mit Satzbauveränderungen und Wortneuschöpfungen (z.B. bei schizophrenen Patienten) verhindern kann (Marcos, 1979). Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß bei der Übersetzung relevante Nuancen und Spezifika der wörtlichen Rede (Sprachstil, Emotionen, Satzstruktur etc.) verändert werden oder sogar unberücksichtigt bleiben (wie auch die nonverbale Interaktion). Dies verhindert eine vollständige und korrekte Psychodiagnostik, wie sie bei einem deutschen Patienten möglich ist (vgl. Marcos, 1979; Leven, 1997; zum Polizeibereich s. Kap. 3.1.2; Donk, 1994; Reichertz, Donk & Schröer, 1994). Ein direktes Erkennen von Fehlern oder Mißverständnissen in der Dolmetschertätigkeit auf einer basalen linguistischen Dimension, wie z.B. Konnotationen oder Bedeutung von Intonation, ist ohne Fremdsprachenkenntnis kaum möglich (s. Kap. 2.3.2; Gumperz, 1982; Oksaar, 1979).

2.3.5 Ethnizität als Moderator individuellen Rechtsverständnisses

Von besonderem Interesse ist ein weiterer Aspekt im Spannungsfeld von Ethnizität und Recht, der im Zusammenhang mit Kultur seltener Berücksichtigung findet: die **Rechtskultur**. Sie umfaßt Einstellungen, Erwartungen, Werte und Meinungen zum Recht, aber auch die kulturspezifische Behandlung von Meinungsverschiedenheiten und Konflikten (Bierbrauer, 1990b, 1994a,b). Die interne Rechtskultur betrifft die juristische Perspektive im jeweiligen Rechtssystem (Sicht der Juristen), während mit externer Rechtskultur die Deutungen und Erwartungen von Nichtjuristen erfaßt werden. Recht ist als ein Kulturprodukt aufzufassen: Bestimmte Bevölkerungsgruppen tragen ihre Meinungen, Wertvorstellungen und Interessen in ein Rechtssystem hinein, und zwar über die Rechtskultur dieser gesellschaftlich einflußreichen Gruppe (Bierbrauer, 1990b; Kaiser et al. 1993). Ein Beispiel für eine derartige Entwicklung sind Änderungen der Gesetzgebungen hinsichtlich homosexueller Handlungen (s. §175 StGB).

Im Hinblick auf die externe Rechtskultur ist ausschlaggebend, ob Gesetze und rechtliche Normen als legitim akzeptiert werden und beim Kontakt mit entsprechenden Organen eine Anpassung an die interne Rechtskultur stattfindet. In der Analyse mediterraner Gesellschaften unterscheidet Giordano (1992) die Begriffe "Legalität" und "Legitimität" (vgl. Bier-

brauer, 1994b; Habermas, 1976). Das Konzept der Legalität bezieht sich auf die staatlichen Normen, die von öffentlichen Institutionen vertreten werden und in Gesetzestexten festgeschrieben sind. Häufig stehen diese staatlichen Normen jedoch im konfliktären Verhältnis zu tradierten Normen und Handlungskonzepten (s. Tab. 3). Letztere werden mit dem Begriff der "Legitimität" beschrieben. Jede Herrschaftsform bedarf der Legitimitätsgeltung, d.h. die Mehrheit der Bevölkerung muß die Herrschaft als "gerechtfertigt" anerkennen. Ein prägnantes Beispiel für ein legitimes, aber teilweise illegales Normensystem stellt das albanische Gewohnheitsrecht dar, der sogenannte "Kanun" (zur Türkei vgl. Starr, 1978). Fehlt eine ausreichende Identifikation mit dem staatlichen Normen- und Institutionssystem, gewinnt das Legitimitätsprinzip eine größere Relevanz für das alltägliche Handeln im Gegensatz zum Legalitätsprinzip: "Die Ermordung der eigenen Ehefrau in Übereinstimmung mit den Normen des mediterranen Ehrenkodex ist illegal, aber zugleich legitim; der Anspruch des Staates, Steuern zu erheben gilt dagegen in den Augen der Mitglieder mediterraner Gesellschaften als legal aber zugleich als illegitim." (Giordano, 1992, S.420; vgl. Giordano, 1994). Die Koexistenz dieser divergierenden, hierarchisch gegliederten Normensysteme kann zu vielfältigen Problemen im Leben der staatlichen Gemeinschaft führen.

Tabelle 3: Konfrontation von Legalität und Legitimität nach Giordano (1989, 1992)

Staatliche Normen und Institutionen (Legalitätsprinzip)	Kulturelle Handlungsentwürfe und -vollzüge (Legitimitätsprinzip)
legal	zum Teil illegal
illegitim	legitim

Rechtssoziologische Studien weisen auf die Vielfalt unterschiedlicher Rechtskulturen hin, die - vermittelt durch die Prozesse der Identifikation oder Internalisierung - ein normatives Ordnungssystem der jeweiligen Gesellschaft darstellen. Bierbrauer (1990a) untersucht verschiedene Fragestellungen im Rahmen des Asylverfahrens in Deutschland. Diese Studien erfassen Rechtsauffassungen von Angehörigen unterschiedlicher Rechtskulturen. Es werden Vorstellungen und Erwartungen von Asylsuchenden mit Einstellungen und Erwartungen von Richtern und Entscheidern beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verglichen. Als Unterscheidungsdimension wurden die Konzepte des **Individualismus** und **Kollektivismus** gewählt. Kollektivismus beschreibt die Tendenz, eigenes Verhalten mit den Bedürfnissen der eigenen Bezugsgruppe in Übereinstimmung zu bringen und persönliche Interessen zurückzustellen. Das Individualismuskonzept betont dagegen Bedürfnisse, Interessen, Wettbewerb und Autonomie der einzelnen Personen. In Asylverfahren wird die Aussage des Asylsuchenden (z.B. Kurden/Libanesen bei Bierbrauer, 1990b) von einem deutschen Entscheider auf Glaubhaftigkeit geprüft. Von Bedeutung sind abweichende

Rechtsvorstellungen und Erwartungen des Antragstellers, wobei das Gegenüber (der Entscheider im Bundesamt) im Verfahren zusätzlich der unbekannteren, internen Rechtskultur angehört. Die **interkulturelle Verständigung** kann durch folgende Hindernisse beeinträchtigt werden, die den Beteiligten in der Regel nicht bewußt sind (Bierbrauer, 1994a; Kälin, 1986):

Zumeist wird die Aussage eines Asylbewerbers grammatikalisch nicht korrekt formuliert sein. In verschiedenen Studien wurde gezeigt, daß dies einen Einfluß auf die wahrgenommene Glaubwürdigkeit und somit auf die Entscheidung hat. Darüber hinaus berichten die Bewerber aufgrund ihrer unsicheren Situation häufig in einer verwirrten und ungeordneten Weise, wodurch der negative Effekt zusätzlich verstärkt wird. Relevant sind auch subkulturelle Normen politischer Parteien oder Untergrundgruppen, wobei im Heimatland Geheimhaltung gegenüber Außenseitern für den Antragsteller überlebenswichtig sein können. So werden gegenüber deutschen Offiziellen oder Dolmetschern gleicher Herkunft möglicherweise relevante Aussagen verschwiegen, was zu weiterer Uneinheitlichkeit der Aussage führt. Die Tätigkeit des Dolmetschers ist im Asylverfahren von besonderer Bedeutung. Er muß nicht nur die jeweilige Sprache übersetzen können, sondern auch den kulturellen Kontext von Worten und Konzepten vermitteln sowie rechtskulturelle Übersetzungen leisten. Die kulturell geprägten und divergierenden Bedeutungen von Begriffen und Konzepten können zu Mißverständnissen und fehlerhaften Entscheidungen führen. Zu nennen sind kulturelle Abweichungen bei der Wortwahl (z.B. "Hügel" oder "Berg"), hinsichtlich des Selbstbildes, des Allgemeinwissens (Logik des Falles für deutsche Entscheider) oder hinsichtlich verwandtschaftlicher Konzepte (vgl. Bischof, 1985). Ein Beispiel gibt Bierbrauer (1994a, S.194):

"Ein Kurde schilderte, wie er von seinem Vater unterstützt wurde, um dem türkischen Militär zu entkommen. In einer früheren Verhandlung hatte er jedoch berichtet, daß sein Vater schon lange vor der Flucht gestorben war. Aufgrund dieser offensichtlich widersprüchlichen Aussage hielt der Richter den Kläger für unglaubwürdig. (...) Auf nochmaliges späteres Nachfragen des Richters stellte sich aber heraus, daß diese Aussagen für den Kurden nicht widersprüchlich waren, denn bei dem zweiten Vater handelte es sich um seinen Onkel, der an Vaterstelle das Familienoberhaupt geworden war, was in traditionellen Kulturen nicht ungewöhnlich ist."

Asylbewerber nehmen außerdem "Zeit" häufig anders wahr als deutsche Entscheider, und es existieren kulturspezifische Konzeptionen von Lüge und Wahrheit (z.B. Geheimhaltungspflicht). Auch aufgrund dieser Sachverhalte ist ein negativer Einfluß auf die Verständigung und die Entscheidung des Verfahrens anzunehmen.

Die kulturelle Unterschiedlichkeit mit abweichenden Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Verhaltensmustern sowie die intrakulturelle soziale Vielfalt treffen auf den Anspruch der Einheit des Rechts (Kaiser et al., 1993; Giordano, 1999). In der postmodernen Gesellschaft müssen verschiedene normative Orientierungssysteme unterschiedlicher Bevölkerungsgrup-

pen, z.B. ethnischer Minderheiten, stärker berücksichtigt werden, fordert Bierbrauer (1994a; vgl. Furnham, 1988).

2.4 Theorien und Modelle im Schnittpunkt von Recht, Psychologie und Kultur

Bei der Analyse interkultureller Interaktionen zwischen Experten und ausländischen Beteiligten im Strafrechtssystem im Rahmen dieser Arbeit sind theoretische und empirische Ergebnisse der Bereiche Recht, Psychologie und Kultur oder Ethnizität zu berücksichtigen. Die theoretischen Grundlagen betreffen die Bereiche **Problemlösemodelle, handlungsleitende Kognitionen** (der Experten) im Rahmen **subjektiver Theorien** (Alltagstheorien, implizite Theorien).

2.4.1 Modelle des Problemlösens

Relevant ist in der vorliegenden Arbeit, ob in interkulturellen Kontaktsituationen besondere Schwierigkeiten oder Probleme für den forensischen Sachverständigen und weitere Rechtsexperten vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Definitionen von Problemen und Beschreibungen von Problemlöseverhaltensweisen relevant, die im Rahmen alltagstheoretischer Konzeptionen erfaßt werden sollen. Krems (1994) beschreibt die diagnostische Urteilsbildung, die einen relevanten Bestandteil einer psychologisch-psychiatrischen Begutachtung darstellt, als Problemlösevorgang. Ein Problem besteht nach Krems (1994; vgl. Abb. 5) aus einer *Ausgangssituation*, die in diesem Fall durch problemlöserrelevante Informationen definiert ist, einem *Zielzustand*, d.h. Identifizierung einer bekannten Kategorie, also der Zuweisung einer Diagnose oder Entwicklung einer Theorie, die den Sachverhalt erklärt und *Maßnahmen*, die eine Zustandsänderung bewirken. Unter letzterem sind alle Aktivitäten zu fassen, die zu einer neuen Informationslage führen. In der psychologisch-psychiatrischen Diagnostik sind das beispielsweise Fragen an den Patienten, psychologische Testverfahren oder biographische Daten.

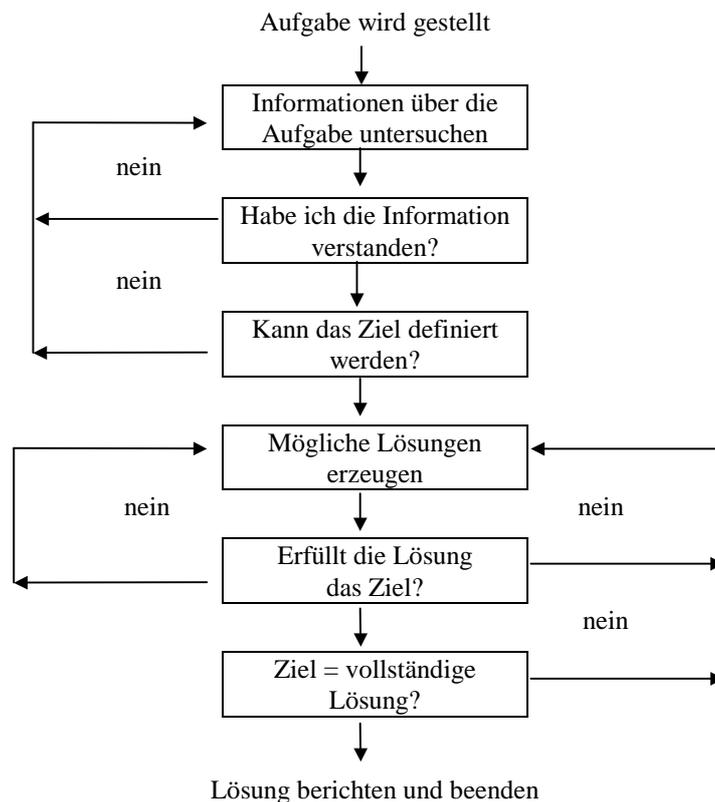


Abbildung 5: Problemlöseprozeß (aus Bourne & Ekstrand, 1992)

Beim Lösen komplexer Probleme, zum Beispiel in der interkulturellen Arbeit, sind die (interaktionalen) Situationen nicht immer vollständig analysierbar. Rückkopplungen, Instabilitäten und Interdependenzen sind zu berücksichtigen. Es existieren dafür keine "Kochrezepte", d.h. fertige Lösungsschemata (Regnet, 1992). Zur Lösung ist Selektion und Gewichtung von Informationen notwendig. Die Lösung darf dabei nicht zu früh erfolgen, da sonst wichtige Informationen unberücksichtigt bleiben (Regnet, 1992). Ein Problemlöser verfügt über ein subjektives Bild des Themenbereiches, innerhalb dessen ein bestimmtes Problem zu lösen ist. Innerhalb dieser Wissensstruktur sucht er nach Lösungsmöglichkeiten. Ein einfaches, schematisches Bild der Realität reduziert die Unsicherheit subjektiv, kann aber die Gefahr mangelnder Informationssuche und von Fehlentscheidungen beinhalten. In der Folge werden diese Entscheidungen aufgrund des "confirmatory bias", der Überschätzung unterstützender Informationen, beibehalten und nicht erneut überprüft (vgl. Taylor, 1982; Strack, 1985; Williams, 1992; Wolf, 1991).

Zur vollständigen Beschreibung von Problemlöseprozessen können auch Grundlagen der Qualitätssicherung einbezogen werden. Zu erfassen sind dabei Aspekte aller drei Qualitätsformen mit Strukturqualität (Rahmenbedingungen, personelle und materielle Ausstattung, Zeit etc.), Prozeßqualität (Aus- und Fortbildungsstand von Mitarbeitern, aktuelle fachliche Vorgehensweisen etc.) sowie die Ergebnisqualität (fachlich korrekte Ergebnisse und Schlußfolgerungen) (u.a. Heuft & Senf, 1995, 1998; Gabel, 1995).

2.4.2 Das Konzept subjektiver Theorien: Kognitionen im Problemlöseprozeß

In der Psychologie wird den Kognitionen, die das Lösen von Problemen und die ausgeführten Handlungen betreffen, Handlungsrelevanz zugeschrieben. Unter Handeln ist dabei "zielgerichtete, zielorientierte Aktivität" zu verstehen (Kaminski, 1981 nach Regnet, 1992). Problemlösung wird als "bestimmter Typ von Handlung" bezeichnet (Kaminski, 1981). Eine Grundvoraussetzung ist die Wahrnehmung von Problemen (s. Kap. 2.4.1), daher sollen Informationen von Personen und Experten gesucht werden, die das Vorliegen von Problemen in einem Arbeits- oder Themengebiet erkennen (können). Dies gilt auch für die vorliegende Studie (s. Kap. 4.5.1 Expertenauswahl). Ziel ist, auf Basis des Verständnisses von Kognitionen Vorgehensweisen aufzuzeigen und nachvollziehbar zu machen, um diese Forschern und Praktikern zugänglich zu machen. Kognitionen bzw. angenommene Zusammenhänge beeinflussen die Planung und den Vollzug eigenen Verhaltens sowie die Wahrnehmung und Erklärung des Verhaltens anderer Personen (Regnet, 1992). Von Interesse sind demnach handlungsleitende Kognitionen, d.h. "subjektive Theorien" (Alltagstheorien). Diese können individuell stark differieren, so daß zu ihrer Erfassung theoretisch und empirisch neue Forschungsmöglichkeiten (außer experimentellen Vorgehensweisen) gesucht und genutzt werden müssen (Bromme, 1987).

In der Literatur werden "subjektive Theorien", "Alltagstheorien" (lay theories) oder "implizite Theorien" wie folgt definiert: Scheele und Groeben (1984, 1988) verstehen darunter Systeme von Annahmen und Wertungen, die sich Menschen über das Wesen und Funktionieren bestimmter Vorgänge bilden, d.h. ein "Aggregat (aktualisierbarer) Kognitionen der Selbst- und Weltsicht" mit subjektiv gemeinten Gründen und Intentionen des Handelnden (Scheele & Groeben, 1984, S.2). Groeben (1990, S.2) faßt unter subjektiven Theorien implizite Persönlichkeitstheorien, Attributionstheorien, Metakognition, Wissenssysteme, naive und intuitive Theorien zusammen und definiert den Begriff als: "cognitions relating to the self and the world constituting a complex aggregate with an (at least implicit) argumentational structure; these cognitions fulfil functions parallel to those of objective 'scientific' theories, namely those of explanation, prediction and technology." Insgesamt werden folgende Funktionen subjektiver Theorien beschrieben (vgl. Dann, 1990; Furnham, 1988; Regnet, 1992):

- Deskription zur Strukturierung der Realitätswahrnehmung, d.h. die Realität stabil, geordnet und vorhersagbar zu machen
- Explikation zur nachträglichen Erklärung (oder Rechtfertigung) vorangegangener Ereignisse in Form von Eigenschafts-, Motivations- und Verantwortlichkeitsattribution sowie Zuteilung von Schuld, Lob und Verantwortlichkeit

- Prognose (oder Erwartung) zukünftiger Ereignisse oder Handlungskonsequenzen
- Handlungsleitung durch Bereitstellen einer Wissensbasis über Handlungen (vgl. Dann, 1990; Wahl et al., 1983; Entwicklung von (interkulturellen) Trainingsprogrammen)

In einer Studie von Dann (1990) werden subjektive Theorien von Lehrern über aggressives Verhalten von Schülern analysiert, um die Problemlösefähigkeiten von Lehrern im Umgang mit aggressiven Schülern zu verbessern. Er verwendet in diesem Kontext den Begriff "professional theories", da die Lehrer in ihrem Berufsfeld Experten sind und über Expertenwissen verfügen. Die Rekonstruktion subjektiver Theorien ermöglicht Verstehen mittels Beschreibung der Ursachen, Intentionen und Ziele von Menschen, die überlegt handeln (Groeben, 1990).

Einflußfaktoren bei der Entstehung subjektiver Theorien sind insbesondere individuelle Erfahrungen, Einflüsse aus der Umwelt sowie deren Bewertungen. Hinsichtlich des entwicklungspsychologischen Aspekts sieht Dann (1990, S. 238) die Beziehung zwischen subjektiven Theorien und Verhalten als interdependent an, d.h. in der Entwicklung stehen beide in einem kontinuierlichen Austausch. In diesem Sozialisationsprozeß führen kulturelle und subkulturelle Einflüsse sowie Handlungen und deren Konsequenzen zur Entwicklung subjektiver Theorien ("individually modified social representations"), die wiederum das Handeln und die kulturellen Bedingungen beeinflussen. Furnham (1988, S. 2) führt aus: "... that lay theories - styles or patterns of attribution - both contribute to, and maintain, various behavioural states ...".

Furnham (1988) weist darauf hin, daß subjektive Theorien häufig in sich widersprüchlich, inkohärent und inkonsistent sind, da sie selten oder nie formell präsentiert werden. Neben direktem Erleben und menschlichem Verhalten ist die subjektiv-theoretische Reflexion über sich selbst und die Mitmenschen Inhalt von Alltagstheorien. Insbesondere neuartige, belastende oder erwartungswidrige Ereignisse sind für Menschen erklärungsbedürftig. Für die hier interessierenden interkulturellen Tätigkeiten im Recht, die besondere Situationen darstellen und kein Routineverhalten ermöglichen, ist daher das Vorhandensein subjektiver Theorien zu erwarten.

Methoden zur Erfassung subjektiver Theorien

Zur Erfassung subjektiver Theorien existieren unterschiedliche Meßmöglichkeiten. Die Auswahl einer geeigneten Methode muß die jeweiligen Vor- und Nachteile berücksichtigen. Nicht geeignet sind im allgemeinen Verhaltensbeobachtungen, Labor- und Feldexperimente. Folgende Methoden werden eingesetzt (vgl. Furnham, 1988; Regnet, 1992; Wahl, 1981):

1. Methode des lauten Denkens: Die Versuchsperson verbalisiert parallel zum intern ablauf-

fenden Problemlösevorgang die introspektiv erfaßbaren Kognitionen. Diese Möglichkeit ist in Situationen mit direkten Interaktionen nicht durchführbar, z.B. im Unterricht oder in der Begutachtung. Problematisch ist auch, daß Interferenzen mit dem Handeln auftreten können. Außerdem können automatische, routinemäßig ablaufende Vorgänge wahrscheinlich kognitiv nicht abgerufen und verbalisiert werden.

2. Interviews zu Konstrukten oder Theorien: Zur Untersuchung von Theorien können Definitionen verschiedener Termini erfragt werden. Bei der Trennung vom konkreten Handeln besteht jedoch die Gefahr, daß die Informationen unvollständig bleiben und in den realen Situationen nicht handlungsrelevant sind.

3. Rekonstruktionsverfahren: Ziel dieser Methode ist, allgemeine Theorien, Konstrukte und Begriffe zu erfassen. Die handlungsleitende Funktion ist allerdings nicht festzustellen (Wahl, 1981). Bei schriftlichen Konstruktionstechniken werden z.B. Lehrer gebeten, die berichteten Ursachenerklärungen für Schülerleistungen in Beziehung zu setzen. Es entstehen hochkomplexe Netzwerke und teilweise hierarchische Ordnungen der Ursachenfaktoren. Ein weiteres Verfahren ist die subjektive Pfadanalyse wie die "Methode zur Erfassung der Alltagstheorien von Professionellen" (MEAP) von Feldmann (1979), in der mit bereits vorgefertigten Erklärungs- und Bedingungskärtchen, dem sogenannten "Basisvokabular", gearbeitet wird. Die Versuchspersonen gewichten ausgewählte Aspekte eines Themas und kennzeichnen verschiedene Arten von Kausal- oder Wechselwirkungen. Zu beachten ist, daß aufgrund der inhaltlichen Vorgaben bestimmte Inhalte der kognitiven Muster erst erzeugt werden können (Scheele und Groeben, 1979, 1988).

4. Systematisch variierte Geschichten: Zur Konstruktion systematisch variiertes Geschichten werden zunächst Interviews durchgeführt und darin enthaltene zentrale Aspekte verwendet. Die Versuchspersonen sollen nicht das eigene Konzept elaborieren, sondern angeben, ob eine bestimmte Situation vorliegt (z.B. aggressives Schülerverhalten). Sie verfügen dabei kaum über Möglichkeiten, ihr implizites Wissen einzubringen.

5. Narratives Interview: Die Befragten berichten über eine Lebenssituation (Kognitionen mit hohem Allgemeinheitsgrad) und ihre Einstellungen, Werthaltungen und Motive. Der Forscher beginnt mit einer offenen Frage und übernimmt die Rolle des Zuhörers (nondirektive Haltung). Problematisch ist das nachträgliche Berichten von Kognitionen, das zu Verfälschungen führen kann.

6. Stimulated recall (Strukturierter Dialog): Wahl (1981) entwickelte den "strukturierten Dialog", der in einer Subjekt-Subjekt-Relation von Forscher und Befragtem stattfinden soll. Die relevanten Situationen werden auf Video aufgenommen und auffällige Ereignisse notiert. Nach einer Phase ungenlenkter Introspektion werden dem Befragten in drei Dialog-Konsens-Phasen offene, gerichtete und alternative Fragen gestellt. Aus den einzelnen Episoden wird versucht, eine individuelle "Metatheorie" zu rekonstruieren. Vorteilhaft ist die Orientierung an realen Verhaltenssequenzen in kurzem zeitlichen Abstand.

Bei der Erfassung subjektiver Theorien können neben schon genannten Problemen rechtfertigende Kognitionen, Verkürzungen, Einebnung von Widersprüchen sowie neu konstruierte oder selbstwertdienliche Attributionen auftreten. Eine Methode zur Rekonstruktion subjektiver Theorien, bei der Experten ihre Problemsicht, Handlungsmöglichkeiten sowie neue (zukünftige) Problemlösungen beschreiben können, stellt das halbstandardisierte Interview dar. Es wird dabei ein Interviewleitfaden eingesetzt, der mittels offener Fragen ein freies Berichten des Befragten gestattet, aber dem Interviewer eine Strukturierung des Vorgehens - orientiert am theoretischen Bezugsrahmen - ermöglicht.

Ein Beispiel subjektiver Theorien sind **Alltagstheorien im Recht** (Furnham, 1988), die Themenbereiche wie Kriminalitätsursachen, Verantwortlichkeit von Straftätern oder rechtliches Wissen juristischer Laien beinhalten. Mit Hilfe der sogenannten Attributionstheorie wird versucht, Ursachenzuschreibungen von Personen für Handlungen oder Ereignisse zu analysieren (vgl. Bierhoff, 1993). Eine interne Ursachenzuschreibung läßt den Akteur als selbstbestimmt, autonom und frei erscheinen, somit besitzt Internalität häufig einen hohen sozialen Wert (zumindest in westlichen Kulturen; s. Jellison & Green, 1981, nach Bierhoff, 1993; vgl. Kap. 3.1.3). Relevant ist, daß Personen dazu neigen, zuerst externe Umgebungsfaktoren als Ursache für delinquentes Verhalten zu nennen (z.B. sozioökonomischer Status oder Drogenmißbrauch) und erst im Anschluß daran interne Persönlichkeitsfaktoren zur Erklärung heranziehen. Zu berücksichtigen ist jeweils der individuelle Hintergrund der befragten Personen hinsichtlich Beruf, Alter, Geschlecht, sozioökonomischem Status und Deliktart. Ein Anwendungsbereich der Theorie ist die Schulung von Richtern hinsichtlich eigener Ursachenzuschreibungen (Haisch, 1980, nach Bierhoff, 1993; Haisch, 1983c).

Alltagstheorien werden auch im Zusammenhang mit "Gerechtigkeit" untersucht. Gerechtigkeit und Fairneß dienen der Regelung zwischenmenschlichen Zusammenlebens, z.B. bei der Wahl von Verfahrensweisen zur Entscheidungsfindung und Konfliktlösung (Schmitt, 1993). Der Entscheidungsprozeß kann für das Gerechtigkeitsempfinden ebenso wichtig oder sogar wichtiger sein als das jeweilige Ergebnis. Kriterien für die sogenannte Verfahrensgerechtigkeit sind das Ausmaß von Einflußmöglichkeiten auf die Verlaufsregeln des Verfahrens (process control) und Einflußmöglichkeiten auf die Entscheidung (decision control), was entsprechend der Verfahrensart (z.B. inquisitorisches versus akkusatorisches Verfahren) unterschiedlich ist (vgl. Schmitt, 1993). Bierhoff (1992) nennt sechs Kriterien der Verfahrensgerechtigkeit und Prädiktoren wahrgenommener Gerechtigkeit: Genauigkeit, Unvoreingenommenheit (bias suppression), Korrigierbarkeit, Konsistenz, Repräsentativität der Interessen aller betroffenen Personen und Legitimität der Entscheidung anhand allgemein anerkannter moralischer Prinzipien (vgl. Röhl, 1993). Lind und Tyler (1988, nach Röhl, 1993)

gehen davon aus, daß der ständige Einsatz eines unfairen Verfahrens als größere Bedrohung empfunden wird als eine einzelne Fehlentscheidung. Das Verfahren, in dem sich das Wertesystem einer Gruppe oder Gesellschaft spiegelt, vermittelt der betroffenen Person aufgrund der eingesetzten Verteilungsentscheidungen die Statusposition, die sie innerhalb dieser Gesellschaft einnimmt und die ihr entgegengebrachte Akzeptanz. Für die Selbsteinschätzung ist demnach von Bedeutung, ob die Person mit Respekt und Würde behandelt und mit ihrem Anliegen ernst genommen wird. Letzteres weist auf die Möglichkeit der Präferenz formeller Gerichtsverfahren im Gegensatz zu informellen Alternativen hin, die kulturell beeinflusst sein kann.

Oswald (1994) zeigt, daß richterliche Entscheidungen nicht nur aufgrund strafrechtlicher Vorgaben und Gesetze gefällt werden, sondern auch von Strafeinstellungen der Richter, informellen Bestrafungsnormen und subjektiven Theorien über Kriminalitätsursachen beeinflusst werden. Dies gilt ebenso für die Gutachtenergebnisse psychiatrischer Sachverständiger in Strafverfahren, wie Rode und Legnaro (1994) deutlich beschreiben. Für die vorliegende Untersuchung ist von Interesse, ob in der interkulturellen Expertentätigkeit im Strafrecht derartige alltagstheoretische Konzepte Einflußfaktoren bei der täglichen Arbeit darstellen.

2.4.3 Implikationen für das methodische Vorgehen der vorliegenden Untersuchung

Das Ziel dieser explorativen Studie ist die Untersuchung von Besonderheiten und Problemen interkultureller Expertentätigkeit im deutschen Strafrecht sowie aktueller und geforderter Problemlösungen. Eine Zugangsmöglichkeit stellen handlungsleitende Kognitionen der Experten dar, die im Rahmen subjektiver Theorien erfaßt werden können. Alltagstheorien können zwei Aufgaben erfüllen: In dem noch kaum untersuchten Tätigkeitsgebiet ermöglicht die Erfassung subjektiver Theorien der Experten im Zusammenhang mit einem Problemlösemodell einerseits eine erste Exploration des Themas, andererseits bietet das Konzept einen Interpretationsansatz zur Ergebnisanalyse. Die Ergebnisse sollen Ansatzpunkte für weitere Untersuchungen und Verbesserungsmöglichkeiten interkultureller Arbeit aufzeigen.

Für den empirischen Teil dieser Arbeit folgt aus vorliegenden Einschränkungen (u.a. datenschutzrechtliche Gründe, Anwesenheit Dritter) und der Darstellung des Konzeptes subjektiver Theorien, das zur Untersuchung interkultureller strafrechtlicher Tätigkeit sowie psychologisch-psychiatrischer Begutachtung ausländischer Probanden eine Erfassung sogenannter "subjektiver Theorien" mittels halbstrukturierter Interviews geeignet ist. Für diese Interviews wird ein Interviewleitfaden eingesetzt, dessen Struktur sich an dem Modell eines Problemlösevorganges orientiert und Qualitätssicherungsaspekte beinhaltet (s. Kap. 2.4.1, u.a.

Heuft & Senf, 1995, 1998). Es folgt eine entsprechende inhaltsanalytische Auswertung, die für diese explorative und deskriptive Untersuchung die Methode der Wahl ist. Die qualitative Inhaltsanalyse ist ein sozialwissenschaftliches Verfahren, das zur Gewinnung von Daten und zur Auswertung von schriftlich fixierter Kommunikation dient. Der Interpretationsvorgang ist systematisch, regel- und theoriegeleitet, arbeitet mit Kategoriensystemen, und das Ziel ist, Aussagen und Schlußfolgerungen aus dem Material abzuleiten (Fischer, 1982; Huber & Mandl, 1982).

3. Internationaler und nationaler Forschungsstand im Bereich interkultureller Rechtspsychologie

Theorien der Rechtspsychologie sind implizit abhängig vom spezifischen Rechtssystem und dem kulturellen Kontext (Lösel, 1992). Die Prozesse der Wahrnehmung, des Gedächtnisses und der Motivation werden nicht mehr als völlig universell betrachtet (Ausbildung von Fähigkeiten je nach Anforderungen der soziokulturellen Umgebung), die inhaltlichen Merkmale sozialer Interaktionen sind deutlich kulturell beeinflusst, was auch für die Interaktionen im gesamten rechtlichen Bereich gilt. Am Beispiel der Probleme, die aufgrund unterschiedlicher Rechtskulturen entstehen, wird dieser Einfluß deutlich (s. Kap. 2.3.4).

In einer Sonderausgabe der Zeitschrift "Law and Human Behavior" von 1994 wird der relativ geringe Anteil systematischer Untersuchungen über Zusammenhänge von Ethnizität und Recht angesprochen. Als mögliche Erklärung gilt die Unterrepräsentation der in den relevanten Tätigkeitsfeldern arbeitenden Akademiker und Praktiker, die ethnischen Minderheiten angehören. So können in Forschung und Praxis ethnozentrische Modellvorstellungen, einseitige Untersuchungsdesigns und verzerrte Ergebnisse starke Verbreitung finden.

3.1 Strafrecht und ausländische Beteiligte

3.1.1 Ethnische Minderheiten als Tatverdächtige und Opfer

Ein Aspekt, der auch in der breiten Öffentlichkeit auf Interesse stößt, ist der hohe Anteil ausländischer Tatverdächtiger, Angeklagter und Häftlinge in den amtlichen Kriminalstatistiken. Weniger beachtet wird, daß ethnische Minderheiten überdurchschnittlich häufig als Opfer von Straftaten betroffen sind (s.u.). Insbesondere in der amerikanischen Gesellschaft zeigt sich, historisch und aktuell, die Zweischneidigkeit des rechtlichen Systems: einerseits als Schutz für Minderheiten und andererseits als Mittel zu ihrer Unterdrückung (Hans & Martinez, 1994).

Zur Erklärung der Überrepräsentation ethnischer Minderheiten in Täter- und Opferzahlen existiert eine Vielzahl verschiedener Theorien und Untersuchungen. Zu berücksichtigen ist, daß die folgenden theoretischen Hintergründe Einfluß auf die Sicht- und Verhaltensweisen interkulturell tätiger Experten im Rechtssystem haben können:

1. Die **Kulturkonflikttheorie** ist im Rahmen der Einwanderungswellen in den USA entstanden (Sellin, 1938, nach Kaiser et al., 1993). Danach wird die Ausländerkriminalität durch einen Konflikt zwischen Werten und Normen verschiedener Kulturen verursacht. Schöch (1991) erläutert, daß diese Erklärung für die Situation in Deutschland mit der Begründung abgelehnt wird, daß die erste Gastarbeitergeneration mit stark abweichenden kulturellen Normen weniger kriminell belastet war als die zweite Generation, die mit den relevanten Normen vertrauter ist als ihre Eltern. Dieser Kritik hält der Autor entgegen, daß spezifische Faktoren in bezug auf die erste Generation vorliegen, die ihre geringere Delinquenzbelastung plausibel machen können:

- die strenge Auslese der Anwerbungscommissionen
- die Ausweisung straffälliger Ausländer und somit potentieller Wiederholungstäter
- der hohe Anteil Vollbeschäftigter
- generalpräventiver Druck aufgrund des ungesicherten Aufenthaltsstatus
- freiwillige Senkung des Anspruchsniveaus (Ziel: finanzielle Besserstellung der Familie)

Pitsela (1986) führt als Probleme neben den Verzerrungen in amtlichen Kriminalstatistiken Differenzen der soziodemographischen Strukturen ethnischer Gruppen und unterschiedliche Verfolgungsintensität durch amtliche Strafverfolgungsorgane oder informelle Gruppen.

Ein weiterer Aspekt ist der Unterschied zwischen äußerem und innerem **Normenkonflikt**. Beim äußeren Normenkonflikt widersprechen sich bestimmte Normen von Herkunfts- und Gastland, wobei dies weniger für das kodifizierte Recht gilt (Mord, Körperverletzung oder Raub stehen in der Regel auch im Herkunftsland unter Strafe), sondern eher für nebengesetzliche kulturelle Werte, wie z.B. im Hinblick auf Ehrdelikte (s. Kap. 2.3.4; Giordano, 1989a, 1992). Wichtiger erscheint der innere Konflikt der beidseitig Marginalisierten, der durch fehlendes "Dazugehören" entsteht, z.B. wenn zwischen Elternhaus und Aufnahmegeellschaft mangelnder Kulturkontakt und daher eine Getrenntheit der Welten besteht. Dies ist teilweise für die zweite Generation. Außerdem zeigt sich bei zunehmender Aufenthaltsdauer von Personen der ersten Generation eine Zunahme der Delinquenzrate sowie eine hohe Kriminalitätsrate bei Ausländern mit besonders stark abweichendem kulturellen Hintergrund. Aronowitz (1988) kommt zu dem Ergebnis, daß bei türkischen Jugendlichen ein Zusammenhang zwischen starker Identifikation mit Türken und delinquenten Verhaltensweisen besteht (Relevanz familiärer Desorganisation). Hamburger (1981) geht davon aus, daß nur wenige ausländertypische Erscheinungen in Familie und Sozialisation bezüglich

Kriminalität wirksam sind, sondern eher die Folgen objektiv und/oder subjektiv erfahrener Behandlung als "Ausländer" durch deutsche Kontrollinstanzen ausschlaggebend für das Verhalten ausländischer Jugendlicher sind.

2. Vertreter des sogenannten **Labeling-Approach** betrachten die Ausländerkriminalität als Ergebnis eines gesellschaftlichen Zuschreibungsprozesses, d.h. Ausländer sind besser kontrollierbar, werden eher angezeigt und sind in erhöhtem Maße der staatlichen Verfolgung ausgesetzt, z.B. aufgrund ihres Aussehens, häufiger Paßkontrollen oder Gruppenfestnahmen im Zusammenhang mit Drogendelikten. Ein Gegenargument ist die hohe Belastung der äußerlich angepaßteren zweiten Generation. Dafür sprechen einerseits die Belastung neuer Zuwanderer und andererseits die festgestellten Unterschiede in den Tatverdächtigenzahlen (aber erhöhte Anzeigebereitschaft gegenüber Ausländern, s. unten).

3. Die **Anomietheorie** (Strain theory, s. Junger & Polder, 1992) beruht auf der Annahme, daß ein Mißverhältnis besteht zwischen gesellschaftlich gesetzten Zielen wie hohem Einkommen und den sozialstrukturellen Mitteln, die dem einzelnen zur Zielerreichung zur Verfügung stehen. Im Einklang damit steht die hohe Diebstahlkriminalität von Ausländern der zweiten Generation und Asylbewerbern. Problematischer erscheint in diesem Zusammenhang die Frage der Gewalt- und Sexualdelinquenz. Die Ergebnisse einer niederländischen Studie (Junger & Polder, 1992) widersprechen dieser Theorie: Danach stehen sozioökonomisches Niveau und Arbeitslosigkeit des Vaters nicht im Zusammenhang mit delinquentem Verhalten von vier ethnischen Minderheitengruppen in den Niederlanden.

4. Im **sozialisationstheoretischen Ansatz** ist die fehlende Einbindung in ein festes Werte- und Normensystem für die Beeinträchtigung einer kriminalitätsverhindernden Sozialisation ausschlaggebend. Spannungen im Elternhaus und gestiegene Ansprüche führen zu Aggression und kriminellem Verhalten. Eine starke soziale Bindung an Familie, Schule, Freizeitaktivitäten und allgemein gültige Werte steht nach Junger und Polder (1992) in den Niederlanden im Zusammenhang mit niedriger selbstberichteter und polizeilich erfaßter Delinquenzbelastung bei niederländischen, marokkanischen, türkischen und surinamnesische Jugendlichen.

5. Eine weitere Theorie beinhaltet einen Zusammenhang zwischen Rassenungleichheit und wirtschaftlichen **sozioökonomischen Unterschieden**, die zu blockierten Möglichkeiten, Frustration, Aggression und Gewalt führen. Dies wird von Russell (1994) kritisiert, die argumentiert, daß auch sozioökonomisch besser gestellte Schwarze in den USA eine hohe Delinquenzbelastung aufweisen. Die Erfahrung von Diskriminierung gilt nicht nur für arme, ungebildete Schwarze. Sie stellt ein alternatives Modell dar, nach dem Rassenungleichheit,

multidimensional und individuell betrachtet, zu Frustration und in der Folge zu Aggression und Gewalt führt, und zwar ohne das Vorliegen von Einschränkungen der Personen und Konfundierungen bezüglich des sozioökonomischen Status und ethnischer Gruppe. So kann auch rassenbezogenes Mißtrauen gegenüber Weißen zu erhöhter Delinquenzneigung bei afro-amerikanischen, haitianischen und anderen karibischen Heranwachsenden führen (Taylor et al., 1994). Das vorhandene Mißtrauen kann dadurch verschärft werden, daß soziale Unterstützung im Hinblick auf ungerechte Behandlung negative Reaktionen auf erlebte Unfairneß verstärkt (Bierhoff, 1992) und so zu weiterer Ablehnung vorhandener Normen und Abwendung vom rechtlichen System beiträgt (vgl. Schepker, 1998 zur Subkulturtheorie nach Miller, 1958).

Im Mehrfaktorenansatz wird im Zusammenhang mit der Delinquenzbelastung der zweiten Migrantengeneration ein Eltern-Kind-Konflikt (Elternhaus versus Schule oder Peers) zusätzlich zur Unterschiedlichkeit der Normensysteme einbezogen (zu gegensätzlichen Situationsanforderungen im Alltag ausländischer Kinder und Jugendlicher s. Kap. 3.2). Eine weitere Ausdehnung erfolgt aufgrund der Berücksichtigung soziostruktureller Gegebenheiten, die zu einer ökonomischen, beruflichen, politischen und sozialen Mangellage von Ausländern in einem Gastland führen können (Kaiser et al., 1993) und sich vor allem bei jungen Ausländern mit erhöhtem Anspruchsniveau auswirken (s. Anomie-Theorie).

Neben dem unsicheren aufenthaltsrechtlichen Status, der eine sinnvolle Zukunftsplanung behindert sowie eingeschränkten rechtlichen (u.a. keine Versammlungsfreiheit) und politischen Möglichkeiten (kein Wahlrecht), sieht Schöch (1991, vgl. Pitsela, 1986) insbesondere für Asylbewerber das Vorliegen folgender kriminogener Faktoren: Beschränkung des Aufenthaltsrechts unter notwendiger Untätigkeit (keine Arbeitserlaubnis) und materieller Notlage sowie enges Zusammenleben fremder Personen unterschiedlicher Nationalität und Sprache über einen längeren Zeitraum in Sammelunterkünften. Dies ruft vermutlich aggressive und delinquente Tendenzen hervor. Bedeutsam sind Kontaktschwierigkeiten, die aufgrund divergierender kulturspezifischer Lebensgewohnheiten (Traditionen, Sprache, Wert- und Normorientierungen etc.) und Diskriminierungen entstehen können (vgl. Wahl, 1984, 1985).

Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger betrug 1991 25,9% (Donk, 1994; Walter & Kubink, 1993). Bei einem Ausländeranteil von 6,9% in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 waren ungefähr 20% der Tatverdächtigen Ausländer. Bereinigt man diese Zahl von dem Anteil an Verstößen gegen das Ausländerrecht oder das Asylgesetz, die von Deutschen nicht begangen werden können, so beträgt der Ausländeranteil nur noch 16,6%

(berechnet nach Schöch, 1991). Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik werden häufig kritisiert (Kaiser et al., 1993; Villmow, 1999): Die notwendigen Bereinigungen hinsichtlich der Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylgesetz, zu denen schon ein wiederholtes Verlassen des Landkreises der zuständigen Ausländerbehörde zählt, machen ungefähr 1/5 bis 1/4 der Delikte aus. Ein Teil der Ausländer, unter anderen Illegale, Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige, wird bei der Wohnbevölkerung nicht erfaßt (ca. 1/4 der Tatverdächtigen). Ausländer besitzen eine andere Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur. Der Anteil an jüngeren, männlichen und arbeitslosen Personen (Donk, 1994) sowie Unterschichtangehörigen ist größer als in der deutschen Bevölkerung. Ausländer leben überwiegend in Großstädten, in denen die Kriminalitätsbelastung allgemein erhöht ist (Ende 1987: mehr als 50% in Städten mit über 100.000 Einwohnern). Wahrscheinlich unterliegen ausländische Personen einer verschärften sozialen Kontrolle (vgl. Mansel, 1988) und werden eher in größeren Gruppen verhaftet (Donner, 1986). Die Ausländer sind eine sehr heterogene Gruppe, wobei die Subgruppen unterschiedliche Delinquenzbelastung aufweisen (Gastarbeiter, Studenten/Schüler, Stationierungstreitkräfte, Asylbewerber etc.). Zu beachten sind auch Einreisealter, Dauer des Aufenthalts und Herkunftsregion im Heimatland.

Betrachtet man das Anklageverhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber ausländischen Tatverdächtigen, zeigt sich im Verlauf des Kontrollprozesses eine "Ausgleichsfunktion": Es werden anteilmäßig weniger Ausländer öffentlich angeklagt als deutsche Tatverdächtige, was möglicherweise auf eine übereilte, übertriebene Polizeitätigkeit oder eine erhöhte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung gegenüber Ausländern zurückgeführt werden kann. Die Verfahren werden z.B. wegen des Fehlens strafrechtlicher Relevanz oder wegen Geringfügigkeit eingestellt (Mansel, 1986). Ausländische Tatverdächtige erleben die polizeiliche Tätigkeit als diskriminierend (Bielefeld, Kreissl & Münster, 1982; Hamburger, 1981), woraus eine subjektiv erlebte Ausländerfeindlichkeit aller Instanzen folgen kann. Weitere Forschungsarbeiten zu Diskrepanz von Angeklagten- und Verurteilungshäufigkeiten bei ausländischen Personen liegen von Reichertz, Schröer und Donk (1994) vor. Diese beschreiben die Reduktion des Tatvorwurfes als Folge schwieriger polizeilicher Ermittlungstätigkeit bei der Beteiligung ausländischer Tatverdächtiger. Die Probleme bestehen darin, daß der Einsatz bestimmter strategischer Vorgehensweisen der polizeilichen Routine nicht nutzbringend zur Tathergangsermittlung sind.

Präventionsstrategien im Kriminalitätsbereich verfolgen das Ziel der Integration mittels sozialer Hilfsangebote, doppelter Staatsbürgerschaft und kommunalem Wahlrecht. Im Strafverfahren sollen ausländische Fachkräfte in den verschiedenen Institutionen eingesetzt werden, verstärkte Kooperation zwischen Ausländerämtern und Justizorganen, Modelle des Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Bilsky, Petzold & Netzig, 1990) stattfinden sowie eine ge-

nauere Prüfung der Fluchtgefahr bei Ausländern hinsichtlich der Anordnung der Untersuchungshaft.

In den USA ist neben dem erhöhten Täteranteil der schwarzen Bevölkerung auch der Anteil afro-amerikanischer **Opfer** höher als der der Weißen (Hans & Martinez, 1994). Für Schwarze ist in den USA das Risiko Opfer eines Mordes zu werden sechsmal höher als für Weiße (Tonry, 1994; Russell, 1994). Eine Studie aus Baden-Württemberg (Albrecht, 1987) bestätigt dieses Bild auch für Deutschland: 25% der Ausländer gegenüber 20% der Deutschen berichten über eine Straftat, die sie selbst betraf. Im intrafamiliären Bereich von Ausländern dürften Delikte häufiger vorkommen als berichtet wird, da Ausländer die entsprechenden Institutionen oft nicht kennen, nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und ihr Aufenthaltsstatus unsicher ist. Will sich z.B. eine ausländische Person scheiden lassen, ist dies mit anschließendem Bleiberecht in Deutschland erst nach vier Jahren möglich. Pitsela (1986) berichtet von ähnlichen Ergebnissen bei Befragung nach Opfererfahrungen deutscher und griechischer Personen in Deutschland innerhalb der letzten 12 Monaten (22,2% vs. 22,6%).

Strobl (1994) beschreibt mögliche Reaktionen türkischer Personen in Deutschland auf Opfererfahrungen und Kenntnis anderer ausländischer Opfer. Er versucht, eine Theorie sozialer Konsequenzen von Opfererfahrung ethnischer Minderheiten zu konstruieren, die Reaktionsweisen bei Vorliegen von kollektivistischer oder individualistischer Orientierung differenziert. Positive Erfahrungen mit den sozialen Kontrollinstanzen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten erhöhen das Vertrauen in deutsche Autoritäten. Negative Erfahrungen können dagegen zu Ablehnung des Gastlandes und dessen Normen führen sowie zur Orientierung auf die eigene ethnische Gruppierung oder Subkultur. Auf Beleidigungen durch Deutsche, die spezifisch gegen die eigene Person als Ausländer gerichtet sind oder gewertet werden, reagieren Ausländer in der Folge eher mit gemeinsamen Aktionen (kollektivistisch) als mit der Einschaltung rechtlicher Instanzen. Unter Umständen wird aggressives und deviantes Verhalten in den Gruppen gezeigt oder der Einzelne resigniert und entwickelt individuelle psychologische Probleme.

3.1.2 Polizei und ethnische Minderheiten

Lutz und Klein (1994) stellen die Frage: "Hat die Polizei ein Ausländerproblem?". Eine Antwort ist aufgrund fehlenden empirischen Materials nur schwer möglich. Fremdenfeindlichkeit kann nicht durch den Einsatz von Interviews oder Fragebögen erfaßt werden (z.B. Tendenz zu sozialer Erwünschtheit, s. Kap. 4.2). Außerdem bleibt zu untersuchen, ob beobachtete Fälle auf personenspezifische Prädispositionen, Zwänge des polizeilichen Handlungsfeldes, durch vorangegangene allgemeine oder aktuelle berufsspezifische Sozialisation zu-

rückzuführen sind (Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern s. Kiliyas, 1988). Das Konfliktpotential zwischen Polizei und Ausländern entwickelt sich aufgrund einseitiger dienstlicher Negativauswahl von kriminellen Ausländern sowie Verzerrungen innerhalb zugänglicher Informationsquellen (u.a. Polizeiliche Kriminalstatistik oder Medien). Es fehlen häufig ausgleichende Erfahrungen im Privatbereich. Affektive Einstellungen, die z.B. dazu führen können, daß keine Binnendifferenzierung zwischen verschiedenen Ausländern vorgenommen wird, festigen das Konfliktpotential. Auf seiten der Ausländer spielen Erfahrungen mit der Polizei des Herkunftslandes und zum Teil negative Erfahrungen mit deutschen Polizeibeamten eine Rolle (s. Donk & Schröer, 1999; Strobl, 1999). Als Gegenstrategien, die innerhalb dieses Konfliktfeldes eingesetzt werden können, nennen Lutz und Klein (1994): Aus- und Weiterbildung mit Informationen über Ausländer und ihre Situation, Öffnung des Polizeidienstes für Ausländer und Ausländerbeauftragte, fortgesetzte Kontakte (Praktika, Sprache, Besuche), Integration (Wohngebiete) und Verhaltens- und Konflikttraining.

Der Stellenwert alltäglicher Sozialisation überwiegt jedoch zumeist gegenüber dem in Fortbildungen erworbenen Wissen. Negativfaktoren sind außerdem hohe Arbeitsbelastung, geringe Akzeptanz von Fortbildungsveranstaltungen und deren Inhalten sowie knappe Ressourcen. Eine weitere Schwierigkeit bei der polizeilichen Arbeit kann die Differenzierung von Personen anderer ethnischer Zugehörigkeit sein ("cross-cultural face recognition"). Amerikanische Studien von Malpass (1981; Malpass et al., 1973; Bothwell et al. 1985) belegen diese Problematik und weisen auf Trainingsmöglichkeiten hin.

Donner (1986) beschreibt die schwierige Situation während polizeilicher Vernehmungen unter Mitarbeit eines Dolmetschers. Dolmetscher sind verschiedenen Verdächtigungen ausgesetzt: einerseits vom Vernehmungsbeamten der möglichen Unterstützung von Landsleuten und andererseits vom Tatverdächtigen der Zusammenarbeit mit der Polizei. Es ist möglich, daß ein ökonomisch abhängiger Dolmetscher dem Beamten gegenüber seine Kompetenz demonstrieren will, indem er "tippfertige", verkürzte Übersetzungen liefert und eine größere Distanz zu den Beschuldigten herstellt. In diesem Fall kann kein "aufgelockertes" Vernehmungsklima entstehen. Eine kontrovers diskutierte Forderung betrifft das polizeiliche Hintergrundwissen, über das ein Dolmetscher verfügen sollte (s. Donk, 1994; Gürkan, 1985; Koerfer, 1994). Die Tätigkeit des Dolmetschers verändert das Setting der Vernehmung. Bedeutungsnuancen von Aussagen des Vernehmungsbeamten und des Beschuldigten können nicht strategisch eingesetzt werden. Des weiteren wird der kooperative Kontakt und somit der Aufbau eines Arbeitsbündnisses gestört. Übernimmt der Dolmetscher die Rolle eines Hilfspolizisten über längere Phasen, hat der Beamte keine Kontrolle über die Situation. D.h. der Dolmetscher schaltet sich de facto aktiv kriminalistisch in die Vernehmung ein, ihm fehlen aber die dafür erforderlichen Kompetenzen. Nur dann wäre es möglich, daß

der Dolmetscher zusätzliche Informationen erfragen oder hinzufügen könnte (s. Koenraadt & van Vloten, 1982). Nach Donk (1994) erklären Praktiker die Reduktion des Tatvorwurfes durch die Staatsanwaltschaft mit Hilfe dieser ermittlungstypischen Problemstellungen bei Ausländern (s. Reichertz, Schröder & Donk, 1994; Kap. 3.1.1). Für ein gutes Arbeitsergebnis ist es laut Donk (1994) und Gürkan (1985) vorrangig, ein Vertrauensverhältnis zwischen Beamten und Dolmetscher herzustellen, d.h. ein "eingespieltes Team" zu etablieren (vgl. Voigt, 1994).

In diesem Kontext ist die Tätigkeit von Rechtsanwälten zu berücksichtigen. Einen ausführlichen Überblick zur Verteidigung ausländischer Mandanten gibt Rüter (1999a, 1999b), der konkrete Vorgehensweisen für die Praxis beschreibt. Der Rechtsanwalt wird z.B. von ausländischen Mandanten häufig der Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz verdächtigt, daher müssen Aufgaben und Rolle des Verteidigers im deutschen Recht genau erläutert werden. Von besonderer Relevanz ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und die richtige Auswahl eines Dolmetschers mit Kenntnissen der juristischen Fachbegriffe und des Verfahrensablaufes. Die Weiterbildung von Rechtsanwälten fordern Fernando et al. (1998), insbesondere zum (inter)kulturellen Kontext und im Hinblick auf Zwangseinweisungen.

3.1.3 Gerichtsverfahren im interkulturellen Kontext

Im Rahmen von rechtlichen Verfahren werden insbesondere folgende Aspekte untersucht (Monahan & Loftus, 1982).

Untersuchungen zu den **Rollenkomponenten** betreffen Richter, Geschworene/Schöffen und Angeklagte im Verfahren: In Studien wurde vor allem das Verhalten von Versuchspersonen, die als Geschworene agieren sollten, untersucht. Im deutschen Rechtssystem sind hier das Schöffen- sowie das Schwurgericht zu nennen. Es zeigt sich, daß je ähnlicher die Versuchspersonen dem Angeklagten hinsichtlich Geschlecht, Beschäftigung, Einstellungen oder Rasse sind, desto milder ist die Beurteilung des Angeklagten (Bagby & Rector, 1992). Dabei sind außerdem auch die Stärke der Beweise und die zu verhandelnde Deliktart ("typisch/untypisch" für bestimmte Gruppen, z.B. Unterschlagung bei Weißen und tätliche Beleidigung/Bedrohung bei Schwarzen) in die Analysen einzubeziehen. Wenn vorliegende Beweise oder Fakten nicht eindeutig oder schwach sind, gewinnen Vorurteile und Verzerrungen bei der Entscheidung der Geschworenen an Einfluß (Arce et al., 1992; Gordon, 1993; Ugwuegbu, 1979). Starke Beweise müssen aber nicht in jedem Fall den Einfluß kriminalitätsbezogener Stereotypen auf Schuldzuschreibungen gegenüber ethnischen Minderheiten abschwächen. Die Zuschreibung von Straftaten wird eher bei anderen ethnischen Gruppen im Gegensatz zur eigenen Gruppe vorgenommen, was jedoch nicht gilt, wenn ein negatives soziales Image internalisiert wurde, z.B. bei Arabern in Israel (Fishman et al.,

1987). Die Entscheidung der Geschworenen wird von rechtlichen Merkmalen wie Inhaftierung des Angeklagten (z.B. Untersuchungshaft) negativ beeinflusst. Auf eine intensive und ausführliche richterliche Instruktion über spezifische Sachverhalte reagieren die Geschworenen mit reaktivem Verhalten, da sie eine Bedrohung ihrer Entscheidungsfreiheit wahrnehmen (Monahan & Loftus, 1982).

Zu den **Verfahrenskomponenten** zählen vorliegende Beweise, das Verfahren an sich und eingesetzte Entscheidungsregeln. Bei Forschungen zu Augenzeugenbeweisen stellte sich im interkulturellen Kontext heraus, daß die Identifikation einer Person mit abweichender ethnischer Zugehörigkeit schwieriger ist als bei Personen gleicher Herkunft (Malpass, 1981), was zu fehlerhaften Entscheidungen in einem Verfahren führen kann. Die Verfahrens- oder prozedurale Gerechtigkeit ist von besonderer Bedeutung bei der Bevorzugung einer Verfahrensform zur Konfliktlösung (s. Kap. 2.4.2). Von Interesse ist insbesondere die "Einbindung der am Verfahren beteiligten Personen in externe verfahrensunabhängige Interaktionszusammenhänge und soziale Netzwerke" (Röhl, 1993, S. 13). Eine Rolle spielt demnach wiederum der kulturelle Kontext des Verfahrens und der beteiligten Personen (z.B. Kollektivismus vs. Individualismus).

Nach Thibaut und Walker (1975, nach Röhl, 1993) besteht eine allgemeine Präferenz für den amerikanischen Parteiprozeß ("adversary model"). Dieser Universalitätsanspruch wird jedoch von verschiedenen Seiten kritisiert: Leung und Lind (1986) konnten die Präferenz der "adversary procedures" gegenüber den "nonadversary procedures" bei einer Untersuchung mit Studenten aus Hong Kong nicht bestätigen (im Vergleich mit amerikanischen Studenten, vgl. Vidmar, 1993). Bei der Bevorzugung von Konfliktlösemodellen berichtet Leung (1987), daß kollektivistische Chinesen im Gegensatz zu individualistischen Amerikanern eher "bargaining" (Verhandlung) und "mediation" (Vermittlung) bevorzugen. Die Ursache dafür sieht Leung (1987) in der Wahrnehmung der chinesischen Versuchspersonen, daß diese Verfahrensarten zu einer Feindseligkeitsreduktion zwischen den Parteien führen kann (Instrumentalitäts- versus Valenz-Hypothese). Die Präferenz vermittelnder oder informeller Verfahren zeigt sich auch bei anderen Angehörigen eher kollektivistischer Nationen wie Kurden oder Türken. Eine Studie von Bond, Leung und Schwartz (1992, vgl. Bond et al., 1992) zeigt jedoch, daß die Wahl des Verfahrens ("threatening, negotiation, mediation or arbitration") bei Studenten aus Israel und Hong Kong stärker mit der Erwartung für relevante Ergebnisse als mit Werten (Harmonie, Durchführungsqualität) verbunden ist.

Eine der wichtigsten Quellen sozialer Konflikte ist erlebte Ungerechtigkeit. Die Folgen sind Abnahme der Motivation, vermindertes kooperatives Verhalten sowie Mißtrauen. Im Hinblick auf kulturelle Aspekte ist demnach das Vorliegen kulturell divergierende Gerechtig-

keitsurteile über eingesetzte Verfahren relevant. Dies gilt im besonderen Maße, weil sich gezeigt hat, daß eine Folge wahrgenommener Gerechtigkeit eines Rechtssystems verstärkte Gesetzestreue und Akzeptanz von Autoritäten ist (Bierhoff, 1992; Lind & Earley, 1992; Lind et al., 1994). Beurteilen verschiedene ethnische Gruppen die Verfahrensarten unterschiedlich, so können ethnische Minderheiten mit den politischen und rechtlichen Instanzen und Institutionen (Gerichte, Behörden etc.) unzufrieden sein oder sie sogar gänzlich meiden (s. Strobl, 1994 zu türkischen Migranten in Deutschland). Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Personen, die sich als respektierte Mitglieder einer Gruppe gerecht behandelt fühlen, rechtliche Autoritäten eher akzeptieren, gesetzestreuer sind, mehr Vertrauen haben und sich stärker gruppenorientiert als individualistisch verhalten. Nach Lind und Earley (1992, S.234): "(...) respectful treatment can have more power than winning when shaping procedural justice judgments." Aus der Sicht von Recht und Anthropologie entwickelt Fikentscher (1991) das "Konzept der kulturellen Gerechtigkeit", danach hat das Gerechtigkeitskonzept in unterschiedlichen Kulturen unterschiedliche Inhalte. Die für Fikentscher (1991) relevante Frage ist, ob eine kulturspezifische Gerechtigkeitsauffassung in einem interkulturellen Kontext als solche respektiert und berücksichtigt werden sollte. Er sieht dies als das Kernproblem ethnischer Minoritäten und deren Behandlung im Aufnahmeland. Nach Guy (1984, S. 1117) sind neben kulturellen, auch individuelle Unterschiede bei der Beurteilung von Gerechtigkeit zu finden: "Fairness, like beauty, is in the eye of the beholder".

3.1.4 Urteile über Angeklagte ethnischer Minderheiten

Forschungsstudien in den USA zeigen unterschiedliche Urteile gegenüber Schwarzen und Weißen (z.B. bei der Verhängung der Todesstrafe in Georgia, Bohm, 1994). Hierbei spielen die bereits genannten individuellen Merkmale der Geschworenen eine Rolle (s. Kap. 2.2.3.5), aber auch Einstellungen von Richtern zu Strafe und Rehabilitationsmöglichkeiten, Kriminalitätsursachen sowie politische und gesellschaftliche Aspekte (Carroll et al. 1987; Oswald, 1994). Derartige Einstellungen beinhalten auch Stereotype über verschiedene ethnische Gruppen, die gravierende Folgen für die Entscheidung von Richtern und Geschworenen gegenüber diesen Gruppen haben können (Nickerson, Mayo & Smith, 1986). Bei Vergewaltigungen werden in den USA gegenüber schwarzen Vergewaltigern mit weißen Opfern härtere Strafen verhängt als für die Vergewaltigung ebenfalls schwarzer Opfer oder mit weißen Delinquenten.

Auch Studien in Deutschland zeigen den Einfluß persönlicher Einstellungen zu Strafe und Kriminalitätsursachen auf die Schuldzuschreibungen und das Strafverhalten von Richtern (Oswald, 1994). Die Behandlung ethnischer Minderheiten unterliegt vermutlich ebenso dem Einfluß von Vorurteilen und Stereotypen wie Erwartungen bezüglich bestimmter Delikte. Baltzer (1999) diskutiert aus praxisnaher Sicht die Probleme richterlicher Urteilsfindung bei

Beteiligung nichtdeutscher Konfliktparteien. Er schildert zwei Fallbeispiele, in denen die individuell unterschiedliche Akkulturation einzelner Familienmitglieder bedeutsam ist. Laut §46 StGB sind bei der richterlichen Urteilsfindung Konflikte, die die Tat ausgelöst oder zumindest begünstigt haben können, strafmildernd zu berücksichtigen (s. Giordano, 1999).

Wie in polizeilichen Vernehmungen entstehen im Gerichtsverfahren Probleme aufgrund der Notwendigkeit eines Dolmetschers, wobei die Ziele der Übersetzungsgenauigkeit und der Verfahrensökonomie vereinbart werden müssen (s. Kap. 2.3.2). Daraus kann ein inkonsistenter Einsatz der Dolmetschervorgehensweise folgen, d.h. in einem Verhandlungsabschnitt sagt der ausländische Angeklagte in der Fremdsprache (Deutsch) aus, während zu einem anderen Zeitpunkt auf einer vollständigen Übersetzung bestanden wird. Die Entscheidung liegt beim Leiter der Verhandlung und Vernehmung, der sich dabei auf seinen Eindruck der aktuellen Sprachkompetenz des Gegenüber verlassen muß, da er über keine festen Kriterien verfügt.

3.1.5 Ethnische Minderheiten im Strafvollzug

Neben der Verhängung eines höheren Strafmaßes werden Schwarze in den USA häufiger in Untersuchungshaft genommen und weisen eine längere Inhaftierungsdauer als Weiße auf (Beck, 1994). Gemäß Studien in den USA und England (Blumstein, 1993; nach Beck, 1994) läßt sich der hohe Anteil von Häftlingen aus ethnischen Minderheiten zu 80% durch unterschiedliche Straftatmuster erklären, d.h. aufgrund schwerwiegenderer Delikte, die in der Regel zu einer Haftstrafe führen. 20% entstehen wahrscheinlich aufgrund von Verzerrungen durch offizielle Entscheider und rechtlichen Grundlagen (u.a. Vorstrafen). Erklärungen für die hohen Haftstrafen ethnischer Minderheiten liegen demnach auch außerhalb des Rechtssystems wie z.B. Armut, Bildungsniveau oder unzureichende Berufsausbildung.

Die Situation in Deutschland stellt sich ähnlich dar: In niedersächsischen Vollzugsanstalten waren 1993 etwa 25 bis 27% der Insassen Ausländer, im Jugendvollzug liegt der Anteil sogar bei 34 bis 37% (Schütze, 1993; Leufert; 1991: 20%). Dies gilt vor allem für die Untersuchungshaft, z.B. werden für die Jugendvollzugsanstalten Zahlen von über 60% Ausländeranteil genannt (Hesse, 1999; Schütze, 1993; Walter, 1993). Es wird unter anderem eine erhöhte Fluchtgefahr in das jeweilige Heimatland vermutet. Die Inhaftierung kann ernste Folgen für den Angeklagten haben, wenn man berücksichtigt, daß Untersuchungshaft einen negativen Einfluß auf die Schuldzuschreibungswahrscheinlichkeit haben kann (Monahan & Loftus, 1982). Die schematische Verhängung der Untersuchungshaft bei Ausländern, ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsdauer, familiärer Bindung oder Beschäftigung, wird seit 1979 kritisiert (Albrecht, 1979, vgl. Hesse, 1999).

Im Strafvollzug werden Ausländern zumeist Vollzugslockerungen verwehrt, da diese bei schwebendem oder auch nur drohendem Abschiebeverfahren gesetzlich nicht erlaubt sind. Die mögliche Ausweisung führt zu Verhaltensunsicherheiten und Zukunftsängsten. Diese Sachlage steht dem Ziel der Resozialisierung im Strafvollzug entgegen oder macht es unter Umständen sogar unmöglich. Beamte und Lehrer können den ausländischen Gefangenen nicht auf ein ihnen unbekanntes Leben in einem anderen Land vorbereiten (Bielefeld et al., 1982; zur Sozialisationsbasis für spezielle zukünftige Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen s. Leufert, 1991). Der hohe Anteil an Ausländern im geschlossenen Vollzug und die wesentlich höhere Anzahl von Deutschen in offenen Abteilungen führt zu einer zusätzlichen Polarisierung unter den Häftlingen. In der Sozialstruktur befinden sich die ausländische Jugendlichen zumeist an unterster Stelle (Walter, 1993; vgl. Brown et al., 1990). Die Ausländer bilden Gruppen gemäß ihrer ethnischen Zugehörigkeit, um sich gegen die Diskriminierung durch Beamte und deutsche Mitgefangene sowie die Isolation wehren zu können. Das im Umgang mit Polizei und Gericht entsandene Gefühl ungerechter Behandlung kann aufgrund dieser Tatsachen fortbestehen (Hamburger, 1981). Eine Selbstdefinition als "benachteiligte Ausländer" wird als Abwehrstrategie gegenüber Verantwortlichkeit und persönlicher Bedrohung im Strafvollzug eingesetzt, d.h. der Rückzug auf den kulturellen Status als Ausländer wird als zentraler Lösungsmechanismus vermutet (Hamburger, 1981).

3.2 Forensische Begutachtung ethnischer Minderheiten

Diplom-Psychologen und Psychiater sind in vielen Bereichen des Rechtssystems mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen beschäftigt (s. Kap. 2.2). In der Begutachtung *deutscher* Probanden existieren eine Vielzahl, in Forschungsstudien immer wieder belegter Fehlerquellen, die die Qualität der Gutachten beeinträchtigen (Überblick bei Heinz, 1982; Cabanis, 1989). Pfäfflin (1978) beschreibt diverse Mängel in Gutachten über Sexualstraftäter, in denen unter anderem keine Sexualanamnese dokumentiert wird. Auch Nowara (1995) findet in Gutachten zur Gefährlichkeitsprognose bei psychisch kranken Staftätern im Maßregelvollzug noch derartige Fehler. Über Fehler bei der Begutachtung Jugendlicher und Heranwachsender berichtet Heim (1986). In der Begutachtung fremdkultureller Probanden sind möglicherweise problematische Aspekte zu berücksichtigen, die sich in den Schnittpunkten von Kultur und Recht sowie Kultur und Psychologie/Psychiatrie zeigen. Abweichendes Verhalten bezüglich des Rechts wie auch bezüglich des sogenannten "Normalpsychologischen" ist als ein kulturelles Konstrukt aufzufassen, entstanden aus einem willkürlichen gesellschaftlichen Konsensus (Koenraadt, 1993). Die Definition von Krankheit ist ein Gruppenprozeß, und die "kranke" Person erfüllt die wichtige soziale Funktion, die Abgrenzung/Definition von Gesundheit und Normalität zu liefern (s. Roma-

nucci-Ross & Tancredi, 1986). Der situative Einfluß des abweichenden kulturellen Hintergrundes von Proband und Gutachter kann aufgrund existierender Normalitätsvorstellungen, die im diagnostischen und rechtlichen Bereich zum Tragen kommen, besondere Bedeutung erhalten (Gschwind, Petersohn & Rautenberg, 1982; vgl. Barbey, 1986; Koenraadt, 1993; Schellenberg, 1984; Schepker, Toker & Eggers, 1995; Toker & Schepker, 1996)).

Zur Problematik unterschiedlicher Subkulturen im Recht liegen derzeit Texte zur Situation von Frauen (Baer, 1996; Burghardt, 1985; Gerhard et al., 1990; Irigaray, 1990) und alten Menschen (Kreuzer & Hürlimann, 1992) vor. In einer Studie über forensisch-psychiatrische und -psychologische Begutachtung in Berlin stellte der Untersucher beispielsweise fest, daß in den schriftlichen Gutachten Hinweise auf den kulturell abweichenden Hintergrund immer dann auftauchen, wenn die Ergebnisse nicht interpretierbar oder die Angaben nur ungenau waren, d.h. die kulturellen Aspekte werden häufig nur als Lückenbüßer genutzt und weder als sinnvolle Ergänzung noch zur Erläuterung der Ergebnisse verwendet. Vorliegende Handlungen bzw. Beschreibungen von psychischen Zuständen werden auf den kulturellen Hintergrund bzw. diesbezügliche stereotype Vorstellungen des Sachverständigen zurückgeführt und nicht auf eine mögliche zugrundeliegende psychische Störung (mündliche Mitteilung Helmut Tausendteufel, 12.07.1996; vgl. Wolff, 1995).

Mit dem Themenbereich der interkulturellen Begutachtung im Strafrecht befassen sich in der anglo-amerikanischen Literatur nur wenige Beiträge. Es fehlen Forschungsstudien, die explizit die Situation ethnischer Minderheiten in der forensischen Begutachtungssituation analysieren (Fernando et al., 1998; Romanucci-Ross & Tancredi, 1986; Martin & Grubb, 1990). Fernando et al. (1998) beschreiben in ihrem Buch die Situation der forensischen Psychiatrie in der multikulturellen Gesellschaft Großbritanniens. Insbesondere für die Gruppe der schwarzen Bürger stellen sie die Konsequenzen kultureller Unterschiede in bezug auf Diagnose (Schizophrenie, aber s. Frei, 2002), Kriminalität und gesellschaftlicher bzw. institutioneller Diskriminierung dar. Zu Erreichung von Minimalstandards in Begutachtung, Diagnose und Behandlung sollen Patienten ihre Rechte einklagen. In den Niederlanden existieren in den forensischen Kliniken teilweise erste Modelle zu interkultureller Sachverständigentätigkeit. Koenraadt (1987, 1993; Koenraadt & van Vloten, 1982) stellt die Relevanz eines kulturell abweichenden Hintergrundes des Probanden dar sowie die interdisziplinäre Teamarbeit in Begutachtungszentren, bei der regelmäßig ein Kulturanthropologe (z.B. Turkologe oder Islamologe) und ein Sozialbeamter (zur Beschreibung der gesellschaftlichen Verhältnisse) hinzugezogen werden.

Eine deskriptiv-statistische Untersuchung in Schweden findet sich bei Belfrage (1993): Von 1.281 psychiatrisch begutachteten Straftätern verfügen 44% über einen "Einwanderer-Hin-

tergrund". Die Einwanderer, vor allem nichteuropäischer Herkunft, werden häufiger zu Haftstrafen verurteilt und keiner Behandlung zugewiesen oder dekulpiert, obwohl sich keine systematischen Unterschiede hinsichtlich der psychiatrischen Diagnosen finden (z.B. Persönlichkeitsstörungen mit Krankheitswert nur bei 16% der Nichteuropäer im Gegensatz zu 33% der Europäer). Anzunehmen ist, daß im forensischen Kontext eine Begutachtung nicht durchgeführt wird, weil aus sprachlichen, migrationspsychologischen oder kulturspezifischen Gründen die Notwendigkeit nicht erkannt wird (s. Fabricius & Pfefferer-Wolf, 1987). Frei (1999, 2002) beschreibt die Problematik forensisch-psychiatrischer Begutachtung ausländischer Probanden in der Schweiz. Er fordert eine spezielle Ausbildung für interkulturelle Begutachtungen hinsichtlich ethnologischen Wissens, Vermeidung von Stereotypisierung u.ä. und gibt einen Überblick über Herkunftsländer, Ausländerstatus, Sprachkompetenz bzw. Übersetzerbedarf, Art der Straftaten und Diagnosen sowie Schuldfähigkeitsbeurteilungen.

Im deutschen Sprachraum unterstützen Pfefferer-Wolf und Lazaridis (1984, S. 174) die Kritik von Pflanz aus dem Jahr 1965, daß in der medizinischen Literatur nur "erweiterte Kasuistiken" mit vorgefaßten Meinungen oder willkürlichen Interpretationen vorliegen (Böker, 1975; Pfefferer-Wolf & Lazaridis, 1984; Peltzer, 1995). Auch in der psychologischen Fachliteratur finden sich vor allem Einzelfallbeschreibungen ohne systematische Situationsanalysen (z.B. Focken, 1982; Teusch, 1984; aber s. Kisker, 1977). Ein kurzer Abschnitt zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung nichtdeutscher Probanden findet sich bei Rasch (1999). In jüngerer Zeit wird dieses Thema verstärkt diskutiert und detailliertere Forschung gefordert (Horn, 1995; Bostançi, 1995; zu Glaubhaftigkeitsgutachten: Schellenberg, 1984; zu jugendpsychiatrischen und -psychologischen Gutachten: Schepker, 1999; Toker, 1995a,b, 1999; Toker & Schepker, 1996; u.a. zu sozialgerichtlichen Gutachten: Collatz et al., 1999). Die Relevanz einer korrekten Begutachtung hebt Feder (1994) hervor, denn eine psychiatrische Unterbringung führt zu härteren Verurteilungen und längeren Haftstrafen.

Im Kontext interkultureller Begutachtungen ist es erforderlich, auch **ethnologische Gutachten** zu nennen, die in Strafverfahren mit ausländischen Beteiligten bisher nur selten (s. Schiffauer, 1983), in anderen Ländern wie den Niederlanden demgegenüber fast regelmäßig angefordert werden. Die Problematik ethnologischer Gutachten in Strafverfahren thematisieren Giordano (1999) und Menzel (1999; vgl. Koenraadt, 1999). Giordano (1999) betont einerseits Relevanz "kultureller Logik" bestimmter Verhaltensweisen und deren "Normalität" in der Herkunftsgesellschaft im Gegensatz zur Aufnahmegesellschaft (zu türkischer Brautentführung in Deutschland s. Schmitz, 1987). Der ethnologische Gutachter sollte andererseits erkennen können, ob der Beschuldigte einen "kulturellen Hintergrund"

zum eigenen Schutz vorschiebt, ohne daß diesbezügliche Vorgehensweisen in seiner Kultur existieren. Die mögliche Manipulation des Ethnologen durch den Beschuldigten mittels Instrumentalisierung "kulturspezifischer Handlungsweisen", die eigentlich nur "krimineller Logik" unterliegen, ist nach Giordano (1999, S. 41) bei der forensischen Begutachtung besonders zu beachten. Dies gilt unter anderem für den Ehrbegriff (z.B. im mediterranen Raum), der insbesondere im Migrationskontext einer genaueren Betrachtung bedarf. Giordano (1999) weist auf die Überbetonung kultureller Differenzen und deren Anerkennung hin (s. Fisek & Schepker, 1997; Kap. 2.3.3), insbesondere im Zusammenhang mit einer angestrebten Rechtsgleichheit (s. Kap. 5.2.1.1, Kap. 6.7). Menzel (1999) versucht in seinem Beitrag, die von Giordano beschriebenen Schwierigkeiten der ethnologischen Begutachtung zu relativieren. So sagt er zur möglichen Manipulation des Ethnologen, daß man diese Gefahr nicht leugnen darf, daß aber "Ethnologen als Sachverständige (...) 'das kleinere Übel' gegenüber 'selbsternannten' Kulturexperten beim Prozedere der Beweiserhebung darstellen" (Menzel, 1999, S. 46). Im Gegensatz zu Giordano (1999) weist er auf die Unterbetonung kultureller Differenzen im rechtlichen System hin, gibt aber auch zu bedenken, daß die ethnologische Begutachtung kein Verstehen der *individuellen* Person und ihrer Handlungen ermöglicht: "Gesellschaftliches und Individuelles müssen einander ergänzen ..." (S.48).

Empirische Befunde, die die Relevanz kultureller Einflußfaktoren im rechtspsychologischen Bereich verdeutlichen und im Zusammenhang mit der kulturübergreifenden forensisch-psychologischen und -psychiatrischen Berufstätigkeit stehen sowie **Implikationen für die vorliegende Untersuchung** und offene Fragen, werden im folgenden dargestellt:

Auf die Probleme **kulturübergreifender psychiatrischer Diagnosen und Therapie**, die trotz standardisierter Diagnostikmanuale bestehen, wurde bereits hingewiesen (s. Kap. 2.3.3). Dabei wird der Einfluß gesellschaftlich-kultureller Werte deutlich, da von der relevanten Bezugsgruppe bestimmte "normale" Verhaltensweisen und das Einhalten bestimmter Regeln erwartet werden (Savasir et al., 1987). In der Forschung wird vielfach auf die Probleme der interkulturellen Diagnostik hingewiesen wie divergierende Krankheitskonzepte, kulturspezifische Diagnostikinstrumente, sprachliche Probleme oder kulturspezifische Wert- und Normenvorstellungen mit unterschiedlichen Abweichungsdefinitionen. In einem Beitrag über die forensisch-psychiatrischen Untersuchung betont Barbey (1986, S.131): "Psychisches Erleben und Verhalten ist in besonderem Maße kulturabhängig." Dem forensischen Gutachter stellen sich während seiner praktischen Berufstätigkeit im Strafrecht die Probleme demnach in zweifacher Weise: einerseits die Feststellung des psychologisch-psychiatrischen Status des Probanden mit kulturell abweichendem Hintergrund und einer individuellen Migrationsgeschichte, andererseits das kulturgebundene Abweichungsprinzip

und die gesellschaftsspezifische Rechtskultur. Koenraadt (1993) sieht die Gefahr der Belastung psychiatrischer Sachverständiger mit Aufgaben, die eher einen Kulturanthropologen erfordern. Einen möglichen Weg stellt die Persönlichkeitsbegutachtung gemäß den Standards des DSM IV dar, d.h. eine 'cultural formulation' jeder diagnostischen Einschätzung als das Gebot der Wissenschaftlichkeit und der Qualität der Begutachtung (s. Kap. 2.3.3 sowie kulturelle Leitlinien des DSM IV).

Die Anwendungsmöglichkeiten **testpsychologischer Diagnostikverfahren** können in unterschiedlichem Maß eingeschränkt sein. Dies kann die Bereiche des Einsatzes, der Durchführung und der Interpretation von Testverfahren betreffen. Wenn der Proband z.B. nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, in der erforderlichen Sprache zu lesen und schreiben, kann dies außer der testpsychologischen Problematik zur Ablehnung der gesamten Untersuchung führen. Dieser Bereich der Persönlichkeits- und Intelligenzdiagnostik, der für die Glaubhaftigkeits- und Schuldfähigkeitsbegutachtung als objektivierende und validierende Ergänzung der Datenquellen von besonderer Bedeutung ist, ist demnach kulturübergreifend besonders schwierig durchzuführen (Romanucci-Ross & Tancredi, 1986; Rogler, 1993; Van de Vijver & Poortinga, 1992; Westermeyer, 1985, 1987a,b; Besonderheiten interkultureller Diagnostik s. Kap. 2.3.3).

Einen urteilsverzerrenden Einfluß kann auch der **Einsatz kulturgebundener forensischer Kriterien** bewirken. Nicht nur die Testverfahren, sondern z.B. auch die forensischen Kriterien der Glaubwürdigkeitsbegutachtung besitzen implizit eine kulturelle Basis, da sie in ihrer ersten Fassung von einem deutschen Diplom-Psychologen entwickelt worden sind (s. Kap. 2.2.2; Kühne, 1988). So kann z.B. das Kriterium der Stimmigkeit bei ausländischen Zeugen nicht gegeben sein, wie es schon hinsichtlich der Aussagen von Flüchtlingen in Asylverfahren deutlich wurde (s. Kap. 2.3.4; Töpfer, 1994). Beeinflussend können der abweichende Gebrauch verwandtschaftlicher oder anderer begrifflicher Konzepte wirken (z.B. gleiche Bezeichnungen für verschiedene Personen) oder auch eine kulturell vermittelte, erhöhte Scham- oder Tabuschwelle. Schellenberg (1984) beschreibt die Situation orientalischer Zeuginnen von Sexualdelikten in deutschen Gerichtsverfahren, die sich seltener selbst belasten (Selbstbelastung als Hinweis auf Glaubhaftigkeit), wenn die Folgen einer Abweichung von elterlichen Normvorstellungen gravierender erscheinen als die Verheimlichung bestimmter Tatsachen. In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis von Müller-Luckmann (1980) zu bedenken, daß bei manchen Motivlagen ein geschichtlich-gesellschaftlicher Wandel zu beobachten ist, wie dies z.B. bei der Frage nach einer möglichen Schutzbehauptung (im Hinblick auf andere, einverständliche sexuelle Begegnungen) von Opferzeuginnen der Fall war, die inzwischen nicht mehr zeitgemäß erscheint. Die Glaubhaftigkeitskriterien müssen also nicht nur, wie Müller-Luckmann (1986) verlangt, zu Intelligenz, Einfallsreich-

tum und sprachlichem Niveau in Beziehung gesetzt werden, sondern auch zum aktuellen kulturellen Hintergrund des Probanden und dessen Werte- und Normensystem. Menzel (1996) weist auf die Kulturspezifität von Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozessen hin (z.B. von Raum und Zeit). In einigen Kulturen werden in der Öffentlichkeit keine Emotionen geäußert, um einen "Gesichtsverlust" zu verhindern. Der Ausdruck von Gefühlen, Sorgen, Ängsten oder Ambivalenzen wird jedoch in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung als Realitätskriterium gewertet. Auch die nonverbale Kommunikation ist relevant für die Beurteilung durch den forensischen Sachverständigen, z.B. der Blickkontakt, der jedoch kulturell sehr unterschiedlich ist (s. auch Winkel & Vrij, 1990). Der kulturell unterschiedliche persönliche Raum (s. Kap. 2.3.2) kann zu falschen Interpretationen der Verhaltensweisen führen, wenn der Sachverständige diesen Aspekt bei seiner Verhaltensbeobachtung nicht berücksichtigt. Ein weiteres Kriterium ist die Nennung irrelevanter Details, doch die "Erläuterung" bzw. Beschreibung des Alltagsverhaltens variiert zwischen den Kulturen. Je nach Herkunft aus einer "high-context"- bzw. "low-context"-Kultur (Hall, 1966 nach Berry et al., 1995), d.h. mit wenig oder viel verbaler Informationsvermittlung zu sozial angemessenen Verhaltensweisen, wird das Gegenüber vom deutschen Experten als "wortkarg, einseitig, verschwiegen oder störrisch" bzw. "langatmig, umständlich, weitschweifig oder wortreich" wahrgenommen (Menzel, 1996, S. 171). Die Dimensionen "high- und low-contact"-Kulturen lassen sich in nachfolgenden Studien jedoch nur zum Teil bestätigen und werden von sozialer Klasse und situationalen Determinanten (z.B. gewählte Sprache bei zweisprachigen Studenten) überlagert (Berry et al., 1995).

Auch die Definition des Konzeptes der Schuldfähigkeit ist soziokulturell beeinflusst, da bei der Schuldfrage der Richter vom schuldfähigen Täter oder vom "normalen" (deutschen) Bürger und dessen Verhaltensweisen ausgeht (s. Koenraadt, 1993). Dies ist auch bei der gutachterlichen Diagnostik der vier gesetzlich festgelegten Ausgangsmerkmale (§§20/21 StGB, s. Kap. 2.2.2) und der sich daran anschließenden Einschätzung individueller Einseh- und Steuerungsfähigkeit zu erwarten (Verwendung psychiatrischer und psychologischer Diagnoseverfahren oder Kriterienkatalogen, s. Kap. 2.3.3). Hinsichtlich der Feststellung der vier Eingangskriterien weist Menzel (1996) auf spezifische Probleme bei ausländischen Probanden hin. Neben der stärkeren Berücksichtigung kulturspezifischer Syndrome fordert er z.B. bei der "tiefgreifenden Bewußtseinsstörung" zu beachten, daß z.B. die Verletzung des Ehrgefühles in einigen Kulturen einer existenziellen Bedrohung ähneln kann. Dabei ist die Frage der Diskrepanz zwischen Anlaß bzw. Schwere der Tat und dem im Alltag beobachteten Verhalten zu berücksichtigen. Hier fehlen die notwendigen (inter)kulturellen Kenntnisse zur Einschätzung der Situation oder des Verhaltens. Frei (2002) stellt fest, daß bei der Begutachtung von ausländischen Tätern mit Tötungsdelikten in Basel, diesen seltener eine verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert wurde als den schweizerischen Tätern.

Zu berücksichtigen sind die realen Möglichkeiten, für fremdsprachige Personen entsprechende psychotherapeutische Maßnahmen sinnvoll durchzuführen. In zwei Fällen schizophrener ausländischer Patienten sei eine korrekte Nachbehandlung der zunächst zwangseingewiesenen Täter unterblieben.

Bedeutsam für die forensische Begutachtung ausländischer Probanden können auch die Gesetzestexte des Herkunftsgebietes bzw. religiöse oder traditionelle Gesetze sein (z.B. im Iran der Idschtihad als islamisches Mittel zur Rechtsfindung, in Albanien der Kanun s. Kap. 5.2.1.2). In der Sharia, dem "Heiligen Gesetz" in islamischen Gesellschaften, sind drei Arten von Tätern nicht oder vermindert schuldfähig: "Minderjährige, Krankhafte und Schlafende" (Koenraadt & van Vloten, 1982). Im türkischen Strafrecht (entstanden aus dem schweizerischen Strafrecht) gilt dies für Personen, die ihren Willen nicht selber bestimmen können, z.B. weil sie psychisch gestört sind oder ihr Bewußtsein eingeschränkt ist. Es existiert auch ein "Provokationsartikel" (Provokation durch das Opfer), der in etwa den Begriff der "Notwehr" abbildet und weniger ein "Außer-sich-selbst-Sein" oder "unkontrollierbare Wut" (insbesondere im Zusammenhang mit Ehrverletzungen) wie im marrokanischen Recht (Koenraadt & van Vloten, 1982).

Zu beachten ist laut Koenraadt und van Vloten (1982), daß das Explorieren der Emotionen des Probanden für einige Kulturen im Gegensatz zu existierenden Tabus steht und den Mitgliedern nicht vertraut ist (insbesondere in mediterranen Gebieten). Die Ergebnisse ihrer Studie zur Situation ausländischer Personen im niederländischen Hilfe- und Rechtssystem zeigen, daß Gefühle z.B. indirekt angegeben werden, um sich selbst und den Gesprächspartner nicht in Verlegenheit zu bringen. Eigene Verantwortlichkeit wird auf "meistenteils fiktive Dritte" attribuiert, z.B. das Zusammenleben in den Niederlanden sei schuld oder die notwendige Handlung bleibe ohne Strafe durch Allah. Die Verantwortlichkeit liegt nach Angaben ausländischer Personen beim Opfer, bösen Geistern oder Anpassungsproblemen im Aufnahmeland. Psychische Probleme werden nicht oder nur indirekt erläutert, z.B. Überwältigung durch böse Gefühle, Schlafzustände bzw. Trance während einer Tat (Koenraadt & van Vloten, S. 957).

In diesem Zusammenhang sind z.B. auch die türkischen Begriffe der "Achtung" (Anerkennung der Autorität; saygi) bzw. "Ehrerbietung" zu nennen. Dies bedeutet unter anderem, daß der "Höherstehende" (nach den Rangordnungskriterien Alter und Geschlecht) nicht mit dem Vornamen angesprochen und ihm nicht widersprochen werden darf. Dabei ist das aktuelle Verhalten ausschlaggebend, d.h. daß der Sohn z.B. raucht, dies aber niemals in Gegenwart des Vaters oder anderen Autoritäten tun würde (Schiffauer, 1983). Es geht nicht um das mögliche Wissen des Vaters, sondern um das Handeln des Sohnes in seiner Gegen-

wart, also um das Verhalten "außerhalb" im Gegensatz zu "innerhalb" der Familie. Ist das Verhältnis durch weniger starke Rangdifferenz geprägt, gewinnt es an Vertrautheit. Außerdem zu beachten ist laut Schiffauer (1983, S. 65), daß dem Wert der Ehre (namus) die Vorstellung einer klaren Grenze unterliegt, "die das ‚Innen‘, den Bereich der Familie, vom ‚Außen‘, der (männlichen) Öffentlichkeit des Dorfes oder der Stadt, scheidet. Die Ehre des Mannes ist beschmutzt, wenn diese Grenze überschritten wird, wenn jemand von außen einen Angehörigen der Familie, womöglich eine der Frauen, belästigt oder angreift." Er fügt hinzu, daß nur die Grenzverletzung relevant ist, nicht aber die Gründe dafür. Im Hinblick auf die Beendigung von Konflikten oder den Verzicht eines Ehrhandels ist die Religion, der Islam, vorrangig oder alleinig ausschlaggebend (z.B. große religiöse Feste wie das Zuckerfest am Ende des Fastenmonats Ramazan). Die rechtlichen Institutionen, als drittes Element, werden von der Dorfbevölkerung als zusätzliches Mittel bei Ehrkonflikten eingesetzt, wobei die geographische Distanz für die Lösung von Alltagskonflikten häufig zu groß ist.

Innerfamiliäre Konflikte sind häufig Hintergrund für Kapitaldelikte, so daß auch sachverständiges Wissen über die kulturspezifischen ehelichen und elterlichen Verhaltensweisen erforderlich ist. Für den Bereich der elterlichen Sorge weist eine amerikanische Studie auf die Gefahr von Verzerrungen in kulturübergreifenden richterlichen Entscheidungen hin. Die unzureichenden theoretischen Erziehungsmodelle und der Mangel an Daten über ethnische Besonderheiten elterlicher Verhaltensweisen und entsprechender Meßinstrumente können zu Fehlentscheidungen durch Richter bzw. psychologische Experten führen (Azar & Benjet, 1994; vgl. Menzel, 1997a,b; Nauck, 1990; Uslucan, 1998; Wolf-Almaresh, 1995).

Auf seiten beider an der Begutachtung beteiligter Personen können aufgrund der interkulturellen Situation relevante Informationen fehlen und **Wissenslücken** entstehen. Der kulturelle Hintergrund einiger ausländischer Probanden ist dem deutschen forensischen Sachverständigen unter Umständen nur schwer zugänglich, so daß eine Einfühlung durch den Gutachter erschwert sein kann. Zusätzlich können unzugängliche Bereiche nicht durch Informationen von Bezugspersonen oder anderen Schlüsselpersonen ausgefüllt werden, weil sich diese z. T. im Ausland befinden. Eine Heteroanamnese ist in einem derartigen Fall nicht möglich.

Bei einer Abweichungsdefinition als statistisch-kulturelles Konzept, d.h. der Frage danach, was in der Mehrheit normal ist, kann es bei nicht assimilierten Ausländern, die zusätzlich der Unterschicht angehören, eher zu einer Abweichungsdefinition kommen als bei einem deutschen, der Mittelschicht angehörenden Probanden. Letzterer ist dem Gutachter in der Regel wesentlich ähnlicher als der ausländische Proband. Hahm (1994) spricht von den Grenzen der Einfühlbarkeit und fragt, wie und an welchen Stellen ein Therapeut aufgrund

sprachlicher Probleme entstandene Wissenslücken durch Alltagstheorien bzw. eigene Klischees über das Herkunftsland des Patienten ausfüllt und welche Konsequenzen ein solches Vorgehen hat.

Koenraadt und van Voten (1982) weisen darauf hin, daß im Migrationskontext unter Umständen eine strengere, orthodoxere Einhaltung der (religiösen, sozialen) Regeln aus dem Herkunftsland von den Minoritätenmitgliedern gefordert wird (s. Kap. 5.2.1.2). Im Gastland werden solche Regeln möglicherweise eher flexibel gehandhabt. Dieser Gegensatz innerhalb und außerhalb der eigenen Gruppe, zwischen Ingroup und Outgroup, kann dazu führen, daß die Mitglieder dieser Gruppe außerhalb ihrer "Enklave" ihr Verhalten weniger genau kontrollieren, weil sie annehmen, über wesentlich mehr Freiheiten zu verfügen.

Das Verhältnis und die Interaktion zwischen Gutachter und Proband wird aufgrund von Erwartungen des Probanden über die bevorstehende Begutachtungssituation beeinflusst und aufgrund seiner Annahmen darüber, welches Gewicht das Gutachtenergebnis bei der richterlichen Urteilsbildung besitzt (s. Kap. 2.3.5). In einer Studie von Littmann (1993) erwarteten 60% der zu Begutachtenden, therapeutische Hilfe vom Gutachter und häufig auch einen positiven Einfluß des Gutachtenergebnisses auf das richterliche Strafmaß. Dieses erweist sich jedoch in zwei Dritteln der Fälle als Fehlerwartung. Die Erwartungen des ausländischen Probanden gegenüber dem Gutachter werden unter Umständen von früheren negativen Erfahrungen mit Rechtsvertretern im Heimatland oder auch mit deutschen Behörden und Institutionen beeinflusst (s. Kap. 2.3.2). In der Folge kann der Sachverständige als Behördenvertreter, informeller Vermittler, Helfer oder Rechtsvertreter betrachtet werden.

Besteht beim Gutachter (oder anderen Beteiligten) große Unsicherheit hinsichtlich der vorhandenen Fakten, d.h. bei Informationsmangel oder Wissenslücken, kann es zum Ausfüllen dieser Lücken mit Hilfe **alltagstheoretischer Annahmen oder individueller Einstellungen** und Sichtweisen kommen (vgl. Rode & Legnaro, 1994 zu psychiatrischen Sachverständigen). Zum Einfluß rechtlicher, psychologisch-psychiatrischer und kultureller Alltagstheorien liegen Forschungsergebnisse aus dem deutschsprachigen und englischsprachigen Bereich vor, die auch in der interkulturellen Begutachtung zu berücksichtigen sind. Es können Vorstellungen des deutschen Sachverständigen über Migrationsfolgen und die Akkulturationsituation des Probanden (Grundlagen s. Kap. 2.3, 2.4) und ihre Konsequenzen in die Begutachtung einfließen sowie Annahmen über Zusammenhänge von Kriminalität, psychischen Störungen und kultureller, ethnischer Zugehörigkeit (vgl. Furnham, 1988). Mit dem Ziel kulturspezifische Besonderheiten miteinzubeziehen, kann es zur Verwendung nicht zutreffender kultureller Aspekte kommen (z.B. türkische Probanden aus der Stadt- versus

Landbevölkerung) oder aber auch zu einer umgekehrten Diskriminierung (vgl. Dutton, 1973; Poulson, 1990), da der Gutachter nicht fremdenfeindlich erscheinen will.

Die Ergebnisse einer deutschen Studie im forensisch-psychiatrischen Arbeitsfeld von Rode und Legnaro (1994) lauten folgendermaßen: Die subjektiven Einstellungen zu Ursachen von Kriminalität und psychologischer Abweichung, Effektivität von Strafe und Objektivität eigener Tätigkeit bestimmen in erheblichem Maß die gutachterliche Feststellung zur Schuldfähigkeit des Probanden. Die vorgenommene Einteilung in aufgeschlossene, unentschiedene und traditionelle Psychiater legt die Frage nach dem Einfluß ethnischer Stereotype auf die forensisch-psychiatrische und -psychologische Begutachtung nahe.

Forschungsstudien in den USA belegen ebenfalls den Einfluß von Einstellungen und Alltagstheorien bei der Tätigkeit von Richtern und Geschworenen (Carroll et al., 1987; Nickerson et al., 1986). In einer amerikanischen Studie von Poulson (1990) sollen Versuchspersonen über die Schuldfähigkeit in einem Mordfall urteilen. Wie auch bei den Ergebnissen zu unterschiedlich starken Beweisen in simulierten Gerichtsverfahren ergab sich, daß bei Versuchspersonen, die sich zwischen den Urteilen "unschuldig aufgrund von Geisteskrankheit" und "schuldig" entscheiden mußten, eigene Einstellungen über psychische Krankheiten und Ethnie einfließen, d.h. Schwarzen wurde eher eine psychische Störung zugeschrieben als Weißen (37,2% vs. 19,1%). Die zusätzliche Option "schuldig, aber psychisch krank" war für die Versuchspersonen ein attraktiver Kompromiß, bei dem die Urteile für Schwarze und Weiße fast gleich verteilt waren (31% vs. 34,9%).

In der forensischen Begutachtung von Ausländern können demnach vielfältige Unsicherheiten entstehen, die, wie Ergebnisse in anderen rechtlichen Bereichen zeigen, zu unkontrollierten Einflüssen durch Einstellungen des Sachverständigen gegenüber ethnischen Minderheiten führen und somit das im rechtlichen Verfahren bedeutsame Gutachtenergebnis verändern können.

Ein weiterer Aspekt ist nach Koenraadt (1993) die sogenannte "**mehrfache Individualisierung**". Bei der forensischen Begutachtung findet eine erste Individualisierung der Person im Gegensatz zu einem kollektivistisch ausgerichteten kulturellem Hintergrund statt (vgl. Bierbrauer, 1994a,b) und eine zweite aufgrund der strafrechtlich individuellen Orientierung auf die *Person* des Täters, die auch im Begutachtungsprozeß im Mittelpunkt steht. Zwischen Individualität und Solidarität, Individuum und Gruppe kann eine Spannung auftreten. Daher können beim ausländischen Probanden z.B. abweichende Selbstkonzepte vorliegen, die dessen biographischen Darstellungen in der Anamneseerhebung beeinflussen und dem deutschen Gutachter fremd erscheinen.

Forschungsergebnisse zeigen, daß aufgrund sprachlicher Barrieren Hindernisse in der interkulturellen Verständigung entstehen können. Die **Anwesenheit eines Dolmetschers** ist ein weiterer Faktor in der problematischen Situation. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Psychiater und Patienten wird nach Marcos (1979) aufgrund der zusätzlich anwesenden Person blockiert (vgl. Barbey, 1986; Teusch, 1984). Die Diagnose formaler Denkstörungen wird erschwert oder unmöglich, weil der Dolmetscher den ihm unverständlichen Äußerungen einen Sinn gibt und Wortneuschöpfungen des Patienten nicht übersetzen kann. Marcos (1979) empfiehlt ein vorbereitendes und nachbereitendes Gespräch mit dem Dolmetscher, das Informationen über die Notwendigkeit der wörtlichen Übersetzung, der Vermittlung sprachlicher Besonderheiten und psychodiagnostischer Aspekte liefern soll (s. Kap. 2.3.2, 2.3.3). Doch auch ohne Einsatz eines Dolmetschers kann es zu Behinderungen bei Verständigung und Diagnostik kommen: die Darstellung psychologischer Symptome kann sich bei Gebrauch einer fremden Sprache verändern (s. Kap. 2.3.3; Del Castillo, 1970; Peck, 1974) oder sprachlich abweichende Konzepte können zu Mißverständnissen bzw. Veränderungen beim Ersteindruck führen (Bierbrauer, 1994a, Hofmann et al., 1986).

Die **Prognosebegutachtung**, die auch im intrakulturellen Bereich als Problembereich genannt wird (s. Leygraf, 1994; Seifert & Leygraf, 1997a,b), kann im interkulturellen Kontext aufgrund spezifischer, noch nicht analysierter Ursachenkonstellationen zusätzlich erschwert werden. Im deutschen Raum weist Littmann (1992) auf die regelmäßig vorliegenden Probleme bei der Verwendung psychologischer Testverfahren bei Inhaftierten hin. Die Interpretation der Testergebnisse durch den Gutachter ist eingeschränkt, weil die Betroffenen eher nicht ehrlich antworten und sich aufgrund der Haftsituation Veränderungen der Persönlichkeit entwickelt haben können (s. Kap. 3.1). Bei ausländischen Häftlingen oder Untergebrachten kann demnach eine doppelte Verzerrung der Testergebnisse und -interpretationen vorliegen: einerseits verursacht durch Hafteinflüsse und andererseits aufgrund kultureller Einflüsse.

Neben den allgemeinen Schwierigkeiten der Prognosebegutachtung (Littmann, 1992; Rasch, 1995, 1999; Leygraf, 1994) ist wenig über psychische Reaktionen von Ausländern auf ihre besondere Haftsituation bekannt (Volbert, 1988). Es wird teilweise eine gute psychische Bewältigung beschrieben, aber auch Überanpassung oder Akkumulation von psychoreaktiven Störungen. Die ausländischen Inhaftierten zeigen verstärkt reaktive Depression (Flüchtlinge, Gastarbeiter) oder Halluzinationen. Diese Störungen werden oft erst spät erkannt und durch Isolation und unsichere Zukunftssituation mit drohender Abschiebung in-

tensiviert. In einer hessischen Klinik für gerichtliche Medizin stieg der Anteil ausländischer Patienten von 1986 bis 1992 von 2,6% auf 9%, das ist ein Zuwachs von 350%. Dem steht eine gesunkene durchschnittliche Unterbringungsdauer und eine verbesserte Zusammenarbeit mit Nachsorge-Organisationen gegenüber (Jöckel & Müller-Isberner, 1994). Eine gute Prognose, die zu einer Entlassung führen kann, wird bei Ausländern möglicherweise aufgrund der schwierigen Diagnostik verhindert. Außerdem steht bei einigen Personen eine Ausweisung bevor, auf die die Kliniken nicht rehabilitativ vorbereiten können und die zu Konflikten führt (z.B. auch Unkenntnis über (forensisch-)psychiatrische Kliniken im Herkunftsland).

Im Rahmen der mündlichen Hauptverhandlung und des Entscheidungsprozesses von Richtern und Schöffen hat das forensisch-psychologische oder -psychiatrische **Gutachtenergebnis** einen relativ hohen Stellenwert, wie in verschiedenen Studien belegt werden konnte. Die Richter folgen in ihren Urteilen häufig den Vorschlägen des Sachverständigengutachtens (Rode & Legnaro, 1994; Romanucci-Ross & Tancredi, 1986). Böttger et al. (1988) sprechen von einer Übernahme der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung durch die Richter in 67% der Fälle, in 23,8% der Fälle wird eine stärkere Beeinträchtigung des Angeklagten angenommen und bei 9,2% eine geringere Beeinträchtigung. Richtern wird zum Teil vorgeworfen, daß sie die Verantwortung ihrer Entscheidung an Diplom-Psychologen oder Psychiater abgaben. Vom Bundesgerichtshof wird eine eigenständige Entscheidung aufgrund der eigenen, mit Hilfe des Gutachters erworbenen Sachkenntnis verlangt (s. Kühne, 1988).

Gutachten, in denen ausführliche Hinweise auf Divergenzen zwischen den Kulturen von Herkunfts- und Gastland des Probanden gegeben werden, führen bei Richtern oder Schöffen möglicherweise zu Reaktanz, so daß diesbezügliche Aspekte vollständig unberücksichtigt bleiben. Bei unvollständigen oder unsicheren Gutachten, die aufgrund dieser Tatsache nicht die üblichen Ergebnisse liefern können, besteht dagegen auch die Möglichkeit individueller, subjektiver Urteileinflüsse durch die Entscheider (s. Punkt 4).

Schon im Vorfeld der Hauptverhandlung ergeben sich unter Umständen bei ausländischen Beteiligten Besonderheiten, wie z.B. hinsichtlich der "Ausländerkriminalität" in der Polizeilichen Kriminalstatistik (Kaiser et al., 1993) oder der allgemeinen Ermittlungspraxis (u.a. Mansel, 1986; Reichertz, Donk & Schröer, 1994). Wichtige Anlässe, die zu einer Begutachtung führen können, sind z.B. Schwere und Uneinfühlbarkeit des Deliktes. Der Staatsanwalt bzw. Richter fordern in Fällen mit ausländischen Angeklagten möglicherweise einen psychiatrischen oder psychologischen Gutachter an, obwohl das "Anderssein" kulturell be-

dingt ist (s. Schepker, 1997, Kap.2.3.3). Müller und Siadak (1991) finden bei der Begutachtungshäufigkeit von Ausländern und Deutschen keine signifikanten Unterschiede, aber eine erhöhte Rate bei sozial benachteiligten Personen ohne Schulabschluß, mit Heimaufenthalt oder Sonderschule sowie regional unterschiedliche Gutachtenhäufigkeit (a. auch Schepker, 1997).

Die in diesem Kapitel beschriebenen Forschungsergebnisse weisen auf die Besonderheiten und mögliche Probleme interkultureller Tätigkeit hin. Zu fragen ist, wie sich die Situation im deutschen Strafverfahren darstellt, wenn ausländische Personen beteiligt sind und psychiatrisch-psychologisch begutachtet werden sollen. Es ist unklar, inwieweit diese Situation von den beteiligten Experten als problematisch eingestuft werden und welche Aspekte bzw. subjektive Theorien relevant sind.

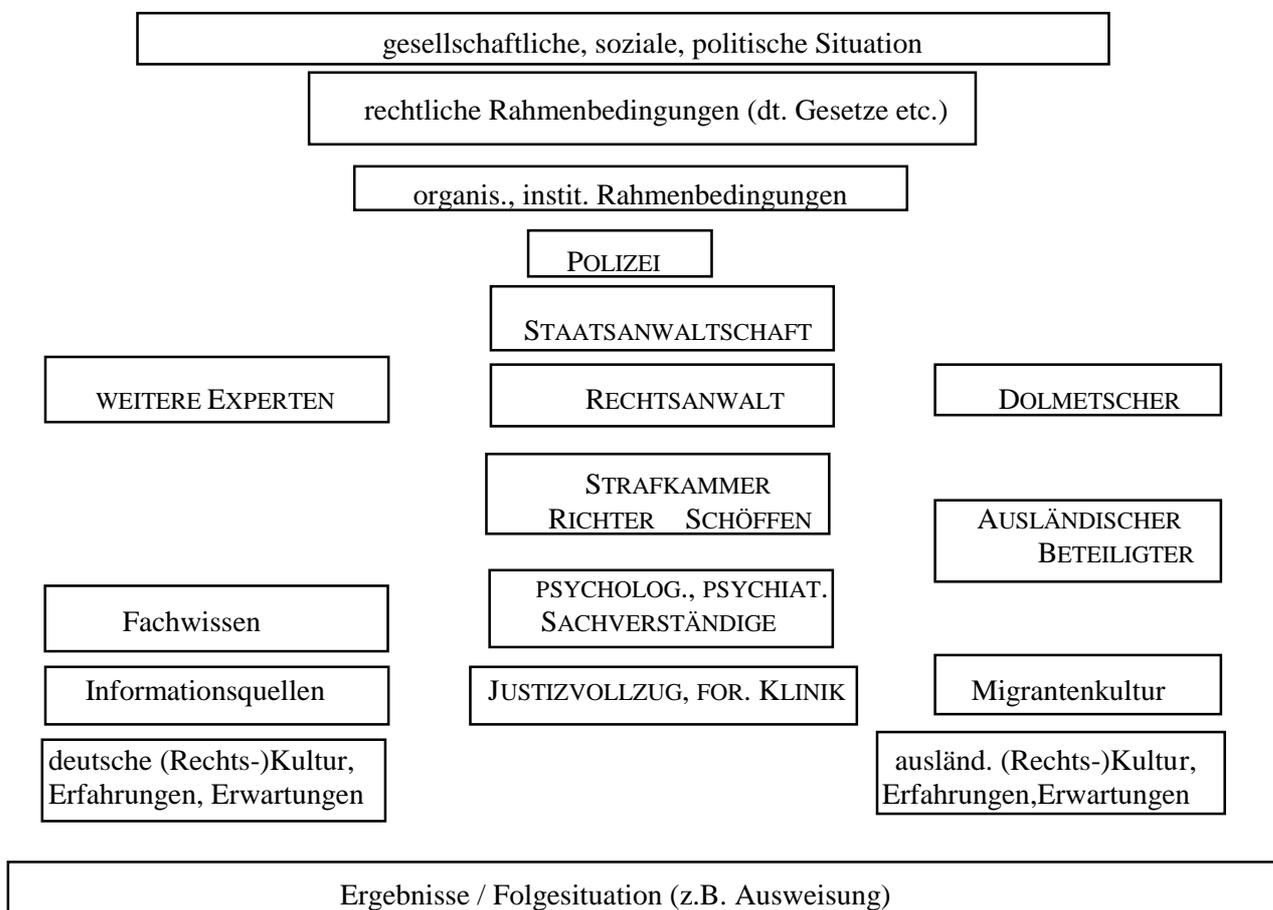
Empirischer Teil

4. Fragestellung und Methodik

Im empirischen Teil dieser Arbeit wird eine explorative Studie dargestellt, die analysiert, welche Kognitionen, Annahmen und Erwartungen das Verhalten beteiligter Experten in interkulturellen Kontaktsituationen im deutschen Strafrecht leiten. Im Mittelpunkt der Studie steht die Begutachtung durch forensische Diplom-Psychologen und Psychiater. Diese sind in den gesamten Verfahrensverlauf eingebunden, so daß ihre Tätigkeit im Kontext der weiteren beteiligten Berufsgruppen zu betrachten ist (Polizeibeamte, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsangestellte, Dolmetscher).

4.1 Fragestellungen

Die zu untersuchenden Fragen in diesem noch nicht systematisch untersuchten Themenbereich sollen einen Einstieg in den Forschungsbereich ermöglichen, d.h. erfassen, welche Problem- und Fragestellungen in der interkulturellen forensischen Tätigkeit vorliegen, um die in der Praxis relevanten Aspekte genaueren Analysen zugänglich zu machen. Dabei werden einerseits die oben beschriebenen Themen- und Problembereiche (s. Kap. 2 und 3) unter Berücksichtigung der Qualitätsaspekte Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität (vgl. Heuft & Senf, 1995, 1998; Gaebel, 1995) mit den folgenden Inhalten einbezogen:



Andererseits werden zusätzlich Problemstellungen einbezogen, die von den befragten Experten selbst als relevant erfahren werden (vgl. Feldmann, 1979). Ziel ist nicht die Darstellung universeller Gegebenheiten, sondern die Beschreibung spezifischer Besonderheiten interkultureller Tätigkeit, über die die Experten individuell und übereinstimmend berichten. Folgende Fragestellungen sind demnach von grundlegendem Interesse:

1. Mit welchen Problemen sind Polizisten, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Dolmetscher, Strafvollzugsbeamte sowie insbesondere psychologische und psychiatrische Sachverständige in Rechtskonflikten mit ausländischen Beteiligten konfrontiert? Wie werden die Ursachen interkultureller Probleme attribuiert?
2. Wie gehen Experten mit Problemen in der alltäglichen Berufspraxis mit ausländischen Beteiligten um? Über welche Handlungsmöglichkeiten verfügen sie? Welche Vorgehensweisen zur Lösung interkultureller Probleme werden entwickelt?
3. Wie bewerten die Experten ihre Handlungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellung in interkulturellen Kontakten?
4. Welche Zielsetzungen verfolgen die Experten im konkreten Fall oder für zukünftige interkulturelle Situationen? Welche Anforderungen stellen sie an eine qualitativ gute und wissenschaftlich fundierte Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld?
5. Gibt es Widersprüche zwischen Problemwahrnehmung, eingesetzten Handlungsstrategien und Zielsetzungen?
6. Welche Besonderheiten ergeben sich für forensische Sachverständige im rechtlichen System, wenn Ausländer begutachtet werden müssen,
 - aus Sicht der Sachverständigen und
 - aus Sicht der anderen beteiligten Institutionen?
7. Welche Probleme und Handlungsmöglichkeiten zur Problemlösung werden in den verschiedenen, am Verfahrensablauf beteiligten Institutionen beschrieben? Gibt es Unterschiede zwischen den Institutionen hinsichtlich der Problemwahrnehmung und -handhabung?

4.2 Erfassung subjektiver Theorien

Wie beschrieben, interessieren in der vorliegenden explorativen Studie subjektive Theorien von Experten im Strafrechtssystem bei der Beteiligung ausländischer Personen. Es werden handlungsleitenden Kognitionen in Problemlöseprozesse analysiert (s. Kap. 2.4). Eine Grundvoraussetzung ist, daß Probleme oder Besonderheiten überhaupt wahrgenommen werden. Daher werden für diese Studie Informationen von solchen Personen und Experten erfaßt, die das Vorliegen von Problemen in dem zu untersuchenden Arbeits- oder Themengebiet aufgrund eigener umfassender interkultureller Berufserfahrungen erkennen (können). Die Qualität und Quantität subjektiver Theorien ist zudem individuell stark variabel, was

unter anderem eine Folge von Erfahrung (Erziehung, Interesse) und Notwendigkeit (u.a. durch Ausmaß der Konfrontation mit der Situation) ist (Expertenauswahl s. Kap. 4.5.1). Zur Untersuchung von interkultureller Tätigkeit im Strafrecht ist eine Erfassung sogenannter "subjektiver Theorien" bzw. "professional theories" (vgl. Dann, 1990) mittels halbstrukturierter Interviews für die verschiedenen beteiligten Berufsgruppen geeignet (s. Kap. 2.4.2).

Eine weitere Möglichkeit der Auswertung ist die Visualisierung wichtiger Teilaspekte wie Ursachenattributionen oder aktuelle Handlungsmöglichkeiten, die vom Forscher durchgeführt wird und nicht vom Befragten selbst wie die Struktur-lege-Technik oder der MEAP (Methode zur Erfassung der Alltagstheorien von Professionellen nach Feldmann, 1979; s. auch Wahl, 1981). Auf eine derartige graphische Darstellung der Interviewergebnisse wurde jedoch verzichtet, da diese Vorgehensweise während des Interviews zu zeitintensiv ist und eine direkt vorangehende Beobachtung realer Begutachtungssituationen mit Problemen und Besonderheiten nicht möglich ist (Barrieren aufgrund des Datenschutzes, der Anwesenheit einer dritten Person etc.; zur Validität solcher Methoden s. Dann, 1990). Außerdem kann die Visualisierung zu einer Aufhebung vorhandener Widersprüchlichkeiten innerhalb der Expertenaussagen führen, die hier zusätzlich erfaßt werden sollen.

4.3 Methodenauswahl

Das methodische Vorgehen unterliegt im juristischen und forensischen Forschungsbereich, insgesamt und interkulturell, verschiedenen Einschränkungen und Schwierigkeiten: Für das noch nicht systematisch erfaßte Aufgabengebiet der forensisch-psychologischen Begutachtung ausländischer Probanden erscheint die Erstellung von Vignetten (schriftliche Entwürfe) von Gerichtsfällen und -akten nicht geeignet, einen Zugang zu den Problemen interkultureller Begutachtung zu finden (vgl. Hermann, 1987). Mit Hilfe schriftlicher Materialien können die, vor allem im interkulturellen Bereich, bedeutsamen persönlichen Interaktionen und Entscheidungsverläufe nicht vermittelt werden. Dies gilt in besonderem Maß für die Analyse vorhandenen Aktenmaterials oder psychologisch-psychiatrischer Gutachten: Mögliche problematische Interaktionen und kulturelle Aspekte werden selten beschrieben (vgl. Pfefferer-Wolf & Lazaridis, 1984; s. auch Fabricius & Pfefferer-Wolf, 1987), da im allgemeinen nur ein zusammenfassender Abschlußbericht erstellt wird, in dem einzelne Situationen im Verlauf einer Begutachtung nicht detaillierter beschrieben werden. Wolff (1995) hat festgestellt, daß kulturelle Aspekte bei der psychiatrischen Begutachtung von Ausländern, wenn sie explizit angesprochen werden, eher an nicht ergebnisrelevanten Textstellen der Gutachten zu finden sind. Die Führung von Akten ist selektiv, d.h. Akten geben nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Vorgänge wieder, insbesondere solche, die für die Legitimation des Handelns und der Entscheidung von Polizei oder Gericht notwendig

sind (Steffen, 1986). Dölling (1984) beschreibt sie als "nach professionell-pragmatischen Gesichtspunkten erstellte Dokumente der Praxis".

Eine vergleichende Untersuchung ausländischer sowie deutscher Probanden hätte eine Institution mit einer hohen Anzahl an Gutachtenaufträgen erfordert, wie sie in Deutschland zur Zeit noch nicht vorhanden ist. Problematisch ist einerseits auch die notwendige deutsche Vergleichsgruppe mit gleichem Delikttypus und vergleichbaren demographischen Basisdaten sowie andererseits das Fehlen von Spezifika durch das Ausländerrecht. Eine spätere Befragung bereits begutachteter Ausländer ist aufgrund des Datenschutzes schwierig und erst nach Abschluß der Hauptverhandlung möglich, die sich über Jahre erstrecken kann. Die Methode der Befragung ausländischer Probanden zur Untersuchung entsprechender Fragen wurde demzufolge aufgrund datenschutzrechtlicher Einschränkungen, fehlender Sprachkompetenz und mangelndem Informationsstand hinsichtlich eigener Ansprüche und Rechte ausgeschlossen (vgl. Littmann, 1993). Aufgrund der dargestellten methodisch-praktischen Einschränkungen und des deskriptiv-explorativen Charakters der Untersuchung wird eine Expertenbefragung als methodischer Zugang gewählt. Die Experten werden in einem Interview über die hier relevanten Aspekte ihrer interkulturellen Tätigkeit befragt.

Differenzierte Beschreibung der gewählten Methode

Zur Exploration dieses Forschungsbereiches der interkulturellen Begutachtung ist es sinnvoll, semistrukturierte Interviews mit Einzelpersonen durchzuführen (König, 1972; Regnet, 1992; Spöhring, 1989; Wittkowski, 1994). Während in hochstrukturierten Interviewformen geschlossene Fragen mit vorgegebenen Antwortalternativen in fester Reihenfolge eingesetzt werden, sind die Fragen im halbstrukturierten Interview in der Regel offen. Es handelt sich jedoch nicht um eine völlig offene, unstrukturierte Vorgehensweise, sondern das Gegenüber wird anhand eines Interviewleitfadens befragt, der eine gewisse Flexibilität des Gesprächsverlaufes ermöglicht (s. Tab. 4). Der Befragte erhält dadurch Spielraum zur Strukturierung und Äußerung von subjektiv Bedeutsamen (Wittkowski, 1994), während der Interviewer die Möglichkeit hat, durch Nachfragen spezifische Aspekte genauer erläutern zu lassen (s. Spöhring, 1989; Witzel, 1985, 1996). Aufgrund des Prozeßcharakters des qualitativen Vorgehens ermöglicht auch das Interview ein prozeßhaftes Vorgehen, das z.B. den Einbezug neuer Sekundärfragen ermöglicht.

Tabelle 4: Interviewformen nach Wittkowski (1994)

Merkmal	unstrukturiert	halbstrukturiert	hochstrukturiert
Grad der Standardisierung	gering	mittel	hoch
Handlungsspielraum des Interviewers	sehr groß	mittel - groß	gering
Entfaltungsspielraum des Befragten	sehr groß	groß	gering
Interview-Leitfaden	nicht vorhanden	Leitfaden mit Primär- und Sekundärfragen	vollständige Fragenliste

In Interviews können eine Reihe von Störfaktoren Einfluß auf die Ergebnisse haben, z.B. das Erinnerungsvermögen der Befragten, die Relevanz der zu erfragenden Ereignisse sowie Akquieszenz (Zustimmungstendenz), Reaktivität und soziale Erwünschtheit. Diese Einflüsse können bei einer Befragung zu systematischen Antwortverfälschungen führen (Wittkowski, 1994). Eine Vielzahl wechselseitiger Störfaktoren sind wirksam, auch wenn es sich nur um schwache Reaktionen wie Augenbrauenheben handelt. Diese können insbesondere kulturell unterschiedlich sein und daher zu falschen Interpretationen durch den Gesprächspartner führen (s. Kap. 2.3.2). Ihr Einfluß ist insbesondere in unklaren, unstrukturierten Situationen von Bedeutung, z.B. wenn sich der Befragte noch keine stabilen Meinungen zu dem untersuchten Thema gebildet hat und daher unsicher ist (Bortz, 1984). Die meisten der genannten Störfaktoren können prinzipiell nicht beseitigt werden, jedoch sind nach Wittkowski (1994) die Chancen, die Tendenz zu sozialer Erwünschtheit zu erkennen, vergleichsweise gut, da außer sprachlichen Äußerungen auch paraverbale und nonverbale Verhaltensweisen berücksichtigt werden können.

Ein weiterer Einflußfaktor hinsichtlich halbstrukturierter Interviews ist die Person des Interviewers (mit Variablen wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Vorwissen/Theorien etc.). Im Interview kommt es zu subjektiver Informationsselektion, da der Forscher über bestimmte kognitive Schemata verfügt. Dies bedeutet, daß, wenn "eine Antwort als unzureichend eingeschätzt (...) wird, weiter hinterfragt wird, während eine andere Antwort verstanden wird. Dieses gegenseitige Verständnis beeinflußt auf der anderen Seite die Interviewatmosphäre und den Grad der gewährten Offenheit (z.B. 'Fachtermini'). Es besteht also ein Spannungsverhältnis zwischen notwendigem Verständnis und störender Voreingenommenheit" (Regnet, 1992, S.168), was in besonderem Maße berücksichtigt werden sollte (s. auch Bortz, 1984).

4.4 Entwicklung der Interviewleitfäden

Zur Entwicklung der eingesetzten Interviewleitfäden für die verschiedenen Berufsgruppen werden inhaltliche Aspekte genutzt, die sich aus Literatur und weiteren Vorarbeiten ergeben

(Kap. 3, u.a. Themenbereiche wie Kommunikations- und Interaktionsprobleme, Rechtskultur, Rollenanforderungen etc.). Als Strukturierungsmöglichkeit für die Interviews wird ein Problemlöseansatz gewählt (Kap. 2.4.3), wobei das Modell nach Witzel (1996, S.64) als "heuristisch-analytisches Rahmenkonzept" dient. Das Vorgehen lehnt sich an das "problemzentrierte Interview" (Witzel, 1985, 1996) an, bei dem die Organisation der Fragen dem Interviewer als Orientierungs- und Strukturierungshilfe dienen. Folgende Elemente aus Problemlösemodellen sind für die vorliegende Arbeit relevant (s. Kap. 2.4.3): Problembeschreibungen und -bewertungen, Handlungsmöglichkeiten (Operatoren), Bewertung der Wirksamkeit der Operatoren (z.B. Wirksamkeitsbreite, Voraussetzungen und Aufwendigkeit der Durchführung), Informationssuche, Zieldefinition(en) sowie Kontexte der Problemlösungen (u.a. externe Begrenzungen der Handlungsmöglichkeiten, soziale Gegebenheiten). Beim Lösen komplexer Problemsituationen muß der Ausgangszustand als subjektiv veränderungsbedürftig erkannt (Problemsensibilität) und konkretisiert werden, ein Zielzustand muß definiert, und konkrete sowie kognitive Operationen müssen gefunden, organisiert und realisiert werden, um die Barrieren zu überwinden. Es sind Rückkopplungen, Instabilitäten und Interdependenzen zu berücksichtigen, für die keine fertigen Lösungsschemata existieren (Regnet, 1992). In der interkulturellen Tätigkeit können die Operatoren und/oder ihre Kombinationen (u.a. testdiagnostische Verfahren oder angemessene Interaktionsformen) unter Umständen nicht vorhanden, nicht verfügbar oder unbekannt sein. Darüber hinaus sind Ausgangs- und Zieldefinitionen häufig unklar (fehlende Informationen über den Probanden und Kriterien einer "fachlich korrekten" Begutachtung). Begrenzungen und objektive Rahmenbedingungen spielen im rechtlichen System eine besondere Rolle, weil z.B. aufgrund der Gesetzeslage (u.a. Ausländergesetz) nicht alle bei deutschen Beteiligten einsetzbaren Möglichkeiten für den Experten nutzbar sind. Zu fragen ist auch nach interdisziplinären Kontakten (s. Kap. 4.1, 4.4.1) im Rechtssystem, die unter anderem durch die gegenseitigen Rollenerwartungen der Institutionen bezüglich der interkulturellen Arbeit beeinflusst werden. Die üblichen Erwartungshaltungen aus Routinekontakten können bei der Begutachtung ausländischer Beteiligter eine Veränderung erfahren oder von den jeweiligen Experten nicht mehr erfüllt werden, weil sich im interkulturellen Kontakt neuartige, ungewohnte Situationen ergeben. Folgende Kontakte zwischen den verschiedenen Berufsangehörigen sind während des rechtlichen Verfahrensverlaufes zu beachten (Abb. 6):

<u>Verfahrensabschnitt</u>	<u>Beteiligte (jeweils mit Dolmetscher)</u>
Bekanntwerden der Straftat	Pol Sta
Ermittlungsverfahren	Pol Sta Ra (Sv)
Erhebung öffentlicher Klage	Sta Ra Ri
Prüfung des Ermittlungsergebnisses	Sta Ra Ri
Eröffnung der Hauptverhandlung	Sta Ra Ri Sv
Urteil	Sta Ra Ri Sv
Strafe (Haft, Maßnahmen etc.)	Ri Sv Jva
Haftentlassung	Ri Sv Jva

Abbildung 6: Kontakte der Berufsgruppen im Verfahrensverlauf

(Pol=Polizeibeamte, Sta=Staatsanwälte, Ra=Rechtsanwälte, Ri=Richter, Sv=Sachverständige, Jva=Justizvollzugsangestellte)

Zu beachten ist insbesondere der Kontakt der psychologisch-psychiatrischen Sachverständigen mit den Vertretern anderer Berufsgruppen wie Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten und Justizvollzugsangestellten, weil diese die Ergebnisse der forensischen Begutachtung rezipieren und interpretieren, um sie in ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Struktur der Interviewleitfäden

Zur Erarbeitung der Interviewleitfäden wurde zunächst theoretische und empirische Literatur gesichtet. Darüber hinaus wurden erste mögliche Problembereiche auf Basis von Vorgesprächen mit Experten und informeller Hypothesensammlung auf Fortbildungsveranstaltungen eingegrenzt, da das Erkennen von Problemen in der Praxis möglichen Studien und Veröffentlichungen vorausgeht. Abgeleitet aus den inhaltlichen Vorarbeiten und dem beschriebenen Problemlöseansatz (s. Kap. 2.4.3) umfassen die in dieser Arbeit genutzten Interviewleitfäden folgende Themenbereiche (s. Anhang A1):

1. Beschreibung/Definition vorliegender Probleme in interkulturellen Rechtskontakten

- Darstellung und Erläuterung interkultureller Probleme und Besonderheiten im deutschen Strafrecht (Frage 1)
- Analyse der Ursachen von Problemen und Besonderheiten (Frage 2, 7)
- thematische und verfahrensbezogene Problembereiche: z.B. Familie, Sexualität, Gewalt; verschiedene Aufgabenbereiche; eingesetzte Testverfahren bzw. Kriterien (Fragen 3, 4, 5, 6)

2. Problembewertung

- Häufigkeit der Probleme, eigene interkulturelle Berufserfahrung, zukünftige Entwicklungen (Fragen 8, 9, 10, 11, 15)
- Relevanz und Einfluß von kulturellem Hintergrund auf die Tätigkeit (Fragen 16, 17, 18)
- spezifische Probleme in den Aufgabenbereichen der verschiedenen Experten (Frage 4)

- Probleme innerhalb des rechtlichen Systems und aufgrund der Interaktionen; Anlässe zu interkultureller Begutachtung (Frage 19)
- eigene und fremde Rollenanforderungen der interkulturellen Arbeit (Fragen 12, 13, 18)

3. aktuelle Handlungsmöglichkeiten

- allgemeine und situationsspezifische Strategien (Fragen 20, 22)
- Handlungsstrategien zur Lösung spezifischer Probleme (Frage 21)

4. Bewertung der Handlungsmöglichkeiten

- Beschreibung von Problemlösemöglichkeiten und deren Grenzen (Fragen 24, 26)
- Effektivitäts- und Objektivitätsbeurteilung der Problemlösungen (Fragen 23, 25)
- Konsequenzen und Bewertung im rechtlichen Bereich (Frage 26, 27)

5. Informationssuche

- Darstellung von Informationsquellen/-arten (Frage 28)
- Relevanz von (kulturellem) Hintergrundwissen (Frage 29)
- Inhalte genutzter Informationen, Zeitpunkt der Suche und des Einsatzes (Fragen 30, 31)

6. vorliegende und erwünschte Lösungen und Ziele (Evaluation)

- realisierte Maßnahmen und Ergebnisse (Frage 32)
- Mindestanforderungen und angestrebte Maßnahmen (fachlich; rechtlich, politisch, sozial) in der interkulturellen Tätigkeit (Fragen 33, 34, 40)
- derzeitige und zukünftige Situation in Aus- und Fortbildung (Frage 34, 35)
- Forderungen bezüglich Sanktionen und Zeugenbefragung (Fragen 38, 39)

7. Kontakte der Berufsgruppen untereinander und mit den forensischen Sachverständigen

- Verhalten der anderen Beteiligten vor und in der Gerichtssituation (Fragen 36, 37)
- Wissen über forensisch-psychologische und -psychiatrische Begutachtung (Frage 31a)
- fachspezifische Erwartungen an die Begutachtung von Ausländern (Frage 31b)

Die spezifischen, für die Interviews gewählten Frageformulierungen richten sich nach der jeweiligen beruflichen Tätigkeit des Befragten, d.h. nach seiner Position im Rechtssystem, seinem bereichsspezifischen Wissen und den verwendeten Fachtermini. Dies gilt ebenso für die Umstellung oder Umformulierung, das Einfügen oder Weglassen von Fragen innerhalb der aktuellen Interviewsituation (vgl. Spöhring, 1989), was im Zusammenhang mit dem beschriebenen Einflußfaktor der Informationsselektion des Interviewers einerseits und der gemeinsamen Verstehensbasis andererseits relevant wird.

Die problematische Verwendung des Begriffs "Ausländer" wird beibehalten, da die Befragten ein klares Verständnis dieser Personengruppe zeigen (im Gegensatz z.B. zum Begriff "Migranten", worunter zum Teil nur die Gruppe der Gastarbeiter gefaßt wird). Außerdem ist so die Möglichkeit für eigene Differenzierungen der Experten gegeben, z.B. eine Unter-

scheidung zwischen Europäern und Nicht-Europäern, zwischen Gastarbeitern und Flüchtlingen oder nach Länge der Aufenthaltsdauer. Derartige Differenzierungen, die in sehr unterschiedlichem Ausmaß stattfinden können, werden zusätzlich erfaßt (s. Kap.5.1).

4.5 Technischer Ablauf der Untersuchung

4.5.1 Interviewteilnehmer

Mit Hilfe des Literaturstudiums und den aus den Praxiskontakten gewonnenen Informationen wurden die Interviewleitfäden nach theoretischen und inhaltlichen Aspekten entwickelt. Nach einer ersten vorläufigen Erstellung der Leitfäden - für die Berufsvertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Richter, Strafvollzug, Dolmetschertätigkeit sowie Psychologie und Psychiatrie – wurde im Sinne einer inhaltlichen und formalen Verbesserung der Leitfadeneinhalte und -struktur (z.B. hinsichtlich der Verständlichkeit und des Gesprächsverlaufes) mit je einem Berufsvertreter aus den Bereichen Polizei, Rechtsanwaltschaft, Straftäterarbeit und forensische Psychologie ein Vorinterview durchgeführt (vgl. Markowsky, 1982).

Die Experten, die an der Hauptstudie teilnahmen, wurden folgendermaßen ausgewählt: Die Interviewpartner aus den Bundesländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen¹ sind aufgrund ihrer Erfahrung in der Begutachtung im Strafrecht und mit ausländischen Probanden ausgewählt worden. Erste Informationen zu möglichen Interviewpartnern konnten mit Hilfe des Literaturstudiums gewonnen werden, weitere Experten sind auf Fortbildungen, Fachtagungen oder Kongressen und von bereits befragten Experten genannt worden. In der Berufsgruppe der Richter kamen diejenigen in Betracht, die auf der Ebene des Landgerichts tätig sind, da Begutachtungen eher bei schwereren Delikten (Tötungsdelikte beim Schwurgericht auf Landgerichtsebene) stattfinden und weil diese Prozesse für die Praxis der Rechtsprechung eher standardbildend sind als auf der Ebene der Amtsgerichte. Sie sollten Erfahrung mit ausländischen Beteiligten besitzen, was auch für den Bereich von Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft sowie Strafvollzug relevant war. Dies wurde unter anderem über die Pressemitteilungen des Landgerichts Münster ermittelt sowie wiederum über Nennungen der Interviewpartner. Der Kontakt erfolgte in der Regel telefonisch, im Einzelfall direkt auf Fortbildungsveranstaltungen oder Fachtagungen. Mit der Post wurde anschließend eine erste Kurzinformation (s. Anhang A2) über die geplante Untersuchung verschickt und eine Möglichkeit zu Nachfragen gegeben. Ein Diplom-Psychologe, der in einer Jugendvollzugsanstalt tätig ist, stand nicht für ein Interview zur

¹ In den Städten Braunschweig, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hameln, Hannover, Hiltrup, Lippstadt-Eickelborn, Mühlheim an der Ruhr, Münster, Nürnberg, Osnabrück und Wunstorf-Luthe.

Verfügung, da er nie ausländische Jugendliche begutachte. Er erachte dies ohne ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen als nicht sinnvoll.

An der Studie nahmen 28 Experten der verschiedenen Berufsgruppen teil: drei Polizeibeamte, drei Staatsanwälte, drei Richter, drei Rechtsanwälte, zwei Justizvollzugsangestellte, zwei Dolmetscher, acht forensisch-psychologische Sachverständige und vier forensisch-psychiatrische Sachverständige.

Experte	Arbeitsschwerpunkt	Geschlecht	Nationalität/Herkunft
1. Polizeibeamter / Pol 1	Ausländerbereich	männlich	deutsch
2. Polizeibeamter / Pol 2	Jugendkriminalität	männlich	deutsch
3. Polizeibeamter / Pol 3	Innenstadtbereich	männlich	deutsch
4. Staatsanwalt / Sta 1	Oberstaatsanwalt / Leiter	männlich	deutsch
5. Staatsanwalt / Sta 2	Jugendstaatsanwalt	männlich	deutsch
6. Staatsanwalt / Sta 3	organisierte Kriminalität	männlich	deutsch
7. Richter / Ri 1	Große Strafkammer LG	männlich	deutsch
8. Richter / Ri 2	Schwurgerichtskammer LG	männlich	deutsch
9. Richter / Ri 3	Große Strafkammer LG	männlich	deutsch
10. Rechtsanwalt / Ra 1	Strafrecht (Ausländer)	männlich	deutsch
11. Rechtsanwalt / Ra 2	Strafrecht (Ausländer)	männlich	deutsch
12. Rechtsanwalt / Ra 3	Strafrecht (Ausländer)	weiblich	deutsch
13. Strafvollzug / Jva 1	Jugendanstalt/Sozialarbeit	männlich	deutsch
14. Strafvollzug / Jva 2	Jugendanstalt/Sozialarbeit	weiblich	deutsch
15. Dolmetscher / Dol 1	Türkisch (Gericht)	männlich	deutsch
16. Dolmetscher / Dol 2	Türkisch (Gesundheit)	weiblich	türkische Herkunft
17. Sachverständige / Sv 3	Dipl.-Psych. / Glaubhaftigkeit	weiblich	deutsch
18. Sachverständige / Sv 4	Dipl.-Psych. / Schuldfähigkeit	weiblich	deutsch
19. Sachverständige / Sv 5	Psychiater / Schuldfähigkeit	männlich	deutsch
20. Sachverständige / Sv 7	Psychiaterin / Jugendbereich	weiblich	deutsch
21. Sachverständige / Sv 8	Dipl.-Psych. und Dolmetscher	männlich	türkische Herkunft
22. Sachverständige / Sv 9	Dipl.-Psych. / Schuldfähigkeit	männlich	deutsch
23. Sachverständige / Sv 10	Dipl.-Psych. / Glaubhaftigkeit	weiblich	deutsch
24. Sachverständige / Sv 11	Dipl.-Psych. / Jugendbereich	männlich	türkische Herkunft
25. Sachverständige / Sv 12	Psychiater / Schuldfähigkeit	männlich	deutsch
26. Sachverständige / Sv 13	Dipl.-Psych. / Glaubh., Soz.recht	weiblich	deutsch
27. Sachverständige / Sv 14	Psychiater / Schuldfähigkeit	männlich	türkische Herkunft
28. Sachverständige / Sv-jva	Dipl.-Psych. / Schuldfähigkeit	weiblich	deutsch

Unter den befragten Experten sind 9 Frauen und 19 Männer, die zum Zeitpunkt des Interviews durchschnittlich 45 Jahre alt sind (28 bis 75 Jahre). Sie verfügen über berufliche Er-

fahrung von durchschnittlich 19 Jahren (4 bis 49 Jahre, Median: 19 Jahre), wobei die Sachverständigen (n=12) seit durchschnittlich 12 Jahren (3 bis 30 Jahre, Median: 11 Jahre) im forensischen Berufsfeld tätig sind und durchschnittlich 1,8 Gutachten pro Monat anfertigen (Median: 1 Gutachten pro Monat, Spanne: 0,5 bis 5 "große" Gutachten pro Monat). Die anderen Berufsgruppen verfügen seit durchschnittlich 10 Jahren über spezifische Berufserfahrung in ihrem derzeitigen Tätigkeitsbereich.

4.5.2 Interviewsituation

Die Interviews wurden in der Regel am Arbeitsplatz der Experten durchgeführt. Zunächst wurde allen Teilnehmern versichert, daß die Daten nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen behandelt, d.h. anonymisiert und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Anschließend erhielten sie Informationen zum Ablauf des Interviews, das mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet wurde. Den Beginn des Interviews bildeten Fragen zu soziodemographischen Daten und beruflicher Erfahrung, den Abschluß der Interviewsituation Fragen nach weiteren relevanten Aspekten eigener Tätigkeit und anderen Experten mit fachlichem Erfahrungswissen im Themenbereich. Die Interviews dauerten 45 Minuten bis drei Stunden.

4.6 Vorgehen bei der Auswertung der Interviews

Die aufgezeichneten Interviews wurden transkribiert und dienten als verbale Datenbasis, die inhaltsanalytisch ausgewertet wurde (s. Fischer, 1982; Huber & Mandl, 1982). Eine Auswertung mittels statistischer Testverfahren ist für das Untersuchungsziel und bei der geringen Anzahl der Interviewpartner nicht einsetzbar. Für die vorliegende explorative Aufgabe ist die Suche nach und Formulierung von Analysekatégorien relevant (qualitative bzw. interpretative Analyse, s. Regnet, 1992; Brunner, 1982), um die inhaltlich wesentlichen Untersuchungsdimensionen festzulegen und die Zuordnung von Texteinheiten zu ermöglichen (Jüttemann, 1985; Mayring, 1985; Spöhring, 1989). Die Komplexität der Kommunikation ist mittels Transkription nicht vollständig erfaßbar, weil non- und paraverbale Verhaltensweisen, wie z.B. Gestik, Mimik oder Intonation, nicht einbezogen werden, trotz des Versuches, die Informationen weitergehend zu verschlüsseln. Die Transkription der Interviews erfolgte wörtlich (mit Wortwiederholungen, unvollständigen Wörtern etc.), wodurch Unsicherheiten und Widersprüche in den Aussagen der Interviewpartner leichter zu erkennen sind. Pausen sind mit zwei oder drei Punkten gekennzeichnet (entsprechend ihrer Länge), weitere Verhaltensweisen (z.B. Lachen), Unterbrechungen (z.B. Telefon) oder andere Anmerkungen zur Situation in eckigen Klammern notiert, und die besondere Betonung eines oder mehrerer Wörter ist durch kursive Schrift markiert. Bei Verständlichkeitsschwierigkeiten einzelner Wörter sind diese in Lautschrift geschrieben (in eckigen Klammern mit Fragezeichen; Beispieltranskript s. Anhang A3). Bei der Darstellung von Interviewaussagen als

Textbelege werden im Folgenden die Aussagen sprachlich aufbereitet wiedergegeben, um die Lesbarkeit zu vereinfachen (z.B. Weglassen von Wiederholungen, Füllwörtern, unvollendeten Wort- oder Satzanfängen).

Zur Entwicklung eines für die Thematik adäquaten Kategoriensystems konnte auf keine bereits eingesetzte und im interkulturellen Bereich bewährte Methodik zurückgegriffen werden. Die Kategorienbildung erfolgt top-down anhand der Struktur des Interviewleitfadens (Inhalte, Kap. 4.1, Problemlöseprozeß, s. auch Fischer, 1982) und bottom-up anhand des Datenmaterials, d.h. der Inhalte der Transkripte (vgl. Friedrich et al., 1987). Die aufgezeigten Probleme, der Umgang mit diesen Problemen und die von den Experten genannten Forderungen und Ziele im interkulturellen Kontext werden kategorisiert, ebenso die Bewertung der Probleme und Handlungsweisen. Um das Datenmaterial für die qualitative Inhaltsanalyse besser handhabbar zu machen und zu strukturieren, wurden übergeordnete Kategorien entwickelt (Grobkategorisierung durch Zwischenüberschriften zu Problemen, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen). Die Textkategorisierung leitet sich aus der im Interviewleitfaden enthaltenen inhaltlichen Struktur ab. Aufgrund der relativen Offenheit der semistrukturierten Vorgehensweise und der Möglichkeit zu Explikationen durch die Interviewpartner werden relevante Aspekte und Begründungen häufig mehrfach genannt. Die Häufigkeit der Nennungen wird zur Ergebnisstrukturierung genutzt und kann außerdem als "Validierung der zentralen Themen" dienen (Witzel, 1996, S. 67). Außerdem können Widersprüche im Gesprächsverlauf erkannt werden, die das Ausmaß der Entwicklung und Konsistenz subjektiver Theorien aufzeigen (s. Kap. 2.4, Kap. 5.2.5).

A. Probleme

1. Merkmale der Beteiligten und der Interaktion

- Sprache
- Interaktionsstil (verbal/nonverbal)
- Kultur: - Fremdheit, "Mentalität"
 - Rechtskultur, Konfliktlösestrategien
 - Religion, Familie/Sozialisation, Gewalt/Körper, Sexualität/Geschlechterrolle, Wahrheit, Ehrbegriff
 - Migrantenkultur
- Soziodemographie (Schicht, Bildung etc.)
- Erwartungen (Erfahrungen, Vorurteile, Mißtrauen etc.): - Experte, - ausländische Beteiligte
- Sensibilität für kulturelle, fachspezifische Probleme (Grenzen)

1.a) Wissensmangel, falsche Information

- Experte: - Kultur / - fachspezifisches Wissen (z.B. Bewertung von Kultureinfluß)
- Ausländer: - deutsches Rechtssystem, Institutionen (Aufgaben, Rollen)
- fehlende, falsche Information von Ausländer an Experten

2. Rahmenbedingungen

- Arbeitsorganisation: - Zeit, Überlastung; Personalmangel / - Routinen
- Arbeitsgrundlagen (Test, Standards/Richtlinien)
- Kosten-Nutzen-Relation
- Zusammenarbeit mit anderen Experten (Informationsaustausch, Rollenerwartung etc.)
bzgl. - Experten, - ausländischen Beteiligten
- Arbeit/Informationsaustausch mit anderen Institutionen
- Begrenzung durch Rechtsbereich (deutsche Gesetze, Arbeit im Kriminalitätsbereich etc.)
- Fehlen muttersprachlicher Fachexperten (Sprachkundiger)

2.a) Dolmetscher

- Zeit/Kosten
- Auswahl (Religion, Politik, Geschlecht, Neutralität, Verfügbarkeit)
- Rollendefinition, Aufgabe, freiberufliche Mitarbeit
- Übersetzungsprobleme/Informationsverlust
- zusätzlich anwesende Person(en), Mißtrauen
- Dolmetscherqualifikation, -eignung (kulturell, fachspezifisch, sprachl.)

3. externe Probleme / Wissen

- Informationsmenge (Vielfalt von Kulturen, Sprachen in Deutschland etc.)
- Migrationssituation (politisch, gesellschaftlich, sozial)
- Begrenzung durch fehlende externe kulturspez. Angebote, Entscheidungsmöglichkeiten
- Fehlen von Aus-/Fortbildung: - Wissen über Kulturen
 - interkulturelle Kompetenzen
 - fachspezifisches Wissen
- Informationsquellen: - Mangel / - Unzugänglichkeit
- Forschungsmangel (interkulturell / fachspezifisch)

Bewertung von Problemen

- Problemhäufigkeit: regelmäßig/häufig/selten
- zukünftige Entwicklung
- Problemlösbarkeit: unlösbar/schwerwiegend, z.Z. relativ lösbar/schwerwiegend, zukünftig lösbar, lösbar
- Relevanz von Kultur: wichtig/unwichtig/ein Faktor/fallspezifisch
- Relevanz sozialer/politischer/rechtlicher Situation
- externe Rollenanforderung kultureller Aspekte: unangemessen/angemessen/teilweise angemessen

B. Handlungsmöglichkeiten

1. Experte:

- Verantwortungsdelegation
- Sensibilität/Problembewußtsein (eigene Reaktion beachten, Kultur als *ein* Faktor)
- Erklären von Situations- und Rollendefinition (Aufgaben, Rechtssystem)
- Änderung fachlicher Verfahrensroutinen, Flexibilität (informell)
- Beibehaltung fachlicher Verfahrensroutinen, vorhandene Möglichkeiten
- Nutzen von Vorwissen (Erfahrung)
- Informationssuche: - Kulturexperten
 - Austausch - Organisationen, Institutionen
 - Institutionen im Rechtssystem
 - Kollegen
 - Dolmetscher
 - muttersprachliche Fachexperten
 - Fortbildung/Tagungen
 - Literatur (kulturell/fachlich), Medien
 - private Kontakte, Auslandserfahrung
 - ausländischer Beteiligter
- Informationssuche (kulturell/fachlich/sprachlich) / generelle, fallspezifische, unspezifisch Suche
- Grenzen aufzeigen

2. Rahmenbedingungen

- arbeitsorganisatorische Maßnahmen: - allg. Rahmen ändern / - Zeitrahmen, Aufwand
- Einsatz von Dolmetschern: - sprachlich / - mit Zusatzqualifikation
- Zusammenarbeit: - mit Kulturexperten (Ethnologen etc.)
 - mit muttersprachlichen Experten / Mitarbeiter
 - interdisziplinäre Arbeitsgruppen / Netzwerk
- Einsatz von:
 - Kulturexperten
 - muttersprachlichen Fachexperten
 - kulturkompetenten Fachexperten

3. externe Optionen

- Forschung initiieren
- Fortbildung initiieren
- Engagement: politisch-rechtlich (Ausländerpolitik, Gesetze etc.)
- Engagement: sozial, gesellschaftlich

Bewertung von Optionen

- Optionen ausreichend/zielführend, nicht ausreichend, suboptimal
- Objektivität (ja, nein, angestrebtes Ziel), - Hemmnisse (nichtkontrollierbar, kontrollierbar, abschwächen)

fürten Interviews und die bewußte Beachtung dieses Aspektes bei der Durchführung, wobei das Interview als "gemeinsamer interpretativer Prozeß von Befragtem und Forscher" aufzufassen ist (Witzel, 1996). Zusätzlich wurden zur Bestimmung der Interrater-Reliabilität der Kodierung zwei Interviews von einem forensisch erfahrenen Diplom-Psychologen türkischer Herkunft kategorisiert, wobei die Interrater-Reliabilität einen Kappa-Wert von $\kappa = 0,6$ bis $0,7$ erreicht (s. Greve & Wentura, 1991). Außerdem wurde eine Zweitkategorisierung von vier Interviews durchgeführt, mit der die Übereinstimmung der Kodierung mittels der Retest-Reliabilität nach zwei Monaten überprüft wurde. Die Übereinstimmungskoeffizienten liegen im Bereich $\kappa = 0,7$ bis $0,8$ oder ohne wiederholte Kodierungen in einem Textsegment im Bereich von $\kappa = 0,9$.

5. Analyse der Interviewdaten

Die qualitativen Interviews mit Experten aus dem strafrechtlichen Berufsfeld werden im folgenden inhaltlich hinsichtlich interkultureller Tätigkeit analysiert. Die Gliederung erfolgt auf Basis der relevanten Inhalte (Kap. 4.1), des dargestellten Problemlöseansatzes (Kap. 4.5.1) und der Inhalte der geführten Interviews, woraus ein Auswertungsschema mit übergeordneten Kategorien entwickelt wurde (Kap. 4.6). Zunächst werden die am häufigsten genannten Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen beschrieben (problemzentrierte Analyse, Kap. 5.2). Einige der Inhalte werden detaillierter dargestellt, wenn ihre Relevanz für die Thematik, insbesondere in bezug auf die rechtliche und gutachterliche Praxis, bei den Interviewpartnern deutlich wird.² Jeweils im Anschluß an die Abschnitte werden die Bereiche diskutiert, die laut befragten Experten für die interkulturelle Arbeit von besonderer Bedeutung sind.

Neben der problemzentrierten Analyse erfolgt eine berufsgruppenzentrierte Analyse mit verschiedenen Gruppenvergleichen (Kap. 5.3).

5.1 Interpretation und Differenzierungsgrad des Begriffes Ausländer

Zunächst ist zu beachten, daß es den verschiedenen Interviewpartnern in der Regel wichtig ist, den Begriff "Ausländer" und die Gruppe der ausländischen Beteiligten differenzierter zu betrachten (ausgenommen eine forensisch-psychologische Sachverständige, Sv 4). Für die Aufteilung in Subgruppen werden folgende Möglichkeiten genutzt (Mehrfachnennungen möglich, Reihenfolge nach Häufigkeiten):

² Die angeführten Quantifizierungen sind gegenüber den qualitativen Aussagen als sekundär zu betrachten.

1. Aufenthaltsdauer in Deutschland
2. nationale Zugehörigkeit (auch z.B. Asien)
3. Kenntnis oder Unkenntnis der deutschen Sprache (Kompetenz)
4. Generationszugehörigkeit (1., 2., 3. Generation, Aufgewachsensein in Deutschland)
5. Herkunftsland ist Mitglied oder Nicht-Mitglied in der Europäischen Union
6. Asylant bzw. Aussiedler vs. "Migrant" (Gastarbeiter)
7. Herkunftsregion ländlich oder städtisch, Landesregion
8. Schulbesuch in Deutschland (Vorliegen und Dauer)
9. Religionszugehörigkeit
10. Kriegserfahrungen im Herkunftsland

In 12 von 28 Interviews wird außerdem die Relevanz der Individualität, d.h. des Einzelfalles angesprochen. Außerdem seien bereits intrakulturell Differenzierungen zu berücksichtigen wie z.B. Subkulturen oder Schichtzugehörigkeit. Die Anzahl der genannten Differenzierungen liegt bei den einzelnen Interviewpartnern zwischen einem und fünf verschiedenen Differenzierungsaspekten des Begriffes "Ausländer".

Zwischen den einzelnen Berufsgruppen der befragten Experten sind Unterschiede hinsichtlich des Differenzierungsgrades deutlich. Sie nutzen für die in den Interviews geschilderten Beispiele unterschiedliche Strukturmerkmale zur Differenzierung der Beteiligten, um die Besonderheiten der interkulturellen Arbeit darzustellen. In den Gruppen der Polizeibeamten, Dolmetscher und zum Teil auch der Rechtsanwälte liegt die Anzahl der genannten Subgruppen bei einer oder zwei, während bei den Richtern, Staatsanwälten, Angestellten im Justizvollzug sowie Diplom-Psychologen und Psychiatern die Anzahl von drei bis fünf reicht. In der Gruppe der Polizeibeamte werden vorwiegend die Gruppierungen "Nicht-/Mitglied der Europäischen Union" und "Asylanten/Aussiedler oder Migranten" angesprochen. Die Dolmetscher nennen die nationale Zugehörigkeit und insbesondere die Individualität der Personen. Hier zeigt sich der Einfluß der spezifischen Tätigkeiten der verschiedenen Experten, deren Arbeit speziellen internen und externen Rahmenbedingungen unterworfen ist. Dies gilt beispielsweise für Polizeibeamte, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wie denen des Ausländergesetzes, richten müssen, während Dolmetscher oder Sachverständige eine andere Perspektive wählen können, beispielsweise die Betrachtung des individuellen Falles. Bei Rechtsanwälten, Richtern und insbesondere Staatsanwälten verteilen sich die Nennungen über die gesamte "Bandbreite". Bei Diplom-Psychologen und Psychiatern werden am häufigsten die Kenntnis der deutschen Sprache und die Aufenthaltsdauer in Deutschland zur Differenzierung genutzt.

Die unterschiedlichen Differenzierungsgrade verdeutlichen die Komplexität und Vielfältigkeit, die es im Kontakt mit ausländischen Beteiligten zu berücksichtigen gilt (s. Koch, 1999,

”Anamneseleitfaden für Minoritäten am Beispiel türkischstämmiger Probanden” mit weiteren Aspekten wie Vorstellungen über Aufenthaltsdauer oder Kontakte zu Deutschen). Die Experten nennen eine Vielzahl ethnischer Zugehörigkeiten und Herkunftsgebiete der Beteiligten, zu denen sie in ihrem Berufsalltag Kontakt haben. Die Beispiele, die im Verlauf der Interviews beschrieben werden, betreffen ebenfalls unterschiedlichste ethnische Gruppierungen. Polizeibeamte und Juristen nennen insgesamt 37 Gruppierungen (Länder, Landesregionen) und acht Regionen (z.B. Asien, Afrika, Ex-Jugoslawien, (Ost)Europäer). Die in den Beispielen beschriebenen Personen haben 25 verschiedene Zugehörigkeiten. Es werden drei verschiedene Religionsgruppen angesprochen (Moslems, speziell Jeziden, Hindus). Die forensischen Sachverständigen nennen 21 Gruppen (z.B. Türkei, Libanon, Griechenland, Italien, Bosnien), sechs Regionen (u.a. Vorderer Orient, Asien, Afrika) und zwei Religionsgruppen (Moslems, Sikhs).

Eine Gruppendifferenzierung erfolgt beispielsweise auf die Frage nach der beruflichen Erfahrung mit ausländischen Beteiligten, wie bei einem Staatsanwalt (Sta 1) deutlich wird:

”Also, man kann nicht sagen, die Russen sind mehr prozentual beteiligt als Täter an Taten als (...) die Türken. Aber es ist natürlich klar, daß die Bevölkerungsschichten oder die Ausländer, die am meisten hier zahlenmäßig vertreten sind, bei uns zahlenmäßig auch am meisten vertreten sind. Also, wir werden weniger aus Südafrika haben, aber dafür viele Türken, viele Nordamerikaner. Wir haben zunehmend jetzt die Leute, die aus Jugoslawien (...). Es ist natürlich klar, daß, wenn es um typische Sachen geht, wo die Südländer beispielsweise mehr repräsentiert sind, wenn es um Körperverletzungsdelikte geht, (...) da spielt also das heiße Blut der Südländer ein bißchen mehr die Rolle. Es kann auch genauso gut sein, wenn es um kaltblütige Sachen geht, daß dann die Osteuropäer uns in erschreckendem Maße hier Beispiele bilden (...): die haben also in bezug auf Menschenleben eine ganz andere Einstellung, als wir das so gewohnt sind. (...) Die Italiener sind z.B. fix im Geldfälschen, ich weiß nicht, ob die besonders gut malen können oder ob die besonders fingerfertig sind, das wird also wahrscheinlich Polen nicht gelingen, dafür sind wieder diese Polen bekannt dafür, mit anderen Osteuropäern, daß sie besonders gut sind, Betäubungsmittel synthetisch herzustellen.”

Hier zeigt sich die Bedeutung von Alltagstheorien, die im beruflichen Leben entwickelt werden, beispielsweise wenn die Handlungsweisen des Gegenüber nicht mehr nachvollziehbar oder die Gesetzesgrundlagen nicht mehr ausreichend für die Aufgabenbewältigung erscheinen.

Hinsichtlich des **Anteiles ausländischer Personen** in der beruflichen Tätigkeit können die Interviewpartner - mit Ausnahme einer forensischen Sachverständigen - nur Schätzungen angeben: Bei den befragten Polizeibeamten ist der Anteil ”entsprechend dem Bevölkerungsanteil” bzw. ”überrepräsentativ” bis hin zu ”95 Prozent” (Arbeit im Ausländerbereich). Die Mandanten der Rechtsanwälte sind zu ”50 bis 80 Prozent” Ausländer oder sogar ”fast ausschließlich”. Die Richter nennen ebenfalls einen Anteil von ”50 bis 80 Prozent”. Die Staatsanwälte beschreiben den Anteil als ”sehr, sehr groß” und ”höher als den Bevölkerungsanteil”. Zu ”50 bis 70 Prozent” arbeiten die Angestellten im Justizvollzug mit ausländischen Häftlingen. Bei den

deutschen Sachverständigen werden Zahlen von "5 bis 70 Prozent" genannt, während die Sachverständigen türkischer Herkunft bis zu "100 Prozent" ausländische (vorwiegend türkische) Probanden begutachten. Eine forensisch-psychologische Sachverständige hat im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit einen Anteil von 20 % ausländischer Probanden ermittelt.

5.2 Problemzentrierte Analysen

5.2.1 Darstellung der Problembereiche

In Anlehnung an die Inhalte und Fragestellungen (Kap. 4.1) werden hier die von den Experten genannten Besonderheiten und Problembereiche bei der Arbeit mit ausländischen Beteiligten - nach Häufigkeit der Nennungen - dargestellt.

Als wichtigen Aspekt in der interkulturellen Arbeit nennen 25 von 28 Interviewpartnern Probleme aufgrund mangelnder **sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten** (66 Aussagen). Außerdem betrachten mehr als die Hälfte der Experten diesen Aspekt als besonders problematisch und nennen bei der Frage nach Besonderheiten oder Problemen interkultureller Tätigkeit die Sprachbarriere an erster Stelle; darunter sechs forensisch-psychologische oder -psychiatrische Sachverständige. Ein Richter (Ri 1) betont die Relevanz der spezifischen (Fach)Sprache:

"Ja, das Entscheidende ist die Sprache, wenn also die Angeklagten kein Deutsch können oder zumindest nicht soviel Deutsch können, um sich in einem Gerichtsverfahren ausdrücken zu können. Das ist ja noch ein Unterschied, ob sie Brötchen kaufen gehen oder vor Gericht stehen, dann wird das immer problematisch."

Ein psychologischer Sachverständiger türkischer Herkunft (Sv 11) führt aus, daß die Kompetenz in beiden Sprachen (Deutsch und Türkisch) bei der Begutachtung zu berücksichtigen ist:

"Sehr schwierig ist es bei türkischen Migranten dann genau zu gucken, in welcher *Sprache* man sich unterhält, weil .. es können Schwierigkeiten im Türkischen sein als auch im Deutschen sein. (...) Dann muß ich mir immer wieder überlegen: Versteht der jetzt das, was ich jetzt meine, *richtig*, oder versteht er es *nicht* richtig? Kann er es auf Türkisch verstehen, oder kann er es in *beiden* Sprachen nicht verstehen? Muß ich das vielleicht noch mal vereinfachen oder noch plastischer darstellen?"

Von zwei psychologischen Sachverständigen (beide türkischer Herkunft: Sv 8, Sv 11) wird das **Fehlen fachspezifischen Wissens** (z.B. Ausmaß des Kultureinflusses auf psychologische oder psychiatrische Gegebenheiten) an erster Stelle genannt (Sv 8):

"Personen aus der Türkei mit einem soziokulturell anderen Hintergrund, mit ungeschriebenen Gesetzmäßigkeiten in bezug auf ihr Handeln, sind für deutsche Begutachter nicht unbedingt sofort nachvollziehbar. Darüber hinaus ist es so, daß sehr vieles aus der Türkei, was mir bekannt ist, hier einfach nicht verstanden wird. Es fehlt auch die Literatur, um allgemeingültige Aussagen

formulieren zu können, damit diese Leute verstanden werden. Also, das ist die Besonderheit, auf die ich eingehe als Kritikpunkt bei meinen Kollegen, die nur deutsch sozialisiert sind und denen die türkischen Verhältnisse nicht bekannt sind.”

Für zwei weitere Sachverständige (Sv 4, Sv 5) steht die **fehlende Sensibilität** für Probleme bzw. für vorhandene Grenzen der interkulturellen Begutachtung an erster Stelle (Sv 5):

”Das Hauptproblemfeld ist, daß ‚grosso modo‘ kein Problem gesehen wird. Das ist das Hauptproblem nach wie vor (...). Es sickert jetzt so allmählich durch, daß das [die interkulturelle forensische Begutachtung] ein Problem ist und daß man sich da besondere Dinge vergegenwärtigen muß: Kulturzugehörigkeit berücksichtigt werden muß bei der Beurteilung von Straftaten, von Erkrankungen, von Unfallverarbeitungsmustern usw. (...)”

Am häufigsten werden Probleme aufgrund der **Begrenzung eigener Handlungsmöglichkeiten** durch die Tätigkeit im rechtlichen Arbeitsfeld genannt, d.h. die Begrenzung aufgrund deutscher Gesetzgebung, des Ausländerrechts oder der Tätigkeit in einem Bereich, der in Bezug zum kriminellen Umfeld steht (s. Kap. 5.2.1.2). Der Großteil der Experten spricht diesen Bereich an (69 Äußerungen), wobei zwei diese Problematik besonders betonen. Ein Staatsanwalt (Sta 3) faßt zusammen:

”Und dann sind es ja dann eben meistens auch Leute, die sowieso im kriminellen Milieu.. die haben dann auch noch mal so eine Kriminellenkultur - in Anführungsstrichen. Und das alles zusammen kann schon manchmal ganz schön problematisch werden. Bis man da verstanden hat, was los ist, das dauert.”

Zu der Frage, ob die deutschen Kriterien für die ausländischen Beteiligten angemessen oder zu verändern seien, antwortet ein Richter vom Landgericht (Ri 3) widersprüchlich, indem er von gleichen rechtlichen Grundlagen spricht, aber die Besonderheiten z.B. der Relevanz von (türkischer) Familie betont.

”Nein, [es] sind die gleichen Maßstäbe für deutsche, für ausländische Angeklagte in der Regel. Es sei denn, wir haben hier [gewisse Seiten] zu berücksichtigen. Z.B. in diesem Verfahren mit der türkischen Familie (...), wenn wir jetzt den Eindruck haben, da *kann* oder *darf* jemand ein Geständnis nicht ablegen, weil die Familie Druck auf ihn ausübt, ja, dann (...) mildern wir die Strafe hier, obwohl das Geständnis, wenn, dann nur bruchstückhaft kam, aber da eben Probleme damit verbunden sind, insofern beurteilen wir das noch (...)”

Ein Staatsanwalt (Sta 3, S.13f., S.17f.) führt aus, daß die zum Teil stark voneinander abweichenden Verhaltenskodizes der in interkulturellen Rechtskonflikten Beteiligten eigentlich unvereinbare Sanktionsentscheidungen zur Folge haben müßten:

”Ja, es gibt die Fälle, wo der nun überhaupt nicht versteht, warum er jetzt bestraft wird. Es ist aber auch schwer zu beurteilen (...). Aber es gibt halt schon so die Fälle, wo einer nach seinen Kulturbegriffen ‚verpflichtet‘ ist, jemanden umzubringen, sonst hat er da sein Gesicht verloren für den Rest seines Lebens, und nach unseren Kulturbegriffen ist das Mord (...). Da einigt man sich eben so auf die Formel: Der muß das wissen, fertig aus. (...) Wenn sie in einem Land eben nicht mehr eine für alle maßgebliche Kultur haben, sondern zig und wenn die sich dann ernsthaft gegenläufig verhalten, also was für einen eine Heldentat ist, ist für den anderen etwas, wofür er lebenslang hinter Gitter kommt, dann wird es wirklich gefährlich. (...)”

Die Leute, die da herkommen, haben sich auch so ein bißchen aus ihrem eigenen Milieu wieder gelöst. (...), das sind Leute, die so ein absolut maßstabloses Leben führen, weil sie eben die eine Kultur verlassen haben, und in der anderen haben sie sich nicht integriert (...). Die haben sich da so ihren eigenen Ganovenkodex geschaffen. Das ist so ein ganz eigenartiger Mischmasch (...) Aber ich kann ihnen doch nicht erlauben, sich hier gegenseitig umzubringen, weil das nach irgendwelchen Regeln halt so statthaft sein soll. (...) Aber die sehen das umgedreht auch nicht ein.”

Es folgen Nennungen von Problemen, die aufgrund des unterschiedlichen **rechtskulturellen Hintergrundes** entstehen. Von meisten der 28 interviewten Experten nennen dieses Problem und stellen es siebenmal als wichtig dar. Die Frage nach der Relevanz unterschiedlichen Rechtsbewußtseins bei deutschen und ausländischen Beteiligten wird jedoch in einem Interview explizit als nicht problematisch betrachtet (Jva 1):

”Also, das denke ich eher nicht. Also, die haben eher noch ein stärkeres Normenverständnis, als wir es kennen, von den deutschen Insassen. Die sind eigentlich im Bilde. So ein Gefühl haben wir jedenfalls. Also, was Unrecht ist und was Recht ist, wissen die. Die sagen zwar, wenn wir sie auf das Delikt ansprechen, was sie gemacht haben: ‚Ich weiß von nix. Ich weiß gar nicht, daß ich Unrecht begangen habe.‘ (...) Aber das glaube ich nicht. Die wissen *genau*, was sie da verticken oder verkaufen. (...) Die allgemeinen Normen, daß man den anderen nichts wegnimmt, das gilt ja überall, das ist ja nichts besonders Deutsches oder so. Sicher, jede einzelne Rechtsnorm werden die nicht kennen, aber das kennen unsere auch nicht. Also, das gibt es, so eine allgemeine Werte- und Normenerziehung. *Da*, denke ich, sind sie strenger erzogen worden als *unsere*. (...)”

Die Reaktionen ausländischer Straftäter bezüglich des deutschen Rechtssystems und deutscher Justizvollzugsanstalten, weil diese nicht deren Befürchtungen bzw. Vorerfahrungen entsprechen, werden ebenfalls als relevant erachtet. Ein Richter (Ri 1) sieht eine Gefahr in der daraus entstehenden mangelnden Wirkung des deutschen Sanktionenkataloges:

”Und die Täter sind auf der anderen Seite auch eine ganz andere Reaktion gewohnt, die wundern sich teilweise, ... wie korrekt es hier zugeht. Mir hat mal einer hinterher gesagt, er wolle sich bedanken, er wäre im Gefängnis korrekt behandelt worden, er sei nicht geschlagen worden und habe auch immer gut zu essen bekommen. Auf unsere etwas erstaunte Frage: ‚Ja, diese Erfahrung habe er bisher in seinem Leben nicht gemacht, das war eine Ausnahme von Deutschland.‘ Was ich sagen will, die sind teilweise ein ganz anderes Lebensumfeld gewohnt.”

Des weiteren werden Schwierigkeiten aufgrund der **Fremdheit** oder divergierender Mentalität des Gegenüber von 20 Experten genannt, die dies in fünf Fällen als besonders wichtige Problematik erachten. Eine psychologische Sachverständige (Sv 3) berichtet in bezug auf Unterschiede in der Verhaltensbeobachtung bei ausländischen und deutschen Probanden unter anderem von dem kulturspezifischen Abstand, der in Glaubhaftigkeitsbegutachtungen zu falschen Schlußfolgerungen führen kann:

”Was ein bißchen unterschiedlich ist, ist sicher so Ausdrucksverhalten, also Blickkontakt, Körperkontakt, individueller Abstand, solche Sachen, wo man eben sehr aufpassen muß: In arabischen Ländern ist ja der Körperkontakt und das Berühren eine sehr *wichtige* Sache, sehr vorder-

gründig, die sehr häufig benutzt wird. Wenn man das nicht weiß, .. würde man direkt sagen: 'Oh, Gott, die [kindliche Opfer sexuellen Mißbrauchs] geht ja direkt auf jeden zu, ist ja kein Wunder.'. Also, das kann natürlich zu *extremen* Fehlschlüssen führen, wenn man solche Informationen einfach nicht hat. Und deshalb ist das schon wichtig, daß man vorher (...) zumindest ein paar Grundinformationen darüber hat, wie das mit solchen Dingen in der Interaktion, in der Kommunikation aussieht, *bevor* man mit Leuten in Kontakt tritt, damit man das richtig einordnen kann."

Ein Dolmetscher (Dol 1) sagt jedoch, daß der unterschiedlichen Mentalität keine Relevanz zukommt:

"Also, man kann sagen, fast alle Schwierigkeiten hängen mit der Sprache zusammen. Nicht mit Mentalität oder kulturellen Unterschieden, was immer so behauptet wird."

Relevant sind für 21 der Experten auch Schwierigkeiten aufgrund von Übersetzungsproblemen oder Informationsverlust bei der **Dolmetschertätigkeit**, die von neun der Experten als besonders relevant gekennzeichnet werden. Besonders deutlich schildert diese Schwierigkeiten ein Staatsanwalt (Staatsanwalt 2):

"Ich habe ein ganz markantes Beispiel (...) ein Verfahren, [??] ging es gegen acht Türken, d.h. Kurden (...). Es war so, daß wir zwei Gerichtsdolmetscher hatten, weil simultan gedolmetscht wurde. (...) Jede Familie kriegte einen Vertrauensdolmetscher - das waren vier Dolmetscher. Und dann mußten teilweise noch Dolmetscher bestellt werden, die für 'Kumançi' [Aussprache: Kumanschi] zuständig waren (...). Und welche Schwierigkeiten da auftreten können, das können Sie sich vielleicht vorstellen. Da wurde also auf Deutsch gefragt, auf 'Kumançi' übersetzt, 'Kumançi' kam die Antwort, das wurde ins Deutsche übersetzt; was Deutsch gesprochen wurde, wurde von dem türkischen Übersetzer ins Türkische übersetzt für die Türken (...). Ich will nicht sagen, daß das teilweise, wie 'stille Post' ist, aber (...) ich könnte mir vorstellen, daß da tatsächlich Reibungsverluste auftreten. Und so ist es auch gewesen: Wir haben es teilweise so gehabt, daß Vertrauensdolmetscher gesagt haben: '*Nein*, das, was da gesagt wurde, das stimmt so nicht, denn für diesen Ausdruck gibt es im Deutschen zwei Bedeutungen und umgekehrt (...).'"

Bezogen auf die Inhaltsebene beschreiben die Experten, die von ihnen wahrgenommenen Schwierigkeiten bei der Arbeit mit einem Dolmetscher folgendermaßen: Ein psychologischer Sachverständiger berichtet (Sv 11), daß die Übersetzung nicht kontrollierbar ist und wahrscheinlich durch das Aufgaben- und Rollenverständnis des jeweiligen Dolmetschers verändert wird:

"Wenn ich mit Arabern oder mit Leuten zu tun habe, die arabisch sprechen, was dann natürlich vorkommt, das Dolmetscherproblem, weil das, was Dolmetscher übersetzen, verstehe ich nicht. Ich weiß nicht, wie genau sie übersetzen. Und ich kann mir auch vorstellen, daß Dolmetscher manchmal (...) erklärend übersetzen, (...) daß es dem andern verständlich wird und damit im Grunde genommen auch eine Intervention betreiben (...). Also .. vielleicht auch den Jugendlichen drängen, bestimmte Sachen zu sagen, damit es auch mal klar wird (...). Und dann wäre es immer noch wiederum die Frage, inwieweit wird jetzt *das* zurückübersetzt, was der Dolmetscher denkt und inwieweit wird *das* übersetzt, was der Jugendliche *sagt*. Und inwieweit die Dolmetscher *das* machen können, (...) das kann ich erstmal so nicht beurteilen."

Ein Rechtsanwalt (Ra 2) kritisiert die teilweise fehlende Qualifikation der Dolmetscher, insbesondere im Hinblick auf das juristischen Fachvokabular (z.B. Fahrlässigkeit vs. bedingter Vorsatz):

”Ja, ich sehe deswegen Probleme, weil eine ganze Zeitlang Dolmetscher genommen worden sind, die zwar die Landessprache gut sprechen, hier in Deutschland auch lange gearbeitet und gelebt haben, die aber in der Regel keine Dolmetscherausbildung haben, sondern oftmals Studenten sind, die Simultanübersetzung, die verschiedenen Übersetzungstechniken überhaupt nicht beherrschen. Und die vor allen Dingen die juristischen Fachbegriffe nicht beherrschen. Sie müssen sich einfach überlegen, daß, wenn jemand angeklagt ist wegen Tötungsdelikten z.B. (...), dann kann es eine fahrlässige Tötung mit einer Höchststrafe von fünf Jahren sein oder ein Totschlag mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bis zu lebenslänglich. Der Unterschied zwischen Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz ist aber juristisch so knapp zu formulieren, daß, wenn ein Dolmetscher das nicht weiß und den Unterschied gar nicht kennt, bringt der Dolmetscher - obwohl der Mandant was ganz anderes meint (...) - einem etwas rüber, was dann vorsätzlich ist, einfach weil er unbeholfen formuliert, und dann hat der auf einmal sechs Jahre Haft.”

Auch die Anwesenheit einer **dritten Person** wird zumeist als problematisch betrachtet (18 Experten). Eine psychiatrische Gutachterin (SV 7) weist deutlich darauf hin:

”Es ist einfach ein Unterschied, nicht, wenn man jemand zusätzlich drin sitzen hat in der Exploration und soll tiefenpsychologische Motive erarbeiten, ist es nicht die gleiche Explorationssituation, das kann man nicht behaupten.”

Dies gilt ebenso für die Begrenzungen und Schwierigkeiten bei der **Auswahl** von Dolmetschern. Neben Aussagen von 10 weiteren Experten beschreibt ein Polizeibeamter (Pol 1) die Problematik des häufigen Einsatzes bestimmter Dolmetscher aufgrund zeitlicher und personeller Grenzen sowie mangelnder interner Kommunikation:

”Wir haben oft nicht die Möglichkeit einen Dolmetscher auszuwählen, dem wir voll vertrauen - wie gesagt, durch die zeitlichen Gegebenheiten. Wir müssen dann auf Dolmetscher zurückgreifen, die wir schon lange kennen ..., und es kann dann zu Problemen kommen. Ein weiteres Handicap ist also auch die mangelnde .. Kommunikation im Bereich Polizei, Justiz und auch (...) den Landkreisen, wenn da also etwas vorgefallen ist bei einem Dolmetscher, und die ganz klar gesagt haben: ‘Dieser Mann ist nicht mehr vertrauenswürdig.’ Das wird in den seltensten Fällen mitgeteilt. (...) Und das ist ein großes Problem, finde ich.”

Häufig werden außerdem Probleme aufgrund der **Arbeitsorganisation** (Überlastung, Zeit- und Personalmangel) angeführt. Fünf der Experten bezeichnen diesen Aspekt als besonders problematisch im Gegensatz zu drei Experten, die die Relevanz verneinen. Bei den zwei Sachverständigen, die hierbei keine Problematik sehen, ist zu beachten, daß bei der Begutachtung eine unabhängigere Zeitplanung möglich ist als im gerichtlichen Verfahrensablauf. Deutlich beschreibt eine Angestellte im Justizvollzug (Jva 2) die Problematik:

”Man muß einfach in der gleichen Zeit viel mehr Leute verplanen. Und da guckt man schon: Bei wem mache ich sehr viel und bei wem kann ich gucken, daß das so ein bißchen nach dem 0-8-15 - Verfahren..., was nicht *falsch* sein muß, weil sich viele Sachen ja auch gleichen, aber es wird

stärker differenziert. (...) durch diese Probleme (...) mit den Fortbildungsangeboten, Dolmetschertätigkeit, sind alles Sachen, die sehr zeitintensiv sind und die eigentlich mit der andern Entwicklung nicht passend sind.“

Eine psychiatrische Sachverständige (Sv 7) weist auf die Notwendigkeit längerer Untersuchungszeiten bei interkulturellen Begutachtungen hin:

„ (...) heißt, man muß etwas umständlichere und länger dauernde Explorationszeit einplanen.“

Ein Staatsanwalt (Sta 2) äußert sich ebenfalls zur Zeitproblematik und zur daraus resultierenden Kosten-Nutzen-Relation:

„Also, das ist so, daß die Verfahren sich tatsächlich sehr in die Länge ziehen. (...) Das ist teilweise schon so, daß man manchmal sagt - pragmatisch: ‘Was soll dies ganze Verfahren?’ Wir gucken uns die Tat an und sagen: ‘Naja Gott, so schlimm ist es ja gar nicht.’ - und stellen das hier schon ein, weil der ganze Aufwand - in Anführungszeichen sage ich das jetzt - aber *wirklich* nicht lohnt. Das ist immer rechtsstaatlich, davon wollen wir mal ausgehen [Lachen], (...) und gerade im Jugendrecht haben wir ja sehr viele Möglichkeiten, da etwas zu machen. Aber es ist wirklich ein ziemlicher Aufwand wegen eines relativ bescheidenen Delikts, nicht wahr, jetzt mit Dolmetscher: die Anklage muß übersetzt werden. (...) Die Verfahren verzögern sich.. und - Herrgott - sie sind nicht schwieriger als andere auch, jetzt vom rein Tatsächlichen, wobei es manchmal immer noch die Frage ist, ob derjenige, der jetzt als Angeklagter dann da sitzt, so richtig mitkriegt, was mit ihm eigentlich geschieht (...).“

Neun Experten stellen ebenso die Frage nach der **Kosten-Nutzen-Relation**, und zwar aufgrund des hohen Aufwandes an Zeit, Kosten (z.B. Dolmetscher) und Arbeitseinsatz (z.B. Informationssuche) in diesem Tätigkeitsfeld.

Weiterhin angeführt wird der **Wissensmangel** auf seiten der Experten über die kulturellen Hintergründe der ausländischen Beteiligten. (20 Experten), wie beispielsweise von einem forensischen Psychiater (Sv 12):

„Also, weil beim türkischen Kulturkreis ist eben einiges doch *ganz* anders. Ich denke, der muslimische Hintergrund z.B. bietet ganz andere .. Beziehungsmuster, z.B. zwischen Eltern und Kindern, die ich hier in Deutschland eben nicht so nachempfinden kann. .. Bei anderen Begutachtungen, wie des afrikanischen Patienten, der aus dem Senegal kam, (...) wird es ohne dieses Hintergrundwissen - was natürlich dann auch gering ist, muß ich sagen - schon vermehrt Schwierigkeiten machen.“

Ein Mangel an fachspezifischem Wissen (u.a. Bewertung von Kultureinfluß im psychologisch-psychiatrischen Bereich, kulturspezifische Krankheitsbilder) wird dagegen nur von neun Experten genannt. Ein Beispiel zum Krankheitsbild der Depression bei italienischen Gastarbeitern gibt ein forensischer Psychiater (Sv 5):

„Da muß man auch wissen, wie sich jemand kulturgebunden hier verhält, da ist z.B. eine Arbeit im ‘Nervenarzt’ schon in den 60er Jahren veröffentlicht über die Entwurzelungsdepression bei italienischen.. (...), daß die Depressionen kulturgebunden sehr unterschiedlich aussehen können. Und wenn der italienische Gastarbeiter hier reinkommt, mit elegantem Anzug, Krawatte und geschneigelt und gestriegelt sozusagen und sehr aufmerksam scheint in der Exploration, dann heißt das nicht, daß der nicht depressiv ist, weil es für ihn kulturgebunden - zumal als Mann - völlig unmöglich ist - auch für Frauen in Italien - sich nicht zu inszenieren, das ist eine

Grundbedingung des sozialen Lebens. Bei uns wird es viel eher toleriert, wenn jemand sich zurückzieht. (...) Wir haben Schwierigkeiten rauszufinden, daß dieser Mensch doch depressiv ist und daß es andere Anzeichen der Depression da zu explorieren, zu eruieren gibt. Das muß man natürlich erstmal wissen, sonst guckt man da nicht nach und läßt sich blenden. Wie wir es auch intrakulturell durchaus in der Psychopathologie haben. Es gibt lavierte Depression, auch im deutschen psychopathologischen Set. Und da ist es eben so, da muß man genau hingucken, das gibt es also nicht nur im transkulturellen Kontext, aber spielt es da eine besonders große Rolle.”

Eine Gutachterin im Bereich des Jugendgesetzes (Sv 7) erläutert an einem Beispiel, wann rechtliche und migrationsspezifische Kontextbedingungen bei einer Beurteilung einzubeziehen sind:

”Ein Problem ist natürlich die Abschiebedrohung bei allen ausländischen Jugendlichen, so daß, wenn es dann im Gutachten darum geht, Zukunftsperspektiven zu explorieren, (...) wenn die einem sagen: ‘Ja, weiß ich nicht. Null, großes dunkles Loch, ab in die Heimat, da kenne ich keinen (...). Vielleicht muß ich mich umbringen.’ Das ist dann nicht depressiv, sondern realistisch. (...) Und dann ist wenig Motivation da, an den Möglichkeiten, die der Strafvollzug bringt, (...) zu arbeiten oder an der Schule (...) teilzunehmen.”

Zu diesem Problemkomplex gehört auch der Mangel an **Aus- und Fortbildung** hinsichtlich fachspezifischen (inter)kulturellen Wissens, der von 18 Personen angesprochen und nur einmal verneint wird. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß das schon vorhandene Angebot nicht ausreichend in Anspruch genommen wird (zu Handlungsmöglichkeiten s. Kap. 5.2.2). Einem forensischer Psychiater (Sv 12) sind keinerlei Möglichkeiten zur interkulturellen Aus- und Fortbildung bekannt:

”Speziell für ausländische Probanden gibt es da, glaube ich, so gut wie nichts. Wenigstens nicht bei den Erwachsenen, soweit ich weiß.”

Ein Polizeibeamter (Pol 3) fragt sich jedoch, ob noch zusätzliche Aus- und Fortbildungsinhalte aufgenommen werden sollten und können:

”Man kann natürlich sicherlich über verschiedene Kulturen informiert werden, aber das ist natürlich ein breites Spektrum. Ich weiß nicht, ob das leistbar ist und ob das die Sache jetzt nur soweit weiterbringt.”

Die Experten berichten häufig von **fehlendem Wissen** oder falschen Informationen auf seiten **ausländischer Beteiligter** bezüglich deutscher Institutionen (u.a. Aufgaben sowie Situations- und Rollendefinition der Experten) oder des deutschen Rechtssystems. Ein psychiatrischer Sachverständiger (Sv 12) dazu:

”Was mir nur mal aufgefallen ist, daß viele der Probanden sehr viel über das jetzige Rechtssystem hier *erfahren* wollten, und zwar nicht bei ihrem Rechtsanwalt schon, (...) eher (...) bei den Gutachtern. Nun bin ich ja auch kein Jurist, so daß ich nicht so *ganz* viel dazu sagen konnte, aber in gewisser Weise habe ich die doch als recht *hilflos* erlebt in solchen Situationen, daß sie recht unvorbereitet in so eine (...) Gutachtensituation gekommen sind. Und daß ich schon die Zeit der Aufklärung da sehr nutzen mußte (...). Aber den Eindruck habe ich, daß sie gar nicht wußten, wer ich nun bin: Ob ich nun .. Helfer der Staatsanwaltschaft bin oder sonst irgendwie

etwas und ob ich vielleicht Einfluß auf die Beurteilung oder die *Verurteilung* habe. Das sind häufig die Phantasien, die da dahintergesteckt haben, hatte ich den Eindruck.”

Ein Rechtsanwalt (Ra 2) faßt verschiedene diesbezügliche Problembereiche (Wissen zum Rechtssystem und Sprachkompetenz) zusammen:

”Ich bringe das immer als Beispiel, wenn (...) ein deutscher Richter, der jemanden, der in Thailand großgeworden ist und in der Schule Englisch gelernt hat, das Fremdsprache, Verwaltungssprache ist, (...) wenn er da sagt: ‚Da reicht ein Englisch-Dolmetscher aus für eine einfache Diebstahlsache.‘, dann möge er sich doch mal in Thailand (...) im Schulenglisch vertreten lassen vor einem Gericht, wo er weder das Strafmaß kennt, wo er den Ablauf nicht kennt, wo sein Verteidiger ihm irgendwas sagt, wo er in den Saal geführt wird, wo er die Anordnung nicht kennt, die Sprache nicht kennt, und da reicht dann aus, wenn ein Dolmetscher bei ihm ist und kein Anwalt - d.h. der Pflichtverteidiger wird in solchen Fällen oftmals (...) nicht gewährt, weil man meint, die können sich ja selbst verteidigen. Die völlige Uneinsichtigkeit in Schwierigkeiten im andern System und im andern Rechtssystem, das ist einer der Kämpfe gewesen in den letzten Jahren, die hart auszufechten gewesen sind.”

Für den Jugendlichenbereich ist in bezug auf das unterschiedliche Rechtssystem zu berücksichtigen, daß es beispielsweise in der Türkei keine Jugendgerichtsbarkeit gibt (Sv 7):

”(...) es gibt keine Jugendgerichtsbarkeit in der Türkei z.B. (...). Dann haben sie noch Phantasien, sie könnten lebenslänglich kriegen oder .. so. Und die Jugendlichen über die Jugendgerichtsbarkeit wenig wissen, und es gibt manche, die wissen mehr, aber das ist die Ausnahme.”

16 Experten berichten von Schwierigkeiten aufgrund **fehlender Arbeitsgrundlagen** wie nicht vorhandene Richtlinien, Standardverfahren oder vor allem fehlende testpsychologische Verfahren, daher wird diese Problematik vor allem von den Sachverständigen als besonders gravierend beschrieben. Ein psychologischer Sachverständiger (Sv 11) nutzt beispielsweise den Intelligenztest CFT-20 mit einer Trainings- und einer Haupttestphase für ausländische Jugendliche (zum Teil übersetzt):

”Ich führe den CFT-20 durch, (...) weil der zumindest ein bißchen auf dieses Problem eingeht und hat dann eine Doppelversion (...). Die kann man dann eben als *Haupttest* sozusagen auswerten und den Teil 1 als Trainingsphase behandeln, so daß dann auch Verbesserungsmöglichkeiten im Ergebnis zu beobachten sind. Das ist auch im Handbuch dargestellt. Das finde ich ganz gut, obwohl der CFT-20 recht schwierig ist. Von den weiteren Intelligenzverfahren: (...) Beim HAWIE habe ich Schwierigkeiten, weil der sehr viele Kenntnisse fordert, die in der Schule angeeignet werden. (...) Also da bin ich auch sehr vorsichtig. Aber in der Regel benutze ich mindestens *eines* dieser Intelligenzverfahren. Und diskutiere aber das Ergebnis dann auch kritisch (...): ‚Okay, er scheint hier 80 zu sein, aber das muß nicht unbedingt etwas bedeuten.‘ (...)

Und bei den Persönlichkeitsfragebögen (...), die benutze ich auch, übersetze dann aber auch immer wieder (...). Also: ‚Wenn Du ein Wort nicht verstehst, frag‘ mich, ich sitze hier.‘ (...) Also in der Regel kommen so fünf bis zehn Fragen, aber immer Wortfragen. Und das klappt dann wohl, aber auch (...) das nehme ich immer nur als Anhaltspunkt.

Und ich koppele den testpsychologischen Teil - weil es ein Problemteil ist - den koppele ich überschriftsmäßig von dem ganzen Teil ab und beziehe mich später in der Zusammenfassung kaum noch da drauf, in der Beurteilung. Aber das ist so Sicherheit für mich selber.”

Ein Polizist (Pol 2) beschreibt ebenfalls (wie neun weitere Experten), daß **routinemäßiges Vorgehen** in diesem Bereich nicht möglich ist, weil häufig neue Situationen und Ereignisse auftauchen, für die keine Vorgehensweisen oder Vorschriften bekannt sind:

”Aber es können jeden Tag neue Probleme auftauchen, das weiß man nie. Und so können jeden Tag neue Phänomene auftreten, von denen man heute noch nichts weiß. Wie gesagt, dieser Konflikt, der war uns *auch* ganz neu, zwischen Rußlanddeutschen und jungen Türken. Haben wir dann gefragt: ‚Ist das ne neue Fremdenfeindlichkeit? Fragezeichen.‘ Wir haben die Dienststelle des Staatsschutzes auch bemüht. Und .. ja, nach den Richtlinien ist es dann *keine* Fremdenfeindlichkeit, aber es war ein ganz neues Phänomen. Und wer weiß, welches Phänomen uns *morgen* gegenübersteht.”

Als problematisch für das interkulturelle Tätigkeitsfeld werden auch Aspekte der ”politischen, gesellschaftlichen oder sozialen **Migrationssituation**” betrachtet (19 Experten). Ein Polizeibeamter (Pol 3) äußert unter anderem in bezug auf das Arbeitsverbot für Asylbewerber, daß die gesetzlichen Grundlagen, die Situation der ausländischen Beteiligten und die Reaktionsmöglichkeiten der Beamten beeinflussen:

”Also, das hat sicherlich mit dem rechtlichen Status auch zu tun. Die Frage ist ja, wie wird man grundsätzlich mit Asylbewerbern umgehen, solange immer noch eine mögliche Rückführung ins Heimatland im Hintergrund ist, wird man da im Status höchstwahrscheinlich auch nicht grundlegend anders entscheiden oder die Verhältnisse verändern.”

Unterschiedliche Interaktionsstile sowohl im verbalen als auch im nonverbalen Bereich sind nach Aussagen der Hälfte der Experten bedeutsam. Ein Dipom-Psychologe (SV 9) zeigt dies im Kontext korrekter Diagnosestellung, beispielsweise von Persönlichkeitsstörungen:

”Also wenn Sie bei uns eine Gestik schon mal als Hinweis nehmen würden, daß das so eine hysterische Überformung der Persönlichkeit oder Äußerung ist, dann werden Sie bei vielen Arabern oder Leuten überhaupt aus (...) Mittelmeerländern sehr vorsichtig sein müssen, weil es da durchaus tolerable Verhaltensweisen gibt, die es bei uns eben nicht gibt oder die bei uns eben schon weit außerhalb der Norm, ein auffälliges Verhalten wären. (...) Aber sicherlich spielt die Information, die aus nonverbalen Daten erhalten bei der Begutachtung ausländischer Patienten häufig eine große Rolle.”

Auf die ”Begrenzung aufgrund **fehlender externe kulturspezifische Angebote**” weisen neun Experten hin. Neben einem Staatsanwalt (Sta 2) wird diese Schwierigkeit von zwei Sachverständigen betont. Der Staatsanwalt (Sta 2) erläutert, daß soziale Trainingskurse als Sanktionsmöglichkeit für ausländische jugendliche Straftäter aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten kaum zu realisieren sind:

”Soziale Trainingskurse (...) mit Ausländern sind *schwer*, obwohl gerade Ausländer oder ausländische Jugendliche es nötig hätten, sich mal - in Anführungszeichen - einen längeren Zeitraum mit unseren Gegebenheiten vertraut zu machen. Aber jetzt nicht durch uns, durch Polizei oder sonstwen, sondern durch geschulte Sozialarbeiter. Es ist aber sehr schwer: Wenn die nicht genügend Deutsch sprechen, ist es ziemlich unmöglich, da mit Dolmetscher jemanden

hinzubringen. (...) Wenn sie ausländische Jugendliche haben, die zu Hilfsdiensten verurteilt werden, (...) auch das ist eine Schwierigkeit: Die können sie nicht vermitteln. In dem Augenblick, in dem die kein Deutsch sprechen, können sie die nicht vermitteln.”

In diesem Zusammenhang weist der Staatsanwalt auf entstehende Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen jugendlichen Angeklagten hin:

”... natürlich keine großen Unterschiede machen zwischen ausländischen Jugendlichen und deutschen Jugendlichen (...). So nach dem Motto: Weil du Deutscher bist, haste *Pech* gehabt und kriegst eben unseren Sanktionenkatalog aufs Ohr gedrückt, und weil du Ausländer bist oder der deutschen Sprache nicht mächtig bist oder was weiß ich, da haben wir nichts, also lassen wir dich laufen, nachdem wir einmal kräftig geschimpft haben. Es sind also Schwierigkeiten.”

Außerdem äußert er die Vermutung, daß bei ausländischen Jugendlichen seltener eine Begutachtung nach §3 JGG stattfindet, weil sie ”älter aussehen” als deutsche Jugendliche. Ein Richter (Ri 1) sieht aufgrund der Sprache die Problematik der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (gemäß §64 StGB):

”Wo ich ein Problem sehe, das ist die Frage der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, insbesondere dann, wenn der Täter kein Deutsch sprach. (...) Sie dürfen jemanden in einer Entziehungsanstalt nur unterbringen (...), wenn zusätzlich eine hinreichend konkrete Aussicht auf einen Therapieerfolg besteht. Die können sie eigentlich nicht bejahen, wenn jemand die Sprache nicht kann.”

Auffällig ist, daß kaum Bezug auf eigene mögliche Vorurteile, Ausländerfeindlichkeit, bewußte Diskriminierung etc. genommen wird. Nur in bezug auf andere Experten, z.B. einem Richter, wird von Diskriminierungen und Ausländerfeindlichkeit berichtet (12 Personen, u.a. Ra 3):

”Aber ich habe schon erlebt, daß ich bei Richtern das Gefühl hatte, daß die einfach ausländerfeindlich sind (...). Als ich bei dem gleichen Richter mal mit einem deutschen Mandanten war, da war das nicht *so*. Also hatte ich echt das Gefühl: Der ist wirklich ausländerfeindlich.”

Eine psychologische Sachverständige (Sv 3) berichtet über Vorurteile von Staatsanwälten und Rechtsanwälten in bezug auf die Ausländerkriminalitätsrate:

”Ich sage es einmal *deutlich*: Auf die Einstellung der Beteiligten generell zu Ausländern und zu Ausländern vor Gericht als Beschuldigte ... also, was die für Vorstellungen haben, z.B. wie hoch die Ausländerkriminalität ist. *Das* kann sehr stark durchkommen, (...) vor allen Dingen auf der Staatsanwaltschaftsseite und auf der Anwaltschaftsseite auch.”

Die von den Experten beschriebenen Problemsituationen weisen eine hohe Bandbreite auf, die die Problemsensibilität der interviewten Personen verdeutlicht. In der alltäglichen Praxis fehlt ihnen diese allerdings häufig. Besonders relevant sind kommunikative Aspekte (non-/para-/verbal), interkulturelles Basiswissen sowie eigene und fremde Rechtssysteme. Als Einflußfaktoren werden unter anderem gesellschaftliche und (rechts-)politische Gegebenheiten erwähnt.

Befragt nach **speziellen Themenbereichen**, in denen sich besondere Probleme im Umgang mit ausländischen Personen ergeben (z.B. Familie, Sexualität, Religion, Gewalt oder kulturelle Gewohnheiten), zeigt sich Folgendes: Auffallend häufig (20 Experten) werden Probleme bei der Thematisierung von **”Familie oder Sozialisation”** angesprochen, insbesondere von den forensisch-psychologischen und -psychiatrischen Sachverständigen. Nur eine psychologische Sachverständige verneint eine derartige Problematik (Sv 4), während ein Psychiater diesen Aspekt besonders hervorhebt (Sv 12):

”Also, ich habe den Eindruck, (...) daß sie nicht so sehr bereit sind, über ihre Familie zu sprechen, über das, was in der Familie abläuft und das, was an Schwierigkeiten entsteht, weil das teilweise auch eben tabuisiert ist. Daß man eben nichts Schlechtes über die Familie reden darf.”

Es folgt der Themenbereich **”Gewalt/Körper”** (d.h. ausgesprochene Neigung zu Gewalttätigkeit, andere Einstellung zu körperlicher Unversehrtheit, unterschiedliche Krankheitskonzepte, s. Kap. 2.3.3), den 16 Experten anführen. Dies wird jedoch in vier Fällen nicht als spezifisches Problem betrachtet. Ein Richter (Ri 1) beschreibt seine Wahrnehmung zur körperlichen Unversehrtheit bei osteuropäischen Straftätern, die er als besonders gewaltbereit darstellt:

”Sie müssen eins betrachten, und das ist das, wovor ich langsam Angst kriege, wenn man sieht, was so aus Osteuropa kommt. Das Verhältnis oder die Einstellung zur körperlichen Unversehrtheit, zur Gewalt ist eine unglaubliche. Also da steht man fassungslos teilweise davor. Das sind wir in Deutschland nicht gewohnt. (...) Wie gesagt, es wird - auch für uns - mit einer Hemmungslosigkeit teilweise Gewalt angewandt, die erschreckend ist. Es gibt (...) fast keinen deutschen Täter, der mit einer scharfen Waffe einen Banküberfall macht. Der deutsche Täter hat eine Spielzeugpistole oder eine nicht geladene Gaspistole. Wenn sie eine scharfe Waffe haben, können sie mal blind sagen: ‚Osteuropa‘. Das stimmt nicht immer, aber häufig.”

Im Gegensatz dazu wird von 20 der Experten das Thema **”Sexualität/Geschlechterrolle”** nicht als wichtig betrachtet. Sieben der befragten Personen verneinen, daß die Thematisierung von Sexualität in der interkulturellen Arbeit ein Problem darstellt, wobei in der Begutachtung die Rolle des Arztes oder Diplom-Psychologen einen Einfluß auf die Mitteilung sexueller Inhalte haben könnte, wie von den Interviewpartnern zum Teil angemerkt wird. Ein forensischer Psychiater türkischer Herkunft weist neben dem Einfluß der beruflichen Rolle auch auf die Individualität des Gegenüber hin (Sv 14):

”Ich würde sagen: Es gibt nicht türkische Frauen, es gibt eine türkische Frau. (...) Es gibt z.B. türkische Frauen, mit denen ich *tadello*s Kontakt aufnehmen kann, *ohne* Probleme. Aber es gibt türkische Frauen, die schon von vornherein eine ablehnende Grundhaltung haben. (...) Da ist der Kontakt nicht so fließend, bei manchen *überhaupt* nicht. Nicht deshalb, weil der Gutachter ein *Mann* ist, sondern ein Arzt. Selbstverständlich, ein Gutachter vom anderen Geschlecht hat es schwieriger. ... Aber.. ich muß sagen, ich habe türkische Frauen auch begutachtet bei Kapitalverbrechen (...), da habe ich also keine Schwierigkeiten festgestellt (...). Der Arzt, also auch in der türkischen Kultur, ist ein geschlechtsneutrales Wesen.”

Das Thema **”Religion oder Glaube”** wird von 17 Experten genannt. Ein forensischer Psychologe (Sv 9) schildert neben der Beachtung religiöser Aspekte auch die Notwendigkeit der Relativierung im Einzelfall:

”Denn jeder hat natürlich seine Stereotypen, was nun ein Ausländer ist, was ein Kurde ist, was jemand ist, der Muslim ist (...). Aber daß ein Muslime z.B. genauso distanziert seiner Religion gegenüberstehen kann wie ein Katholik hier in Westeuropa (...), das muß genauso berücksichtigt werden. Oder daß es natürlich immer Unterschiede gibt zwischen Hochreligionen auf der einen Seite und den Anforderungen, die sozusagen offiziell ‘ex cathedra’ erhoben werden und dem, was man im Alltag daraus macht und den Umwegen, die man findet und die dann letztlich das Verhalten bestimmen. Das gibt es immer ..”

Von fünf der Experten wird dieser Aspekt nicht als Problembereich bezeichnet, beispielsweise von einem Richter (Ri 3):

”Religion spielt eigentlich bei uns .. keine große Rolle, ist eigentlich nie groß thematisiert worden.”

Es folgen die Themenbereiche **”Wahrheitsbegriff”** und **”Ehrbegriff”**, die als problematisch im Gespräch wahrgenommen werden (acht Experten). Hinsichtlich des Wahrheitsbegriffes berichtet ein interviewter Rechtsanwalt (Ra 1) von stark abweichenden Aussagen seiner ausländischen Mandanten, so daß die Verteidigung der Mandanten unter Umständen negativ beeinflusst werden kann:

”Es gibt Besonderheiten. Und das ist vor allem der Wahrheitsbegriff. Da haben wir echt Probleme mit. Normal, habe ich den Eindruck in andern .. Gegenden dieser Erde wird die Wahrheit anders definiert, als wir das haben. Also .. vor *allem* bei Asiaten merke ich das immer wieder. Da können Sie zwei Leute gegenüber sitzen haben, und beide erzählen Ihnen eine glaubhafte Geschichte, die ja so kontrovers ist, daß das alles gar nicht stimmen kann. Und am nächsten Tag erzählen sie beide völlig andere Geschichten. Das ist immer wieder *verblüffend*. (...) Möglicherweise haben die tatsächlich einen anderen Wahrheitsbegriff. Und in Strafsachen ist das ja dann immer ein Problem. (...) Ist auch ein gewisses Mißtrauen (...). Man *weiß* nicht: Kann man dem Anwalt alles anvertrauen? Das Sich-rückhaltlos-Offenbaren, das ist ja auch .. Risiko in deren Augen. Und dann versuchen sie, so Restwahrheiten für sich zu behalten. Das macht uns schon mal zu schaffen.”

Die Problembereiche **”Wahrheit”** und **”Gewalt”** werden vorwiegend von juristischen Vertretern angesprochen, doch sind sie insgesamt von besonderer Bedeutung, da diese Thematik derzeit in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert wird. Experten, die in diesem Bereich tätig sind, müssen sich auch mit Informationen befassen, die sie im Alltag erhalten und die unter Umständen in die eigene Arbeit einfließen können (s. auch Rüter, 1999a).

Die Experten beurteilen die Problematik bestimmter Themen in interkulturellen Kontakten unterschiedlich: Während die Themenbereiche **”Familie/Sozialisation”** und **”Religion/Glaube”** überwiegend als beachtenswert gelten, divergiert (berufsgruppenspezifisch) die

Einschätzung bzgl. "Gewalt/Körper", "Wahrheitsbegriff" und "Ehrbegriff". Das Thema "Sexualität/Geschlechterrolle" wird eher als unproblematisch beschrieben.

Einen Überblick über die beschriebenen Problembereiche, geordnet nach Häufigkeit der Nennungen mit dem Ausmaß zugeschriebener Relevanz bzw. Zentralität, gibt Tabelle 5:

Tabelle 5: Kategorien der Problembereiche mit Anzahl der Nennungen sowie Experten

Kategorien der Problembereiche	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Experten	Relevanz (Index=2)
Grenzen der Handlungsmöglichkeiten im Recht	69	21	2
Sprachliche Verständigungsmöglichkeiten	66	25	13
Rechtkultureller Hintergrund	61	22	7
Fremdheit, "Mentalität"	58	20	5
Informationsverlust / Dolmetscherarbeit	56	21	9
Arbeitsorganisation: Zeit, Personal	54	18	5
Wissensmangel über Kultur	48	20	5
Migrationssituation	45	19	2
Kultur: Familie	45	20	1
Fehlendes Wissen zum deutschen Rechtssystem	44	21	3
Fehlende Arbeitsgrundlagen	38	16	3
Fehlendes Wissen ausländischer Beteiligter	31	21	3
Dolmetscher: zusätzliche Person, Mißtrauen	29	18	4
Arbeitsorganisation: Routinen	25	10	2
Mangel an fachspezifischer Aus-/Fortbildung	22	18	2
Dolmetscher: Auswahl	22	11	1
Interaktionsstil (verbal/nonverbal)	21	14	0
Mangel an fachspezifischem Wissen	20	9	3
Fehlende externe kulturspezifische Angebote	19	9	3
Kultur: Migrantenkultur	18	11	1
Erwartungen (Vorurteile etc.) der Experten	17	12	0
Dolmetscher: Zeit/Kosten	17	13	0
Informationsmenge (Kulturen/Sprachen)	17	12	0
Dolmetscher: sprachliche Qualifikation	17	11	0
Kosten-Nutzen-Relation von Veränderungen	16	9	0
Probleme in speziellen Themenbereichen			
Familie oder Sozialisation	45	20	2
Gewalt / Körper	24	16	0
Sexualität / Geschlechterrolle	24	20	0
Religion / Glaube	15	17	0
Wahrheitsbegriff / Ehrbegriff	11 / 4	8 / 4	0

Weitere Kategorien wurden entweder von den Experten als Problembereiche nur selten genannt oder eher abgelehnt (s. Text).

Auswertung anhand der Grobkategorisierungen

Berücksichtigt man die Grobkategorisierungen im Auswertungssystem, zeigt sich, daß die Probleme vorwiegend im Bereich der "Merkmale der Beteiligten und der Interaktion" (inklusive 'Wissensmangel' und 'falsche Informationen') gesehen werden (53%), danach folgen die Bereiche "berufliche Rahmenbedingungen" (21%), "Dolmetscher" (16%) sowie "externe Probleme" (12%; u.a. mangelnde Aus- und Fortbildung). Diese Rangfolge zeigt sich ebenfalls, wenn man die Anzahl der Experten berücksichtigt, die die Aspekte nennen.

5.2.1.1 Bewertungen von Problemen

a) Häufigkeit des Auftretens von Problemen

Zur Häufigkeit der von ihnen dargestellten Probleme nehmen 18 Experten Stellung. Zwei geben an, daß die Besonderheiten und Probleme regelmäßig in der interkulturellen Berufstätigkeit auftreten, unter anderen ein Polizeibeamter (Pol 2):

”Es gibt natürlich auch Deutsche, die kein Unrechtsbewußtsein haben, aber denen kann man das leichter verdeutlichen, weil sie ja auch eine bestimmte Erziehung in einer bestimmten Richtung genossen haben, indem halt diese Gesetze und Werte und Regeln eingehalten werden sollen. (...) Es gibt ja immer schwierige Fälle, Ausnahmen auch, aber ich denke, daß es bei ausländischen Kindern schwieriger ist.”

Häufiges Auftreten von Problemen beschreiben fünf Experten. Ein Richter (Ri 3) differenziert dabei nach Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft:

”(...) man muß unterscheiden: Also so die ganzen EG-Angehörigen, (...) das läuft ganz normal ab, wenn man mal von den Schwierigkeiten absieht, daß man einen Dolmetscher braucht (...). Aber so [Husten] der Bereich Vorderasien überhaupt, das sind die Besonderheiten, die tauchen schon häufiger auf. Und auch Osteuropa, die Besonderheiten, das ist schon häufiger.”

Im Gegensatz dazu sprechen elf der Interviewpartner von eher seltenem Auftreten der Probleme. Die Häufigkeit richtet sich laut Auffassung eines Staatsanwaltes (Sta 3) nach der Aufenthaltsdauer der unterschiedlichen nationalen Gruppierungen in Deutschland, den sprachlichen Kompetenzen und der Kontakthäufigkeit, d.h. den interkulturellen Erfahrungen:

”Also, es gibt Nationalitäten, da fällt es schon fast gar nicht mehr auf: Also z.B. die Italiener, die sind zum größten Teil mehrere Jahrzehnte schon hier in Deutschland, sprechen ein ganz passables Deutsch, die Sprachbarriere ist nicht so groß (...) und an bestimmte Eigenheiten, die die alle haben, habe ich mich gewöhnt. Da kann man ganz gut abschätzen, wie der reagiert. Das ist für mich fast kein größerer Unterschied mehr als eine landsmannschaftliche Nuance, ob einer nun aus Nordost- oder Südwestdeutschland oder sonst irgendwas herkommt (...). Und es gibt Fälle, da wissen sie überhaupt nicht, was sie machen sollen.”

Diese Interviewpartner beschreiben ein eher seltenes Auftreten von Problemen in interkulturellen Berufskontakten, wobei jedoch die Zugehörigkeit des Gegenüber zu unterschiedlichen Gruppierungen - getrennt nach Aufenthaltsdauer, Herkunftsland etc. - zu berücksichtigen sei. Hinzuweisen ist hier wiederum auf das Engagement und die Erfahrung dieser Expertengruppe im interkulturellen Berufsfeld.

b) Entwicklung und Lösbarkeit der Probleme

Die zukünftige Entwicklung der Häufigkeit von Problemen wird sich nach Ansicht von 16 Experten nicht ändern, während sieben von ihnen eine positive Entwicklung erwarten, d.h. unter Berücksichtigung zukünftiger gesellschaftlicher Veränderungen oder zu entwickelnder bzw. entstehender Lösungsmöglichkeiten.

Die Lösbarkeit der beschriebenen Probleme wird nur von einem Experten türkischer Herkunft (Sv 14) als leicht beschrieben, doch weist er aufgrund möglicher Folgemigration auch auf die Einschränkung dieser Aussage hin:

„Vielleicht wird die Sache leichter, weil ja es jetzt zur Entwicklung eines neuen Menschentypus gekommen ist: weder Türke noch Deutscher. Also, mindestens dominante Sprache sozusagen, ist Deutsch, ja. Es gibt z.B. Fälle, bei denen ich *mit* dem Türken Deutsch sprechen muß. (...) Ich biete an: ‘In welcher Sprache wollen wir uns verständigen?’ (...) Und vielleicht ist das eigentlich schon eine Problemlösung, eine *relative* Problemlösung. Aber die Mentalität, die Sozialisationskriterien sind die türkischen. Frage: Beispielsweise nicht mehr ”Ausländer oder Deutsche”, sondern ”Migranten”, die aber nichtsdestotrotz noch eine Elterngeneration mit türkischer Sozialisation hatten?

(...) Die Sozialisation, also die moralischen Werte sind türkisch. Sie sind genauso eifersüchtig wie ihre Eltern, sie sind genauso explosiv wie ihre Eltern und haben dieselben Ehrgefühle wie die Eltern oder Großeltern. Aber.. ich meine, daß (...) das Sprachproblem gelöst *wird*. Oder aber auch nicht gelöst, weil die Türken noch Leute importieren, ja. (...) Also, sie bleiben eigentlich hier fremd. (...) aber wenn weiter Bräutigame und Bräute importiert werden, wird es ähnliche Konflikte geben (...).”

Zehn Experten erachten die Probleme als schwerwiegend, jedoch in Zukunft lösbar. Vier beschreiben sie als schwerwiegend und derzeit nur zum Teil lösbar. Weitere vier Experten bewerten die Probleme als fast nicht lösbar. Ein psychologischer Sachverständiger (Sv 9), der in einer forensisch-psychiatrischen Klinik tätig ist, erwartet im deutschen Maßregelvollzug und bei zukünftigen Begutachtungen eine Zunahme ausländischer Beteiligter, die von den Gerichten aufgrund fehlender Kenntnisse des kulturellen Hintergrundes und anderer Unterbringungsmöglichkeiten in die Forensik eingewiesen werden:

„Was zunehmen *wird*, ist dann schon die Anzahl von ausländischen Patienten oder Probanden, die wir hier - speziell in der Forensik - vor die Nase gesetzt bekommen und die überhaupt dann einer Begutachtung zugeführt werden, weil natürlich schon die Frage für viele Gerichte ist: ‘Wie gehen wir mit den Leuten um? In den Knast können wir sie teilweise nicht stecken, oder die Delikte sind teilweise auch zu niedrig. Also stecken wir sie so erstmal in die .. Psychiatrie. Aber Wiederholungstäter, Taschendiebe oder Kleinkriminalität, nach dem Summationsprinzip kann man zwar verfahren, also daß man die zu erwartenden Einzelstrafen, aufzieht, aber für den Knast reicht es immer noch nicht. Stecken wir sie in die Psychiatrie (...), da wird man schon irgendwas finden.’ Im Prinzip die Psychiatrie als.. nicht Abschiebehaft, aber als Abschiebeinstitution mißbraucht. Das wird zunehmen.”

Auf einer Tagung zu interkultureller Begutachtung im Sozialrecht in Hannover (1997) wurde daraufhingewiesen, daß es in Deutschland seit 30 Jahren Migranten gibt, sie in deutschen Institutionen aber immer noch als ”Ausnahmезustand” angesehen werden. Dies zeigt sich z.B. bei einem Staatsanwalt (Sta 2), der sagt, daß die jetzige Ausnahmesituation wieder normal werden soll, während eine psychiatrische Sachverständige (Sv 7) betont, daß die ”Ausnahme normal werden wird”.

c) Relevanz des kulturellen Hintergrundes

Befragt nach der Bedeutung von Werten und Normen bzw. des kulturellen Hintergrundes der beteiligten Personen, geben zehn Experten an, daß diese Variablen in spezifischen Fällen besondere Relevanz besitzen, während in einigen Fällen andere Aspekte eine Rolle spielen (z.B. krimineller Hintergrund). Zwei der Experten betonen die Wichtigkeit des kulturellen Hintergrundes in diesem Zusammenhang (Sta 2, Ri 1). Dieser darf, wie ein Staatsanwalt (Sta 1) anmerkt, nicht vernachlässigt werden:

”Aber es gibt Dinge, die man eigentlich nur vor ganz bestimmten auslandsbezogenen Hintergründen richtig beurteilen kann. Und das ist nicht selten. Das ist nicht der Regelfall, aber auch nicht so selten, als daß man das beiseite schieben könnte.”

Eine weitere Schwierigkeit, mit der die forensischen Sachverständigen in ihrem Tätigkeitsfeld konfrontiert sind, wird deutlich: Zumeist liegt eine Problemüberlagerung vor, die verschleiert, in welchem Ausmaß ethnische oder kulturelle Aspekte eine Rolle spielen, z.B. die Migrationssituation in Deutschland oder persönlichkeitspezifische Einflüsse. Daraus resultiert als besondere Gefahr die Tendenz, kulturspezifische Differenzen entweder über- oder unterzubetonen (Alpha- und Beta-Fehler, s. Fisek & Schepker, 1997). Die Frage ist, in welchem Ausmaß kulturelle Einflüsse zu berücksichtigen sind oder ob die vielfältigen beschriebenen Differenzen zwischen einzelnen Individuen oder Subgruppen nicht teilweise relevanter sind als die Differenzen zwischen Kulturen und Ethnien. Die Notwendigkeit einer differenzierten Vorgehensweise ist dementsprechend auch für die deutschen Beteiligten gegeben, z.B. in bezug auf unterschiedliche Schicht- oder Subkulturzugehörigkeit (z.B. Jugendkulturen), Herkunftsregion oder auch Geschlecht (s. Baer, 1996; Irigaray, 1990).

Diese Unterscheidung ist für das Erstellen korrekter Befunde und Diagnosen oder Aussagen und deren Bewertung hinsichtlich der rechtlichen Aufgabenstellung (z.B. Steuerungsfähigkeit) relevant. Ein psychologischer Sachverständiger (Sv 11), der den Entwicklungsstand von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Hinblick auf deren rechtlichen Status begutachtet, beschreibt die Überlagerung von Persönlichkeits- und Familieneinflüssen, Schichtzugehörigkeit sowie kulturellem Hintergrund mit Migrationsgeschichte folgendermaßen:

”Ich denke, was ausländische Probanden als erstes für ein Problem haben, ist, daß nicht immer klar zu unterscheiden...(…) ist, inwieweit ist - wenn man die Persönlichkeit von dem beurteilt - inwieweit ist es (...) die Unterschichtzugehörigkeit, die ja bei den meisten vorliegt, die ja irgendwelche Auswirkungen haben kann auf die Persönlichkeitsentwicklung, auf den familiären Rahmen; inwieweit es die Migrationsgeschichte und inwieweit ist es sozusagen die kulturelle Herkunft der Eltern. Mit Migrationsgeschichte meine ich auch sowas Ähnliches wie Migrationsstreß. Also: Wie gehe ich damit um, daß eben *ich* in *dieser* Gesellschaft mit einer ganz anderen Familienideologie aufwachse, wie vielleicht Gleichaltrige aufwachsen? Und .. diese drei Bereiche voneinander irgendwie zu trennen, fällt manchmal schwer bei den.. (...). *Das* genau

herauszufinden, ohne dann in irgendwelche Verallgemeinerungen, Stereotype oder Vorurteile zu fallen, das fällt manchmal schwer.”

Ein Fallbeispiel veranschaulicht diese Problematik im rechtlichen Kontext:

”(…) z.B. dieser eine Libanese seine Schwester umbringt, weil sie schwanger ist, ja? Also, der Satz ist schon falsch: Der bringt seine Schwester um, die schwanger ist. (...) Das Gericht denkt: Orientalischer Ehrenkodex. Ja? Also wird .. ein Mensch mit der Begutachtung beauftragt - nämlich *ich*, der (...) über den Islam (...) sich an den Fall herantasten soll. Ich stelle im Gutachten dar, daß es sich *nicht* um eine Frage des orientalischen Ehrenkodex handelt, sondern daß es eine *Frage* ist, die irgendwas mit Pubertätsaskese usw. zu tun hat. Also: Das Mädels hat bestimmte sexuelle Sachen ausgelebt, die der Junge sich versagt hat. *So*, und als sie dann davon berichtet, hat er im Grunde im Sinne einer Affekttat gehandelt. (...) hat *überhaupt nichts* mit Kultur zu tun, sondern hat etwas mit der Persönlichkeit des Jugendlichen zu tun. Das Gericht geht hin und *sucht* dann noch eine Ethnopschoanalytikerin oder irgendwie sowas oder eine Ethnopsychologin, (...) um religiöse Motive auszuschließen.”

Die Experten betonen in den Interviews die Relevanz des kulturellen Hintergrundes, wobei jedoch weitere Kontextfaktoren und Einflüsse (u.a. Subkultur- und Schichtzugehörigkeit) nicht vernachlässigt werden dürfen. Dabei werden u.a. die Gefahren und Konsequenzen einer möglichen Überbewertung kultureller Aspekte beispielsweise im Vergleich mit der Relevanz von Persönlichkeitsfaktoren beschrieben.

5.2.1.2 Diskussion der Problembereiche

1. intra- und interpersonale Problemfelder

a) Kommunikations- und Interaktionsprobleme sowie Probleme aufgrund des Dolmetschereinsatzes

An erster Stelle oder als Hauptproblem werden von vielen der interviewten Experten die Verständigungsprobleme aufgrund der sprachlichen Barriere benannt. Dies beinhaltet sowohl die verbale als auch die nonverbale Kommunikation. Darüber hinaus werden unterschiedliche Interaktionsstile wahrgenommen und als problematisch betrachtet. Die ausländischen Beteiligten besitzen demnach eine andere "Mentalität", was neben den Verständigungsproblemen zu "Verstehensproblemen" führen kann. Es bestehen Schwierigkeiten, die Aussagen und Handlungen des Gegenüber nachzuvollziehen und sich in die Person einzufühlen. Ein weiterer Themenbereich, der für die Fachleute von besonderer Relevanz ist, beinhaltet nach den oben beschriebenen Aussagen Probleme, die aufgrund der Situation mit Dolmetschern vorhanden sind (Informationsverlust, Mißverständnisse, Anwesenheit einer dritten Person, mangelnde Qualifikation etc.). Auch auf der Ebene der *linguistischen* Dimension der Kommunikation (s. Kap. 2.3.2), also der Art und Weise zu kommunizieren, zeigen Gumperz (1982) und Oksaar (1979), daß bei Rechtskonflikten mit ausländischen Beteiligten die Tätigkeit des Dolmetschers einen problematischen Bereich darstellt, der einen Einfluß

auf das Verfahrensergebnis haben kann. Es können auf der *sozialen* Dimension bestimmte Bezeichnungen oder Wörter gruppenspezifisch (und ebenso individuell) unterschiedliche Konnotationen besitzen, so daß der Empfänger einen anderen Inhalt versteht, als den vom Sender intendierten. Es existieren Regelsysteme, die von institutionalisierten Rollenerwartungen und soziokulturellen Beziehungen abhängig sind (Oksaar, 1979). So kann z.B. das Wort "Richter" bei einem Rechtsanwalt mit einer völlig anderen Konnotation verbunden sein als bei einem juristischen Laien. Die Relevanz von Sprache zeigt sich also bereits im intrakulturellen Bereich (z.B. Slang, subkulturelle Gruppen, Schichtzugehörigkeit, s. Kap. 2.3.2). Ein direktes *Erkennen* von Fehlern oder Mißverständnissen bei der Dolmetschertätigkeit auf dieser basalen sprachlichen Ebene ist wahrscheinlich jedoch ohne Fremdsprachenkenntnis kaum möglich, wie es von den befragten Dolmetschern beschrieben wird. Wobei als zusätzliche Erschwernis hinzukommt, daß einerseits vor Gericht oder in der Begutachtung eher nicht Eins zu Eins (mit Intonation, Lautstärke, Mimik und Gestik) oder sogar simultan übersetzt wird (zur Problematik der 1:1-Übersetzung z.B. bei türkischer Bildersprache vgl. Mülleijans & Pala, 1998) und andererseits die, in der Regel hilfreiche, nonverbale Kommunikation kulturspezifisch unterschiedlich ist (s. Beispiel Sta 3, Kap. 5.2.3). Dies kann wiederum zu falschen Interpretationen der Aussagen führen. Die Mehrdeutigkeit türkischer Begriffe beschreiben auch Schellenberg (1984) und Bierbrauer (1994a). Es fehlen außerdem Möglichkeiten zur Einschätzung der Sprachkompetenz des Gegenüber (Aussage eines psychologischen Sachverständigen, SV11), so daß es zur irrtümlichen Annahme hinreichender Deutschkenntnisse und dadurch zu Mißverständnissen und gegenseitigen Schuldzuschreibungen (Desinteresse bzw. Ausländerfeindlichkeit) in der Interaktion kommen kann. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn die ausländische Person - trotz Verständnisschwierigkeiten - dem Gegenüber antwortet (vgl. Michaelis-Arntzen, 1971; Schellenberg, 1984). Es existieren - laut Interviewpartnern - Schwierigkeiten hinsichtlich der Verfügbarkeit adäquater Handlungsmöglichkeiten bei dieser Problemstellung, da der Dolmetschereinsatz nicht als ausreichend und problematisch betrachtet wird (Anwesenheit eines Dritten etc.). Instrumente für den Bereich der Berufsberatung zur Einschätzung aktiver und passiver Sprachkompetenz in Erst- und Zweitsprache hat Schröder (1993, 1995) entwickelt (s. auch Boos-Nünning, 1995). Erickson und Shultz (1982) nennen Möglichkeiten zur Überwindung negativer Einflüsse, die aufgrund der differierenden Kommunikationsstile entstehen können (s. Kap. 5.2.3.1).

b) Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit und interkulturelle Interaktion

In den Interviews wird deutlich, daß die Aneignung kulturspezifischen Hintergrundwissens als wichtige Forderung an forensische Sachverständige und andere interkulturell tätige Experten angesehen wird (vgl. Jacobsen, 1988). Nahezu alle Experten beschreiben einen Mangel an kulturellem Wissen, einige auch einen Mangel an fachspezifischem Wissen für die

interkulturelle Tätigkeit. Ein Problem, auf das die Experten jedoch häufig treffen, ist das Fehlen von Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Wissensbasis, sei es kulturelles oder fachspezifisches Wissen. Für forensische Diplom-Psychologen und Psychiater gibt es derzeit keine Aus- und Fortbildungsangebote, die spezifisch über die Besonderheiten und Probleme der Begutachtung ausländischer Beteiligter im Strafrecht informieren. Grundlegend wären Kenntnisse in interkultureller (forensischer) Psychologie und Psychiatrie (z.B. kulturspezifische Depressionsbilder oder Wahnhalte, s. DSM-IV-Leitfaden zur Beurteilung kultureller Einflüsse).

Die notwendige Informationssuche erweist sich oft als schwierig, da einerseits zu wenige Informationsquellen für die aktuellen, berufsspezifischen Probleme existieren und andererseits die schon vorhandenen Möglichkeiten nur unzureichend bekannt sind. Zudem fehlen häufig erfahrene, kulturkompetente Kollegen zum Austausch oder zur kollegialen Supervision. In der jeweiligen Fachliteratur oder in Medienberichten finden sich kaum Texte zu dieser Thematik (u.a. Ra 1, SV 7), und es fehlen fachspezifische Forschungsstudien, die insbesondere hinsichtlich der begrenzten Einsatzmöglichkeiten psychodiagnostischer und forensisch-psychologischer Vorgehensweisen gefordert werden (Schepker, 1995; Toker & Schepker, 1995, 1996). Eberding (1994, S. 248) kritisiert, daß "jedoch auch bei den meisten der Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (...) Unkenntnis, Halbwissen oder Vorurteile über gesellschaftliche Lebensbedingungen sowie die kulturellen Werte und Normen der Familien aus der Türkei (herrschte), nach denen dann Diagnose und Therapie ausgerichtet wurden."

Probleme werden auch in bezug auf die Erwartungen der Beteiligten gesehen, d.h. deren Erfahrungen, Vorurteile oder Mißtrauen. Dies wird vorwiegend auf Expertenseite beschrieben, aber auch für die ausländischen Beteiligten. Bei Letzteren wird vor allem das mangelnde Wissen über das deutsche Rechtssystem oder die deutschen Institutionen und deren Aufgaben von den Experten als problematisch eingestuft. Dies ist teilweise dadurch zu erklären, daß in den Herkunftsländern das Rechtssystem anders aufgebaut ist. So wird z.B. in Italien die Polizei als Vertreter eines illegitimen Staates angesehen (s. Kap. 2.3.4, Giordano, 1989a, 1989b, 1992), und in der Türkei z.B. gibt es keinen unabhängig vom Gericht tätigen Rechtsanwalt, wie es im deutschen Recht der Fall ist (s. Rehbein, 1985; Rüther, 1999b; Schiffauer, 1983, 1991). Die forensischen Sachverständigen werden von den ausländischen Probanden z.B. als Helfer für die eigenen Schwierigkeiten oder als eine besondere Art von Rechtsanwälten angesehen (u.a. SV 8). Auch der abweichende soziodemographische Hintergrund, z.B. die Zugehörigkeit zu einer anderen sozialen Schicht oder das zum Teil niedrigere Bildungsniveau, wird als ein Einflußfaktor in der interkulturellen Arbeit angeführt.

Im Zusammenhang mit Wissensmangel oder Mißtrauen sowie der Tätigkeit im Rechtssystem (s. 2.) wird von den Experten auch über fehlende Informationen oder die Weitergabe falscher Informationen der ausländischen Beteiligten an die beruflichen Experten gesprochen, neben der Einordnung forensischer Sachverständiger als Helfer oder Rechtsanwälte im Verfahren auch die Problematik des abweichenden Wahrheitsbegriffes.

2. Probleme aufgrund institutions- und organisationsabhängiger sowie rechtlicher Gegebenheiten

a) Arbeitsorganisation und -material

Die Experten beschreiben, daß im interkulturellen Kontext in der Regel ein höherer Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich ist. Zunächst aufgrund der Suche nach einem geeigneten Dolmetscher und der zusätzlichen Übersetzungszeit. Darüber hinaus ist es nach Darstellung der Experten bei ausländischen stärker als bei deutschen Beteiligten erforderlich, im Vorfeld ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, Erläuterungen zu rechtlichen und kulturspezifischen Sachverhalten auszutauschen sowie eine weitergehende Informationssuche einzuleiten, z.B. mittels Konsultation eines Kulturexperten oder Einarbeitung in fachspezifische Literatur. Der Rechtsanwalt (u.a. Ra 3) muß z.B. ausländerrechtliche Folgesachen und Kosten für Dolmetscher oder Informationsmaterial einkalkulieren (s. Rüter, 1999a). Auch im Gerichtsverfahren stellt der Zeitbedarf ein Problem dar. Dies betrifft wiederum den Dolmetschereinsatz, aber auch das Hinzuziehen psychologischer, psychiatrischer oder auch ethnologischer Sachverständiger. Diese benötigen für eine vollständige, intensive Exploration ebenfalls einen ausreichenden Zeitrahmen. In der Sachverständigentätigkeit sollte dies generell ermöglicht werden (vgl. Koenraadt, 1993).

Eine besondere Schwierigkeit besteht für Diplom-Psychologen und Psychiater darin, daß eine testpsychologische Diagnostik nicht oder nur begrenzt möglich ist, da die Testverfahren für die deutsche Population standardisiert sind und keine Normen aus den Herkunftsländern und insbesondere für verschiedene Migrantengruppen in Deutschland vorliegen (SV 4, SV 10). Auch sogenannte "kulturfaire" Verfahren sind kritisch zu betrachten, weil z.B. ausländische Probanden unter Umständen über keinerlei Erfahrung mit 'paper and pencil-Verfahren' verfügen. Verschiedene Studien haben auch bei diesen Testverfahren kulturell unterschiedliche Ergebnisse gefunden (s. Toker, 1995a,b). Der Experte muß entscheiden, ob für seine Diagnosestellung die testpsychologische Untersuchung entfallen bzw. die Handhabung der Verfahren verändert werden kann oder darf. Für den *forensischen* Diplom-Psychologen oder Psychiater kommt erschwerend hinzu, daß die Kriterien zur Beantwortung der forensischen Fragestellung (z.B. Beurteilung der Reife nach §3 JGG oder der Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit nach §§20/21 StGB) unter Umständen ebenfalls kulturspezifisch unterschiedlich zu bewerten sind (SV 10). Es gibt jedoch keine Forschungsstudien, die

die Beurteilungskriterien für kulturelle Subgruppen untersuchen und darstellen, in welcher Weise sie vor deutschen Gerichten zu bewerten sind (z.B. bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, s. Kap. 5.3.1.7).

b) Arbeitsfeld im Rechtssystem

Die Experten berichten am häufigsten über Probleme aufgrund der Begrenzung der Handlungsmöglichkeiten durch die Tätigkeit im rechtlichen Arbeitsfeld, d.h. die Begrenzung aufgrund deutscher und ausländerrechtlicher Gesetzgebung oder der Tätigkeit im Kriminalitätsumfeld (z.B. Verschweigen relevanter Umstände, Veränderung oder Nutzung der kulturellen Differenzen zur "Entschuldigung" einer Straftat). Es wird außerdem auf den hohen Aufwand an Zeit, Kosten (z.B. Dolmetscher) und Arbeitseinsatz (z.B. Informationssuche) hingewiesen. Eine analoge Problematik schildern Experten in anderen öffentlichen Institutionen wie der Erziehungsberatung. Sie berichten unter anderem von institutionsabhängigen Problemen, die aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen entstehen (z.B. monokulturelle Ausrichtung, keine aufsuchende Tätigkeit, fehlende spezialisierte Informationsarbeit, s. Eberding, 1994). Diese Einschränkungen, die eine Verbesserung der (psychosozialen) Versorgung der ausländischen Patienten behindern, werden von befragten Kinderärzten teilweise akzeptiert, einige der Experten beschreiben allerdings Handlungsweisen wie grundsätzliche Bereitschaft zu muttersprachlichen Angeboten oder kultureller Offenheit und Sensibilität (Eberding, 1994, S.325f., Handlungsmöglichkeiten im Recht; s. Kap. 5.3)

Bei der Begutachtung Jugendlicher und Heranwachsender nach den §§3 und 105 JGG (vgl. Schepker et al., 1995; Toker & Schepker, 1996) zeigt sich, daß die ausländischen Probanden z.B. aufgrund mangelnder Information oder Mißtrauen gegenüber deutschen Behörden nur selten Beratungsangebote in Anspruch nehmen (Schepker, Toker & Eberding., 1999), was möglicherweise eine Verschärfung der Probleme zur Folge hat, wie fehlende Information und Prävention (u.a. SV 12). Im rechtlichen System ist als zusätzliches Problem zu berücksichtigen, daß z.B. die Inanspruchnahme von Erziehungshilfe für ausländische Heranwachsende nach dem Ausländerrecht zur Ausweisung führen kann (§46 Nr.7 AuslG, vgl. Rüther, 1999b).

3. Problemfelder außerhalb des aktuellen Tätigkeit/Interaktion

Die befragten Experten konstatieren für alle im rechtlichen System relevanten Fachgebiete einen eklatanten (inter)kulturellen Forschungsmangel. Die Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen aus dem Ausland auf die deutschen Verhältnisse ist fraglich und selten möglich (unterschiedliches Rechtssystem, andere Gesetzgebung etc.). Eine vergleichende Forschung zwischen Deutschen und Ausländern ist nicht ausreichend, stattdessen muß die Gruppe der

”Ausländer” stärker differenziert werden, beispielsweise hinsichtlich soziodemographischer Daten, Herkunftsregion, Migrationsbedingungen, Aufenthaltsdauer oder Integrationswunsch bzw. -möglichkeit in der Aufnahmegesellschaft, was sich hier in den unterschiedlichen Expertenaussagen zeigt. Zur Zeit steht noch keine allgemein akzeptierte, sinnvolle Differenzierungsstrategie zur Verfügung (zu Akkulturationsmustern vgl. Berry, 1988).

Der Forschungsmangel betrifft alle Phasen eines rechtlichen Konfliktes mit ausländischen Beteiligten, von der Forschung zu Kriminalitätsursachen über die statistischen Daten (PKS etc.) bis zum Strafvollzug und der möglichen Ausweisung. Beispielsweise erfordert die interkulturelle Begutachtung durch psychiatrisch-psychologische Sachverständige Studien zur Gültigkeit derzeit eingesetzter Diagnoseverfahren und zu Entscheidungskriterien, die zur Beantwortung der forensischen Fragestellungen notwendig sind. Es fehlt die Entwicklung veränderter, angepaßter Vorgehensweisen und neuer, kulturfairer Testverfahren (u.a. SV 10).

Auch die gesellschaftliche Situation der Migranten (Wohn- und Arbeitssituation, Diskriminierung, Isolation etc.) beeinflußt - laut Aussage der Experten - ihre Tätigkeit, die durch Isolation z.B. zu mangelnder Information über deutsche Institutionen führen kann. Von einigen der Experten wird eine gesellschaftspolitische Verantwortlichkeit in ihrer beruflichen Tätigkeit gesehen (vgl. Zitat Ra 2, Kap. 5.2.2). Fernando et al. (1998) weisen in bezug auf die Beurteilung der Gefährlichkeit ebenfalls auf die Relevanz sozialer Lebensumstände des Probanden inklusive möglicher Diskriminierung hin.

4. Einzelaspekte (Rechtsgleichheit, Gerechtigkeit und Rechtskultur)

Bei der Analyse der Interviews wird deutlich, daß Einstellungen und Vorgehensweisen der Experten in vielen Teilfragen noch unsicher sind und notwendigerweise voneinander abweichend, da hier keine ”richtigen” Lösungen zu beschreiben sind. Schwierigkeiten und Diskrepanzen wurden in besonderem Maße bei der Frage der Berücksichtigung kulturell abweichender Begleitumstände in der deutschen Rechtsprechung und der Urteilsfindung deutlich. Zu der Frage, ob die deutschen Kriterien für die ausländischen Beteiligten angemessen oder zu verändern seien, antwortet ein Richter vom Landgericht (Ri 3) widersprüchlich, indem er von gleichen rechtlichen Grundlagen spricht, aber die Besonderheiten z.B. der Relevanz von ”Familie” bei Personen türkischer Herkunft betont. So wird u.a. als Folge stark voneinander abweichender Verhaltenskodizes die Notwendigkeit eigentlich unvereinbarer Sanktionsentscheidungen genannt. Hier ist die Einheitlichkeit des Rechtssystems angesprochen, die nach Ansicht verschiedener Rechtsexperten jedoch weder in Deutschland noch international gegeben ist (s. Kap. 6.7, Handlungsmöglichkeiten s. Kap.

5.2.2.2). Allerdings werden die schwierigen Bewertungs- und Entscheidungsaufgaben deutlich, die Experten im deutschen Rechtssystem zu lösen haben. Insbesondere, wenn sie keine Informationen über die fremde Kultur erhalten bzw. suchen oder, wie bei dem Staatsanwalt (Sta 3) deutlich wurde, "Mischkulturen" zu berücksichtigen sind, z.B. aus deutscher und ausländischer Kultur und/oder krimineller Subkultur.

Für Migranten stellt sich die Frage nach der Unterscheidung kultureller und sonstiger relevanter Aspekte darüber hinaus in anderer Weise. Hier kann eine Überlagerung und Vermengung von kultur- und migrationsspezifischen Einflüssen entstehen. Die Migranten verfügen über eine eigene Lebenswelt, die sich sowohl von der deutschen als auch von ihrer Herkunftskultur unterscheidet (s. Kap. 5.2.1.1). Möglich ist, daß sich die Herkunftstraditionen im Migrationskontext radikalieren (z.B. aufgrund von Ausgrenzungserfahrungen), daß sich völlig neue Normsetzungen und Verhaltensmuster herausbilden oder kulturell geprägte Verhaltensweisen von neuen Einflüssen in der Migrationssituation verändert bzw. überlagert werden. Die Einschätzung der Bedeutung kultureller Faktoren wird dadurch vielschichtiger und komplexer. Die zweite oder dritte Ausländergeneration verfügt einerseits über engen Kontakt zu ihren Eltern, die die Herkunftskultur tradieren, andererseits wird sie durch deutsche Freunde, Bekannte und das Leben in Deutschland individuell unterschiedlich beeinflusst. Ebenso wenig darf eine vollständige Anpassung der in Deutschland aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen angenommen werden (s. Schepker, 1995, zur kulturellen Identität: Schepker, 1999). Die Mitglieder der 2. oder 3. Generation haben in der Regel keine oder nur wenig direkte Erfahrungen mit dem heimatlichen Recht, so daß sie nur indirekte oder eher subjektiv verzerrte Informationen über die dortige Rechtskultur erhalten. In Deutschland wird möglicherweise das *vermutete* Vorgehen der Institutionen gegenüber Deutschen als Vergleichsfolie bevorzugt im Kontrast zum vermeintlich oder real diskriminierenden Vorgehen gegenüber der eigenen Gruppe (s.o. Zitat Sta 3, zum Polizeibereich s. Donk & Schroer, 1999; Strobl, 1999; zu Jugendanstalten s. Leufert, 1991). Ein einfaches kulturelles Schema ist zur Erklärung von Verhaltensweisen nicht ausreichend. Es muß von weiteren Besonderheiten als Voraussetzungen für das Wahrnehmen von und die Lösungssuche für spezifische Problemkonstellationen ausgegangen werden. Ein Beispiel für den spezifisch divergierenden Wirkungsgrad verschiedener Faktoren ist der zunehmende religiöse Fundamentalismus in Deutschland und der Türkei. Trotz bestehender Einflüsse durch die Moscheen in Deutschland sind individuelle Auslegungen oder Positionen bei der zweiten oder dritten Generation möglich. Ähnliches gilt für die familiär und individuell unterschiedliche Umsetzung traditioneller Verheiratspraktiken bei türkischen Migranten. Wie Giordano (1999) verdeutlicht, werden die ausländischen Mitbürger häufig als hilflose, passive Opfer der Migrationssituation betrachtet (Miserabilismus, s. Giordano, 1988). Sie sind jedoch aktive Personen, die über intelligente Strategien verfügen und ihre Lebenswelt sinn-

voll gestalten (Giordano, 1988). Bei Kontakten mit dem rechtlichen System ist daher zu bedenken, daß auch pragmatische Aspekte das kulturspezifische Verhalten überformen können. Die Zurückhaltung von Frauen kann einerseits kulturell bedingt sein, d.h. aufgrund ihrer Stellung gegenüber dem Mann, andererseits aber auch, z.B. bei Asylverfahren, bewußt eingesetzt oder durch andere Beteiligte (z.B. Schlepper) befohlen worden sein (u.a. Sta/Pol). Eine weitere Möglichkeit könnte darin bestehen, den sprachunkundigen Status als Verschleppungstaktik im Verfahren einzusetzen (z.B. Nichtverstehen oder häufiger Dolmetscherwechsel), was jedoch aus rechtsanwaltlicher Erfahrung eher selten zum gewünschten Ergebnis führt.

Die Aussagen der Experten über ihre interkulturelle Tätigkeit zeigen, daß Besonderheiten und Probleme in vielen Bereichen auftreten können: Betroffen sind Aspekte der Kommunikation und Interaktion, das grundlegende (berufsspezifische) interkulturelle Wissen, Arbeitsmaterial und Routinen, rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, externe Maßnahmen und Angebote (Organisationen, Institutionen etc.), Wissenschaft und interkulturelle Forschung sowie Fragen zu Rechtsgleichheit und Rechtskultur. Kommt es zu rechtlich relevanten Konflikten, können die unterschiedlichen rechtskulturellen Erwartungen, Einstellungen und Werte der ausländischen Beteiligten mit der deutschen Rechtsrealität und der Rechtskultur der deutschen Experten kollidieren, was ebenso auf seiten der deutschen Beteiligten möglich ist (z.B. bei subkulturellen Gruppierungen). Die Folge kann mangelnde Akzeptanz des deutschen Rechts aufgrund fehlenden Verständnisses für Vorgehensweisen sein, die subjektiv als ungerecht empfunden werden (s. Röhl, 1993).

5.2.2 Darstellung der Handlungsmöglichkeiten

Zu den Handlungsmöglichkeiten und dem Umgang mit aktuellen Besonderheiten und Problemen in der interkulturellen Arbeit befragt, nennen die Experten am häufigsten (23 Experten) die Notwendigkeit, fachliche **Verfahrensroutinen zu ändern** und flexibel zu sein, z.B. in der psychologischen Testdiagnostik durch Veränderung der Durchführung (s. Zitat von Sv 11, Kap. 5.3.1.7). Ein Dolmetscher (Dol 1) kritisiert jedoch derartige Veränderungen der Testdurchführung:

”Die Gutachter behaupten dann immer: ‚Ja. Ich habe Erfahrungen, habe sehr häufig Türken gehabt oder sehr häufig Araber oder Kolumbianer gehabt.‘ Die machen das dann so Pi mal R und machen da bei den ganzen Tests eben .. Abstriche, die irgendwie auf Erfahrung beruhen.”

Ein Rechtsanwalt (Ra 2) beschreibt folgende Änderung seiner Vorgehensweisen mit ausländischen Mandanten, bei deren Verteidigung er beispielsweise Informationen zum kulturellen Hintergrund (kulturelle Normen) zurückhält, um eventuelle negative Schlußfolgerungen deutscher Beteiligter zu vermeiden. So kann die kulturspezifische ”Verteidigung der

Familie" in Deutschland als Rechtfertigungsgrund nicht akzeptiert werden und damit eine mögliche Notwehrsituation nicht mehr anerkannt werden:

"D.h. es gibt in Deutschland Rechtfertigungsgründe wie Notwehr - ist einsichtig. Dann hab ich also jemanden getötet, aber eben weil der mich vorher angegriffen hat. Das Problem an der Geschichte ist: Der Tote wird es nicht sagen. (...) Dann haben sie Schwierigkeiten, das zu belegen. (...) Dazu muß man diese Motivlage kennen. D.h. nehmen wir mal diesen Jeziden-Fall und spielen den mal etwas weiter durch: Dem Mandanten kann ich nicht raten zu sagen, worum es dabei geht.. weil - wenn der junge Mann ihn jetzt angegriffen hat, weil er die Tochter weggenommen hat, dann durfte er sich wehren. Aber wenn ich seine Ängste und Aggressivität aufgrund des kulturellen Hintergrundes zu sehr herausstelle, dann rutscht das wieder in den Bereich von Aggressionen rein und damit ist die Notwehr wieder beiseite."

Die Experten berichten z.B. auch, daß sie mehr Zeit zur Vertrauensbildung benötigen, unter anderem aufgrund der gesellschaftlichen und rechtlichen Situation von Ausländern in Deutschland (z.B. Diskriminierungen, drohende Ausweisung). Dadurch verändert sich die Handlungsweise der Experten in der interkulturellen Kontaktsituation (z.B. Führen einleitender Vorgespräche, s. Kap. 2.3.2). Eine psychiatrische Gutachterin (Sv 7) berichtet über Mißtrauen, dem sie mittels kulturangemessener Vorgehensweisen entgegentritt (z. B. Vertrauensbildung im gemeinsamen Gespräch beim Teetrinken):

"Es ist natürlich etwas schwieriger (...) bei der Zurückhaltung (...) der Elterngeneration, (...) wenn der Sohn halt in Konflikt mit deutschen Behörden ist, dann ist man erst einmal maximal vorsichtig und man braucht halt einfach ein bißchen mehr Zeit, (...) zur Vertrauensbildung.. und kocht dann mal eher einen Tee und solche Dinge, als man es mit deutschen Familien macht. Das heißt, man muß eine etwas umständlichere und länger dauernde Explorationszeit einplanen."

Die nicht berufsbezogene Tätigkeit des Teekochens wird von der Sachverständigen als funktionale Vorgehensweise eingesetzt, d.h. sie verändert ihre Handlungsweisen in der interkulturellen Kontaktsituation. Ein Sachverständiger (Sv 9) beschreibt die Relevanz des Eingangsgesprächs:

"Also, was ich mache, ist einfach *mehr* Smalltalk am Anfang. Also nicht unbedingt (...) schon die konkrete Situation ansprechen der Begutachtung, vorstellen und fragen, einfach in einem informellen Ton (...) - ohne daß ich da groß etwas intendiere - in Kontakt über so ein einfaches Gespräch zu kommen. Die erste Phase ist noch einmal bedeutsamer? Genau, um warm zu werden. Ja. Die ist dann halt schon bedeutsam.. braucht mehr Zeit."

Als besonders wichtig erachtet wird, daß zunächst ein **Problembewußtsein** existieren muß, um die Probleme, die sich im beruflichen Kontakt mit ausländischen Beteiligten ergeben, überhaupt wahrnehmen zu können. Dies wird häufig als generelles Manko im gesamten interkulturellen Berufskontext bezeichnet. 20 Experten nennen diesen Aspekt und betrachten ihn in sechs Fällen als besonders wichtig. Ein forensischer Psychiater (Sv 5) weist auf den Prozeß der Sensibilisierung hin:

"(...) es ein Prozeß der gegenseitigen Respektierung und Anerkennung der kulturellen Eigenart des anderen ist. Das stellt enorme Anforderungen, nicht so sehr an die Information, sondern an

diese Bewußtwerdung. Es bedarf einer enormen transkulturellen Bewußtwerdung, sonst klappt das nicht, weil es nicht aufgenommen wird und schon gar nicht umgesetzt wird.“

Ebenso häufig wird die Nutzung von **Erfahrungs- und/oder Vorwissen** genannt, und von vier Experten wird sie als besonders relevant gekennzeichnet. Ein Richter (Ri 3) berichtet über den Erwerb seiner Erfahrungen im beruflichen Alltag:

„Das ist natürlich auch ein langer Lernprozeß, nicht. Uns hat man von der Ausbildung her ja auch nicht darauf vorbereitet. (...) Da wird man ins Wasser geworfen, da muß man halt sehen, wie man mit den Leuten umgeht. Da muß man natürlich auch Fingerspitzengefühl entwickeln (...). Was man merkt, ist natürlich die Stellung eines Richters: Die ist in diesen Ländern eine wesentlich höhere, also von der sozialen Stellung her. Ich hab das mehrfach erlebt, daß dann Angehörige kamen - auch im Flur - und wollten mir die Hände küssen (...). Man wehrt das ab. (...) Im ersten Augenblick war ich völlig überrascht, wenn man das nicht kennt. (...). Das ist einfach ein Erfahrungsprozeß, (...) das muß man einfach erleben.“

Die **Informationssuche** über private Kontakte oder Auslandserfahrungen wird von der Mehrzahl der Experten angesprochen und sechsmal als wichtig gekennzeichnet. Von zwei Experten wird diese Handlungsoption jedoch abgelehnt, weil auf diese Weise nur subjektiv verzerrte Informationen weitergeleitet werden. Ein psychologischer Gutachter (Sv 8) betont im Hinblick auf die Informationsquellen die Bedeutung von Alltagswissen:

„Bekante, auf jeden Fall. Sprachkurse auf jeden Fall, weil die andere Kultur ja von der anderen Sprache ernährt wird, gelebt wird, zusätzlich zum Reisen oder vor dem Reisen. Man muß versuchen, sich so weit wie möglich zu artikulieren, so weit wie möglich in andere Gedankenwelten einzusteigen, und das läuft ja über die Sprache. Deswegen (...) Sprachkurse, Bekante, Freunde, ja. (...) Je intensiver der Kontakt, desto besser. (...) Man kann ja nicht alles vermitteln, und die Fragestellungen des Alltags kommen ja - wie ich vorhin sagte: die Phantasie des Lebens ist größer - kommen ja unerwartet.“

Ein Richter (Ri 2) sagt dagegen, daß Auslandsreisen keinen ausreichenden Einblick in andere Kulturen ermöglichen:

„Daß etwas durch die eine oder andere Auslandsreise auch einem vielleicht verständlicher wird. Aber da bin ich schon sehr vorsichtig: Als Tourist in fremden Ländern sieht man ja nicht so sehr das Innere, sondern mehr das Äußere, und da muß man sich eben vorsehen und sich nicht Kenntnisse über eine bestimmte Denkweise oder Gefühlswelt anmaßen, die man im Grunde genommen gar nicht hat.“

Unterschiedlich äußern sich die Experten im Hinblick auf die **Informationssuche beim Dolmetscher**: 20 Experten nennen diese Möglichkeit und betrachten sie siebenmal als wichtig. Sie wird jedoch auch abgelehnt und rein sprachliche Übersetzung von 16 Experten gefordert oder nur als zweitbeste Problemlösemöglichkeit bewertet, wobei in diesen Fällen der Einsatz muttersprachlicher Experten als optimaler Lösungsweg gilt. Eine forensische Psychiaterin (Sv 7) verdeutlicht die Situation:

”Ja, also als Lösungsweg schon. Also, wenn ich keinen muttersprachlichen Menschen kriegen kann, weil es eine - was weiß ich - extrem seltene Ethnie ist. Nehmen wir mal an, es ist jemand aus Afrika, und ich finde über ein spezielles Problem keine Literatur, dann würde ich natürlich auch den Dolmetscher fragen. Klar. Aber das ist - sagen wir mal - keine wissenschaftlich ausreichende Möglichkeit. Es gibt natürlich auch in der Literatur viel Müll, davon abgesehen, aber alleine auf den Dolmetscher würde ich mich nie verlassen. Das ist eine Notlösung.”

Eine forensisch-psychologische Gutachterin (Sv 4) schildert, daß auch von seiten der Dolmetscher Informationen zu kulturellen Sichtweisen einfließen:

”Da habe ich einen mir bekannten Türken, hier von der Universität, als Dolmetscher beigezogen (...). Der hat dann sehr intelligent übersetzt und hat - was eigentlich ein Dolmetscher nicht tun dürfte - aus seiner Kenntnis der eigenen Volkes gesagt: ‚In unseren Augen ist das Mädchen eine Hure.‘, z.B.. das ist eingeflossen (...).”

Deutlich wird auch die Notwendigkeit intensivierter **Erklärungen zu Situations- und Rollendefinitionen** (Auftrag und Aufgaben von Sachverständigen oder Rechtsanwälten im deutschen Rechtssystem, Aufbau des Rechtssystems etc.), die bei mehr als der Hälfte der Interviewpartner angesprochen und dreimal besonders hervorgehoben wird. Es müssen beispielsweise der Auftrag sowie die Aufgaben von Sachverständigen oder Rechtsanwälten erläutert werden, was zum Teil auch im intrakulturellen Setting erforderlich erscheint. Ein Sachverständiger (Sv 12) über den Informationsbedarf der ausländischen Beteiligten:

”Nun bin ich ja auch kein Jurist, so daß ich nicht so *ganz* viel dazu sagen konnte, aber in gewisser Weise habe ich die doch als recht *hilflos* auch erlebt in solchen Situationen, daß sie recht unvorbereitet auch in so eine (...) Gutachtensituation gekommen sind. Und daß ich schon die Zeit der Aufklärung da sehr nutzen mußte und denen recht ausführlich (...) erklärt habe, was so eine Begutachtung eben ausmacht. Und wie der Stand ist, daß sie eben auch verschiedene Möglichkeiten haben.”

Die Folgen falscher Vorstellungen über die deutsche Gesetzgebung z.B. im Zusammenhang mit Identitätsklärung und die Aufgaben der Verteidigung erläutert ein Rechtsanwalt (Ra 1):

”In ausländerspezifischen Sachen, da geht es oft um Täuschung, was die Identität angeht. Die glauben, .. durch eine Namensänderung oder Geburtstagsänderung, irgendwelche Vorteile zu haben. .. Und das dann rauszufinden, das ist immer sehr schwierig. Ich versuche, den Leuten immer klar zu machen, daß ich ihr volles Vertrauen haben muß und deswegen auch die *volle* Wahrheit wissen muß und daß das bei mir bleibt. Und daß ich, wenn ich die Wahrheit nicht *voll* weiß, notgedrungen Fehler mache, die zu ihren Lasten gehen. Und daß ich, wenn ich das rausfinde, daß sie mich selbst auch belogen haben, daß ich sie dann rausschmeißen werde. Sofort.”

Zur Problemlösung dient auch der **Informationsaustausch mit Institutionen** im Rechtssystem bei 17 der Experten (zweimal als wichtig gekennzeichnet) bzw. mit externen Organisationen und Institutionen (18 Experten). Von besonderer Relevanz sind Kontakte zu di-

rekten Interaktionspartnern im Recht (z.B. Polizei und Staatsanwaltschaft) und Ausländerbehörden (Justizvollzugsangestellter Jva 1):

”Der hat auch den heißen Draht zur Ausländerbehörde, so daß wir immer gleich wußten: (...) Sind da aufenthaltsbeendende Maßnahmen geplant? (...) Und dann sind wir auch ehrlich genug zu sagen, wann eine Abschiebung ansteht und da nichts mehr gegen zu machen ist.

Des weiteren suchen die Experten Informationen bei ausländischen Beteiligten (16 Experten), bei deutschen bzw. muttersprachlichen **Kollegen** (17 bzw. 11 Experten) oder in fachspezifischer **Literatur** (14 Experten), wie es eine psychologische Gutachterin (SV 3) beschreibt:

”Und auch Kontakte zu türkischen Psychologen dann. Die rufe ich dann an, (...) wenn ich eine spezielle Frage habe. (...) Oder es gibt ein Zentrum für Türkeistudien. (...) Aber so eben auch im persönlichen Kontakt mit Leuten, sowohl fachlich als *auch* einfach .. allgemeiner Art. (...) Plus Literatur hauptsächlich. (...) Ich habe eine Kollegin, die hat sich jahrelang eben auch in der Türkei aufgehalten, spricht fließend türkisch, hat sich *sehr stark* auseinandergesetzt mit der türkischen Lebensweise, der Kultur (...).”

Eine Möglichkeit ist das Anbieten von **Fortbildungsveranstaltungen**. Dies wurde von fünf forensisch-psychologischen Sachverständigen beschrieben: Zwei der Gutachterinnen mußten jedoch feststellen, daß sich keine Interessenten für ihr Vorhaben finden ließen. Eine Sachverständige (Sv 3):

”Ach, das ist einfach so, daß ich selber Fortbildungen mache [Lachen], von denen ich denke, die wären nötig. (...) Wir hatten das auch mal geplant (...) ein Seminar: ‘Begutachtung ausländischer Kinder’, Glaubhaftigkeitsbegutachtung ausländischer Kinder. Das nun leider mangels Teilnehmerinteressenten nicht stattgefunden hat. (...) Ich glaube, es gab nur zwei oder drei Anmeldungen. (...) Aber wir fanden das schon wichtig, weil eben in der Exploration doch (...) ein paar Spezifika da sind, die man einfach beachten muß. Also, z.B. daß da Gutachter immer noch hingehen und so etwas *machen* eben: deutsch normierte Tests nach den deutschen Normen auswerten und nur sagen: ‘Naja, also so *ganz* kann man die nicht anwenden.’, aber nicht sagen, wo denn die Einschränkungen liegen sollen. Und dann *doch* inhaltlich interpretieren. (...) Und dann haben wir gedacht: ‚Das machen wir mal.‘ Aber es ist keiner gekommen [Lachen].”

Ein Rechtsanwalt (Ra 2) und ein Staatsanwalt (Sta 3) nutzen diese Möglichkeit ebenfalls. Der Rechtsanwalt (Ra 2) dazu:

”Was man also bräuchte, wären eigentlich die Fortbildungen auch in dem Bereich. Wir haben es gemacht, und es haben sich bundesweit immer nur vier, fünf Leute gemeldet, weil die die Problematik gar nicht erkennen.”

Der Staatsanwalt (Sta 3) berichtet über seine Erfahrungen mit der unzureichenden universitären Ausbildung:

”Ich hab mal selber Studenten ausgebildet als Staatsanwalt. (...) Da mußten die sechs Wochen lang.. - kriegten die einen Betreuer, und das war ich. Der führt sie so an verschiedenen Stellen herum. Und da hatten wir auch - glaub ich, auch weil ich da gesehen habe, daß das tatsächlich ein Riesenproblem ist - so einen Unterabschnitt: dann haben wir acht Tage lang alles Mögliche gemacht - nur Ausländer: Ausländeramt und Abschiebung am Flughafen und alles solche Geschichten. (...) Da wird man so reingeschmissen und hat die Ausbildung hinter sich und ist

eigentlich trainiert für eine rein deutsche Kleinstadt, wenn Sie so wollen. (...) Und man findet sich in der Stadt wieder, da sind fast alle Leute, mit denen man zu tun hat, die haben einen ganz anderen kulturellen Hintergrund als man selbst. (...) Aber Sie sehen ja: Es gibt fast nichts, also ich wüßte nichts.”

Es wird kaum **politisches oder gesellschaftliches Engagement** beschrieben oder eine solche Aufgabe sogar abgelehnt. Ein Rechtsanwalt (Ra 2) sieht dies jedoch als seine Aufgabe:

”Da habe ich als Verteidiger auch eine kulturpolitische Verantwortung, also auch eine ausländerpolitische Verantwortung, aufzupassen, daß dieses Überstülpen (...). Als Verteidiger habe ich es natürlich einfacher, wenn ich ein Klischee, das der deutsche Richter bereit ist zu akzeptieren, in die Verteidigung einbaue, um eine milde Strafe zu kriegen. Dafür bin ich auch schon mächtig kritisiert worden, aber ich bin eben dem Mandanten verantwortlich.”

Von besonderer Relevanz ist für elf Experten das **Aufzeigen der Grenzen** der eigenen Disziplin (aber s. Kap. 5.2.2.2 zur Diskussion der Handlungsmöglichkeiten; Forderungen Kap. 5.2.3), vor allem bei den forensischen Sachverständigen. Auf die Frage nach der Reaktion von Staatsanwälten oder Richtern, wenn ein Sachverständiger zum Beispiel einen Gutachtenauftrag aufgrund der eigenen Grenzen ablehnt, antwortet ein Gutachter (SV 8):

”Natürlich, im Laufe meiner Arbeit haben sich meine Kunden herauskristallisiert: Richter, die mich als solchen akzeptieren, und die auch wissen, daß ich meine Grenzen benenne und auch mich zurückstellen lassen kann.”

Und auch auf Seiten der Polizei (Pol 2) wird gesagt:

”Und irgendwann sind unsere Grenzen erreicht, dann müssen wir sagen: ‚Jugendamt, Ihr müßt Euch da jetzt mal drum kümmern. Wir sehen ein *Problem* in dieser Familie.‘ Also während unseres Ermittlungsverfahren.”

Von der **Zusammenarbeit mit Kulturexperten**, z.B. Ethnologen, berichten vorwiegend forensische Sachverständige. Nur für eine psychologische Sachverständige (Sv 4) ist dies fast ein Standardvorgehen in interkulturellen Begutachtungen:

”Ja, z.B. Probleme, wenn der Gutachter sich das anmaßt und glaubt, die kulturelle Struktur, in der der Betreffende aufgewachsen ist, gut zu kennen. Da muß man sich selbst sehr kritisch prüfen: Ich habe in der überwiegenden Zahl der Fälle den Gerichten empfohlen, einen ethnologischen Sachverständigen über das betreffende Kulturgebiet zu hören. Dem ist auch immer gefolgt worden, und ich muß sagen, das hat sich sehr bewährt. (...) Ich habe immer mein Vorausgutachten, mein schriftliches Gutachten, in der Hauptverhandlung ergänzt durch die spezifischen Erläuterungen des ethnologischen Sachverständigen.”

Ein Staatsanwalt (Sta 2) führt aus, daß das Hinzuziehen anderer Sachverständiger wie Ethnologen keine relevanten Ergebnisse erbringt und bis jetzt nur selten eingefordert wird:

”Da brauchen wir Ethnologen. (...) Nur muß man natürlich sehen: Ich kann mit einem ethnologischen Gutachten (...) erst einmal nichts beweisen. (...) Ich möchte wissen: Kann es Anlaß eines bestimmten Geschehens sein, daß bestimmte kulturelle Hintergründe da sind? (...) Und dann das Zweite: Inwieweit ist das Eingebundensein in einen bestimmten Kulturkreis, inwieweit sind die

Werte dieser Kultur, die sich jetzt so verinnerlicht haben bei der bestimmten Person, inwieweit sind sie so gewichtig, daß ich sie jetzt (...) berücksichtige?. Das ich sage: 'Okay, Du konntest ja nicht (...).' Wie z.B. die 'Frage der Ehre', die in diesem Verfahren eine Rolle spielte (...). Da wurde eine Tochter verprügelt, und da wurde der Prügler erschossen. Darf man nicht. Das darf man auch in Kurdistan nicht. Aber es ist eben so, daß man sich schon vorstellen kann: Okay, wenn das aus diesem verletzten Ehrbegriff kommt (...). Aber das ist z.B. ein Zugang gewesen. [Hinzuziehen von Ethnologen.] (...), weil es auch von der Verteidigung beantragt worden war. (...) Ich habe also bisher bei keinem Tötungsdelikt, in dem auch Ausländer beteiligt waren, Ethnologen gehabt. Da versucht man, sich irgendwie vielleicht so ein Bild zu machen (...). Psychologen, Psychiater? Wenn Fragen zur Schuldfähigkeit gestellt werden, dann ja. Ethnologen oder so? Eigentlich weniger. Das wäre allerhöchstens so, wenn sich jetzt ein Psychiater bzw. ein Psychologe (...) hinstellen würde und sagen würde: 'Okay, wir *brauchen*.. - um bestimmte Dinge vielleicht noch tiefer durchdringen zu können - (...) brauchen wir einen Ethnologen'. Das wäre eine Möglichkeit."

Seltener erklären die Experten, daß die **Verantwortung** für die interkulturelle Zusammenarbeit nicht bei Ihnen, sondern bei anderen Berufsgruppen liegt, z.B. bei Gesetzgebern, Ausländer- oder Jugendämtern, Richtern, der Staatsanwaltschaft, Dolmetschern oder Sozialarbeitern. Ein Polizeibeamter (Pol 3) dazu:

"Sagen wir mal, beim Deutschen machen wir im Grunde nichts anderes, nur daß diese Ermittlungsschritte da sehr viel kürzer und schneller zu realisieren sind. Das ist das Problem. Vom Ergebnis kommt da unterm Strich nichts anderes heraus. Das ist dann wieder die nächste Stufe, wo die Frage ist: Wie geht das dann bei der Staatsanwaltschaft weiter? Reicht das dann zur Anklage? Kommt es zur Verurteilung? Das ist also auch ein Punkt, den Sie natürlich an anderer Stelle erörtern müssen. Da wird es dann auch wieder noch schwierig."

Auch ein Staatsanwalt sieht die Verantwortung für interkulturelle Arbeit bei anderen Personen (Sozialarbeiter) oder Institutionen wie dem Jugendamt (Sta 3):

"Soziale Trainingskurse mit Ausländern sind *schwer*, obwohl gerade Ausländer oder ausländische Jugendliche es nötig hätten, sich mal - in Anführungszeichen - einen längeren Zeitraum mit unseren Gegebenheiten vertraut zu machen. Aber jetzt nicht durch uns, durch Polizei oder sonst irgendwen, sondern durch geschulte Sozialarbeiter. (...) Wenn die nicht genügend Deutsch sprechen, ist es ziemlich unmöglich, da mit Dolmetscher jemanden hinzubringen. (...) Ob ich mir mehr Zeit nehmen würde, wenn ich weniger Akten hätte oder weniger Verfahren, das weiß ich nicht. (...) Wir sind irgendwie keine Sozialarbeiter (...), da sind andere Institutionen gefordert. (...) Man könnte versuchen, durch *Einschalten* von Jugendämtern oder Institutionen - schon während der Ermittlungen, des Verfahrens - vielleicht zu einem anderen Ende zu führen."

Die derzeitigen Handlungsmöglichkeiten sind laut Interviewpartnern vorwiegend die Änderung von Routinen und Erweiterung der Wissensbasis, wobei die Bewertung der Informationsquellen divergiert. Einige der Experten bieten Fortbildungskurse an, die derzeit jedoch noch zu wenig in Anspruch genommen werden. Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit mit Kulturexperten und die Initiierung von Forschungsprojekten. Die in den Experteninter-

views beschriebenen Handlungsmöglichkeiten sind in Tabelle 6 nach der Häufigkeit ihrer Nennung mit dem Ausmaß der zugeschriebenen Relevanz dargestellt:

Tabelle 6: Kategorien der Handlungsmöglichkeiten mit Anzahl der Nennungen / Experten

Kategorien der Handlungsmöglichkeiten	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Experten	Relevanz (Index=2)
Änderung von Verfahrensroutinen	55	23	4
Problembewußtsein / Sensibilität	52	20	6
Erfahrungs- und/oder Vorwissen	52	19	4
Informationssuche (privat/Auslandsreisen)	34	21	6
Informationssuche beim Dolmetscher	33	20	7
Erklären von Situations-/Rollendefinition	27	17	3
Informationsaustausch mit Institutionen	26	17	2
Informationssuche: Organisation/Institution	23	18	0
Informationssuche: ausländische Beteiligte	22	16	5
Informationssuche: Kollegen	22	17	2
Einsatz von Dolmetschern: sprachlich	20	16	2
Aufzeigen eigener Grenzen	18	11	3
Informationssuche: kulturbezogene Literatur	18	14	4
Einsatz muttersprachlicher Fachexperten	15	11	3
Fortbildungen initiieren	12	7	1
Verantwortungsdelegation	9	6	0
Zusammenarbeit mit Kulturexperten	8	4	2
Engagement (politisch, gesellschaftlich)	2, 3	3, 3	0
Forschung initiieren	0	0	0

Weitere Kategorien wurden entweder von den Experten als Handlungsmöglichkeiten nur selten genannt oder eher abgelehnt (s. Text).

Auswertung anhand der Grobkategorisierung

Berücksichtigt man die Grobeinteilung (s. Kap. 4.6) im Auswertungssystem zeigt sich, daß die von allen Berufsgruppen am häufigsten genannten Handlungsoptionen im Bereich der Veränderung des eigenen Expertenverhaltens liegen (80%, z.B. Problembewußtsein entwickeln, Informationssuche, eigene Grenzen aufzeigen). Danach folgen Handlungsmöglichkeiten, die die allgemeinen Rahmenbedingungen betreffen (18%, z.B. Einsatz von Dolmetschern, Zusammenarbeit mit Ethnologen). Nur selten werden externe Handlungsoptionen genannt (3%, insbesondere von Sachverständigen, z.B. Fortbildung oder Forschung initiieren, politisches Engagement).

5.2.2.1 Bewertung von Handlungsmöglichkeiten

Die eigenen Handlungsmöglichkeiten in interkulturellen Interaktionen bezeichnen 12 der Experten als ausreichend oder zielführend innerhalb ihrer eigenen Aufgabenstellung, während dies von vier anderen verneint wird. Aus der Sicht drei weiterer Experten sind die eigenen Optionen nur suboptimal zur Problemlösung geeignet. Ein Rechtsanwalt (Ra 2) stellt es folgendermaßen dar:

”Meine persönlichen Lösungsmöglichkeiten reichen möglicherweise, weil ich mich darum bemüht habe, aber prinzipiell, wenn Sie das für Strafverteidiger prinzipiell sehen – nein. (...) Wenn man das persönliche Netz nicht hat und sich nicht interessiert hat, gibt es keine Möglichkeit, sich Informationen schnell zu beschaffen. (...) weil das ein Standardproblem ist, was die Kollegen auch haben. Ich muß praktisch Länderberichte haben. Ich muß mir über verschiedene Länder und Hintergründe klar werden. (...) Gedanken machen über den Islam (...) Es müßte eine Möglichkeit geben, Dienstleistungen z.B. von ... Max-Planck-Instituten, von Instituten für internationales Strafrecht als Verteidiger im Vorfeld abfragen zu können, ohne daß die Kostenfolge einen sofort trifft.”

Eine psychologische Gutachterin (Sv 10) antwortet verneinend auf die Frage, ob die Handlungsmöglichkeiten bei der Begutachtung von Ausländern ausreichend und zielführend sind:

”Objektiv gefragt: Natürlich *Nein*. Das sind sie nicht. Wir sind (...) in einem .. Hilfsgerüst, mit dem wir uns behelfen müssen. Das ist auch nicht befriedigend. Ich denke, es ist sehr unbefriedigend.”

Während zwei der Experten Objektivität bei ihrer beruflichen Tätigkeit verneinen und eher als nicht möglich betrachten, nennen neun Experten dies als ein Ziel ihrer Vorgehensweisen, das innerhalb des rechtlichen Kontextes von besonderer Bedeutung ist. Ein Richter (Ri 1) äußert sich dementsprechend:

”Man kann es versuchen: objektiv zu sein. Daß es möglicherweise im Unterbewußtsein Punkte gibt, (...) die das beeinträchtigen ... (...) Also ich hätte damit Mühe, wenn man das von vornherein ausschließen würde, aber wir versuchen es zumindest.”

Eine psychologische Gutachterin (Sv3) betrachtet die Objektivität ihrer Handlungsmöglichkeiten differenziert:

”(...) Die kann nie objektiv sein. (...) Ich sage das jetzt mal so: Aus der Sozialpsychologie kennen wir ja eine Menge Faktoren, die die Urteilsbildung beeinflussen (...). Und ich denke, wenn ich diese Faktoren *kenne*, jetzt einfach kognitiv *kenne*, dann kann ich mir überlegen: Ich *kann* ihnen nicht entgehen, sozusagen. Ich habe auch Sympathien, Antipathien, Gefühle den Probanden gegenüber: positive, negative. Die verändern sich im Verlauf der Begutachtung auch andauernd wieder.. Die kann ich nicht einfach wegdrücken. Das mache ich auch nicht, sondern ich lasse sie zu. (...) Dann *kann* ich .. *gegensteuern* sozusagen. (...) Ich habe da *Möglichkeiten*, die Fehler zu minimieren (...).”

Die befragten Experten bewerten die Handlungsmöglichkeiten im interkulturellen Kontext aufgrund eigenen Hintergrundwissens als relativ ausreichend, sehen jedoch auch die vielfältigen noch bestehenden fachlichen und persönlichen Unsicherheiten und den vorhandenen Fortbildungsbedarf im deutschen Rechtssystem.

5.2.2.2 Diskussion der Handlungsmöglichkeiten

1. Informationssuche und Aus- und Fortbildung für Experten und Dolmetscher

Die von den Experten am häufigsten nachgesuchten Informationen betreffen kulturelle Fra-

gen. Es folgen Fragen nach fachspezifischen Inhalten und seltener nach sprachlichen Informationen. Die herangezogenen Informationsquellen sind vorwiegend private Kontakte zu Personen ausländischer Herkunft oder eigene Auslandserfahrungen. Eine wichtige Rolle spielt der Informationsaustausch mit Kollegen und die Informationssuche bei Organisationen oder Institutionen (z.B. Zentrum für Türkeistudien in Essen, Ethnomedizinisches Zentrum in Hannover, amnesty international oder lokale Ausländervereine, s. auch Rütter, 1999b). Die Experten nutzen weiterhin Literatur und Medien, um sich fachliches und vor allem kulturbezogenes Wissen anzueignen. Seltener können muttersprachliche Fachleute (wenn vorhanden) oder Kulturexperten zu spezifischen Problemen befragt werden, in der Regel erfolgt dies jedoch wieder nur über private Kontakte. Der Wissensmangel sollte ebenfalls unmittelbar in der Arbeit mit ausländischen Beteiligten verringert werden, die direkte Informationen über ihr eigenes, "individuelles" Kulturwissen vermitteln können. Als sinnvoll wird unter anderem eine Spezialisierung für eine einzelne kulturelle, ethnische Gruppe angesehen (aber: Vielfalt der Kulturen in Deutschland, s. Forderungen, Kap. 5.2.3).

Hier bedarf es verbesserter und institutionalisierter Informationsquellen für alle Berufsgruppen sowie der Zusammenarbeit mit Kulturwissenschaftlern wie Ethnologen oder Anthropologen, deren Mitwirkung im Rechtssystem derzeit jedoch eher die Ausnahme ist. Auch in der psychologischen oder psychiatrischen Begutachtung findet keine direkte Zusammenarbeit mit ethnologischen Gutachtern statt, und die Möglichkeit zum Informationsaustausch wird nur selten genutzt. Nur von einer forensisch-psychologischen Sachverständigen (Sv 4) wurde berichtet, daß sie bei der Begutachtung ausländischer Probanden regelmäßig die Hinzuziehung eines ethnologischen Gutachters fordert.

Das Wissen um den eigenen kulturellen Hintergrund wird zum Teil als grundlegend für die interkulturelle Tätigkeit erachtet (s. Eberding & Schepker, 1995). Dörner und Plog (1985, S.40) beschreiben diesen Aspekt folgendermaßen: "... und so ist Sensibilisierung für mich selbst gleich Sensibilisierung für den Patienten". Schwabe und Palmowski (1999) fordern, in die Beratung alle Realitätskonstrukte der Personen einzubeziehen, auch die des Beratenden (s. Kap. 2.3.3). Ein psychologischer Sachverständiger (Sv 9) erläutert die Problematik des eigenen Bezugsrahmens folgendermaßen: Es ist in jeder Begutachtung ein Ankerpunkt erforderlich, an dem ein Vergleich anzusetzen ist, d.h. die Frage nach Verlauf einer idealtypischen Entwicklung bzw. idealtypischer Normen in Bezug zu den Normen, die jemand internalisiert hat. Die Bezugssysteme von Gutachter, Proband und Gesellschaft bzw. Herkunftsgesellschaft mit kulturellen Unterschieden sind auseinanderzuhalten. Hinzukommt die Migration, die z.B. als "Bruch" oder als "Befreiung" erlebt wurde. Alle diese Aspekte sind in einer forensischen Begutachtung zu bedenken.

Zur Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung wurden von einem Rechtsanwalt, einem Staatsanwalt und zwei forensisch-psychologischen Sachverständigen selbst fachspezifische Fortbildungsveranstaltungen angeboten, für die sich jedoch zumeist nicht ausreichend viele Teilnehmer fanden. Was angesichts der Situation in Deutschland - mit einer 30jährigen Gastarbeitermigration - doch sehr erstaunt. Erst jetzt werden z.B. Forschungsprojekte und Expertentagungen zu Besonderheiten und Problemen der Sozialrechtsbegutachtung von den inzwischen zu beratenden Arbeitern ausländischer Herkunft initiiert (z.B. Expertentagung zur interkulturellen Begutachtung im Sozialrecht, Hannover, 1997). Bei Analyse der Interviews wird deutlich, daß die Experten auch bei den Handlungsmöglichkeiten in vielen Teilfragen unterschiedlicher Meinung oder noch unsicher sind (u.a. Form des Dolmetschereinsatzes, z.B. als Informationsquelle s. Kap. 5.2.3.1).

2. Arbeitsorganisation und Rahmenbedingungen

Der benötigte Zeitrahmen wird von den interviewten Experten für die Tätigkeit mit Beteiligten ausländischer Herkunft erweitert, um der interkulturellen Situation gerecht werden zu können (s. Kap. 5.2.1.2, Übersetzungszeit, Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, Erläuterung des deutschen Rechtssystems sowie Expertenrolle und -aufgaben). Im interkulturellen Kontext ist für sie außerdem eine erhöhte Flexibilität im Einsatz bereits existierende Handlungsmöglichkeiten erforderlich. Pfeiffer (1992, S. 113) fordert die Psychotherapie auf, die "gewohnten Wege (...) zu verlassen". In der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung soll der Einsatz psychologischer Testverfahren der Situation angepaßt werden: Einerseits kann ein völliger Verzicht erforderlich sein, wenn keine kulturfaire Diagnostik möglich ist (SV 11). Andererseits kann die Testauswahl in Abhängigkeit von Sachlage und Zielsetzung instrumentell genutzt werden (zum Einsatz von SPM vgl. Toker, 1995a,b, 1999; Guthke & Al-Zoubi, 1987). Im rechtlichen Berufsfeld sind die Zukunftsperspektiven ausländischer Beteiligter, z.B. bei einer Ausweisung, einzubeziehen. Bei einer derartigen Vorgehensweise besteht jedoch die Gefahr, daß der Eindruck einer Beeinträchtigung der gutachterlichen Objektivität entsteht.

In der Strafzumessung ist nach dem deutschen Schuldstrafrecht die persönliche Situation und der subjektive und objektive Kontext für die Entscheidungen zu beachten (§46 StGB), d.h. daß hierunter auch ethnisch-kulturelle Einflüsse gefaßt werden können und somit Eingang in die richterliche Beurteilung finden. Es ist außerdem möglich, darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der deutschen Rechtsprechung (s. Vor §13 StGB) die Rechtswidrigkeit einer Handlung und die individuelle Schuld nicht nur anhand des äußeren, objektiven Tatbestandes festgestellt wird, sondern die subjektiven Unrechtselemente und das gesamte innere Tatbild bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind. So kann die kulturell tradierte Forderung, eine andere Person zu töten, um die Familienehre zu retten, zu der irrigen Annahme

führen, eine solche Handlungsweise sei erlaubt oder gerechtfertigt. Oder der innere bzw. familiäre Druck zur Tatausführung kann für den ausländischen Täter eine reale Einschränkung der eigenen freiheitlichen Entscheidung darstellen und ist somit bei der Begutachtung von Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit nach §§20, 21 StGB als relevanter Einflußfaktor anzusehen. Auch in den Grundsätzen der Strafzumessung (§46 StGB) wird die Beachtung objektiver und subjektiver Tatumstände gefordert, z.B. der Beweggründe und Ziele des Täters oder seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Ausländereigenschaft als solche darf keine Begründung für eine Strafverschärfung sein. Andererseits darf einem ausländischen Täter vorgehalten werden, daß er "aus der Ausländereigenschaft folgende Vorteile" mißbraucht oder sich bei längerer Aufenthaltsdauer nicht mit den inländischen Rechtsvorstellungen vertraut gemacht hat (Pol 1). Unter die zu berücksichtigenden Wirkungen einer Strafe für das zukünftige Leben des Täters können z.B. auch eine bevorstehende Ausweisung, die unter Umständen als Zusatzbestrafung empfunden wird oder die besondere Situation ausländischer Inhaftierter gefaßt werden (s. Hesse, 1999).

Ein weiterer Themenbereich, in dem die Unsicherheit der Experten bezüglich ihrer Handlungsweisen deutlich wird, beinhaltet das Beibehalten oder Ändern vorhandener, bekannter Maßstäbe für Entscheidungen in der eigenen Arbeit. Zu der Frage, ob die deutschen Kriterien für die ausländischen Beteiligten angemessen oder zu verändern seien, äußert ein Richter vom Landgericht (Ri 3, s. Kap. 5.2.1.2), daß es in der Regel die gleichen Maßstäbe für ausländische Angeklagte seien, es sei denn, daß gewisse Seiten zu berücksichtigen seien, wie der familiäre Druck, der das Ablegen eines Geständnisses verhindert.

Das Aufzeigen der eigenen Grenzen im interkulturellen Kontext gegenüber anderen Beteiligten, das zum Teil von den befragten Experten besonders betont wird, ist eine Handlungsoption für interkulturelle Aufgaben, die allerdings auch zu Schwierigkeiten im Rechtssystem führen kann. Für die Situation in der Hauptverhandlung zeigen Rode und Legnaro (1994), daß die Sachverständigen teilweise über spezifische Annahmen bezüglich juristischer, insbesondere richterlicher Erwartungen verfügen, z.B. hinsichtlich der Übertragung und Gegenübertragung in einer Begutachtung, so daß aufgrund der Befürchtung, als befangen eingeschätzt zu werden, dieser Aspekt nicht genannt wird. Es wird angenommen, daß die Darstellung der eigenen Anteile des Gutachters als negativ ausgelegt und nicht als bewußtes Erkennen der Problemstellung bewertet wird. Letzteres stellt eine grundlegende Möglichkeit im interkulturellen Kontakt dar, die - außer von den befragten Experten - auch in der Literatur immer wieder genannt wird, d.h. problembewußt, sensibel und offen zu sein für neue Situationen (Müllejans & Pala, 1998; Schepker & Eberding, 1992) .

3. Informationsaustausch und Interdisziplinarität

Der Informationsaustausch mit Kollegen und im gesamten Rechtssystem wird, vor allem von den forensischen Sachverständigen, als wichtige Handlungsmöglichkeit betrachtet, um die eigene interkulturelle Arbeit zu verbessern. Es werden aber auch Probleme in der Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen beobachtet (s. Kap. 5.3.3). Noch zu selten wird der Austausch in der Triade von ausländischen Beteiligten, Dolmetscher und Experten genutzt (speziell Informationen des ausländischen Beteiligten und des Dolmetschers), auch hier gibt es allerdings erste Ansätze zur Verbesserung der Interaktion und damit der Arbeitsergebnisse. Informationen können aber ebenso über interkulturelle Kontakt in privatem Rahmen und in besonderem Maß durch Auslandsaufenthalt (vorzugsweise im beruflichen Kontext) gewonnen werden. Die interdisziplinären Kontakte (z.B. mit Kulturwissenschaftlern) sollten in Zukunft noch wesentlich verstärkt werden, d.h. neben der Nutzung in der aktuellen Arbeitssituation auch in Forschung und Lehre (s. Kap. 5.2.3).

4. Muttersprachliche oder kulturkompetente Experten

An der Studie sind insgesamt nur drei forensische Sachverständige türkischer Herkunft beteiligt. Vier der Gutachter, ein Dolmetscher (Dol 2) und ein Rechtsanwalt (Ra 1) berichten über eine zeitweilige Zusammenarbeit mit muttersprachlichen Fachleuten oder anderen muttersprachlichen Mitarbeitern. Elf der Interviewpartner beschreiben den Einsatz muttersprachlicher oder kulturkompetenter Experten in ihrer beruflichen Tätigkeit. Zwei der befragten Rechtsanwälte haben Mitarbeiter ausländischer Herkunft eingestellt. Besonders wichtig ist dies für die alltägliche sprachliche Verständigung in den Kanzleien, für die nicht immer ein Dolmetscher zur Verfügung steht sowie auch für die erste Kontaktaufnahme und den Vertrauensaufbau (s. Kap. 5.2.3). Zu beachten ist, daß die Interviewpartner engagierte Experten im interkulturellen Berufsfeld sind, d.h. üblicherweise ist die forensische Situation für die ausländischen Beteiligten anders geartet, und zwar laut Aussage der Experten mit wesentlich mehr Problemen belastet, die unter Umständen aber nicht erkannt werden. Die Tätigkeit von Experten ausländischer Herkunft (insbesondere der 2. Generation) in Deutschland betrachtet ein türkischer psychiatrischer Sachverständiger (Sv 14) jedoch auch kritisch (s. Kap. 5.2.3). Als Beispiel nennt er eine türkische Psychologin, die eher eine "deutsche türkische Psychologin" sei, die in Deutschland aufgewachsen sei und kaum Türkisch spreche, so daß der Sachverständige als Dolmetscher fungieren mußte.

Die Möglichkeit des Einsatzes muttersprachlicher Experten wird insgesamt noch eher selten genutzt. Dies ist u.a. abhängig von der fehlenden Möglichkeit für ausländische Personen den deutschen Beamtenstatus zu erwerben (Polizei etc.) und der zu geringen Anzahl ausgebildeter muttersprachlicher Fachleute in allen hier beteiligten Disziplinen in Deutschland.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Experten jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in unterschiedlichem Maße nutzen, um zum Gelingen interkultureller Arbeit beizutragen, so daß ein verstärkter Austausch aller Beteiligten sicherlich zu fordern ist. Die genutzten Möglichkeiten reichen von regelmäßiger Informationssuche und Aus- und Fortbildung über Veränderung der Arbeitsorganisation, der Rahmenbedingungen sowie (interdisziplinären) Informationsaustausch bis zum Einsatz kulturkompetenter und muttersprachlicher Experten.

5.2.3 Darstellung der Forderungen

Forderungen hinsichtlich der Arbeit im interkulturellen Kontext betreffen am häufigsten **fachspezifische Aus- und Fortbildung** (19 Experten), die von elf Experten als wichtig bezeichnet wird. Eine Psychiaterin (Sv 7) kritisiert die schlechte Ausbildungssituation:

”Die Situation in Praxis? Hundsmiserabel. Das muß man so sagen. Auf unserer letzten großen Konferenz hatten wir (...) einen Schwerpunkt: - Forensik. Da haben wir heftig diskutiert, daß das in der Ausbildung ein Mangelbereich ist und daß wir da etwas tun müssen als Fachgesellschaft. (...) Speziell zu Ausländern gibt es nichts, außer den kleinen Arbeitsgruppen auf der Tagung der deutsch-türkischen Gesellschaft.”

Ein Richter (Ri 3) dagegen zur Angemessenheit zusätzlicher Aus- und Fortbildung:

”Da ist ja auch zuviel verlangt. Wenn wir das Jurastudium sehen: Wer weiß denn, was er einmal später macht, nicht. (...) Das kann man auch nicht vorbereiten. Und es ist auch schwierig, das - ich sage mal - abstrakt zu lernen. Das sind wirklich Dinge, die muß man erfahren, im wahrsten Sinne des Wortes. (...) Da gibt es schon Versuche, (...) wie Weiterbildungsmaßnahmen. (...) Ich habe selber bis jetzt noch nicht teilgenommen. Da fehlt einem auch nachher die Zeit.”

Bezüglich der Inhalte von Aus- und Fortbildung fordert z.B. ein Gutachter türkischer Herkunft (Sv 11) das Erlernen der Sprache und Wissen um kulturelle Hintergründe:

”Daß die eben auch *Sprache* dabei lernen. Und nicht nur jetzt einfach hingehen und sagen: ‚Aha, im Islam steht das und das drin. Und in der Türkei sind die und die Familienformen.‘ Also, ich denke schon, das ist so ein Erziehungsprozeß: Kultur, Migrationsgeschichte, das kann man schwer erlernen, so in einer Vorlesung von einem Jahr, sondern das ist schon wirklich so ein Entwicklungsprozeß. Da muß man sich wirklich *hineindenken* und reinarbeiten. (...) Also daß ich sagen würde: ‚Okay, das sollen ruhig deutsche Psychologen oder deutsche Psychiater machen, diese Gutachten.‘ An dem Punkt würde ich schon von denen erwarten, daß die wirklich eine bestimmte Art von Sensibilität haben und *nicht* eben positiv oder negativ diskriminieren im Begutachtungsprozeß. (...) Es kann z.B. auch ein Deutscher sein. Ich weiß, von denen gibt es welche, (...) die eben *sowohl* Türkisch können als auch sich mit der türkischen Kultur auseinandergesetzt haben, (...) auch *da* über einen Erfahrungsschatz verfügen (...): Was ist Migration, was ist eben Ausländersein in Deutschland? (...)”

Ein Psychiater (Sv 14) betont:

”Also Vorträge mit äußerst konkreten Beispielen. Konkret, konkret, konkret. Ich bin ein Feind der Abstraktion. Also möglichst an Fallbeispielen arbeiten? Richtig. *Nur* so. Ja.”

Ein Justizvollzugsangestellter (Jva 1) betont die Relevanz der Fortbildung durch muttersprachliche Experten:

”(...) Wir hatten einen türkischen Psychologen hier in der Anstalt, der jetzt speziell für uns so eine Art Fortbildung angeboten hat. Und der hat angeboten: ‚Türkische Sozialisation‘. Also er hat uns *richtig* darüber informiert, *wie* unterschiedlich doch die Sozialisation bei Türken, bei türkischen Jugendlichen und bei unseren deutschen Jugendlichen ist. (...) Wie dieser Familienverband oder die Außenwirkung da ist, spielt da so eine erheblich große Rolle. (...) Die Jugendlichen haben das erzählt, aber daß das *so* eine große Bedeutung hat, das ist eher *neu* für mich. Die Frage für mich ist: .. Wohin soll die Reise gehen? D.h. wo ist das Ziel? Wir machen ja Behandlungsvollzug hier (...). Und da konnten wir also noch keine befriedigende Antwort finden. Also, (...) wieder *zurück* in Richtung türkische Sozialisation, oder (...) sollen die sich ändern?”

Aus- und Fortbildungen zu **interkulturellen Kompetenzen** oder interkulturellem Wissen werden dagegen nur von zehn Experten gefordert, darunter sechs Sachverständige, von denen drei diesen Aspekt als besonders relevant erachten. Ein forensischer Diplom-Psychologe (Sv 11) fordert Weiterbildungen für deutsche Juristen:

”Von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten würde ich erwarten, daß sie sich entsprechend weiterbilden, (...) daß sie dann auch *nicht* zwischen .. Übervorsichtigkeit im Umgang mit dem Fremden und Ablehnung des Fremden hin und her schwanken, also zwischen den *Extremen* dauernd hin und her schwanken, sondern, daß sie im Grunde genommen einen Mittelweg finden, wo sie *sowohl* dem Probanden als einen ganz normalen Probanden behandeln (...) und dann eben ganz bestimmte Aspekte als zusätzliche Indikatoren noch hinzuziehen. Also z.B. solche kulturellen Aspekte sollten sie mitbeurteilen und dann (...) *hauptsächlich* eben diesen Menschen da vor sich sehen (...). Und da könnten die natürlich von so etwas wie Fortbildungen usw. sehr gut profitieren (...): Dann (...) können wir unseren Job auch ein bißchen besser machen und beobachten. Und nicht jedes Mal wieder (...) von A bis Z eine neue Aufklärungsarbeit machen, eine neue Vorlesung halten müssen, um die Leute zu sensibilisieren oder zu *desensibilisieren*.”

Die Aneignung von **Sprachkenntnissen** wird von drei Experten achtmal genannt und von zwei Sachverständigen, beide türkischer Herkunft, als wichtig gekennzeichnet (s.o. Zitat Sv 11, Ri 3).

Die Experten betonen außerdem die Notwendigkeit, zunächst **Sensibilität** und Bewußtsein dafür zu entwickeln, daß in interkulturellen Arbeitskontexten spezifische Probleme existieren (unabhängig von der Einstellung des Experten zur Situation ausländischer Personen in Deutschland und im deutschen Rechtssystem). 15 Experten nennen diese Forderung (33 Nennungen) und befinden sie achtmal als besonders wichtig, darunter sechs Sachverständige. Ein Rechtsanwalt (Ra 2) bestätigt:

” (...) daß da spezielle Probleme lauern, wird kaum erkannt und wenn, dann wird das eben mit weggebügelt: ‚Ist nicht mein Problem, ich kümmere mich nur um die strafrechtliche Seite.‘ Und, wo Sie kein Problembewußtsein haben, gibt es auch keine Fortbildungen (...). Und die Betroffenen, die organisieren das selber auch nicht. Ich meine, die Straftäter (..) organisieren keine Fortbildungen und deswegen .. bedarf es da sehr engagierter Arbeit von Wenigen in Sachen wie Dol-

metscherkosten und ähnliche Dinge, wo das auch über europäische Gerichtshöfe vorangetrieben worden ist, weil die Deutschen da sehr uneinsichtig waren.”

Im Zusammenhang mit dem Problembewußtsein wird von sieben Experten (darunter sechs Sachverständige) zusätzlich bemerkt, daß der **kulturelle Hintergrund** der Personen als nur *ein* Faktor neben verschiedenen anderen Problemfaktoren betrachtet werden sollte (z.B. Schichtzugehörigkeit, subkulturelle Zugehörigkeit, Verbalisationskompetenz, u.a. Sv 11):

”Also man sollte z.B. solche kulturellen Aspekte mitbeurteilen und dann eben *hauptsächlich* diesen Menschen da vor sich sehen, bei dem die Kultur nur ein Bereich ist (...).”

Zusätzlich wird von 14 Experten **Informationssuche nach kulturellen Hintergründen** gefordert, mit besonderem Nachdruck von vier Gutachtern, insbesondere einem Diplom-Psychologen, der im Maßregelvollzug arbeitet (Sv 9):

”(…) daß bei der Begutachtung die Kulturvarianz natürlich völlig zum Tragen kommt, nämlich: Welches soziale oder kulturelle Bezugssystem, Normensystem hat ein anderer? Und das divergiert ja nun entweder von unserem oder divergiert nur scheinbar von unserem Normensystem. Wenn Sie die (...) pädophilen oder inzestuösen Handlungen (...) bei einem Sikhs haben, also einem Inder. (...) Nur eben die Grenzziehung zwischen Kindesalter und Erwachsenenalter wird anders gesehen, aber die Umgangsformen als solche oder die Sanktionierungen bestimmter Umgangsformen, sexueller eben, mit Jugendlichen oder Kindern, die sind wahrscheinlich noch rigider als bei uns. Und das sind natürlich immer wieder Fallen, in die man hineintapert, wenn man sich nicht im Bereich der vergleichenden Kulturwissenschaften (...) Informationen verschafft, über Dolmetscher oder wen auch immer.”

Die Suche nach **fachspezifischen bzw. sprachbezogenen Informationen** (u.a. mit Hilfe von Auslandsaufenthalten) wird nur von fünf bzw. drei Experten gefordert (im Gegensatz zur häufigeren Forderung nach fachspezifischer Aus- und Fortbildung). Ein Rechtsanwalt (Ra 2):

”(…) daß sie selber schon wirklich im Ausland gelebt haben müssen, um auch nur ansatzweise zu begreifen, welche Schwierigkeiten die Leute in Gerichtssälen haben können.”

Der interdisziplinäre **Informationsaustausch zwischen Experten** innerhalb und außerhalb des juristischen Tätigkeitsbereichs wird von 13 der Experten (darunter sieben Gutachter) genannt (Arbeitskreise, interdisziplinäre Fachtagungen etc.) und in vier Fällen hervorgehoben, z.B. von einem Psychiater (Sv 5), der eine Ausweitung der derzeitigen Praxis fordert:

”Das wird in dem Maße leichter (...), in dem die vorinformiert sind. Da habe ich schon ganz gute Erfahrungen (...) gemacht, daß sich zunehmend Richter, Staatsanwälte und auch Anwälte mit diesen Dingen auch beschäftigen.”

Ähnlich äußert sich eine Diplom-Psychologin (Sv 10), die eine Vernetzung von Informationszentren fordert:

”Daß man diese Informationen auch einmal in einem Pool sammeln sollte, um sie dann an andere Personen *weiterzugeben*. Damit die Schwierigkeiten nicht die *gleichen* sind und nur vereinzelte Informationen eingeholt werden.”

Der **Informationsaustausch zwischen Experten und Dolmetscher** wird von vier Personen gefordert, von einem Dolmetscher (Dol 1) jedoch kritisch betrachtet:

”Ja, das wird eigentlich nicht gemacht, und (...) ich denke nicht, daß das erforderlich ist. (...) Die einzige Sache, die manchmal blöd ist in Zivilsachen, daß man der einzige ist, der die Akten nicht kennt, und dann muß man manchmal nachfragen, ob es vielleicht geht. Aber ansonsten ist es eigentlich nicht erforderlich, daß man vorher sich mit irgend jemanden sich bespricht, denke ich. Es ist nur schön, wenn man (...) schon weiß, worum es geht, denn sonst weiß man nicht, was einen erwartet da. Es kann also dann Trickdiebstahl sein oder Vergewaltigung oder sonst irgend etwas.”

Ebenso von dem Sachverständigen türkischer Herkunft (Sv 8), der auch als Dolmetscher in Gerichtsverfahren tätig ist:

”Es kann darauf ankommen, daß der Dolmetscher informiert sein ist. Es kann aber Situationen geben, z.B. Glaubwürdigkeitsbegutachtungen, wo ich meinen würde, ich informiere den Dolmetscher gar nicht. Er soll keine eigenen Hypothesen haben, und er soll nicht irgendeine Tendenz entwickeln, die ich dann nicht mehr in den Griff bekomme. Je nach Situation würde ich neu überlegen, ob der Dolmetscher informiert sein soll oder nicht.”

Darüberhinausgehend beschreibt eine forensisch-psychiatrische Sachverständige (Sv 7) den Versuch, das Problem mit Hilfe sprachkompetenter ‚Mitarbeiter‘ zu lösen:

”Tja, sicherlich. Es gibt sprachliche Probleme, die man lösen muß. Wir haben es zum Standard gemacht, uns möglichst einen muttersprachlichen oder sprachkompetenten Menschen in die Exploration zu holen. Auch wenn die Probanden selber gut deutsch sprechen, einfach wegen der Kulturhintergründe. Das bezahlen die Gerichte auch, das ist kein Problem. Manchmal muß man es als Dolmetscher verkaufen, aber ein Dolmetscher alleine reicht mir in der Regel nicht. Also ich versuche, daß ich Leute mit irgendeiner akademischen Bildung bekomme.”

Die **ausländischen Beteiligten** als direkte Informationsquelle einzubeziehen, wird siebenmal als relevant erachtet (vier Sachverständige). In diesem Zusammenhang fordert ein Gutachter (Sv 9) zunächst den Versuch, sich ohne Dolmetscher zu verständigen, um einen eigenen Eindruck zu gewinnen:

”(...) daß ich auf alle Fälle versuche, mich auch ohne Dolmetscher mit dem Probanden zu verständigen: Sei es eben, daß es über einfachste deutsche Befragungen geht, sei es aber auch, wenn der ein bißchen Englisch oder Französisch spricht oder eine Sprache, die ich halbwegs beherrsche, daß es darüber geht. Auch wenn die Informationen dann nicht so detailliert sind, aber Sie empfangen eine Stimmung oder plötzlich fallen dann auch vielfach Hemmungen weg, irgend etwas zu erzählen.”

Ein möglicher Informationsaustausch zwischen **Dolmetscher und ausländischem Beteiligten** wird von keinem der Interviewpartner angesprochen, was jedoch von verschiedenen, in diesem Bereich tätigen, Organisationen gefordert wird (z.B. zur Rolle und Aufgabe der Dolmetscher vom Ethnomedizinischen Zentrum Hannover, s. Kap. 5.2.3.1).

Eine wichtige Forderung zur Lösung von Problemen, die die Aspekte von Kommunikation und kulturspezifischem Wissen betreffen, ist der Einsatz **muttersprachlicher Experten**, d.h. Diplom-Psychologen oder Psychiatern, die aus derselben Kultur stammen wie die zu begutachtenden Personen und/oder ebenfalls über Migrationserfahrungen verfügen. Dies fordern sechs der Experten, unter ihnen vier Sachverständige. Ein Diplom-Psychologe (Sv 11) bestätigt:

”Im interkulturellen Setting: ... Also ich hätte es lieber ohne Dolmetscher, aber wenn ich nicht Arabisch kann, dann geht es eben nicht. Aber ich wünschte mir, daß (...) z.B. arabische Probanden *dann* eben auch wirklich eine arabischsprachende Person oder eine aus dem Libanon stammende oder .. wie auch immer, daß sie einen Muttersprachler hätten, mit dem sie das machen könnten. Und nicht mich.”

Ebenso eine forensisch-psychiatrische Sachverständige (Sv 7):

”Deswegen wären muttersprachliche *Fachleute* einfach schon wichtig – langfristig - für eine qualitativ gleichwertige Exploration wie bei deutschen Probanden. Wenn ich jemanden kriege, der psychologische Kompetenz hat, dann - so haben wir es gemacht beim polnischen Jugendlichen, nicht, da hatten wir eine polnische Psychologin - dann gehe ich auch aus einem Teil der Exploration heraus und lasse die beiden da miteinander reden, auch wenn es jemand ist, der nicht soviel forensische Erfahrung hat. Auch das kann man machen, aber dann ist so ein Gutachter - Sachverständiger - immer in der Situation, das wieder für sich neu zusammen zu denken.”

Den Einsatz muttersprachlicher oder kulturspezifisch kompetenter Gutachter zur Verbesserung der prozessualen Gerechtigkeit betrachtet ein forensisch-psychiatrischer Sachverständiger (Sv 12) kritisch:

”Was man machen müßte - als Ziel vielleicht - wäre schon die Frage, ob man für spezielle .. Ausländergruppen eben auch spezielle Gutachter hat oder wenigstens solche, die sich in diesem Kulturkreis auskennen. Ich halte das schon für sinnvoll (...).

Das wird allerdings nicht .. letztendlich jede Ungerechtigkeit beseitigen können, denn - gerade im türkischen Kreis - weiß ich eben, daß es da einige Gutachter gibt, die sich hier inzwischen in Deutschland etabliert haben, aber mehr eine sogenannte Hardliner-Rolle fahren, wo da überhaupt nie sozusagen eine verminderte Schuldfähigkeit oder aufgehobene Schuldfähigkeit ausgesprochen wird. (...) Und das dient natürlich auch nicht so unbedingt der Gerechtigkeit, als wenn man es umgekehrt macht. Dann sagt man: ‘Ja, die haben es hier schwierig mit dem kulturellen Kreis und deswegen kriegen sie erst einmal von vornherein schon den 21.’, auf gut deutsch. Das, denke ich, das würde das Ganze nicht wesentlich verbessern. (...) Man wird nicht (...) unbedingt einen vietnamesischen Psychiater bekommen, der Strafrechtsgutachten macht oder jemanden aus dem Senegal.”

Bei der Antwort eines türkischen Sachverständigen (Sv 11) auf die Frage nach den Rollenanforderungen, die von den anderen Beteiligten an ihn gestellt werden, zeigt sich als weitere mögliche Konsequenz, wenn der Gutachter einer ethnischen Minderheit angehört, dessen unangemessene Befragung als Kulturexperte:

”.. Die sehen mich als Kultursachverständigen, die sehen mich als Psychologen. .. Wobei den Psychologen sehen sie meistens als 2. oder als 3. (...) z.B. hier bei Gericht in X, da war ich mit (...) Professor V. da. Da sagte der Richter zu dem türkischen Angeklagten: ‘Herr Angeklagter, Sie haben doch mit Herrn Professor V. als Wissenschaftler und Herrn Y [Interviewpartner] als Türken gesprochen.’ Da hat er a)

meinen Dokortitel unterschlagen, und er hat mich dann eben in meiner Funktion als *Türke* dort gesehen und hat mich dann immer angerufen: Ich solle ihn nicht mißverstehen, aber er wollte (...) sehr viel Wert darauf legen, daß *ich* an dem Gutachtenprozeß teilnehme, weil ich ja *Türke* sei, aber ich solle das bitte nicht mißverstehen [Lachen]. (...) Und da, denke ich, bin ich ebenfalls gefragt plötzlich als *Kultursachverständiger* und nicht als Psychologe. (...) Und *da*, denke ich, da tun mir sie mir ein bißchen .. - in bestimmter Weise - *Unrecht* mit, wenn sie mich so nehmen, weil .. ich bin *natürlich* kultursachverständig, genauso wie jeder Deutsche über Deutschland (...). Ich denke, da versprechen sich die Gerichte viel mehr von *so* einer Sache, wovon sie sich dann nichts versprechen dürften, (...) weil das nicht mein *Fachgebiet* ist. (...) Das, denke ich, das ist falsch.”

Ebenfalls als problematisch beschreibt ein türkischer Sachverständiger die Tätigkeit junger ausländischer Experten im interkulturellen Feld (Sv 14):

”Ich muß aber sofort hinzufügen, daß alleine Sprache - ein technisches Verständnis - (...) *auch nicht* reicht, um einen Menschen zu verstehen. Wir haben Kollegen, (...) das sind Türken, die sind hierher gekommen, hier großgeworden (...). Die sprechen auch Türkisch, .. *die* denken aber deutsch und beurteilen deutsch. (...) Aber ich meine, außer der Sprache *muß* der Gutachter das Gefühlsleben dieser Leute kennen. Das kann man ja nur, (...) *wenn man* eigentlich seine Sozialisation unter diesen Menschen gemacht hat oder sich meinetwegen also in diesen Bereich *intensiv* eingearbeitet hätte.”

Maßnahmen im **politisch-rechtlichen oder gesellschaftlichen Bereich** betrachten zehn bzw. acht Experten als Forderung. Ein Rechtsanwalt (Ra 2) sieht eine besondere Verantwortung in der Verteidigung ausländischer Mandanten (s. Kap. 5.2.2).

Fünf Experten fordern für Verfahren mit ausländischen Beteiligten **interkulturell kompetente Experten**. Darüber hinaus wird der Einsatz von **Kulturexperten**, d.h. Ethnologen oder Kulturanthropologen, gewünscht. Fünf der forensischen Sachverständigen sprechen sich für diese Vorgehensweise aus, im Gegensatz zu einem psychiatrischen Sachverständigen türkischer Herkunft (Sv 14):

”Aber auf jeden Fall nicht diese Volkskunde.. Das sind ja katastrophale Dinge. Wenn man eine Blutrache vermutet, dann holt man auch ein ethnologisches Gutachten. (...) Ja, das habe ich auch schon erlebt, aber das ist katastrophal, eigentlich. Psychologie kann man nicht allein mit Ethnologie machen (...). Aber meinetwegen sollen die Leute also Kurse in der *Türkei* absolvieren. Wenn man wirklich etwas *Wissenschaftliches* macht. Ich lehne die Zusammenarbeit mit einem Ethnologen dann auch ab.”

Von polizeilicher Seite wird zur Lösung der Kommunikationsprobleme der Einsatz einer ständig überprüften Dolmetscherkartei oder die **Einstellung von Dolmetschern** gefordert (Pol1):

”Ja, es müßte also ein besserer Austausch stattfinden .. in bezug auf Dolmetscher, die vertrauenswürdig sind und eben solche, die herausgenommen werden aus der Dolmetscherkartei und so. Denn es gibt zwar eine offizielle Dolmetscherdatei des Landeskriminalamtes (...), aber es sind auch einige eben nicht drin. (...) Und man hat gute Erfahrungen damit gemacht, dann wird man immer wieder auf diesen Mann zurückgreifen. Man wird gar nicht erst an diese Datei rangehen, um festzustellen: Ist er denn da noch drin? Und wenn er dann da gestrichen ist, dann heißt das für

mich noch lange nicht: Den darfst du nicht mehr nehmen. (...) Aber es würde sicherlich die Vertrauenswürdigkeit erhöhen, .. wenn die Polizei eigene Dolmetscher einstellen würde (...), die richtig hier als Angestellte oder Beamte arbeiten - wie die Möglichkeit nun auch ist – und mit uns tagtäglich Dienst tun.”

Ein Staatsanwalt (Sta 3) fordert eine Übersetzung, die allen relevanten non- und paraverbalen sowie verbalen Aspekten Rechnung trägt:

”(...) ein pakistanischer Angeklagter, sich dem Gericht richtig vor die Füße geworfen hat, also ganz theatralisch da hingeflogen ist und seine Unschuld unter Tränen beteuert hat. Aber die Geschichte ist eigentlich weniger deshalb erzählt worden, weil dieser Angeklagte das gemacht hat, sondern weil der Dolmetscher, der ein - wie soll ich sagen - biederer, braver deutscher Dolmetscher war, der hat sich mitgeworfen, der ist also auch mit vor die Füße des Gerichts gefallen.”

Einen wichtigen Aspekt stellt die interkulturelle **fachspezifische Forschung** dar (16 Experten), deren Fehlen häufig bemängelt wird. Eine Diplom-Psychologin im Justizvollzug (Sv-jva) fordert:

”Ich denke, wir können hier nicht alle Forschung übernehmen, die wird einfach in ganz Deutschland durchgeführt werden müssen [Lachen]. Wir können für unseren Teil uns bemühen, wir können uns kurzschließen mit anderen. Aber ich habe schon einmal herumtelefoniert durch ganz Deutschland und gefragt, was es so im Bereich der Testdiagnostik für Ausländer *gibt*. Ob spezielle Tests für Ausländer entwickelt worden sind, ob es .. ja Anamnese-Leitfäden für Ausländer gibt. Das ist alles sehr dünn gesät. (...) So irgendwie Ergebnisse gibt es noch nicht.”

Wie sich bereits hinsichtlich der genannten Probleme und Handlungsmöglichkeiten zeigt, sind Änderungen von Verfahrensroutinen und **Flexibilität** ein wichtiges Thema in der interkulturellen Arbeit (s. Kap. 5.2.1.2, 5.2.2.2). Von neun Experten wird explizit die Forderung nach mehr Flexibilität der Vorgehensweisen gestellt, um den Besonderheiten gerecht werden zu können.

Von acht Experten wird die Schaffung **ausreichender Arbeitsbedingungen** als notwendig erachtet. Form und Inhalt dieser Forderungen sind abhängig von der Berufszugehörigkeit der Interviewpartner: So wird im juristischen Bereich vorwiegend Verstärkung personeller und zeitlicher Ressourcen gefordert (s. Pol 2), während forensische Sachverständige unter anderem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den juristischen Vertretern anstreben (Wissen um Aufgabenbereiche, angemessene Fragestellungen etc.). Ein Polizeibeamter (Pol 2), der in der Arbeitsgruppe ”Kinderdelinquenz und Jugendgewaltdelikte” tätig ist, hebt besonders den zeitlichen Rahmen hervor, der notwendig wäre, um präventiv zu arbeiten:

”Und wir sind halt keine Psychologen und können nicht uns jeden Tag sechs Stunden mit den Einzelnen unterhalten, um da etwas näher einzudringen. (...) Weil das uns ja auch interessiert: Was sind die Ursachen und wie kann man das in Zukunft verhindern, was kann man da ändern?”

Das **Aufzeigen eigener Grenzen** bei der beruflichen Tätigkeit im interkulturellen Feld wird von sieben Experten genannt. Drei psychologische Sachverständige bewerten diesen Aspekt als besonders wichtige Forderung (Sv 9):

”Also, das sollte man natürlich dann immer schon ausführen, daß man da jetzt sozusagen das Fach, den Boden seines engeren Faches verläßt und halt sagen: ‚Naja, eigentlich ist das nicht mein Job, jetzt das hier einzuführen. (...) Ich bin halt Psychologe und bin kein Kulturwissenschaftler.‘ ... Das sollte man einfach schon tun.”

Die **Spezialisierung** auf eine kulturelle Gruppierung fordern sieben Experten, während ein forensischer Diplom-Psychologe (Sv 8) dies eher ablehnt:

”Fortbildung für Psychologen und Psychiater wäre sicherlich gut (...). Wenn sonst, wie überall in der Praxis, von Fall zu Fall verschiedene Kollegen zu verschiedenen Einsätzen kommen, wird eine Spezialisierung nicht in dem Sinne möglich sein, daß eine Fortbildung etwas bringt. (...) Ich müßte das vor mir sehen und das überschlafen, aber in die Richtung denke ich.”

Ein Staatsanwalt (Sta 3) berichtet von einer positiven Erfahrung:

”(...) eben dadurch, daß wir uns spezialisiert hatten: Der eine machte eben ausschließlich Türken und der andere nur Südamerikaner und der dritte nur Afrikaner und so. Und da hat es ja ganz tolle Effekte gegeben, was so das Einfühlen in die Kultur anging. (...) Aber das können sie nicht ewig durchhalten, sie können das nicht. (...) Daß wir uns spezialisieren, das wäre nicht schlecht: (...) also, wenn man das einfach tendenziell macht. Man kann das nicht eisern durchführen. (...) Also, je mehr einer Verfahren gegen Angehörige einer bestimmten Kultur hat, desto mehr lernt er dadurch.”

Die dargestellten Aussagen der Interviewpartner zeigen sich auch bei der Frage nach Mindestanforderungen interkultureller Arbeit. Zur Durchsetzung solcher Minimalstandards in Begutachtung, Diagnose und Behandlung fordern z.B. Fernando, Ndegwa und Wilson (1998) die Anklageerhebung durch betroffene Patienten. Die in den Experteninterviews beschriebenen Forderungen sind in Tabelle 7 nach der Häufigkeit ihrer Nennung mit dem Ausmaß der zugeschriebenen Relevanz dargestellt:

Tabelle 7: Kategorien der Forderungen mit Anzahl der Nennungen und Experten

Kategorien der Forderungen	Anzahl der Nennungen	Anzahl der Experten	Relevanz (Index=2)
fachspezifische Aus- und Fortbildung	33	19	11
Sensibilität/ Problembewußtsein	33	15	8
→ Sensibilität (Kultur nur <i>ein</i> Faktor)	11	7	2
Informationssuche Kultur	33	14	4
→ Informationssuche Fachdisziplin	7	5	1
→ Informationssuche Sprache	3	3	1
Informationsaustausch Experte-Experte	21	13	4
→ Info.austausch Experte-Dolmetscher	8	4	2
→ Info.austausch Experte-Ausländer	7	7	1
→ Info.austausch Ausländer-Dolmetscher	0	0	0
Forschung: fachspezifisch interkulturell	16	9	2
Einsatz muttersprachlicher Experten	15	6	4
Politisch-rechtliche Maßnahmen	15	10	1
Soziale, gesellschaftliche Maßnahmen	13	8	0
interkulturelle Aus- und Fortbildung	14	10	3
→ Sprachkenntnisse	8	3	2
Änderung von Routinen, Flexibilität	13	9	2
Schaffung ausreichender Arbeitsbedingungen	12	8	2
Aufzeigen eigener Grenzen	11	7	3
Einsatz von Kulturexperten	11	10	1
Einsatz interkult. Kompetenter Experten	9	5	2
Spezialisierung (Kultur)	7	7	0
Festanstellung von Dolmetschern	3	1	0
Zusammenarbeit mit mutterspr. Experten	2	2	1

Weitere Kategorien wurden entweder von den Experten als Forderungen nur selten genannt oder eher abgelehnt (s. Text).

Auswertung anhand der Grobkategorisierung

Bezüglich der Forderungen der Berufsgruppen ist die Anzahl der Nennungen in den Grobeinteilungen des Auswertungssystems sehr unterschiedlich (s. Kapitel 5.3.2). Der Großteil der Experten nennt mindestens einmal Forderungen aus dem Bereich, die den einzelnen Experten betreffen (z.B. Änderung von Verfahrensroutinen, Flexibilität, Problembewußtsein, Informationssuche). Darauf folgen Aspekte hinsichtlich externer Erfordernisse wie beispielsweise Forschung, Dolmetscherausbildung, Aufbau von Aus- und Fortbildung oder kulturspezifischer Institutionen und politisch-rechtliche Maßnahmen. Etwas weniger häufig werden Forderungen nach Änderungen der strukturellen Rahmenbedingungen gestellt.

5.2.3.1 Diskussion der Forderungen

1. Kommunikations- und Interaktionsprobleme

An erster Stelle nennen die Interviewpartnern als zu verändernde Problembereiche sehr häufig Sprachprobleme oder Probleme, die aufgrund des Einsatzes eines Dolmetschers auftreten. Dabei wird deutlich, daß Differenzierungen innerhalb der Gruppe der ausländischen Beteiligten notwendig sind, sei es hinsichtlich ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland, der

Generationszugehörigkeit, der ethnischen Zugehörigkeit oder des Akkulturationsgrades (zu Akkulturationsmustern vgl. Berry, 1988; zu Fremdsprachkompetenz und Akkulturation vgl. Young & Gardner, 1990). Schwierig dabei ist jedoch, die aktive und passive Sprachkompetenz des Gegenüber korrekt einzuschätzen, um angemessen reagieren zu können (vgl. Kap. 5.2.1.2; Schröder, 1993, 1995). Erickson und Shultz (1982), die in ihren Forschungsstudien interkulturelle Beratungssituationen analysieren, nennen als eine mögliche Vorgehensweise bei Problemen in der direkten interkulturellen Kommunikation den Versuch, ein "particularistic comembership" zu suchen oder zu etablieren. Bei Personen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund - bezüglich Geschlecht, Kultur, Ethnie, sozialer Klasse oder anderer möglicher Gruppenmitgliedschaften - gibt es wahrscheinlich trotzdem gemeinsame Berührungspunkte. Dies kann z.B. schon der Umstand sein, daß beide Gesprächspartner dieselbe Position in der Geschwisterreihe einnehmen, z.B. beide das älteste Geschwisterkind in der Familie sind. Derart gemeinsame Gruppenzugehörigkeiten scheinen, den Einfluß anderer negativer Effekte eines kulturell unterschiedlichen Kommunikationsstiles teilweise außer Kraft setzen zu können. Die Etablierung einer gemeinsamen Mitgliedschaft erfordert nach Erickson und Shultz (1982) kritisches Bewußtsein für potentiell negative Einflußfaktoren (wie es die Experten in ihren Handlungsmöglichkeiten beschreiben) sowie eine aktive Suche nach Gemeinsamkeiten und eine stärkere Selbstöffnung der beteiligten Personen. Dafür ist notwendig, daß die Gesprächspartner mehr Zeit in "small talk" über eher universell geteilte Gemeinsamkeiten investieren. Offensichtlich ist, daß ein derartiges Vorgehen nicht in allen Kontexten möglich ist, wie beispielsweise im stark reglementierten Verlauf einer mündlichen Hauptverhandlung oder einer polizeilichen Vernehmung. Es wäre möglicherweise sinnvoll, forensische Diplom-Psychologen und Psychiater, die ausländische Probanden zu begutachten haben, über diese Forschungsergebnisse zu informieren (s. Zitat Sv 9, Kap. 5.2.2). Kritisch ist dabei zu betrachten, daß es sich bei der Begutachtung nicht um eine symmetrische Interaktionssituation handelt, sondern der ausländische Proband (in anderen Kontexten der Mandant etc.) Auskunft über sich und sein Verhalten gibt. Ein eher "freundschaftliches, vertrauliches" Gespräch könnte einen verzerrten Eindruck und falsche Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten vermitteln (vs. psychotherapeutische Kontexte). Der Proband würde sich in der Folge möglicherweise von einem "Freund" verraten fühlen (u.a. SV 8). Lewin weist auf die Relevanz der Beziehungsebene hin, d.h. "daß das Wir-Gefühl für geringere Spannungen und Konflikte sorgt" (Lewin, 1968, zit. nach Seibt, 1986, S. 48), was z.B. durch selbst Erlebtes im Ausland, innerhalb der anderen Kultur, erreicht werden kann. Zu den Pflichten eines Sachverständigen gehört es auch, den Probanden explizit darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Begutachtung nicht um einen therapeutischen Kontext handelt, daß mithin keine Schweigepflicht gilt, und daß der Sachverständige nicht dem Gericht gegenüber parteinehmend, sondern sachlich auftreten wird (u.a. SV 12). Sachverständige wiederum haben mögliche Verteidigungsstrategien des Probanden (z.B.

Schweigen über bestimmte Inhalte) zu respektieren. Die Neutralität sollte glaubhaft vermittelt werden, so daß Vorannahmen über staatliche und psychiatrische Institutionen aus dem Heimatland ausgeräumt werden können (SV 9).

Zur Problemlösung wird von den Interviewpartnern der Einsatz qualifizierter Dolmetscher gefordert. Diese Vorgehensweise wird selbst jedoch wiederum als problematisch erachtet (s. auch Kap. 5.2.2.2): Dolmetscher verfügen in der Regel nicht über Zusatzkenntnisse im kriminologischen, juristischen oder psychiatrisch-psychologischen Tätigkeitsbereich (SV 8). In den Niederlanden wird eine öffentlich finanzierte, landesweite Vermittlung, Vernetzung und Ausbildung von Dolmetschern seit über zwanzig Jahren durch das "Tolkenzentrum" praktiziert (Salman, 1996). Einige der Experten fordern dagegen eine rein wörtliche Übersetzungsleistung des Dolmetschers (z.B. Simultandolmetschen), d.h. ohne Übernahme zusätzlicher Aufgaben. Allerdings wird auch in dieser Hinsicht die Qualifikation der Dolmetscher häufig als zu gering bewertet (vgl. Gürkan, 1985; Putsch, 1985; Koerfer, 1994), was durch die auftraggebenden Experten jedoch wiederum nicht überprüfbar ist (s. Schröder, 1993, 1995). Nach White (1994) birgt die erweiterte Rolle des (Gebärden)Dolmetschers als Kulturmittler die Gefahr, daß die anderen Prozeßbeteiligten dies als Verteidigung des Angeklagten beurteilen (Relevanz von Sitzordnung, räumliche Nähe). Die Autorin fordert daher Wissen und Verständnis von den Justizbeamten, wann ein solches Vorgehen notwendig ist. Es kann zu einer gegenseitigen Übertragung der Glaubwürdigkeit von Angeklagtem und Dolmetscher kommen, d.h. zu einer negativen Beeinflussung der Interaktionsergebnisse. White (1994) weist neben der Zeit- und Kostenproblematik auf die Besonderheit der Übersetzung im Kreuzverhör hin, die dem Beschuldigten eine kurze Pause z.B. zum Überlegen ermöglicht. Problematisch ist des weiteren, daß die betroffenen (hier gehörlosen) Personen, wie auch andere kulturelle Gruppen, Ratschläge oder Unterstützung vom Dolmetscher erwarten (muttersprachliche Experten s. 4.).

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß bei der Übersetzung relevante Nuancen und Spezifika der wörtlichen Rede (Sprachstil, Emotionen, Satzstruktur u.ä.) verändert werden oder entfallen (vgl. ähnliche Probleme in der nonverbalen Interaktion, z.B. im Polizeibereich s. Vrij & Winkel, 1991, 1992; s. Kap. 2.3.2, 2.3.3). Dies verhindert eine vollständige und korrekte Psychodiagnostik, wie sie bei einem deutschen Probanden möglich ist (vgl. Marcos, 1979; zum Polizeibereich s. Donk, 1994; Reichertz, Donk & Schröder, 1994). Es wird simultanes Dolmetschen gefordert, das sowohl die verbale als auch para- und nonverbale Kommunikation berücksichtigt. Für diese umfangreiche Problematik sowie die entsprechenden Forderungen ist eine kritische Diskussion der beteiligten Berufsgruppen notwendig, die in einem fortlaufenden Prozeß aktualisiert werden sollte.

2. Aus- und Weiterbildung der Experten sowie Informationsaustausch zwischen den Beteiligten

Wichtig ist den Experten ebenso die Forderung nach Aneignung kulturspezifischen Hintergrundwissens. Es sollen geregelte Aus-, Fort- und Weiterbildungen (vgl. Jacobsen, 1988) sowie eine Spezialisierung der Experten für einzelne nationale Gruppierungen eingesetzt werden. Aufgrund der Vielfalt ausländischer Gruppierungen in Deutschland wird hier jedoch auch eine deutliche Schwierigkeit gesehen. Eine Minimalforderung betrifft die Entwicklung von Problembewußtsein, Sensibilität und Offenheit in interkulturellen Situationen, durch die eine weitergehende Problemlösung erst ermöglicht wird (s. Müllejans & Pala, 1998).

Die aktuelle spezifische Informationssuche sollte nach Meinung der Hälfte der Experten, insbesondere der forensischen Gutachter, den kulturellen Hintergrund der ausländischen Beteiligten betreffen (Informationsquellen: z.B. Türkeizentrum in Essen, Ethnomedizinisches Zentrum Hannover, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien IMIS an der Universität Osnabrück, GGUA, amnesty international, Institut zur sozialen Situation von Ausländern ISSA in Frankfurt, Botschaften, AWO, medico international, vgl. Rüter, 1999b, s. Adressen im Anhang A4). Nur wenige der Befragten fordern die Aneignung fachspezifischen oder sprachlichen Wissens (fünf bzw. drei Experten). Die Teilnahme an Sprachkursen wird, außer von einem Staatsanwalt, nur von zwei Sachverständigen türkischer Herkunft gefordert. Zu diskutieren ist hier, ob ein derart hohes Sprach- und Kulturkompetenzniveau durch Kurse zu erreichen ist, das für ein gutes (psychiatrisches) Vorgehen nach den von den Experten geforderten und im DSM-IV angeführten Kriterien erforderlich wäre. Sprachkompetenz bietet jedoch sicherlich die Möglichkeiten, Namen und Begrifflichkeiten korrekt auszusprechen, kulturelle Offenheit zu demonstrieren und somit die Atmosphäre wesentlich zu verbessern, jedoch nicht, keinen Dolmetscher beizuziehen.

Auch im Rahmen einer aktuell durchgeführten forensischen Begutachtung ist das Erheben spezifischer relevanter Informationen zu fordern, wie z.B. durch den Einsatz spezifischer Anamneseleitfäden (u.a. für türkischstämmige Probanden s. Koch, 1999). Koenraadt und van Vloten (1982) beobachten eine verstärkte Berücksichtigung "harter Daten" in der Untersuchung, unter anderem somatischer oder administratorischer Aspekte und weniger psychischer und/oder psychiatrischer Aspekte. Derzeit seien außerdem bei Gutachtern in den Niederlanden die ausländerrechtlichen Grundlagen (Ausweisungspraxis etc.) zu wenig bekannt.

Hinsichtlich der Aus- und Fortbildung stellt sich ein anders geartetes Bild dar. Hier werden vorwiegend fachspezifische Inhalte zum interkulturellen Themenbereich angemahnt (z.B.

schon im Grundstudium "Interkulturelle Psychologie" oder "Psychologie und Migration" als Studienfach) und seltener kulturelles Wissen oder interkulturelle Kompetenzförderung. Ebenfalls nur selten wird eine sprachliche Ausbildung gefordert, und zwar von einem Richter und wiederum zwei Sachverständigen türkischer Herkunft.

Ein offener Diskurs über mögliche Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Begutachtung ist erforderlich, damit nicht unbewußte oder ungeprüfte Annahmen, implizite Theorien und Vorurteile in die Gutachten und deren Rezeption durch die urteilenden Richter einfließen (zur Angst vor Befangenheitsanträgen, s. Rode & Legnaro, 1994; Schepker, 1997). Dies könnte z.B. auch in einer gemeinsamen Ausbildung von Juristen und Sachverständigen erfolgen, wie sie z.B. am Institut für Forensische Psychiatrie in Berlin bereits teilweise praktiziert wird oder auch in interdisziplinären Arbeitskreisen, in denen besprochen werden kann, welche Probleme bei der interkulturellen Begutachtung vorhanden sind und was von einem solchen Gutachten für die Juristen in der Verhandlung zu erwarten ist bzw. wo die jeweiligen Grenzen liegen.

Zur Verbesserung der Situation wird vor allem der Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Experten gefordert, d.h. neben der alltäglichen Zusammenarbeit, auch der Aufbau eines interdisziplinären Netzwerkes (z.B. regionale Arbeitsgruppen oder Expertentagungen / Kongresse). Es wird eine verstärkte und verbesserte Zusammenarbeit von Experten und Dolmetschern gewünscht, die z.B. Vor- und Nachgespräche über die Form der Übersetzungstätigkeit beinhaltet. Seltener wird der Informationsaustausch zwischen Experten und ausländischen Beteiligten genannt, der dann jedoch als deutlich verbesserungswürdig bezeichnet wird. Die Forderung nach einem Informationsaustausch zwischen Dolmetscher und ausländischem Beteiligten wird von keinem der Interviewpartner angesprochen.

Interkulturell tätige Institutionen, wie z.B. das Ethnomedizinische Zentrum Hannover e.V., liefern konkrete Vorschläge zur Zusammenarbeit zwischen Experten, Dolmetscher und ausländischem Beteiligten, wie Vorgespräche zwischen Dolmetscher und Auftraggeber über Thematik und Kontext (z.B. bei Gutachten über mögliche problematische Situationen bei psychisch kranken Probanden), Relevanz verbaler und nonverbaler Ausdrucksweisen, gegenseitige Erwartungen, Simultanübersetzung, Gesprächsdauer oder Sitzordnung (im ungleichmäßigen Dreieck mit dem Dolmetscher etwas hinter dem Auftraggeber). Relevant sind dabei auch Informationen zwischen Dolmetscher und ausländischem Beteiligten über Rolle und Aufgaben des Dolmetschers, seine Neutralität oder die Schweigepflicht. Nach Müllejans und Pala (1998) kann in Nachgesprächen Unverständliches geklärt werden, Informationen zu spezifischen kulturellen Gegebenheiten können vermittelt werden und bei Begutachtungen eine Verbesserung der Einschätzung des Gegenüber (Emotion, Bildungs-

stand u.ä.) erfolgen. Sachverständige aus einem anderen Kulturkreis als der Proband können z.B. das Ausmaß einer Depressivität kaum selbst einschätzen und sind nach DSM-IV gehalten, solche Unsicherheiten in der Bewertung explizit zu benennen, d.h., daß der Dolmetscher wesentliche Informationen etwa zu Timing von Antworten, affektiver Beteiligung oder nonverbaler Konnotation beitragen muß.

3. Erfordernisse in den internen und externen Rahmenbedingungen

Eine immer wieder angesprochene Forderung betrifft ausreichende Arbeitsbedingungen, d.h. es wird eine Erweiterung des Zeitrahmens, der verfügbaren Gelder oder des Personalvolumens gefordert. Hinsichtlich der interkulturellen Arbeit (mit Dolmetschereinsatz, Bestellung ausländischer Zeugen etc.) wird teilweise jedoch auch die Frage nach der Kosten-Nutzen-Relation gestellt. Als sinnvoll wird unter anderem eine Festanstellung von Dolmetschern erachtet, vorwiegend von Vertretern der Polizei, die darüber hinaus eine Dolmetscherkartei fordern, die in bezug auf Verfügbarkeit, Verlässlichkeit u.ä. ständig aktualisiert wird.

Die Spezialisierung der Experten auf einzelne kulturelle Gruppierungen wird als hilfreich betrachtet, jedoch in der Praxis als kaum umsetzbar eingeschätzt (Vielfalt der Kulturen in Deutschland, Personalmangel). Zu fordern sei auch die Einstellung kulturkompetenter Experten, d.h. verschiedener Experten mit (inter)kulturellem Wissen und Erfahrung. In Zukunft bedarf es eines größeren Angebots an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sowohl für Experten als auch für Dolmetscher. Dies gilt ebenso für ausländische Personen, die Informationskurse beispielsweise zum deutschen Rechtssystem erhalten sollten. Zunächst sind in diesem Zusammenhang diverse Forschungsprojekte zu den Themen "Kultur und Migration" in den verschiedenen Disziplinen zu initiieren und fördern.

Der Aufbau kulturspezifischer Institutionen oder Maßnahmen gilt als unerlässlich, um eine gerechtere Behandlung ausländischer und deutscher Beteiligter zu bewirken (s. Anhang A4). Fernando et al. (1998) beispielsweise sehen dies als eine zumindest kurzfristige Möglichkeit, um die Situation der schwarzen Bürger in Großbritannien zu verbessern. Dafür sind auch politische, rechtliche und gesellschaftliche Maßnahmen notwendig, die die Stellung der ausländischen Personen in Deutschland und somit ihre Einfluß- und Handlungsmöglichkeiten verbessern (u.a. Ra 2). Fernando et al. (1998) fordern zur Verbesserung der Gleichstellung unter anderem Antidiskriminierungs- und Gleichstellungspolitik sowie Kontrollsysteme bezüglich Beschäftigung und Ausbildung.

4. Muttersprachliche Experten: Ein Lösungsweg?

Als wünschenswert oder Idealfall zur Lösung von Problemen, die die Aspekte Kommunikation und kulturspezifisches Wissen betreffen, wird von den Befragten der Einsatz muttersprachlicher Experten angesehen. Beim Einsatz muttersprachlicher Experten können sich jedoch auch spezifische Probleme im Rechtssystem ergeben. Für das angloamerikanische Rechtssystem zeigt dies Horgan (1989) auf: In Prozessen, in denen die Anklage auf Diskriminierung eines Minderheitenmitgliedes lautet, werden seitens der Verteidigung häufig psychologische Sachverständige gesucht, die selbst der jeweils diskriminierten Gruppe oder Minderheit angehören. Von den Gutachteraussagen eines entsprechenden Sachverständigen wird erwartet, daß sie glaubwürdiger, weil unerwartet sind. Geschworene glauben demnach z.B., daß es schwieriger sei, eine *Frau*, d.h. eine *weibliche* Sachverständige, von der Unschuld einer Firma zu überzeugen, wenn der Firma frauendiskriminierende Verfahrensweisen vorgeworfen werden, als einen Mann. Dasselbe gilt, wenn ein *Afro-Amerikaner* für die Seite der Verteidigung in einem *Rassendiskriminierungsprozeß* die Begutachtung durchführt. In einem solchen Fall ist die Fürsprache eines Mitgliedes der diskriminierten Minderheit unerwartet und erscheint somit überzeugender und glaubwürdiger. Wenn ein Sachverständiger aus einer ethnischen Minderheit dagegen auf seiten der anklagenden Partei - d.h. zugunsten der diskriminierten Person - aussagt, würde seiner Aussage keine zusätzliche Glaubwürdigkeit zugemessen. Sie könnte sogar an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn angenommen wird, daß Minderheitenmitglieder nur *gegen* Rassendiskriminierung aussagen. Die Studie gibt außerdem einen Hinweis darauf, daß sich die psychologischen Sachverständigen *weniger* bewußt sind als die befragten Laien, daß ein derartiger Effekt von unerwarteter Fürsprache bei der Aussage vor Gericht existiert.

Im deutschen Rechtssystem stellen sich diese Fragen und Probleme nicht in derselben Weise, da der forensische Sachverständige nicht für eine bestimmte Seite tätig ist (d.h. für Verteidigung oder Anklage), sondern vom Vorsitzenden Richter oder auch von der, zur Objektivität verpflichteten, Staatsanwaltschaft bestellt wird und seine Begutachtung neutral und unabhängig durchführen muß (s. Kap. 2.1). Ausländische Gutachter berichten jedoch, daß sie vom Gericht als "Kultursachverständige" angesehen werden und nicht als psychologische oder psychiatrische Experten (u.a. SV 11). Das kulturelle und migrationsbezogene Hintergrundwissen wird von den Sachverständigen als überaus relevant für den Begutachtungsprozeß erachtet, jedoch sind die Erwartungen der Gerichte häufig zu hoch, da die muttersprachlichen Gutachter in der Regel über keine fachliche Ausbildung im kulturellen Wissensgebiet verfügen. Ein türkischer Sachverständiger (Sv 14) weist hier insbesondere auf die Problematik von Experten ausländischer Herkunft hin, die jedoch in Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind und nicht vollständig in der Heimatkultur sozialisiert sind. Daher verfügten sie nicht mehr über das notwendige Wissen und "einfühlende" Verständnis.

Horgan (1989) weist auf die daraus folgenden ethischen Fragestellungen hinsichtlich des Gutachterverhaltens in derartigen Situationen hin. Er stellt die Frage, wie Sachverständige aus (ethnischen) Minoritäten als Experten reagieren sollen und ob sie Manipulationen vermeiden können. Er bemerkt: "In an imperfect world where race and gender matter to juries, it may be impossible." (Horgan, 1989, S. 7) Zumindest sollten sich Gutachter des möglichen Einflusses ihrer persönlichen Merkmale (ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht etc.) bewußt sein und sie bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen. Diese Besonderheiten der Tätigkeit muttersprachlicher Experten sollten in die Diskussion über interkulturelle Begutachtung einbezogen werden, insbesondere im Kontakt mit den weiteren beteiligten Rechtsexperten wie Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Richtern etc., die das Gutachten bewerten und verarbeiten (gegenseitige Lernprozesse). Eine weitere Schwierigkeit ist die Veränderung eines etablierten Systems mit festen Routinen, sei im Recht oder in der Forensischen Psychiatrie, durch einzelne Mitglieder, die in diesem System ausgebildet worden sind und keine Unterstützung für ihr Anliegen von den Autoritäten erhalten (Fernando et al., 1998).

Anzumerken ist auch hier (wie bei den Dolmetschern), daß der muttersprachliche Experte aus der interessierenden Population stammt und somit unter Umständen sein subjektives Bild der eigenen Kultur oder Ethnie einfließen kann, das sich möglicherweise aufgrund der Migrationssituation und der beruflichen Tätigkeit in Deutschland gewandelt hat. Ähnliches wäre dann jedoch auch für die Begutachtung deutscher Probanden durch deutsche Sachverständige zu diskutieren. Ein weiterer Aspekt ist die häufig beschriebene Erwartung ausländischer Probanden, daß der Dolmetscher (s. Donk, 1994) oder der muttersprachliche Sachverständige als Landsmann im Ausland sie in ihren Anliegen unterstützen und ihnen helfen wird, wobei (unterschwelliger) Druck ausgeübt werden kann (SV 8). Im therapeutischen Setting erklären Schwabe und Palmowski (1999, S. 79): "... wobei der Berater aus gleichem Kulturkreis sich eventuell in die Gefahr begibt, eine allparteiliche Haltung nicht aufrechtzuerhalten." Eine solche "Solidaritätserwartung" beschreibt ein türkischer Gutachter (Sv 14): "'Du sollst uns jetzt helfen.' *Uns*. Man sagt immer 'uns', nicht." Außerdem haben häufiger vertretene Ethnien (z.B. Türken) gegenüber seltenen (z.B. Afrikaner) langfristige Vorteile, da letztere kaum muttersprachliche Experten stellen können.

Eine Auflistung von Vor- und Nachteilen des Einsatzes von Dolmetschern bzw. muttersprachlichen Experten gibt Toker (1998), der außerdem eine Liste von türkischsprachigen Psychotherapeuten im deutschsprachigen Raum veröffentlicht hat (Toker, 1997, Herausgeber: Arbeitskreis Türkischsprachiger PsychotherapeutInnen und Deutsch-Türkische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosoziale Gesundheit e.V., s. Anhang A4). Die Frage, auf welchen - auch unterschiedlichen - Wegen eine Optimierung der interkultu-

rellen Gutachtenqualität zu erreichen ist, ist weiterhin ausführlich zu diskutieren und als Forschungsthema aufzugreifen.

Von den Experten wird teilweise der Einsatz von Kulturexperten gefordert. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit Ethnologen oder Kulturanthropologen gehört z.B. in den Niederlanden häufig schon zur Praxis (s. Koenraadt, 1993, 1999). In Deutschland ist die Kompetenzfrage z.Z. noch umstritten, d.h. es wird diskutiert, ob in interkulturellen Strafverfahren eher psychologische und psychiatrische Sachverständige oder ethnologische Sachverständige über das notwendige Wissen zur Beantwortung der richterlichen Fragen verfügen (Problematik der Begutachtung "kultureller" oder "individueller" Aspekte: Giordano, 1999; Menzel, 1999, s. Kap. 3.2). Zu berücksichtigen ist, daß ggf. kulturelle Aspekte nicht einbezogen werden oder fälschlicherweise "kulturalisiert" oder "ethnisiert" wird. Die für die Auswahl von Sachverständigen zuständigen Berufsvertreter, d.h. Staatsanwälte und Richter, benötigen ebenso grundlegende Hinweise zum Vorgehen analog dem DSM-IV-Anhang. In der täglichen Praxis kann es jedoch schwierig sein, das Wissen über eine spezielle Herkunftsgesellschaft ständig zu aktualisieren. Dieses Wissen kann, aber muß nicht auf seiten der Migranten vorhanden sein und deren Voreinstellungen in unterschiedlichem Maße beeinflussen, so daß die - für die Anpassung der fachlichen Tätigkeit erforderliche - Einschätzung zusätzlich erschwert wird.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß die befragten Experten im deutschen Rechtssystem eine Reihe notwendiger Änderungen für die interkulturelle Arbeit fordern bzw. einsetzen, die in anderen Ländern bereits eingeführt wurden. Aber auch dabei werden wiederum Schwierigkeiten erwartet, so daß zunächst weitere Forschungsstudien sowie interdisziplinärer Austausch initiiert werden sollen. Wichtig ist vor allem die Vermittlung und der Einsatz bereits vorhandener Möglichkeiten.

5.2.4 Zielsetzungen der Experten

Die in den Interviews geäußerten Zielsetzungen der Experten in der interkulturellen Arbeit kann man in folgende Bereiche unterteilen: Entscheidungskorrektheit, Gleichbehandlung ausländischer und deutscher Beteiligter und Gerechtigkeit. Entscheidungskorrektheit und Gleichbehandlung werden jeweils achtmal angesprochen und Gerechtigkeit viermal.

Von acht Experten, die als Ziel Entscheidungskorrektheit nennen, sind sechs als Sachverständige tätig (Sv 9):

"Ja, die Zielsetzung ist eigentlich immer die gleiche: letztlich zu verstehen, (...) aus welcher psychischen, innerpsychischen Situation heraus jemand so gehandelt hat, wie er gehandelt *hat* und ob er Handlungsalternativen (...) sehen konnte, ob er sehen konnte, daß die Handlungsalternative, die er dann gewählt hat, Unrecht ist, negative Konsequenzen für sich und

andere hat. Und natürlich auch die Frage, ob er überhaupt dem Handlungsimpuls, der ihn dann letztlich geleitet hat, widerstehen konnte.“

Das Ziel der Gleichbehandlung wird häufiger von Experten aus dem juristischen Bereich angesprochen. Ein Staatsanwalt (Sta 2) äußert sich folgendermaßen:

”Also ich gebe mir Mühe genauso wie bei Deutschen auch, denen möglichst objektiv gegenüber zu treten, daß das nicht geht ist klar. (...) Und wovor wir uns hüten müssen natürlich (...) das ist wirklich eine Kontrolle, die ich mir immer wieder auferlegen muß: Dadurch, daß ich sehr viel mit ausländischen Straftätern zu tun habe, (...) muß ich mich natürlich bemühen, wenn ich sage: Verflucht und zugenäht, *schon* wieder so einer - und daß das dann natürlich zu einem Effekt werden kann, wo ich sage: Also jetzt ist mir ganz egal, alle über einen Kamm. Da muß *ich* aufpassen (...), daß ich nicht sage: Verdammt und zugenäht, jetzt reicht's mir.“

Dieser Staatsanwalt weist zusätzlich auf die fehlende Möglichkeit der Verurteilung von türkischen Jugendlichen zu Hilfsdiensten im Gegensatz zu deutschen Jugendlichen hin (Zitat Sta 2, Kap. 5.2.1). Ein Richter (Ri 3) bezieht sich auf die Abschiebeproblematik aufgrund der deutschen Ausländergesetzgebung:

”Natürlich sind wir uns bewußt, wenn wir jemanden zu fünf Jahren verurteilen, (...) und der ist Ausländer, der kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß er abgeschoben wird, (...) auch wenn er hier geboren ist oder sonst irgend etwas. Das sind natürlich (...) eminente Probleme, wenn man.. zum Beispiel ein 25jähriger, (...) der hier geboren worden ist, der kaum noch Bezüge hat zur Türkei, (...) der nun plötzlich abgeschoben wird. (...) Das ist so außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten. Das ist Sache des Gesetzgebers, der Verwaltungsgerichte. Wir müssen da das Urteil sprechen. Und auch da müssen wir natürlich Gleichbehandlung walten lassen. Ich kann nicht sagen: ‘Ich verurteile den nur (...) zu 2 1/2 Jahren, damit der nicht abgeschoben wird.’ oder so, sondern auch da muß ich sehen: Was würde ein deutscher Staatsbürger, in vergleichbarer Situation, kriegen? (...) Wobei ich auch nicht genau die Maßstäbe kenne, sind es 5 Jahre oder 4 1/2. Ist auch nicht das Problem. Ich denke, wir sehen das Problem zwar, wenn es da ist, (...) aber darauf haben wir keinerlei Einfluß.“

Im Zusammenhang mit dem Gerechtigkeitsaspekt ist eine mögliche Annahme, daß es erst bei Vorhandensein eines wahrgenommenen persönlich-kausalen Bezuges zur Ungerechtigkeit oder des Gefühls der Handlungskompetenz, zu einem Handlungsentwurf kommt. Wird eine solche persönliche Verantwortung zugeschrieben und sind die Kosten der Handlung nicht zu hoch, wird eine Handlung initiiert, die auf die Beseitigung oder Verhinderung der Ungerechtigkeit zielt (Lerner & Whitehead, 1980). Die Ursachenzuschreibung hinsichtlich des Opfers einer Ungerechtigkeit ist extern, nicht kontrollierbar, nicht intentional und instabil bzw. stabil. Man könnte beispielsweise vermuten, daß die Situation der Ausländer in Deutschland und im deutschen Recht als negativ und nicht kontrollierbar angesehen wird, d.h. es kommt nicht zum Erleben eigener Verantwortlichkeit und demnach erfolgt keine Handlungsinitiierung (Lerner & Whitehead, 1980; zu Kosten des Handelns: Berkel, 1984; Dörner, 1995; zu Rolle und Gerechtigkeit: Austin & Tobiasen, 1984; Leventhal, 1980).

5.2.5 Übereinstimmungen der Problem- und Handlungsdarstellungen

Betrachtet man die Ergebnisse der Grobeinteilungen im Kategoriensystem, so finden sich keine Widersprüche zwischen den dargestellten Problemen und den Handlungsmöglichkeiten. Es wird jeweils der Themenbereich der "Merkmale der Personen und der Interaktion" (inklusive Wissensmangel und falsche Informationen) am häufigsten angesprochen. Danach folgen die Bereiche "berufliche Rahmenbedingungen", "Dolmetscher" sowie "externe Probleme" (u.a. mangelnde Aus- und Fortbildung). Nur in der Berufsgruppe der Polizisten werden die "Rahmenbedingungen" (z.B. Zeit- und Kostenprobleme, Personalmangel) am häufigsten als Problembereich genannt, während Handlungsmöglichkeiten und Forderungen, die Personen und Interaktionen betreffen, seltener angeführt werden, was jedoch aufgrund der nur geringen Veränderbarkeit der Rahmenbedingungen unter Umständen sinnvoll sein kann.

Innerhalb der einzelnen Interviews fallen jedoch die manchmal fehlende Übereinstimmungen auf, wie die folgenden Interviewausschnitte verdeutlichen. Ein Polizeibeamter (Pol 3) berichtet über das Fehlen geeigneter rechtlichen Rahmenbedingungen:

"Die rechtlichen Strukturen, die wir haben, oder die Rechtspraxis, die wir haben, sind nicht geeignet, um diesen Straftaten, die immer wieder bewußt auch begangen werden, Einhalt zu gebieten."

Bei den Handlungsmöglichkeit spricht er jedoch davon, daß die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden sollten:

"Die rechtlichen Möglichkeiten sind da, aber man müßte im Grunde genommen, speziell zugeschnitten auf solche Problemgruppen.. und möglicherweise andere Verfahren entwickeln, um adäquater auf diese Delikte reagieren zu können."

Der Polizeibeamte berichtet von diversen Problemstellungen in der interkulturellen Arbeit, konstatiert aber:

"Ich sehe da auch keinen erhöhten Ausbildungsbedarf jetzt bei der Polizei. Die Ausländerthematik wird bei der Polizei im Grunde genommen nur deshalb zur Problematik, weil es eine erhöhte Belastung ist."

Hinsichtlich unterschiedlicher Sprachen in Verfahren mit ausländischen Beteiligten sieht ein Staatsanwalt (Sta 1) zunächst eher keine Probleme:

"Das sprachliche Problem, was Sie anschnitten, ist meistens kein großes Problem. Wir haben also jetzt Dolmetscher für fast alle Sprachen."

Im Verlauf des Interviews dagegen:

"Zu Mißverständnissen kommt es immer wieder, weil natürlich das Gedankengut und der Sprachschatz jedes Volkes verschieden ist.(...) Aber es hat schon Fälle gegeben, wo wir irgendeine Frage gestellt haben und der Dolmetscher hat geredet und geredet (...). Dann haben wir gesagt: 'Ja, warum reden Sie denn jetzt soviel?'. Dann sagt der: 'Ja, dieses Wort, das kennen die also nicht'. (...) Das ist dann natürlich oft mißverständlich. Das ist auch mißverständlich. Da sind die Schwierigkeiten, wo wir also sprachlich nicht zueinander finden, weil das sprachlich nicht zusammenpaßt. Da gibt es schon mal Mißverständnisse."

Nachdem ein Richter (Ri 3) zu Beginn des Interviews von vielfältigen Besonderheiten ausländischer Beteiligten berichtet (z.B. anderes Verhältnis zum Gericht oder zur Wahrheit), erklärt er zu einem späteren Zeitpunkt:

”Das gehört heute zu der täglichen Praxis, daß Ausländer vor Gericht stehen (...). Das ist Routine (...). Da könnte ich Ihnen aber auch nicht sagen, daß die sich ganz anders verhalten als Deutsche, daß die jetzt in irgendwelche Schablonen zu stecken sind. Das würde mir schwerfallen, (...) allein so vom Auftreten in der Hauptverhandlung. Dazu sind die Menschen zu unterschiedlich (...).”

Zur Notwendigkeit einer Vorbesprechung zwischen Dolmetscher und Auftraggeber äußert sich ein Dolmetscher (Dol 1) widersprüchlich:

”Aber ansonsten ist es eigentlich nicht erforderlich, daß man vorher sich mit irgend jemanden bespricht, denke ich. (...) Es ist nur schön, wenn man (...) schon weiß, worum es geht, denn sonst weiß man nicht, was einen erwartet da. Es kann also dann Trickdiebstahl sein oder Vergewaltigung oder sonst irgend etwas.”

Es wird deutlich, daß der Themenbereich der interkulturellen Arbeit für die Experten noch nicht vollständig entwickelt und strukturiert ist. Die Alltagsbeschreibungen und -theorien sind Veränderungen unterworfen, die sich in Abhängigkeit von Fallbeispiel, Fragestellung und Perspektive ergeben. Häufig gibt es keine festen Annahmen über Besonderheiten, Grundlagen und daraus folgende Konsequenzen für ausländische Personen und Experten, so daß ein flexibles und situationsangemessenes Vorgehen möglich wird, aber auch Unsicherheiten entstehen und Vorurteile in die Arbeit einfließen können.

5.3 Berufsgruppenzentrierte Analysen

Im folgenden werden die von den Interviewpartnern beschriebenen Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen bei der interkulturellen Tätigkeit getrennt für die verschiedenen Berufsgruppen dargestellt, und zwar jeweils die für die eigene Arbeit als besonders wichtig gekennzeichneten Aspekte.

5.3.1 Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen in den Berufsgruppen

5.3.1.1 Polizeibeamte

Die befragten Polizeibeamten sehen die Probleme vorwiegend in den Grundlagen des rechtlichen Systems und der Organisation ihrer beruflichen Tätigkeit, d.h. der abweichenden Rechtskultur der ausländischen Beteiligten, den gesetzlichen Vorschriften, der Arbeit im kriminellen Bereich sowie der zeitlichen und personellen Überlastung. Polizeiliche Arbeitsfelder, in denen der Anteil ”ausländischer Klienten” hoch ist, werden von einem Polizeibeamten (Pol 3) als ”besondere Arbeitsbelastung” beschrieben. Es liege in der Verantwortung der Vorgesetzten, daß Beamte nicht zu lange unter starker Belastung arbeiten müs-

sen. Problematisch ist ebenso die Verfügbarkeit qualifizierter Dolmetscher. Häufig können diese nicht schnell genug erreicht werden oder stehen nicht (mehr) zur Verfügung. Von den Polizisten wird auch in diesem Zusammenhang die Kosten-Nutzen-Relation der interkulturellen Tätigkeit hinterfragt, z.B. in bezug auf die hohen Dolmetscherkosten. Dieser Aspekt wird auch in den Interviews mit zwei Staatsanwälten und den Angestellten im Justizvollzug thematisiert.

Die Polizeibeamten sehen die Verantwortung für das Gelingen des Kontaktes mit ausländischen Beteiligten eher bei anderen Berufsgruppen, z.B. beim Ausländer- oder Jugendamt, bei den Richtern oder Staatsanwälten, die diese Aufgabe wiederum den Sozialarbeitern, Dolmetschern oder Richtern zuweisen. Eine wichtige Option der Polizeibeamten ist die Informationssuche bei anderen Organisationen, wie z.B. Ausländeramt, Jugendamt oder auch gemeinnützige Organisationen (z.B. Caritas) oder bei Dolmetschern.

Die teilnehmenden Polizeibeamten (z.B. Pol 3) fordern die Möglichkeit, Verfahrensroutinen zu ändern sowie spezielle Vorgehensweisen für bestimmte Problemgruppen und neue (europäische und internationale) Verfahren zu entwickeln, um adäquater auf Delikte ausländischer Täter reagieren zu können. Der Informationsaustausch mit anderen Experten im Recht und die interdisziplinäre Zusammenarbeit z.B. mit Diplom-Psychologen oder internationalen Rechtswissenschaftlern sollten verbessert werden (z.B. Runder Tisch mit Jugendhilfe etc.). Im Gegensatz zu den anderen Berufsgruppen verlangen die Polizeibeamten eine Festanstellung von Dolmetschern, um z.B. Probleme vorheriger Kontakte von Dolmetscher und Tatverdächtigem in anderen Bereichen oder fehlende Verfügbarkeit auszuschließen. In bezug auf Aus- und Fortbildung fordern sie die Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

5.3.1.2 Rechtsanwälte

Für die Rechtsanwälte spielen neben organisatorischen Schwierigkeiten vor allem kulturelle Unterschiede eine Rolle, u.a. der "unterschiedliche Wahrheitsbegriff" (s. Kap. 5.2.1 Zitat Ra 1). Des weiteren wird das fehlende Wissen ausländischer Mandanten über das deutsche Rechtssystem angesprochen, aber auch fehlendes Fachwissen deutscher Rechtsanwälte z.B. über das Asyl- und Ausländerrecht und weitere zu berücksichtigende Aspekte interkultureller Verteidigung (Ausweisungsgründe, Dolmetschereinsatz, Verteidigungsstrategien etc.). Ein Rechtsanwalt (Ra 2) kritisiert das mangelnde fachspezifische Wissen von Verteidigern:

"Sie sollte so laufen, daß man also .. sich klarmacht, wenn man so eine Verteidigung übernimmt, daß (...) man doppelt soviel Arbeit hat - schon aufgrund der Sprache und anderer Probleme, weil der Ausländerrechtsanteil immer mit dazu kommt, weil der immer mitbedacht werden muß, müssen sie also etwas wissen in dem Bereich, sonst dürfen sie nicht verteidigen, müssen die Finger davon lassen. Viele Kollegen tun das nicht."

Die Informationssuche bei anderen Organisationen nennen die Rechtsanwälte - wie auch die Polizeibeamten - als eine aktuelle Option, d.h. die Zusammenarbeit mit rechtlichen Institutionen wie der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. Ebenso wird die private Informationssuche als notwendig erachtet. Das Erklären der Situation des Mandanten und der eigenen Rolle im Rechtssystem gilt als eine Lösungsmöglichkeit zur Verhinderung problematischer Situationen, welches z.B. von den Psychiatern als Problem beschrieben wird. Notwendig ist auch der Einsatz von Dolmetschern, und zwar in diesem Fall nur zur sprachlichen Übersetzung der Kommunikation (s. Kap. 5.2.3).

Verlangt wird von rechtsanwaltlicher Seite eine bessere interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie der Einsatz von Kulturexperten in Gerichtsverfahren. Ein spezieller Aspekt ist die Forderung nach politisch-rechtlichen Maßnahmen (u.a. Änderung migrationsbezogener Gesetzgebung oder des Asyl- und Ausländerrechtes), was auch von den Richtern unterstützt wird.

5.3.1.3 Richter

Entsprechend den anderen juristischen Berufsgruppen weisen die befragten Richter besonders auf die kulturellen Differenzen bezüglich des Wahrheitsbegriffes und der Einstellung zu Gewalt und körperlicher Unversehrtheit hin (s. Zitat von Ri 1, Kap. 5.2.1). Außerdem werden Probleme der Arbeitsorganisation herausgestellt, d.h. Überlastung, Zeit- und Personalmangel sowie rechtliche Grenzen und eingespielte Routinen, die unterbrochen werden (z.B. aufgrund des Dolmetschereinsatzes oder der Einbestellung ausländischer Zeugen). Die fehlende Zugangsmöglichkeit zu Informationsquellen wird bemängelt, d.h. es sollte eine direktere Information der Richter erfolgen (z.B. Aus- und Fortbildung, Zusammenstellungen von Informationsquellen, Literatur, Informationsnetze).

Richter suchen bei den eingesetzten Dolmetschern im Gegensatz z.B. zu den Rechtsanwälten zusätzlich kulturelle Informationen. Das Nutzen interkultureller beruflicher Erfahrung und anderen Vorwissens erleichtere die Arbeit mit ausländischen Beteiligten vor Gericht, ebenso eine flexiblere und großzügigere Gestaltung des Zeitrahmens und der Hauptverhandlung, um dem erhöhten Arbeitsaufwand gerecht zu werden. Eine Vorgehensweise, die einige der befragten Richter - soweit möglich - aktuell einsetzen, ist der Einsatz muttersprachlicher oder kulturkompetenter Experten (z.B. forensische Diplom-Psychologen oder Psychiater) oder von Kulturexperten (z.B. Anthropologen, Turkologen). Kritisch zu diskutieren wären hier die jeweiligen Aufgabenstellungen, mit denen die verschiedenen Berufsvertreter vom Gericht beauftragt werden (Diskussion berufsspezifischen Wissens s. Kap. 5.2.2.2, Giordano, 1999; Menzel, 1999).

Die Richter fordern sozial-gesellschaftliche Maßnahmen, d.h. die Veränderung der Situation der Migranten (z.B. in Asylantenunterkünften) oder politisch-rechtliche Maßnahmen wie eine europäische Gesetzgebung (Ri 1):

”Ja, natürlich würde ich zunächst mal eine Regelung im Bereich Europas (...) fordern, wo man möglicherweise jetzt auch einmal Regeln schaffen würde, daß (...) man einer Ladung eines deutschen Gerichts Folge leisten muß und der Deutsche der Ladung eines österreichischen oder holländischen Gerichtes. Solange wir das nicht haben, funktioniert grenzübergreifende Strafverfolgung schlecht (...). Das wäre das Allerwichtigste, aber da habe ich keine Hoffnung, (...) als Richter (...) das noch zu erleben.”

Eine weitere Forderung betrifft den (interdisziplinären) Informationsaustausch verschiedener Experten, sei es in informellen oder institutionalisierten Kontakten, um ein effizienteres Vorgehen zu ermöglichen.

5.3.1.4 Staatsanwälte

Die Staatsanwälte erachten die ”Mentalität” der ausländischen Tatverdächtigen (u.a. Rechtskultur und Einstellung zu Gewalt/Körper) als problematisch für ihre Tätigkeit. Wiederum wird fehlendes Wissen der Experten, vor allem im kulturellen Bereich, und die Arbeitsüberlastung angesprochen. Als Problem werden auch falsche Informationen über die Sachlage durch ausländische Personen bezeichnet, die auch intrakulturell auftreten, aber hier als besonders problematisch angesehen werden, unter anderem weil sie schwerer zu erkennen sind (s. Kap. 5.2.1). Zu berücksichtigen ist dabei der beschriebene Informationsverlust aufgrund notweniger sprachlicher und kultureller Übersetzung sowie die Migrationssituation der ausländischen Beteiligten.

Die Informationssuche ist für die Staatsanwälte, ebenso wie für die Richter, ein möglicher Weg zur Lösung aktueller Probleme, sei es durch eigenes Vorwissen, bei (kulturkompetenten) Berufskollegen oder im privaten Rahmen. Besonders wichtig im interkulturellen Kontakt sind auch Sensibilität und Problembewußtsein, was im Rechtssystem als zu wenig ausgeprägt beurteilt wird.

Die Staatsanwälte verweisen, im Gegensatz zu den Richtern, besonders auf die Nutzung bereits vorhandener Möglichkeiten der aktuellen Gesetzgebung. Sie fordern ausreichende Arbeitsbedingungen (Zeit, Personal) und Sensibilität für vorliegende Problemstellungen. Neben einer fachspezifischen Aus- und Fortbildung wird eine Spezialisierung auf einzelne (kulturelle) Gruppen oder der Aufbau kulturspezifischer Institutionen (u.a. zur kulturbezogenen Informationssuche, Maßnahmen für ausländische Beteiligte) als sinnvoll erachtet, wobei – wie erwähnt - die Vielfalt der Kulturen in Deutschland eine Schwierigkeit darstellt.

5.3.1.5 Justizvollzugsangestellte

Für die Beschäftigten im Justizvollzug erweist sich vor allem die multikulturelle Zusammensetzung als Problem in der täglichen Arbeit, die das - bei der hohen Belastung aufgrund von Personalknappheit - notwendige routinemäßige Vorgehen behindert (u.a. Mahlzeiten, Feindseligkeiten von Ethnien untereinander). Dies bedeutet auch eine Erschwernis der Arbeit aufgrund mangelnder sprachlicher Verständigung (zu Dolmetschertätigkeit s. Kap. 2.3.2).

Die Angestellten im Justizvollzug nutzen Informationen von Kollegen oder aus dem privaten Kontext sowie die Möglichkeit flexibler Vorgehensweisen, vor allem die Veränderung allgemeiner Rahmenbedingungen, soweit dies rechtliche Vorgaben zulassen. Eine Mitarbeiterin im Justizvollzug (Jva 2) erläutert:

”Ich denke, es kann auch nicht immer nur sein, vom Vollzug zu erwarten, daß er sich auf alles einstellt und flexibel ist. Das wird im Rahmen des Möglichen, denke ich, sowieso gemacht. (...) Das - wie gesagt - kann man ein bißchen variieren und ein bißchen flexibler gestalten, aber es gibt Grenzen, an die man stößt, einfach, weil es eine andere Nationalität ist, und das muß man auch so akzeptieren und respektieren.”

Eine Zusammenarbeit mit muttersprachlichen Experten findet selten statt (z.B. Diplom-Psychologen aus dem psychotherapeutischen oder forensischen Bereich), falls diese überhaupt verfügbar sind.

Für die Vertreter im Justizvollzug sind derzeit vor allem interkulturelle fachspezifische Forschung und Ausbildungsmöglichkeiten wichtige Forderungen, da sie in ihrem Bereich viele Einschränkungen ihrer (interkulturellen) Handlungsmöglichkeiten erfahren (z.B. aufgrund von Personalmangel oder Gesetzgebung). Gewünscht werden Informationsveranstaltungen für Ausländer über die Verfahrensweisen im deutschen Recht sowie der Einsatz muttersprachlicher Mitarbeiter in unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Bereits möglich wäre z.B. die Einstellung Rußlanddeutscher oder anderer Aussiedler als Vollzugsbeamte.

5.3.1.6 Dolmetscher

Neben den Justizvollzugsangestellten heben ebenfalls die Dolmetscher die genannten Probleme im rechtlichen Arbeitsfeld hervor: fehlendes Wissen der Ausländer und vorhandene Routinen, z.B. in der Hauptverhandlung. Dazu ein deutscher Dolmetscher der türkischen Sprache (Dol 1):

”Und das zweite Problem (...) ist, daß also die Kommunikation zwischen türkischen Prozeßbeteiligten und ihren Prozeßbevollmächtigten zu schlecht ist, daß Angeklagte schlecht vorbereitet in die Verhandlung kommen, teilweise vorher nicht mal genau wissen, was Ihnen vorgeworfen wird, weil z.B. nicht veranlaßt worden ist, daß eine Anklageschrift übersetzt worden ist. (...) Es werden oft überflüssige Prozesse geführt. (...) Dann sagt der türkische Prozeßbeteiligte: ‘Ja, hätte ich das gewußt, hätte ich es schon vorher zurückgenommen.’”

Außerdem sprechen auch sie von der Überlastung sowie vom Informationsverlust aufgrund notwendiger Übersetzung (Dol 1):

”Ich denke, daß vieles einfach untergeht beim Übersetzen. (...) Man kann sich das so klar machen: ‚Der Mann, den Mehmet, den Du seit 3 Jahren kennst, gesehen hast.‘ wäre ‚Dein seit 3 Jahren kennengelernt haben, Mehmet sein gesehen haben Mann.‘ Und je länger der Satz wird, desto komplizierter wird es. (...) Also ich denke, daß dem Problem zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet wird. Also z.B. kann man bei Gericht - okay - eine Pause verlangen. Aber bei Gutachtern ist es oft so, (...) daß die wie die Irren das durchziehen.”

Problembewußtsein und Sensibilität wird von den Dolmetschern im Umgang mit ausländischen Beteiligten als vorrangig erachtet, wobei jedoch die Kultur als nur *ein* Faktor unter vielen berücksichtigt werden soll. Als eine ihrer Aufgaben sehen die Dolmetscher des weiteren das Erklären der verschiedenen Aufgaben und Rollen im deutschen Recht an, wofür ein ausreichendes fachliches Wissen der Dolmetscher vorhanden sein muß.

Die Dolmetscher fordern im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen eine rein sprachliche, aber keine fachspezifische Ausbildung, auch nicht der forensische Diplom-Psychologe türkischer Herkunft (Sv 8), der zusätzlich vereidigter Dolmetscher ist (kritische Diskussion s. Kap. 5.2.3.1). Sie verlangen Informationsaustausch zwischen Experte und Dolmetscher, z.B. in Vorgesprächen zu Themen wie dolmetscherspezifischer bzw. erwünschter Übersetzungsstil, Sitzordnung und zum Teil auch Vorinformationen zum ausländischen Tatverdächtigen oder Angeklagten, was je nach Sachlage und Sichtweise des Experten oder Dolmetschers unterschiedlich realisierbar ist.

5.3.1.7 Psychologische und psychiatrische Sachverständige

Für die forensisch-psychologischen Sachverständigen stellen die kulturell unterschiedlichen Interaktionsstile der Beteiligten ein Problem dar (s. Kap. 2.3.2, turn-taking, nonverbale Kommunikation etc.). Beschrieben werden auch differierende familiäre Sozialisationsmuster (insbesondere bei der Begutachtung Jugendlicher) und die Besonderheit der Migrantenkultur. Im Zusammenhang mit der Schwierigkeit des Einsatzes psychologischer Testverfahren (s. Kap. 2.3.3) werden unter anderem Schichtzugehörigkeit und Bildungsniveau als relevant erachtet. Ein Sachverständiger (Sv 11) äußert sich zum Einsatz und zum Fehlen transkultureller Testverfahren, daraus entstehender Ergebnisverfälschungen sowie zur Problematik von Übersetzungen in diesem Bereich (s. Kap. 5.2.1):

”Ja, (...) die Testpsychologie ist ein ganz großes Problem, weil die Testpsychologie, die gibt ja nur Werte zu bestimmten Konstrukten. Und über diese Werte (...) wird dann eben auf irgend etwas geschlossen: z.B. Schwachsinn .. Klassifikation nach 20/21 StGB .. IQ unter 70, würde auf einen Schwachsinn schon hindeuten können. Einen IQ unter 70 kann man sehr *schnell* kriegen beim Intelligenztest, (...) obwohl der Beschuldigte (...) nicht in *dem* Sinne minderbemittelt ist oder schwachsinnig ist, aber (...) gibt es also keine Normen für Leute, die aus den verschiedenen

Ländern kommen. Die Frage ist, ob es überhaupt sinnvoll ist, daß es Normen für die gibt, weil die müssen sich ja hier in Deutschland zurechtfinden.

Aber dann ist auch wiederum die Frage, inwieweit kann man sich bei ethnischen Minderheiten z.B. auf so etwas wie Testergebnisse *stützen* (...). Sollte man nicht ganz auf die Tests verzichten? (...) Viele Worte sind einfach nicht verständlich, auch wenn sie ins Türkische übersetzt werden (...). *Oder* durch die Übersetzung fehlt dann die Spontanantwort. (...) Allein eine Vorgabe eines türkischen Textes würde wahrscheinlich das Problem nicht beheben, weil die türkischen Probanden eben auch Schwierigkeiten haben *können* mit türkischen Texten (...)."

Ein Sachverständiger im Maßregelvollzug (Sv 9) führt aus:

"Aber wenn.. natürlich wenn das IQ-Ergebnis aus dem Intelligenztest unterdurchschnittlich ist, jemand ist es aber gelungen, hier innerhalb von kürzester Zeit eine Arbeit zu finden, sich sozial und wirtschaftlich zu orientieren, da muß man natürlich die Dinge miteinander korrelieren und dann sich fragen, was das Testergebnis, also objektives Ergebnis, eigentlich soll."

Zur Frage der Übertragbarkeit oder Notwendigkeit von Veränderungen forensisch-psychologischer Kriterien in der interkulturellen Begutachtung tendieren die im Bereich der Schuldfähigkeit, der Prognose oder des Jugendrechts tätigen Sachverständigen zu einer notwendigen Anpassung der Kriterien, um fachlich korrekt arbeiten und entscheiden zu können. Bei den psychologischen Sachverständigen, die Gutachten zur Glaubhaftigkeit ausländischer Zeuginnen und Zeugen erstellen, wird dagegen eher die Möglichkeit der Übertragbarkeit von Kriterien gesehen, wenn auch mit Einschränkungen oder kritischer Betrachtung bei unterschiedlichen interkulturellen Gutachten. Eine psychologische Sachverständige (Sv 10) äußert sich widersprüchlich zur Angemessenheit bzw. Veränderbarkeit der Kriterien in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung:

"Unsere Kriterien, die stehen, die kann man nicht abbiegen. Wir müssen nur die Anforderungen an eine Aussage, die *Qualität* der Aussage (...), diese Anforderungen müssen wir unter Umständen *senken*. Wir können nicht den hohen Anspruch an die Ausprägung des Konstanzmerkmals stellen, nur weil hier überall immer wieder andere Begriffe auftauchen: (...) Das wechselte ständig zwischen 'Stuhl', 'Couch' und 'Bett'. (...) 'Wo ist sie denn nun geschlagen worden? Als sie auf dem Bett oder auf dem Stuhl oder auf der Couch war?' (...) Da würden wir hier sagen: Ist ja nicht nachvollziehbar, da kann einer nicht ganz normal .. die Realität erfassen, wenn er so schwankende Angaben macht. Und das müssen wir hier eben implizieren, daß diese Schwächen da sind und (...) daß sie keinen *allgemeinen* Zweifel begründen (...) am Wahrheitsgehalt (...), sondern daß sie *sprachbedingt* ist (...), die Besonderheit der türkischen Sprache z.B. oder der orientalischen Sprache. Sie ist unglaublich blumig. (...) Aber das *wissen* wir bei diesen Zeugen, daß sie *erheblich* dramatisieren. Auch das gehört nun einmal zur Gut-Böse-Kategorie und zum andern eben auch zu den übertreibenden und bunten und farbig-plastischen Schilderungsweisen."

Eine weitere psychologische Sachverständige (Sv 3):

"Also, wenn man sich die neuesten gedächtnispsychologischen Untersuchungen anguckt, da sind Kinder zur detailreichen Ausschmückung von Falschaussagen in der *Lage*. (...) Von daher könnte ich mir vorstellen, daß die Kriterien zwar so sehr gut schon *sind*, aber daß man einfach gucken muß, unter welchen vorhergehenden Bedingungen.. Ich kenne auch keine Untersuchung dazu, daß z.B. das Erzählen von .. so *ausschmückenden* Details (...), das *könnte* unter Umständen je

nach Gewohnheit, .. wie das gesehen wird oder ja nach Auffassung davon, was als Wahrheit oder Unwahrheit gilt, (...). Aber da könnte ich mir vorstellen, daß es da noch Unterschiede gäbe. (...) Also, ich wüßte jetzt so kein einzelnes Kriterium, wo man sagt: Das kann man aber *da* überhaupt nicht anwenden. (...) Es zeigt sich ja auch in Amerika, in England, - kann man sagen, natürlich ist alles die gleiche Art der Denkweise - aber schon sprachlich und der Umgang mit Sexualität ist doch schon ein sehr *anderer* (...) - und die Kriterien greifen da halt auch."

Eine psychologische Sachverständige (Sachverständige 13), die zusätzlich im Bereich der Sozialrechtsbegutachtung tätig ist, beurteilt diesen Aspekt anders:

"Also, ich glaube im Bereich der Schuld- und Glaubwürdigkeitsbegutachtung ist es beträchtlich problematischer, weil es ja dann auch immer geht um Normverstöße. Fragen: Wie *kann* eine Zeugin z.B. zugeben, daß .. es zu einer Situation gekommen ist, wo es zu Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gekommen ist?"

Zu fragen bleibt, ob die forensischen Kriterien auf nichtdeutsche Probanden in Deutschland, d.h. Migranten der ersten und folgender Generationen, anwendbar sind (zur sprachlichen Interaktion s. Kap. 3.2). Bei der Begutachtung jugendlicher Probanden existieren ähnliche Probleme (Sv 11):

"(...) jemand, der in einer - z.B. in einer türkischen Familie groß wird. (...) Es ist da schon eine *viel* stärkere Familienbezogenheit und -orientiertheit. Und es ist dann (...) *verpönter*, wenn man sich als Individuum definiert, (...) d.h. es gibt zwar Platz für individuelle Entwicklungen, *aber* (...) es wird immer noch Wert gelegt auf eine Bezogenheit zur Familie. (...) Einen *Jugendlichen* zu *begutachten* und dann zu sagen: 'Aha, der bezieht sich aber noch sehr stark auf seine *Eltern*, also hat er Ablösungsprozesse noch nicht geschafft.' (...), *das* ist in der interkulturellen Begegnung viel eher *möglich*, daß dann eben so etwas *mißgedeutet* wird. Und auf der anderen Seite kann es genauso gut durch so ein Vorurteil auch *mißgedeutet* werden: 'Der löst sich zu *sehr* von seinen Eltern, (...) im Grunde genommen ist das doch alles ein Familienkladderadatsch.'"

Eine Jugendpsychiaterin (Sv 7) betont, daß die vorhandenen Kriterienkataloge auf dem jeweiligen Kulturhintergrund betrachtet werden müssen:

"Marburger-Richtlinien und diese Williger-Kriterien. Man muß das natürlich auch auf dem richtigen Kulturhintergrund übersetzen (...) Ansonsten, denke ich, kann man das Verhältnis zur Arbeit gleich bewerten, das Verhältnis zu Leistungen, das Verhältnis.. so etwas wie Autonomie der Familie muß man anders bewerten, das ist ganz klar. Aber so das basale Wissen in Richtung §3: 'Was ist richtig und was falsch, und was kann bestraft werden und was nicht'. Das, denke ich, müßte bei Leuten, die hier aufgewachsen sind, kulturell gleich bewertet werden."

Die forensisch-psychiatrischen Sachverständigen sehen vorwiegend dieselben Problem im interkulturellen Kontakt wie die Diplom-Psychologen. Sie weisen zusätzlich auf das fehlende Wissen von Ausländern im deutschen Rechtssystem und Dolmetschern bzgl. fachspezifischer Informationen hin. Im Maßregelvollzug, in dem der Anteil ausländischer Patienten in den letzten Jahren stark zugenommen hat (zur Nutzung als Abschiebeinstitution bei Verstehensproblemen s. Zitat Sv 9, Kap. 5.2.1; Jöckel & Müller-Isberner, 1994), stellt sich - ebenso wie im Bereich der Justizvollzugsanstalten - die Frage nach dem Behandlungsziel, d.h. der Vorbereitung des Patienten auf ein Leben in Deutschland oder in der

Heimat. Eine Abschiebung in das Heimatland ist problematisch, da zunächst eine geeignete psychiatrische Einrichtung für den Patienten gefunden werden muß.

Wiederum wird die Notwendigkeit des Problembewußtseins hervorgehoben. Auch das Aufzeigen der Grenzen der eigenen Disziplin ist von besonderer Relevanz. Die Sachverständigen haben in stärkerem Maße als andere Berufsvertreter die Möglichkeit, die Begutachtung den Erfordernissen der Situation anzupassen, z.B. ihre Aufgaben im Rechtssystem dem ausländischen Probanden detaillierter zu erläutern, den Zeitrahmen oder den Einsatz von Testverfahren flexibel zu gestalten. Ein forensisch-psychologischer Sachverständiger (Sv 11) beschreibt sein Vorgehen folgendermaßen (s. auch Kap. 5.2.1):

”Ich führe den CFT-20 durch, (...) weil der zumindest ein bißchen auf dieses Problem eingeht. (...) Die kann man dann eben als *Haupttest* sozusagen auswerten und den Teil 1 als Trainingsphase behandeln, so daß dann eben auch Verbesserungsmöglichkeiten im Ergebnis (...) zu beobachten sind. (...). Aber in der Regel benutze ich mindestens *eines* dieser Intelligenzverfahren. Und diskutiere aber das Ergebnis dann auch kritisch, (...).”

Besonders wichtig ist die Informationssuche: bei muttersprachlichen Fachleuten, entsprechenden Organisationen (z.B. Türkeizentrum in Essen, Ethnomedizinisches Zentrum Hannover, Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien IMIS an der Universität Osnabrück, vgl. Kap. 5.2.3.1, Rüter, 1999b; s. Anhang A4), bei anderen Experten im Rechtssystem, im privaten Bereich, Dolmetschern (nicht von allen Gutachtern akzeptiert, s. Kap. 5.2.2, 5.2.3) oder dem Probanden selbst. Sind muttersprachliche Kollegen bekannt, wird manchmal ein interkultureller Gutachtenauftrag an diese weitervermittelt. Forensische Psychiater nennen des weiteren die Informationssuche oder die Zusammenarbeit mit Muttersprachlern als Möglichkeit für die interkulturelle Begutachtung. Dolmetscher werden häufig nur eingesetzt, wenn sie die notwendige kultur- oder fachspezifische Qualifikation aufweisen (zu Kritik s. Toker, 1998). Ein aktueller Lösungsweg ist unter anderem die Initiierung von Fortbildungsveranstaltungen, die jedoch in der Praxis noch viel zu selten vorkommt, oder die Angebote werden zu selten in Anspruch genommen (s. Kap. 5.2.2).

Forensische Sachverständige fordern in erster Linie Flexibilität, Sensibilität und verstärkte Informationssuche der Experten bei interkulturellen Begutachtungen. Das Aufzeigen eigener Grenzen wird von forensischen Gutachtern insgesamt noch nicht ausreichend praktiziert. Für die Zukunft sind folgende Forderungen relevant: interkulturelle und fachspezifische Aus- und Fortbildung (laut Gutachtern türkischer Herkunft zum Teil auch sprachliche Ausbildung), Einsatz muttersprachlicher und kulturwissenschaftlicher Experten, verstärkte Forschungsbemühungen sowie politisch-rechtliche Maßnahmen für alle Migrantengruppen in Deutschland.

5.3.2 Vergleich der Grobkategorisierungen in den Berufsgruppen

Bei der folgenden Analyse ist sicherlich die geringe Anzahl interviewter Personen zu beachten, sie soll jedoch eine erste Systematisierung darstellen und Hinweise auf weitere Fragestellungen und Untersuchungen für die jeweils spezifischen Bereiche ermöglichen.

Grobkategorisierungen der Probleme

Bei der Analyse der Interviews wird unter Berücksichtigung der Grobeinteilung im Auswertungssystem deutlich, daß die Probleme vorwiegend im Bereich der "Merkmale der Beteiligten und der Interaktion" (inklusive "Wissensmangel/falsche Informationen") angesiedelt werden (s. Kapitel 5.2.1), danach folgen die Bereiche "berufliche Rahmenbedingungen", "Dolmetscher" sowie "externe Probleme" (u.a. mangelnde Aus- und Fortbildung). Nur in der Berufsgruppe der Polizisten werden die "Rahmenbedingungen" (z.B. Überlastung, Personalmangel, Kosten-Nutzen-Relation, rechtlicher Rahmen) am häufigsten als Problembereich genannt. Die Dolmetscher sprechen den Bereich "Dolmetscher" (z.B. eigene Rollendefinition/Aufgaben, zusätzlich anwesende Person, Dolmetscherqualifikation) am zweithäufigsten an. Rechtsanwälte sowie Staatsanwälte nennen "externe Probleme" (vor allem "politische, gesellschaftliche oder soziale Migrationssituation" "Informationsmenge, Vielfalt von Kulturen und Sprachen in Deutschland") noch vor den Dolmetscherproblemen.

Grobkategorisierungen der Handlungsmöglichkeiten

In der Grobeinteilung des Auswertungssystems werden von allen Berufsgruppen die Handlungsoptionen im Bereich der Veränderung des eigenen Expertenverhaltens am häufigsten genannt (z.B. Problembewußtsein, Informationssuche, eigene Grenzen aufzeigen, s. Kap. 5.2.2). Es folgen Handlungsmöglichkeiten, die die allgemeinen Rahmenbedingungen (z.B. Zeitrahmen vergrößern) sowie externe Handlungsoptionen (z.B. Fortbildung oder Forschungsprojekte) betreffen. Diese Rangfolge liegt ebenfalls bei den Berufsvertretern im polizeilichen und juristischen Bereich vor, d.h. sie sehen einen Handlungsspielraum in ihrer beruflichen Tätigkeit, trotz der Einbindung in gesetzliche Vorschriften und der stark reglementierten Vorgehensweise im Verfahrensverlauf vom Tatverdacht bis zur (Haft-)Strafe. Im Gegensatz zu Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten siedeln die Polizisten die Probleme vorwiegend in den beruflichen Rahmenbedingungen an.

Grobkategorisierungen der Forderungen

Die Rangordnung nach Häufigkeit der Nennungen in den Grobkategorien sind in den einzelnen Berufsgruppen sehr unterschiedlich: Polizisten, Staatsanwälte, Diplom-Psychologen und Psychiater äußern am häufigsten Forderungen, die den einzelnen Experten betreffen (Flexibilität, Problembewußtsein, Informationssuche). Richter, Justizvollzugsangestellte und Dolmetscher nennen vorwiegend Aspekte, die externe Erfordernisse betreffen wie z.B.

Forschung, Dolmetscherausbildung, Aufbau von Aus- und Fortbildung oder kulturspezifischen Institutionen. Änderungen der strukturellen Rahmenbedingungen werden insgesamt seltener gewünscht.

Die Forderung nach Verbesserung der Expertentätigkeit im Kontakt mit ausländischen Beteiligten bezieht sich bei Diplom-Psychologen, Psychiatern sowie bei Polizisten und Staatsanwälten wiederum insbesondere auf die beteiligten Personen. Genannt werden unter anderem Flexibilität, Problembewußtsein, Informationssuche und -austausch oder das Aufzeigen eigener Grenzen. Innerhalb der Berufsgruppen der Richter, Justizvollzugsangestellten und Dolmetscher werden im Gegensatz dazu eher zusätzliche Forschungsbemühungen sowie politisch-rechtliche und gesellschaftliche Maßnahmen (z.B. Gesetzesänderungen) angemahnt. Auf der Ebene der höheren Abstraktion läßt sich damit feststellen, daß die im straffenden Justizsystem verorteten Befragten eher vom "outcome" der Begutachtung ausgehen und die im System der Beweisaufnahme Tätigen eher vom Prozeß der Begutachtung, was den Tätigkeitsfeldern entspricht.

Gesamtbetrachtung der Grobkategorisierungen

Betrachtet man insgesamt die Häufigkeiten der verschiedenen genannten Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen innerhalb der übergeordneten Kategoriegruppen, fällt auf, daß Probleme und Handlungsmöglichkeiten überwiegend auf Seiten der beteiligten Personen und der Interaktion gesehen werden. Dies gilt auch für die Experten innerhalb des Justizsystems, die im Gegensatz zu den Sachverständigen in hohem Maße in stark reglementierte Rahmenbedingungen und gesetzliche Vorschriften eingebunden sind. Nur seitens der Polizei werden vorwiegend Probleme in den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen angesiedelt, die von den anderen Berufsgruppen am zweithäufigsten als Problembereich genannt werden.

Eine Ursache für dieses Ergebnis bei den Juristen könnte unter anderem darin begründet sein, daß die zur Befragung ausgewählten Experten über ein besonders hohes Maß an Erfahrung mit ausländischen Beteiligten verfügen und sich explizit für diesen Bereich interessieren bzw. engagieren, was dazu führt, daß sie Handlungsspielräume in den Rahmenbedingungen eher erkennen und auch nutzen, im Gegensatz zu anderen Experten, die u. U. routinemäßig auf Grundlage ihres Ausbildungswissens handeln. Probleme und Handlungsmöglichkeiten außerhalb des Justizsystems, wie z.B. interkulturelle Forschung im deutschen Rechtssystem oder externe kulturspezifische Angebote für Experten oder Ausländer, werden selten genannt.

5.3.3 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und ausländischen Beteiligten

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Berufsgruppen (einschließlich des Ausländeramtes) im interkulturellen Kontext wird von 18 der Experten als problematisch erachtet. Sieben der Interviewpartner machen diesbezüglich keine Aussagen, während drei derartige Probleme im interdisziplinären Kontakt eher verneinen. Acht der Experten (z.B. Zitat Ra 1, s.u.) bewerten die Zusammenarbeit mit *Richtern* als problematisch, während ein Staatsanwalt, ein psychologischer und ein psychiatrischer Gutachter dies verneinen. Ein Rechtsanwalt (Ra 1) antwortet auf die Frage, wie Richter reagieren, wenn auf den kulturellen Hintergrund und die abweichenden Werte und Normen eines ausländischen Beteiligten hingewiesen wird:

”Hat *überhaupt* keinen Sinn. Ich habe (...) mir das fast schon abgewöhnt. Höchstens, daß ich es noch so - *colorandi causa* - am Rande erwähne. Aber damit etwas zu reißen, ist überhaupt nicht drin. Es kommt (...) *immer* das Argument: ‘Ja, wir sind jetzt aber nicht in Afghanistan, sind jetzt in Deutschland. Und da hat er sich nach *deutschen* Gesetzen zu richten und sich da einzurichten und sich zu fügen.’ (...) Obwohl für mich das *unheimlich wichtig* wäre. (...) Das wäre vielleicht noch ein Wunsch, den ich noch hätte, daß *da* die Richter und Staatsanwälte ein *bißchen* mehr drauf hingewiesen würden. Das ist ja immer, daß wenn die von oben drauf hingewiesen werden, *tun* sie es ja auch, nicht. Beamte sind ja gewohnt (...) auf Schienen zu laufen, nach Richtlinien zu arbeiten und den eigenen Kopf weniger einzusetzen. Generell.”

Damit benennt er auch den Handlungsspielraum der geltenden Rechtsprechung und des Beamtentums.

Von jeweils fünf Experten werden Probleme in der Zusammenarbeit mit *Rechtsanwälten* und *Sachverständigen* gesehen. Bei jeweils vier Experten gilt dies für *Staatsanwälte* und das *Ausländeramt*. Es folgen mit zwei Nennungen die Vertreter der *Polizei* (verneint von Sta 1) und Probleme mit *Justizvollzugsangestellten*. Falsche Informationen, die zu Problemen bei der Auftragsvergabe von Rechtsanwalt an Sachverständige führen können, schildert z.B. ein forensisch-psychologischer Gutachter (Sv 11) türkischer Herkunft:

”Eine Rechtsanwältin von einem Marokkaner aus.. nicht mal Marokkaner, sondern einem aus der Westsahara (...). Die rief an und hat (...) mir einen Gutachtenauftrag hier aufgegeben *mit* den Worten: ‘Ja, da ist ja ein türkischer Psychologe, und das ist ja sowieso dasselbe.’ Also, Westsahara ist ganz etwas anderes (...). Und wo es einfach reicht eben nur südländisch zu sein und vielleicht noch aus einem Land zu kommen, wo der *Islam* irgendwie eine große Rolle spielt -das alleine schon ausreicht, um alles gleich zu machen.”

Problematisch sind ebenso falsche Erwartungen hinsichtlich kultureller Aufgaben/Kenntnisse von seiten der Richter an muttersprachliche Experten (s. Kap. 5.2.3, Zitat Sv 11).

Eine konfliktbeladene Interaktion zwischen ausländischen Beteiligten und anderen Berufsgruppen (als der eigenen) wird von fünf Experten in bezug auf Rechtsanwälte geäußert (s.

Kap 5.3.1.6 Zitat Dol 1), während dies von einem Rechtsanwalt (Ra 2) verneint wird. Von drei Experten wird der Kontakt mit Staatsanwälten als schwierig eingestuft, nicht jedoch von einem Rechtsanwalt. Jeweils zwei Experten bezeichnen den Kontakt mit Polizei bzw. Justizvollzugsanstalten als problematisch und eine Gutachterin den Kontakt ausländischer Personen mit Richtern im Hinblick auf den zeitlichen Aufwand einer interkulturellen Befragung:

”Und dann haben wir es nur mit den unmittelbaren Verfahrensbeteiligten zu tun (...), die *unwillig* reagieren auf die Zeiterfordernis. (...) Die möglichst zügig und schnell eine Verhandlung durchbringen. Wenngleich auch hier die Sensibilität vieler Richter zugenommen hat in den letzten Jahren (...). Aber bei den Ausländischen, wo alles noch einmal übersetzt wird - selbst wenn die hervorragend deutsch sprechen. (...) Und es dauert unendlich lange. Und dann merkt man schon, wie die - so mimisch - sehr unglücklich werden, daß es so lange Zeit in Anspruch nimmt.”

Insgesamt wird deutlich, daß in der interkulturellen Tätigkeit die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen zusätzliche und teilweise neue, unerwartete Anforderungen stellt, die zu problematischen Situationen führen können. Aufgrund noch unzureichender Regelungen durch Konventionen und Standards können gegenseitige Erwartungen, Ansprüche und Annahmen über mögliche Vorurteile und Schwierigkeiten im Kontakt mit ausländischen Beteiligten relevant werden und möglicherweise den Informationsaustausch erschweren, z.B. auch, weil Besonderheiten verleugnet und eine Schein-Normalität erzeugt wird (s. Kap. 5.3.4).

5.3.4 Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen der forensischen Sachverständigen aus eigener Sicht und aus Sicht der anderen Berufsgruppen

Von den interviewten Berufsgruppen stehen die Gruppen der Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter und auch der Dolmetscher in direkter Interaktion mit den psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen, während die Vertreter von Polizei und Justizvollzug häufiger indirekten Kontakt haben. Aus diesem Grund werden im folgenden die vier zuerst genannten Gruppen (n=11) den psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen (n=12) gegenübergestellt.

5.3.4.1 Probleme im Gruppenvergleich

In bezug auf die von den juristischen Experten angenommenen oder bei den forensischen Sachverständigen vorhandenen Probleme werden von beiden Vergleichsgruppen vor allem fehlende oder nicht angemessene Arbeitsgrundlagen (u.a. psychologische Testverfahren, Bestimmung des Alters im Jugendrecht) sowie der Wissensmangel oder falsche Informationen hinsichtlich des kulturellen Hintergrundes (u.a. familiäre Strukturen) genannt. Dies gilt ebenso für sprachliche Defizite und Probleme bei der Übersetzung wie für den Informa-

tionsverlust in der Zusammenarbeit mit Dolmetschern. Staatsanwälte und Dolmetscher heben das Problem der zusätzlichen Anwesenheit einer dritten Person in Form des Dolmetschers hervor, dem gegenüber beispielsweise kein Mißtrauen vorhanden sein darf. Dies wird von den Sachverständigen in drei Fällen als besonders relevant bezeichnet. Auch die Schwierigkeit fehlender oder falscher Informationen der ausländischen Beteiligten über das deutsche Rechtssystem (z.B. Aufgaben von Sachverständigen oder Institutionen) wird von beiden Vergleichsgruppen angesprochen.

Von richterlicher und rechtsanwaltlicher Seite werden Probleme in der strafrechtlichen Begutachtung aufgrund der Fremdheit oder der abweichenden "Mentalität" des Gegenüber betont. Diese Probleme werden auch von den Sachverständigen selbst genannt, aber nur einmal als besonders relevant bezeichnet. Fehlendes oder falsches fachspezifisches Wissen in der interkulturellen psychologischen und psychiatrischen Diagnostik und Begutachtung wird nur von einem Dolmetscher als Problemfeld bezeichnet, während acht der Sachverständigen diesen Aspekt als problematisch betrachten und drei von diesen darin eine besondere Schwierigkeit sehen.

Ausschließlich von den Sachverständigen werden Schwierigkeiten aufgrund der Begrenzung durch die Arbeit im strafrechtlichen Bereich angesprochen, die sich z.B. aufgrund der Ausländergesetzgebung oder der psychologisch-psychiatrischen Tätigkeit im Kriminalitätsbereich ergeben. Eine weitere Problematik liegt nach Ansicht der Sachverständigen in der Begrenzung der eigenen Tätigkeit und Entscheidungsmöglichkeiten, die unter anderem durch das Fehlen externer kulturspezifischer Angebote (z.B. interkulturelle oder muttersprachliche Beratungs- oder Therapiemöglichkeiten) entsteht.

Von den beiden Expertengruppierungen wird auf grundlegende Defizite wie fehlende Arbeitsmittel, Wissensmangel und Kommunikationsprobleme hingewiesen, wobei die Sachverständigen insbesondere die mangelnde fachspezifische Ausbildung und die Begrenzung ihrer Tätigkeit (Rechtsbereich, interkulturelle Angebote) betonen.

5.3.4.2 Handlungsmöglichkeiten im Gruppenvergleich

Häufig benennen die befragten Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Dolmetscher den Einsatz von Vorwissen in der interkulturellen Begutachtung als eine wichtige Handlungsmöglichkeit, ebenso einige der forensischen Sachverständigen. Die Veränderungen fachspezifischer Verfahrensroutinen und die eigene Flexibilität werden von allen Sachverständigen als Handlungsmöglichkeiten betrachtet und in drei Fällen als besonders wichtig bezeichnet. Dagegen nennt kein Vertreter der Vergleichsgruppe diesen Aspekt im Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit. Ein ähnliches Bild zeigt sich für die folgenden Handlungs-

optionen: Relevanz von Problembewußtsein und Sensibilität, Informationssuche über Dolmetscher oder private Kontakte (u.a. Auslandsaufenthalte) sowie das Aufzeigen eigener Grenzen im interdisziplinären Kontakt. Letzteres beschreiben drei Sachverständige als besonders relevante Handlungsoption. Gutachtaufträge werden sogar abgelehnt (Sv 8):

”Auch andere Personen aus weiteren Ländern begutachte ich nicht. Ich habe Begutachtungen z.B. von amerikanischen Personen abgelehnt, weil ich mich nicht ausreichend qualifiziert fühlte. Das waren Personen (...) aus den amerikanischen Kasernen, einer bestimmten sozialen Schicht zugehörig, mit der ich überhaupt keinen Kontakt hatte, also habe ich Anfragen in der Richtung abgelehnt.”

Beim Vergleich der geschilderten Handlungsmöglichkeiten in der interkulturellen Arbeit durch die zwei Gruppierungen zeigen sich nur geringe Übereinstimmungen der Sichtweisen, was darauf hinweist, daß ein stärkerer Informationsaustausch erforderlich ist. Ein Beispiel ist die Vermittlung von Wissen - u.a. für Richter - darüber, welche Kriterien qualifizierte Gutachten erfüllen müßten und wo Zweifel an der Nachvollziehbarkeit entstehen sollten.

5.3.4.3 Forderungen im Gruppenvergleich

Insbesondere die psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen fordern den Einsatz muttersprachlicher Experten zur Verbesserung der Situation ausländischer Beteiligter. Dies betrifft einerseits die Einbeziehung bereits tätiger Experten ausländischer Herkunft und andererseits die Einstellung entsprechender Experten in den verschiedenen Berufsbereichen. Dieser Aspekt wird auch von einem Rechtsanwalt (Ra 2) und einer Justizvollzugsangestellten (Jva 2) verlangt, nicht jedoch von Vertretern der Polizei, der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft, in deren Arbeitsbereich - aufgrund vorhandener Regelungen - die Einstellung nichtdeutscher Experten derzeit nicht möglich ist.

Die Forderung nach Problembewußtsein oder Offenheit und Sensibilität führen insbesondere die Sachverständigen an, während nur ein Richter diesen Anspruch an die gutachterliche Tätigkeit stellt (s. Kap. 5.3.1.3, 5.3.1.7). Die Sachverständigen verlangen ”kulturbezogene Informationssuche” sowie ”interdisziplinären Informationsaustausch zwischen Experten im deutschen Rechtssystem”. Weitere Forderungen betreffen das Angebot fachspezifischer Aus- und Fortbildung und die Verstärkung interkultureller Forschungsprojekte.

Die juristische Vergleichsgruppe beobachtet das Aufzeigen der Grenzen beruflicher Tätigkeit weniger als aktuelles interkulturelles Vorgehen der forensischen Sachverständigen, sondern fordert dies von den Gutachtern in der interdisziplinären Zusammenarbeit. Im Gegensatz dazu beschreiben die befragten, interkulturell engagierten Gutachter das Aufzeigen ihrer eigenen Grenzen als aktiv genutzte Handlungsmöglichkeit, auch sie sehen darin eine wichtige Forderung für die interkulturelle Begutachtung im juristischen Kontext. Ein

Staatsanwalt (Sta 2) äußert sich zur Darstellung problematischer Aspekte der interkulturellen Begutachtung in der Hauptverhandlung folgendermaßen:

”Das stellen die Gutachter meistens voran. Jedenfalls habe ich das so hier erlebt in diesen Fällen. Es wird also gesagt: ‘Ich möchte die Schwierigkeiten aufzeigen, die sich hier bei der Begutachtung ergeben haben, die da und darin resultieren.’, (...) - und dazu muß ein Gutachter Stellung nehmen - ob Fehlerquellen dadurch vorhanden sein können. (...) Das müßte eigentlich auch jeder Gutachter machen. Dazu wäre er schon verpflichtet. Also, ich habe es zwar so noch nicht erlebt, aber das wäre dann, wenn es so starke Schwierigkeiten gäbe.”

Ein Richter (Ri 1) berichtet dagegen von Ablehnungen interkultureller Gutachtaufträge aufgrund der Sprachbarriere, wobei er darauf hinweist, daß trotzdem eine Beurteilung der ausländischen Beschuldigten notwendig ist:

”Es gibt da Sachverständige, die sagen: ‘Also das macht eigentlich keinen Sinn. Es ist soviel an spontaner Äußerung wichtig für einen Sachverständigen, um jemanden richtig oder umfassend beurteilen zu können, daß das in einer fremden Sprache nicht möglich ist.’ Also, manche lehnen es einfach ab. Das hilft uns aber überhaupt nicht weiter, weil wir diese Beschuldigten ja haben, (...) über deren weiteres Schicksal wir entscheiden müssen, und wenn wir das Gefühl haben, wir brauchen einen psychiatrischen Sachverständigen, dann muß es eben über den Dolmetscher gehen.”

Die Sachverständigen äußern sich zu den externen Rollenanforderungen, z.B. zur Bearbeitung kultureller Aspekte, wie folgt: Sechs Experten konstatieren, daß derartige Anforderungen für psychologische und psychiatrische Sachverständige unangemessen sind. Nur ein Sachverständiger (Sv 9) betrachtet diese Forderung als teilweise angemessen:

”Es gibt.. also nur mal so diese expliziten Rollenanforderungen von denen: Natürlich sich mit dem kulturellen Hintergrund auseinanderzusetzen. Also, das ist eigentlich auch nicht unbedingt ganz im Sinne der Sache, weil dafür müßten wir dann ja eigentlich einen Kulturwissenschaftler als Sachverständigen laden. Aber das ist trotzdem einfach eine Voraussetzung. (...) Also dann meistens so unter der Hand am Telefon: ‘Naja, also wir verstehen den nicht, aber vielleicht können Sie uns da ja auch helfen. Und er ist halt Ausländer. Und es ist halt sehr schwierig zu sehen, inwieweit sein Verhalten da in seinen Kreisen normal wäre.’ - und so.”

Rollenanforderungen wie Kulturkenntnisse und Abwägen unterschiedlicher Perspektiven stellt dieser Sachverständige an sich selbst:

”Also, zu einem das, was da explizit oder implizit herangetragen wird, das sehe ich auch so. Also man muß da sich schon zumindestens sachkundig machen, also man sollte möglichst auch immer wieder andere Personen, seien es die Dolmetscher oder andere Experten, zumindestens hören, also Kulturexperten. Und der zweite Punkt ist eigentlich (...) die professionelle Haltung, nämlich die Reflexion und die permanente Selbstvergewisserung, was man da eigentlich tut (...), Und immer wieder - innerlich und auch dann in der schriftlichen Manifestationen wie in der mündlichen - das Abwägen (...): ‘Was kann es heißen? Was kann es aber auch anders heißen?’ Das geht ja selten eins zu eins auf. *Das offen* machen. (...) Und dann von der möglichen Psychodynamik, seiner Handlung, seiner Tat her, letztlich hier dann auch noch mal *das* aufzuschließen, was einfach kulturell bedeutsam ist.”

Die Forderungen hinsichtlich des Einsatzes muttersprachlicher Experten sowie zusätzlicher Aus- und Fortbildungen sind berufsbedingt uneinheitlich. Eine Forderung beider Experten-gruppierungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit, z.B. mit regelmäßigen Diskussionen und Abgleichung gegenseitiger Erwartungen. Probleme und Grenzen sollten auch während der Hauptverhandlung, trotz der Revisionsgefahr, nicht tabuisiert werden. In einer Untersuchung von Schepker (1997) zu Erwartungen von Juristen an forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten wird als Beauftragungsgrund von Gutachtern unter anderem die Zugehörigkeit zu anderen Kulturkreisen genannt, deren Kodizes für das Verfahren bedeutsam sein können.

6. Diskussion und zusammenfassende Darstellung

Anknüpfend an Forschungsergebnisse der Forensischen Psychologie und Psychiatrie, der Interkulturellen Psychologie sowie der Kommunikations- und Migrationsforschung soll die vorliegende explorative Studie einen Überblick über die interkulturelle Tätigkeit, insbesondere forensischer Psychologen und Psychiater, im deutschen Rechtssystem ermöglichen und somit im Sinne von Qualitätssicherung weitere Forschungsstudien zu spezifischen Fragestellungen in diesem Kontext anregen. In 28 semistrukturierten problemzentrierten Interviews wurden subjektive Theorien verschiedener Experten (Polizeibeamte, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Justizvollzugsangestellte, Dolmetscher sowie forensisch-psychologische und -psychiatrische Sachverständige) erfaßt. Die inhaltsanalytischen Auswertungen sind problem- und berufsgruppenzentriert und zeigen Probleme, Handlungsmöglichkeiten und Forderungen der Experten in der interkulturellen Arbeit. Die Besonderheiten interkultureller Tätigkeit im deutschen Strafrecht werden unter Einbezug der aktuellen Literatur im Folgenden zusammenfassend dargestellt und diskutiert. Einschränkend zu berücksichtigen ist, daß die Anzahl der interviewten Personen begrenzt ist und diese außerdem über besondere Erfahrungen im interkulturellen Bereich verfügen.

6.1 Begriffsverwendungen im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs

In der interdisziplinären Diskussion zeigt sich immer wieder die Problematik der Begriffswahl hinsichtlich der unterschiedlichen ethnisch-kulturellen Minoritäten im deutschen Rechtssystem. Der pauschalisierende Begriff "Ausländer", insbesondere im Hinblick auf die sogenannte "Ausländerkriminalität", wird von verschiedenen Seiten kritisiert, unter anderen von Vertretern der Rechtswissenschaften. Diese weisen auch daraufhin, daß der Begriff "Asylant" keinen rechtlichen Terminus darstellt und zudem negativ konnotiert ist. Die Reaktion der jeweils betroffenen Minoritäten in Deutschland auf Diskriminierung und Ausgrenzung durch den öffentlichen Diskurs kann z.B. in verstärkter eigener Ethnisierung und gesellschaftlicher Abgrenzung bestehen. Auch die hier befragten Experten differenzieren in

ihren Antworten den Begriff "Ausländer", um eine genauere Darstellung der Besonderheiten ihrer Tätigkeit zu erreichen.

Von psychologischer Seite wird daraufhingewiesen, daß eine andere Begriffswahl nicht zu einer Veränderung des gesellschaftlichen Klimas, mit Vorurteilen und alltäglichen Diskriminierungen, führen wird, sondern der Bedeutungsgehalt der Begrifflichkeiten relevant ist, z.B. wird inzwischen auch der formellere Begriff "Asylbewerber" negativ konnotiert. Besonders wichtig ist allerdings, daß im schriftlichen und mündlichen Gutachten der forensischen Sachverständigen keine diskriminierenden oder pseudowissenschaftlichen Begriffe verwendet werden (s. Kap. 2.3.3). Die schwer verständliche Sprache von Recht und Bürokratie sowie fehlende oder unzureichende Sprachkompetenz bewirken bei den Betroffenen große Verunsicherung und ein Gefühl von Abhängigkeit (zur "Ausländerpolizei" s. Breitung, 1995).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen der vergleichenden Forschung (Deutsche vs. Ausländer) oder Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik kann zur Entwicklung oder Verfestigung von Vorurteilen führen, die bei stärker differenzierenden Darstellungen (s. Kap. 6.1) unter Umständen nur spezifischer werden, wie z.B. "Polen sind Autoverschieber". Hier ist kritisch zu fragen, in welchem Kontext Daten und Ergebnisse verwertet werden können oder sollen. Eine Gefahr besteht im möglichen Mißbrauch der Forschung durch gesellschaftliche und politische Gruppierungen, die falsch interpretierte oder dargestellte Ergebnisse für eigene Zwecke instrumentalisieren. In jedem Fall ist kritisch zu prüfen, wem und in welcher Form die Analysen zugänglich gemacht werden (vgl. Fernando et al., 1998).

6.2 Verkettung von Politik und Recht

Nach Ansicht verschiedener Berufsvertreter stellt die Gruppe der "Nichtdeutschen" in den Statistiken keine wissenschaftlich sinnvolle Kategorie dar, sondern nur eine deskriptive, die demagogisch ausgebeutet werden kann und auch wird. Die politischen Entscheidungen und Haltungen zur Einwanderungsfrage in Deutschland besitzen wesentlichen Einfluß auf die Situation deutscher und ausländischer Beteiligter im Rechtssystem. Zu diskutieren ist die Frage einer erleichterten Einbürgerung in Deutschland, und zwar im Hinblick auf die gesellschaftliche und eigene Ausgrenzung ausländischer Gruppen, die zu verschärften Konfliktslagen wie zu mangelnder Akzeptanz gesellschaftlicher bzw. rechtlicher Normen und ihrer Durchsetzungsformen führen kann (Lind & Tyler, 1988, nach Röhl, 1993). Von psychologischer Seite wird jedoch am Beispiel chinesischer Migranten in den USA dargestellt, daß die Einbürgerung nicht notwendigerweise zu einer besseren Integration führen muß (z.B. Verweigerung ausreichenden Erwerbs der englischen Sprache). Die Durchsetzung einer anderen Ausländerpolitik (z.B. einer Einwanderungsgesetzgebung) erfaßt zudem nicht die sozio-

kulturelle Problemlage der Ausländer in Deutschland, die im rechtlichen Kontext von Bedeutung ist. Internationale Verträge und Vereinbarungen nehmen ebenfalls Einfluß auf die rechtliche Situation von Migranten. Das Schengener Abkommen z.B. führt dazu, daß ein Ausländer, der nach einer Haftstrafe aus einem der beteiligten Länder ausgewiesen wird, bei der Wiedereinreise in *jedem* dieser Länder wieder inhaftiert werden muß. Dies stellt nach rechtsanwaltlicher Ansicht eine besondere Härte dar.

Die Dichotomisierung in "Ausländer" und "Deutsche" ist auch im politischen Feld ein wichtiger Diskussionsgegenstand. Zu beachten ist, daß zur Zeit diese Unterscheidung existent ist und aufgrund der politischen (z.B. Staatsangehörigkeit, keine Einwanderungspolitik), sozialen (z.B. Wohn- und Arbeitssituation) und rechtlichen (Ausländergesetzgebung) Gegebenheiten abgesichert und stabilisiert wird, so daß sie im Zusammenhang mit dem interessierenden Thema zu berücksichtigen ist. Als Beispiel sind insbesondere die Ausländer- und Asylverfahrensgesetze zu nennen. Diese Gesetze werden vom Straftatsbestand her als teilweise hoch problematisch angesehen und dienen eher dazu, alles "Unerwünschte" bei den betroffenen Gruppierungen zu registrieren (z.B. Verlassen des Aufenthaltsbezirks bei Asylanten).

Die Verkettung mit der politischen Ebene wird auch in bezug auf durchgeführte oder geplante Gesetzesänderungen deutlich, z.B. bei den Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach §112 StPO (u.a. erhöhte Fluchtgefahr ins Ausland), die den derzeit sehr hohen Ausländeranteil in der Untersuchungshaft mitbedingen. Am Beispiel des Strafvollzuges wird deutlich, daß die finanziellen Mittel, die insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern oder den Einsatz von Dolmetschern zur Verfügung gestellt werden, in der Regel unzureichend sind (unterschiedliche Regelungen je nach Bundesland).

6.3 Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit und interkulturelle Interaktion

Der Mangel an themenspezifischer Aus- und Fortbildung führt insbesondere zu Problemen in der alltäglichen Praxis der verschiedenen Berufsvertreter, da eine ausreichende Wissensbasis für die Entscheidung und Bewertung eigener Vorgehensweisen und denen ausländischer Beteiligter fehlt.

Ein grundlegendes Problem stellt die Begrenztheit sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten dar. In der Regel sind keine Informationen darüber vorhanden, welche Möglichkeiten die Experten (z.B. Vernehmungsbeamte) nutzen können, um die Sprachkompetenz ihres Gegenüber einzuschätzen. Eine irrtümliche Annahme hinreichender Deutschkenntnisse kann zu gravierenden Mißverständnissen in der Interaktion führen (vgl. Schröder, 1993, 1995).

Die Experten verfügen häufig nicht über ausreichende Kenntnisse hinsichtlich des kulturellen Hintergrundes der ausländischen Personen sowie deren heimatlicher Sozialisation, Migrationsgeschichte und Situation in Deutschland. Für ein adäquates Vorgehen in der Praxis sind weitere Differenzierungen anhand demographischer Daten der betroffenen Person von Bedeutung (Herkunftsregion, Familie, Schicht, Bildungsniveau, Aufenthaltsdauer in Deutschland etc.). Die Migration wirkt jedoch als Zerstreuungslinse, so daß z.B. nur aufgrund des Herkunftsortes einer Person noch keine eindeutigen Aussagen über ihre Entwicklungsmöglichkeiten gemacht werden können (s. Schepker, 1999, Anamneseleitfaden s. Koch, 1999). Zumeist sind darüber hinaus keine Informationen über den gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Wandel in den verschiedenen Herkunftsländern (aufgrund von Modernisierung, Mobilität, Medien etc.) verfügbar, so daß von überholten Vorstellungen ausgegangen wird. Dies gilt sowohl auf Expertenseite als auch für die Migranten, von denen einige schon in Deutschland geboren wurden.

Eine defizitäre Wissensbasis ist demnach nicht nur bei Experten, sondern bei allen Beteiligten ein relevanter Aspekt hinsichtlich vorliegender Probleme und Konflikte. Auf seiten der ausländischen Beteiligten können Vorerfahrungen (z.B. mit Institutionen und Behörden in Deutschland oder im Heimatland) oder spezifische Erwartungshaltungen (z.B. hinsichtlich polizeilicher Arbeitsweisen in Deutschland oder der Heimat) zu Mißtrauen gegenüber deutschen Institutionen und Experten führen. Es wird beispielsweise angenommen, daß Polizisten gegenüber ausländischen Tatverdächtigen anders vorgehen als gegenüber deutschen Tatverdächtigen, d.h. daß die Betroffenen sich eher als "Ausländer" behandelt und somit diskriminiert fühlen (s. Kap. 2.3.2).

Auf seiten der Experten kann mangelndes Wissen zu unsensiblen Interventionen und Stereotypisierungen führen, die die erforderliche differenzierte Sichtweise verhindern oder eine unzutreffende Ergänzung vorhandenen "Halbwissens" bewirken können. Des weiteren führen fehlende Kenntnisse unter Umständen zum Mißbrauch durch einzelne ausländische Beteiligte, d.h. falsche Informationen über angebliche kulturelle Besonderheiten, die den rechtlich relevanten Urteils- und Entscheidungsprozeß beeinflussen, werden - wie es auch die interviewten Experten beschreiben - fälschlicherweise als zutreffend beurteilt (s. Giordano, 1999).

6.3.1 Aus- und Fortbildung

Für Polizisten bestehen zur Zeit regional sehr unterschiedliche Fortbildungsangebote, die insgesamt noch nicht ausreichend sind. Das zu vermittelnde Wissen sollte vor allem die soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland betreffen sowie die damit

zusammenhängenden subjektiven Sichtweisen und Erwartungshaltungen gegenüber der polizeilichen Arbeitsweise (s. Schröder & Donk, 1999). Die Möglichkeit eines Perspektivwechsels wird auf beiden Seiten noch zu wenig oder gar nicht genutzt. Die im strafrechtlichen Bereich tätigen Rechtsanwälte haben oft zu geringe Kenntnisse über die Bestimmungen des Ausländer- und Asylverfahrensrechts oder die länderspezifische Praxis der Ausländerbehörden. Für Staatsanwälte und Richter fehlen, neben den allgemeinen, insbesondere spezifische Informationen über die Situation in den Haftanstalten oder psychiatrischen Versorgungseinrichtungen der Herkunftsländer. Hier stellt sich die ethische Frage hinsichtlich der (fehlenden) Berücksichtigung der Folgen einer Überstellung in der Urteilsprechung, wobei die Strafvollstreckungskammern die entsprechende Entscheidung fällen.

Für forensische Diplom-Psychologen und Psychiater existieren zur Zeit keine geregelten Aus- und Fortbildungsangebote, die spezifisch über die Besonderheiten und Probleme der Begutachtung von ausländischen Beteiligten im Strafrecht informieren. Grundlegend wären Kenntnisse der interkulturellen Psychologie und Psychiatrie (z.B. Wissen über kulturspezifische Depressionsbilder oder Wahnhalte) sowie über kulturspezifische Krankheitsmodelle und Behandlungsmethoden (s. Schepker, 1999, zur Umsetzung s. Haasen & Yagdiran, 2000; Haasen et al., 2000). Das zur Diagnostik eingesetzte Klassifikationssystem DSM-IV (diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen, American Psychiatric Association, 1998) enthält zwar einen Leitfaden zur Beurteilung kultureller Einflüsse, dabei muß jedoch zusätzlich der Integrationsstatus der Person beachtet werden. Zur Zeit fehlen noch die Kenntnisse einer sinnvollen Differenzierung und der möglichen Konsequenzen für die Beurteilung der betroffenen Person. Darüber hinaus liegt zumeist eine Problemüberlagerung vor, so daß nicht zu erkennen ist, in welchem Ausmaß ethnische oder kulturelle Aspekte, neben anderen Faktoren wie z.B. Traumata (Bürgerkrieg, Folter u.a.) oder die Migrationssituation, eine Rolle spielen. Für die in allen Verfahrensphasen beteiligten Dolmetscher besteht ebenfalls Bedarf an spezifischer Aus- und Fortbildung. Dies wird im Zusammenhang mit der Problematik des Dolmetschereinsatzes ausführlicher beschrieben (s. Kap. 6.5).

Die Aus- und Fortbildung ist besonders problematisch, weil die Experten in Deutschland in der Regel mit einer großen Vielfalt unterschiedlicher Ethnien und Kulturen konfrontiert sind und Migration zu weiterer Diversifizierung führt. Aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität der beruflichen Anforderungen und Situationen ist es daher nicht möglich, detaillierte Vorgehensweisen oder "Handlungsrezepte" für die jeweiligen Experten anzugeben. Eine mögliche Frage ist, ob eine Qualifizierung einiger Experten im Sinne einer Spezialisierung sinnvoll wäre, die jedoch - auch regional - bedarfsdeckend sein müßte. Die Frage nach ökonomischen Auswirkungen der Forderungen (wer finanziert Fortbildungen

und Fachdolmetscher, Kulturanthropologen als Zweitgutachter etc.) und auch nach der gesellschaftlichen Akzeptanz der Forderungen geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, ist aber sicherlich zu bedenken.

6.3.2 Differenzen der objektiven und subjektiven Rechtskulturen

Im Rahmen der vorliegenden Thematik ist die Rechtskultur von besonderem Interesse (s. Bierbrauer, 1990a,b, 1994a). Die ausländischen Beteiligten verfügen über kulturell geprägte, subjektive Sichtweisen der Gesetze und Verfahrensweisen des Rechtssystems im Herkunftsland, die von der objektiv existierenden Rechtskultur abweichen können (s. Kap. 2.3.4). Zudem wird zwischen Legalität (staatliche Normen und Gesetzgebung) und Legitimität einer Handlungsweise (tradierte Normen und Handlungskonzepte) unterschieden (s. Giordano, 1989, 1992; zur Bedeutung sozialer Kontrolle, s. Bierbrauer, 1992). In der Türkei z.B. existieren gleichzeitig unterschiedliche Rechtssysteme: Das staatliche Recht aus Ankara, die Sharia aus dem Islam, das Recht in einem Dorf, einer Region oder auch einer mächtigen Familie im Dorf. Außerdem haben Migranten über das Rechtssystem bestimmte Annahmen und Erwartungen oder Vorinformationen, die oft selektiv wahrgenommen oder vermittelt werden. Mitgliedern der 2. oder 3. Generation legen möglicherweise das nur vermutete Vorgehen der Institutionen gegenüber Deutschen bei Kontakten zugrunde und haben teilweise nur indirekte Informationen über die Rechtskultur im Herkunftsland der Elterngeneration (s. Kap. 5.2.1.2, 6.3.3).

In den Herkunftsländern ist die Beziehung zu einem Polizisten teilweise personalisiert, und Absprachen sind möglich. In Deutschland ist die Haltung der Polizei als Staatsvertreter dagegen eine versachlichte. Ein ausländischer Beteiligter hat unter Umständen andere Erwartungen an die Kontaktsituation mit einem Polizeibeamten, der den Vorschlag einer "Kungelei" aus seinem Rechtsverständnis heraus als eher unangemessen betrachten würde. Zum Verständnis und zur Klärung der Situation wäre ein Wissen um die unterschiedlichen rechtskulturellen Hintergründe der Beteiligten notwendig. Auch bei der rechtsanwaltlichen Tätigkeit tauchen diese Schwierigkeiten auf, z.B. wenn ausländische Mandanten bezweifeln, daß im deutschen Rechtssystem keine "Absprachen" möglich sind (s. Rüter, 1999a). Auf Sardinien wird z.B. neben dem Rechtsanwalt teilweise ein Magier zum Gerichtsverfahren hinzugezogen. In den westlichen Kulturen ist in der Regel das rechtliche Vorgehen dominant, während in anderen Kulturen andere Konfliktlösestrategien vorherrschend sein können (vgl. Bierbrauer, 1994a, b; Lind & Earley, 1992; Lind, Huo & Tyler, 1994).

6.3.3 Bewertung von Einflußfaktoren

Besonders schwierig zu entscheiden ist, inwieweit ethnische oder kulturelle Faktoren für die aktuelle Sachlage und die Aufgaben der Experten bedeutsam sind. Es wird in verschiedenen Zusammenhängen wiederholt die Frage gestellt, wie man zwischen diesen und anderen

Einflußfaktoren (z.B. Schicht, Bildung oder soziales Umfeld) unterscheiden kann und wie sie zu gewichten sind. Beispielsweise ist in der Regel nicht bekannt, in welchem Ausmaß kulturelle und ethnische Aspekte als Tatmotivation wirksam sind. In dieser Hinsicht ist zu kritisieren, daß der sogenannte Kulturkonflikt zu häufig als Erklärungsansatz für Delinquenz bei Migranten herangezogen wird (s. Schepker, 1999), da andere Faktoren für diese Gruppe ebenso eine Rolle spielen können, wie individuelle Copingstrategien, sozialer Erfolg oder stützende Netzwerke. Das würde bedeuten, daß bei deutschen und ausländischen Delinquenten dieselben Ursachenfaktoren relevant sind, die jeweils anders zu gewichten sind, worauf z.B. eine kulturvergleichende Studie zu den Dissozialitätsfaktoren nach Farrington einen Hinweis gibt (s. Schepker, 1999).

Für Migranten stellt sich die Frage nach der Unterscheidung kultureller und sonstiger Aspekte noch in anderer Weise: Es kann zu einer Überlagerung und Vermengung kultur- und migrationsspezifischer Einflüsse kommen. Die Migranten verfügen über eine eigene Lebenswelt, die sich sowohl von der deutschen als auch von ihrer heimatlichen Kultur unterscheidet. Es ist möglich, daß sich die Herkunftstraditionen im Migrationskontext radikalieren (z.B. aufgrund von Ausgrenzungserfahrungen), daß sich völlig neue Normsetzungen und Verhaltensmuster herausbilden oder daß kulturell geprägte Verhaltensweisen von neuen Einflüssen in der Migrationssituation verändert oder überlagert werden (z.B. Einfluß amerikanischer Spielfilme oder stereotyper Vorstellungen des "romantischen Zigeunerlebens"). Die Einschätzung der Bedeutung kultureller Faktoren wird dadurch komplexer und ist multidimensional zu betrachten. Auch auf die zweite oder dritte Ausländergeneration ist kein einfaches kulturelles Erklärungsmuster anwendbar. Sie haben zwar engen Kontakt zur ersten Generation, die die Herkunftskultur tradiert, doch das deutsche Umfeld beeinflußt diese Gruppe in einem jeweils unterschiedlichem Ausmaß. Es darf daher keine vollständige Anpassung der in Deutschland aufgewachsenen ausländischen Jugendlichen angenommen werden (s. Schepker, 1995).

Aus den beschriebenen Schwierigkeiten der Bewertung verschiedener Einflußfaktoren resultiert als besondere Gefahr die Tendenz, kulturspezifische Differenzen über- oder unterzubetonen, d.h. der Urteilsprozeß unterliegt einem Alpha- oder einem Beta-Fehler und führt somit zu einer verzerrten Bewertung (s. Kap. 2.3.3; Schepker, 1999). Die Frage ist, in welchem Ausmaß kulturelle Einflüsse zu berücksichtigen sind oder ob nicht die vielfältigen beschriebenen Differenzen zwischen einzelnen Gruppierungen oder Individuen teilweise bedeutsamer sind als die Differenzen zwischen Kulturen und Ethnien. Dementsprechend ist eine differenziertere Sichtweise der deutschen Beteiligten zu fordern, beispielsweise hinsichtlich unterschiedlicher Schicht- oder Subkulturzugehörigkeit (z.B. Jugendkulturen), Herkunftsregion oder Geschlecht (s. Baer, 1996; Irigaray, 1990).

6.4 Informationssuche

Bei interkulturellen Kontakten in der täglichen Berufspraxis treffen Experten auf neuartige Anforderungen, für deren Bewältigung die bekannten Routinehandlungen nicht angemessen oder ausreichend sind. Die notwendige Informationssuche erweist sich oft als schwierig, denn einerseits existieren zu wenige Informationsquellen für die aktuellen, berufsspezifischen Probleme und andererseits sind bereits vorhandene Möglichkeiten nur unzureichend bekannt. Außer dem schon erwähnten Mangel an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und Forschungsstudien (s. Kap. 6.3.1, 7.2), finden sich kaum Texte in der jeweiligen Fachliteratur oder Berichte in den Medien. Die Informationssuche muß also über die spezifische Fragestellung hinausgehen und relevante kultur- und migrationsbezogene sowie rechtliche Aspekte einbeziehen. Das erforderliche Wissen kann durch Erfahrung in der Arbeit mit ausländischen Beteiligten erworben werden. Die Möglichkeit, sich mit erfahrenen, kulturkompetenten Kollegen auszutauschen, ist oft nicht vorhanden. Unter den Rechtsanwälten in Deutschland gibt es z.B. nur ein sehr kleines Netz von "Ausländer-Experten". Zudem kann das Label "Ausländer-Rechtsanwalt" in Verfahren unerwünschte Konsequenzen haben.

Der Dolmetscher als Quelle kulturbezogener Informationen ist eher umstritten, da er selbst Träger der interessierenden Kultur oder Ethnie ist und wahrscheinlich subjektive Betrachtungsweisen in seine Informationen einfließen. Er ist nicht in der Lage, die Situation mit der notwendigen Distanz und Objektivität wahrzunehmen und zu vermitteln (s. Kap. 6.5; Giordano, 1999, im Gegensatz dazu Rüther, 1999a und Putsch, 1985) und verfügt möglicherweise nicht über Kenntnisse der konkreten, aktuellen Lebensrealität des Gegenüber.

Hier bedarf es einer Zusammenarbeit der im Rechtssystem tätigen Experten mit Kulturwissenschaftlern wie Ethnologen oder Anthropologen, was jedoch derzeit noch eher die Ausnahme darstellt und in den verschiedenen gerichtlichen Instanzen (z.B. Amts- versus Landgericht) sowie Gerichtsbezirken unterschiedlich gehandhabt wird (z.B. süd- vs. norddeutscher Raum). Die Richter sind darüber hinaus häufig nicht über die fachspezifischen Bedingungen und Grenzen der Ethnologie für die forensische Sachverständigentätigkeit informiert (s. Menzel, 1999), weshalb falsche oder überhöhte Anforderungen an ethnologische Gutachter gestellt oder die dargestellten Ergebnisse falsch interpretiert werden. Auch in der psychologischen oder psychiatrischen Begutachtung findet keine direkte Zusammenarbeit mit ethnologischen Gutachtern statt, und die Möglichkeit zum Informationsaustausch wird nur selten genutzt. Dies steht im Gegensatz zur Praxis in den Niederlanden, in der ein interdisziplinäres Team die Begutachtung durchführt und bei ausländischen Probanden regelmäßig Kulturwissenschaftler hinzugezogen werden (s. Koenraadt, 1999).

Die Art der Durchführung einer Begutachtung, d.h. mit oder ohne Einbeziehung (inter)kultureller Aspekte, Informationssuche, Hinzuziehung von Kulturexperten etc., ist nach Ansicht der Experten insbesondere abhängig von der interdisziplinären Absprache, d.h. vom Aushandeln zwischen Sachverständigem und Gericht. Dabei spielen Kontextfaktoren wie Zeit, Finanzen, Gerichtsinstanz bzw. Schwere des Deliktes eine Rolle. Der interdisziplinäre Austausch zwischen Juristen, Kriminologen, Ethnologen, Soziologen, Diplom-Psychologen und Psychiatern ist insgesamt als zu gering anzusehen, da Wissenserwerb und Weiterqualifizierung für eine breitere Entscheidungsbasis, aufgrund derer erst eine angemessenere Vorgehensweise und Entscheidung möglich ist, notwendig sind.

6.5 Dolmetschertätigkeit

Für die triadische Situation beim Einsatz eines Dolmetschers wird eine Vielzahl zu beachtender Besonderheiten und Probleme beschrieben (s. auch Kap. 2.3.2, 2.3.3). Zunächst ist ein hoher Zeit- und Kostenaufwand erforderlich. Dies gilt beispielsweise für die Übersetzung gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Schriftstücke (Urteilsbegründungen, Ausweisungsbescheide etc.) oder der Telefonüberwachung. Eine fehlende Übersetzung, z.B. von Ausweisungsbescheiden, hat zur Folge, daß andere Beteiligte diese Aufgabe zusätzlich übernehmen müssen (z.B. Rechtsanwälte, Justizvollzugsbeamte, s. Rüter, 1999a) oder die Möglichkeit eines Revisionsantrages besteht.

Des weiteren ist die Auswahl des Dolmetschers von besonderer Bedeutung: Erstens werden häufig immer noch Laien wie Verwandte, Bekannte, Mitgefangene oder auch Personal aus anderen Aufgabengebieten eingesetzt, was in dem sensiblen Rechtsbereich besonders problematisch ist. In Sozialgerichtsverfahren ist z.B. das Dolmetschen durch ein Familienmitglied ein Ablehnungsgrund (Koch et al., 2002, Rundbrief der DTGPP). Zweitens arbeiten Dolmetscher in Dolmetscherdiensten oder selbständig und sind nicht bei der jeweiligen Institution (Polizei, Gericht etc.) angestellt. Der Auftraggeber hat somit eine wirtschaftliche Machtposition und setzt möglicherweise vorrangig Dolmetscher ein, die kooperationswillig sind (s. Schröder & Donk, 1999). Für den Dolmetscher können sich daraus Interessenkonflikte ergeben, unter anderem wenn er außerhalb des institutionellen Arbeitsgebietes weitere wirtschaftliche Interessen oder Verpflichtungen hat, beispielsweise Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Familien, deren Vertrauen er benötigt (s. auch Gürkan, 1985). Der Dolmetscher sollte aus diesem Grund nicht für dieselbe Person gleichzeitig bei der Ausländerbehörde, der Polizei und vor Gericht tätig sein. Dies ist allein schon deshalb notwendig, weil er vor Gericht oft als Zeuge für kritische Situationen in der polizeilichen Vernehmung gehört werden muß. In der Praxis wird eine institutionsspezifische Festanstellung, beispielsweise bei der Polizei, kontrovers diskutiert. Sie kann einerseits zu Problemen führen,

weil z.B. die Tätigkeit des Dolmetschers vom (polizeilichen) Mitarbeiter nicht mehr kritisch betrachtet wird. Andererseits ermöglicht längere Zusammenarbeit den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses, Wissen um gegenseitige Erwartungen und Anforderungen (s. Kap. 7.3.1, 7.5.2) sowie Erwerb fachspezifischer Erfahrungen. Die Relevanz dieser positiven Aspekte zeigt sich auch in den Forderungen der interviewten Polizeibeamten nach Einführung einer Dolmetscherkartei (mit internen Hinweisen auf Qualifikation etc.) bzw. Festanstellung von Dolmetschern.

Komplikationen können entstehen, wenn der Dolmetscher, den der ausländische Beschuldigte als seinen "(Sprach-)Helfer" ansieht, auch in informellen Kontexten (Vernehmung- oder Verhandlungspausen) Informationen sammeln soll. Die besondere Situation kann somit auch utilitarisiert werden (wie von bayerischen Behörden gefordert), da aber eine solche Praxis ausländische Angeklagte diskriminiert, dürfte sich dies - angesichts des ansonsten bestehenden Verwertungsverbotes von Informationen aus Vernehmungspausen - höchststrichterlich nicht halten lassen. Für den Beschuldigten ist das ein Vertrauensbruch, der zur völligen Verweigerung der Mitarbeit führen kann.

Für den psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen besteht das Problem darin, daß bei der Übersetzung relevante Nuancen und Spezifika der wörtlichen Rede verändert werden oder wegfallen und somit eine vollständige und korrekte Psychodiagnostik verhindert werden kann (u.a. Marcos, 1979). Darüber hinaus fehlt die Unmittelbarkeit im Experten-Ausländer-Kontakt (s. Albrecht & Pfeiffer, 1979), und Brüche in der Interaktion, die bestimmte Strategien der Tatverdächtigen und Beschuldigten ermöglichen, entstehen (vgl. Schröder & Donk, 1999). Das nonverbale Verhalten des Gegenüber kann als Zugangsmöglichkeit genutzt werden, erfolgt jedoch nicht zeitgleich mit der übersetzten Aussage, was die Interpretation nonverbaler und verbaler Kommunikation erschwert. Des Weiteren sind mögliche kulturelle Unterschiede der Gestik und Mimik zu bedenken. Ein Problem, das sich aus ethnologischer Sicht ergibt, liegt in der Person des Dolmetschers, der die Rolle eines "nationalen Ethnologen" oder Identitätsmanagers einnehmen kann, was zu kulturbezogenen subjektiven Verzerrungen in der Übersetzung führen kann (s. Menzel, 1999; zu bewußten Auslassungen von Aussageteilen vgl. Putsch, 1985).

Auch die Dolmetscherrolle als "Hilfsperson", z.B. bei der Polizei (s. Schröder & Donk, 1999), ist kritisch zu hinterfragen. Einerseits kann eine Allianz mit dem Auftraggeber entstehen (Studien zum Asylverfahren von Voigt, 1994), andererseits verfügen Dolmetscher häufig über zu geringe Kenntnisse für derartige Aufgaben, sei es für den kriminologischen, juristischen oder psychiatrisch-psychologischen Tätigkeitsbereich. Es fehlen zumeist noch die notwendigen Qualifizierungs- und Spezialisierungsmöglichkeiten, wie sie z.B. in Ham-

burg für den juristischen Bereich angeboten werden (oder in Hannover für den medizinischen, sozialen, psychologischen und schulischen Bereich, Ethno-Medizinisches Zentrum).

Im Gegensatz dazu wird von anderer Seite eine rein wörtliche Übersetzungsleistung des Dolmetschers gefordert. Aber auch in dieser Hinsicht wird die Qualifikation der Dolmetscher teilweise als zu gering beschrieben (s. Gürkan, 1985). Es kommt zu falschen Übersetzungen (insbesondere der juristischen Begriffe), Zusammenfassungen, Abstraktionen, Deutungen oder zu Kommentaren bei der Übersetzung, die aufgrund von Umschreibungen sprachspezifischer Begrifflichkeiten erforderlich sein können (s. Putsch, 1985; Koerfer, 1994).

Die Dolmetscherrolle sollte so definiert sein, daß eine positive Atmosphäre ermöglicht wird. Der Dolmetscher wird immer wieder mit schwierigen oder belastenden Situationen konfrontiert, auf die er nicht vorbereitet ist. Er sollte über ein gewisses Maß an Einfühlungsvermögen verfügen und in Krisensituationen Unterstützung bieten können, diese aber auch durch selbst erhalten (z.B. Berater, Supervision). Die Notwendigkeit einer sachlichen Haltung des Dolmetschers muß jedoch immer wieder betont werden. Außer mangelnden Schulungsmöglichkeiten fehlen einheitliche Prüfungsrichtlinien sowie Kriterien für die Dolmetscherauswahl (s. Gürkan, 1985). Die Frage ist, wie man die interkulturelle Arbeit *mit* einem Dolmetscher verbessern könnte und ob möglicherweise Einschränkungen bleiben, die es zu beachten gilt.

6.6 Rahmenbedingungen

6.6.1 Arbeitsorganisation und -material

a) Ein höherer Zeit- und Arbeitsaufwand entsteht aufgrund des Dolmetschereinsatzes (Suche und Übersetzungszeit), des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses zum ausländischen Beteiligten mit Erläuterungen zu rechtlichen Sachverhalten sowie zusätzlicher Informationssuche (u.a. Kap. 5.2.1.2). Dies betrifft auch die rechtsanwaltliche Tätigkeit (ausländerrechtliche Folgesachen, Kosten für Dolmetscher oder Informationsmaterial, s. Rüter, 1999a), und im Gerichtsverfahren kollidiert der Zeitbedarf mit dem angestrebten Ziel der Prozeßdauerverkürzung und der Kostensenkung (Dolmetschereinsatz, Hinzuziehen psychologischer, psychiatrischer oder ethnologischer Sachverständiger zum Teil mit Begutachtung an mehreren Tagen; Situation in den Niederlanden vgl. Koenraadt, 1999).

b) In der forensischen Begutachtung ist problematisch, daß interkulturell oder migrationspezifisch angemessene testpsychologische Verfahren fehlen und sogenannte "kulturfaire" Verfahren ebenfalls kritisch zu betrachten sind (s. Toker, 1999). Der Experte muß entschei-

den, ob er eine testpsychologische Untersuchung durchführen sollte und die Handhabung der Verfahren verändert werden kann oder darf. Erschwerend kommt hinzu, daß die Kriterien zur Beantwortung der forensischen Fragestellung (z.B. Beurteilung der Reife nach §3 JGG oder der Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit nach §§20, 21 StGB) ebenfalls kulturspezifisch unterschiedlich zu bewerten sind, wozu derzeit keine Forschungsstudien vorliegen.

Die Justizvollzugsbeamten sind erhöhten Belastungen ausgesetzt, da sie unter anderem kulturspezifische Feiertage, unterschiedlichste Eßgewohnheiten und internationale Konfliktsituationen zwischen ethnischen Gruppen oder Nationen in ihre Arbeitsplanung einbeziehen müssen. Eine Kommunikation mit den Inhaftierten ist aufgrund mangelnder Sprachkompetenz oft nicht möglich. Es gibt nur für wenige ethnische Gruppen "ausländische" Angestellte oder ehrenamtliche Betreuer. Die hier befragten Justizvollzugsbeamten sowie auch ein Rechtsanwalt erläutern, daß übersetzte Informationsbroschüren nicht ausreichend vorhanden sind, und straf- und verwaltungsrechtliche Schriftstücke (z.B. Ausweisungsverfügungen) in deutscher Sprache zugestellt werden, so daß die Beamten zusätzliche Erläuterungsarbeit leisten müssen (u.a. Rüter, 1999b).

6.6.2 Rechtliche Sachlage und Entscheidungskonsequenzen

Einige Besonderheiten im interkulturellen Setting, die ausländerrechtliche Bestimmungen betreffen, begrenzen die objektiven Möglichkeiten der Expertentätigkeit. Ein Rechtsanwalt muß z.B. beachten, daß ab einer gesetzlich festgelegten Strafhöhe eine Ausweisung des ausländischen Mandanten erfolgen wird. Bestimmte Verteidigungsstrategien sind somit nicht einsetzbar, wie z.B. die Empfehlung eines Schuldgeständnisses, um ein niedrigeres Strafmaß zu erreichen (zu kulturspezifischen Schwierigkeiten einer solchen Strategie s. Rüter, 1999a). Unter dem Kontext der Ausländergesetzgebung hat die Verurteilung eines Ausländers also je nach Strafmaß unmittelbare Auswirkungen auf sein zukünftiges Schicksal, die über die verhängte Strafe weit hinausgehen können, und auch strafmildernde Auswirkungen einer Beguatachtung haben diese mittelbaren Konsequenzen. Dies kann Prozeßbeteiligte und Sachverständige in ihrer Tätigkeit durchaus beeinflussen. Die Ausländerbehörde ist damit als virtueller Dritter - zumindest aus der Sicht der Angeklagten - immer dabei, wenn z.B. eine mögliche Schuldminderung zwischen Rechtsanwalt, Richter und Sachverständigem diskutiert wird. Ein weiteres Beispiel ist die in der Reifebegutachtung (§3 JGG) üblicherweise gestellte, prognostisch relevante Frage nach den Zukunftsvorstellungen des jugendlichen Angeklagten. Liegt für einen ausländischen Straftäter der zweiten oder dritten Ausländergeneration jedoch ein rechtskräftiger Ausweisungsbescheid vor, ist es nicht sinnvoll über Zukunftsvorstellungen zu sprechen, da dem Probanden die gegenwärtige Situation in seiner "Heimat" häufig kaum oder gar nicht bekannt ist.

Aufgrund rechtlicher Konsequenzen bedeutet die Empfehlung notwendiger und sinnvoller Folgemaßnahmen weitere Komplikationen für den Probanden. Besonders kritisch ist einerseits der §46, Zif. 7 des Ausländergesetzes, der die Inanspruchnahme sogenannter Hilfen zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige als einen Ausweisungsgrund angibt und andererseits die Bedingung der Erfolgsaussicht einer therapeutischen Maßnahme, beispielsweise bei Suchtmittelabhängigkeit (bei Betäubungsmitteldelikten oder im Rahmen der §§63,64 StGB), da andernfalls eine Gefahr für die Gesellschaft bestehen bliebe. Für ausländische Betroffene ist jedoch eine Erfolgsaussicht in vielen Fällen nicht gegeben, weil die sprachlichen Kompetenzen nicht ausreichend für eine Therapie sind oder es keine Angebote für die Betroffenen gibt. Die Schwelle, bei Konflikt- und Problemlagen frühzeitig eine der vorhandenen Beratungsstellen aufzusuchen, ist - auch aufgrund notwendiger Behördengänge - relativ hoch (Boos-Nünning, 1995) und wird aufgrund der Gesetzeslage zusätzlich erhöht. Daraus ergeben sich in der Folge weitere Problemlagen, die zu strafrechtlich relevanten Konflikten führen können. Von seiten psychologischer und psychiatrischer Gutachter wird darauf hingewiesen, daß in der Biographie ausländischer Jugendlicher (Begutachtung nach §§3, 105 JGG) oft früh Problemsituationen auftreten, die jedoch nicht zu einer Intervention von außen führen (s. Schepker, Toker & Eggers, 1995; Toker & Schepker; 1995). Probleme bei der forensischen Begutachtung, wie z.B. die Einschränkung der diagnostischen Möglichkeiten oder die Schwierigkeit, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, werden vor Gericht häufig nicht angesprochen, weil die Richter zumeist sichere Aussagen von den Sachverständigen verlangen oder eine Ablehnung aufgrund von Befangenheit befürchtet wird (z.B. bei Übertragungsphänomenen, s. Schepker, 1999).

In der Haft sind für ausländische Straftäter, denen eine Ausweisung droht, in der Regel keine Lockerungen zulässig (z.B. Hafturlaub, Regelungen je nach Bundesland), so daß die Mitarbeiter keine individuell angemessene Vollzugsplanung durchführen können. Die Beschäftigten im Justizvollzug stehen vor dem Problem, wie das Ziel der Resozialisierung inhaftierter Straftäter bei auszuweisenden Ausländern zu gestalten ist. Die für die deutsche Situation angepaßten Maßnahmen sind für die Verhältnisse im Herkunftsland häufig nicht geeignet. Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Überstellung von Straftätern in die Herkunftsländer. Eine derartige Entscheidung ist besonders schwierig, weil sowohl den Experten als auch dem ausländischen Betroffenen die Situation in den dortigen Haftanstalten oder forensischen Kliniken zumeist nicht bekannt ist (s. Rüter, 1999a). Hier ist eine verbesserte Informationsvermittlung, z.B. anhand bundesweiter Datenbanken, zu fordern.

6.7 Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit

Aus den bisher dargestellten Aspekten (verschiedene Rechtskulturen und Einflußfaktoren, s. Kap. 6.3.2, 6.3.3) werden grundlegende Probleme der multikulturellen Gesellschaft deutlich: Einerseits gilt es, ein einheitliches Rechtssystem zu verwirklichen, das für alle Bürger gleich verbindlich ist. Andererseits sollen kulturell tradierte Werte und Normen, die einen Bestandteil der Sozialisation eines jeden Menschen darstellen, in gebührendem Maße berücksichtigt werden. Gleiches ist aus dem intrakulturellen Kontext bekannt, in dem der Individualität des Einzelnen Rechnung getragen wird, indem Faktoren wie Sozialisation, Persönlichkeit, Motivlage oder psychische Störungen im Entscheidungsprozeß berücksichtigt werden. In der multikulturellen Gesellschaft stellt sich die Frage, bis zu welchem Grad kulturelle Besonderheiten das einheitliche Rechtssystem relativieren dürfen. Im Extremfall könnte das Recht zu vielfältigen Sonderrechten zerfallen. Kriminologen, Soziologen, Juristen, Diplom-Psychologen, Psychiater und Ethnologen stehen somit bei der Beurteilung von Personen mit einem abweichenden kulturellen Hintergrund vor dem Dilemma, eine Balance zwischen zwei Extrempolen eines Kontinuums zu finden. Das eine Extrem liegt darin, die Kultur zum ausschlaggebenden Bewertungsmaßstab zu erheben, während die entgegengesetzte Position in der völligen Ablehnung kultureller Relativierungen besteht. Die zentrale Frage ist wohl nicht, ob man sich fremden Kulturen gegenüber tolerant verhalten soll oder nicht, strittig scheint vielmehr die Frage, in welchem Ausmaß die Normen und Werte einer anderen Kultur für Entscheidungen im eigenen Rechtssystem einbezogen werden sollen.

In diesem Dilemma zwischen Relativismus und Universalismus wird zur Zeit eine Tendenz in Richtung relativistischer Haltung in Recht und Gesellschaft wahrgenommen, d.h. eine stärkere Anerkennung kultureller Differenz im Gegensatz zu Gleichheit. Es ist zu fragen, ob dies von Gesellschaft und Experten akzeptiert werden wird. Im Hinblick auf die bereits dargestellte Notwendigkeit einer differenzierteren Vorgehensweise in Forschung und Praxis zeigt sich jedoch, daß die Einheitlichkeit des deutschen Rechtssystems eher eine Fiktion ist, sowohl bei der Beteiligung ausländischer als auch deutscher Konfliktparteien.

7. Forderungen und Resümee

Die interkulturelle Tätigkeit im deutschen Strafrechtssystem erfordert spezifische qualitätssichernde Maßnahmen in allen Bereichen von Struktur-, Prozeß- bis zu Ergebnisqualität (vg. Heuft & Senf, 1995, 1998), da mittlerweile zunehmend interkulturelle Kompetenzen und adäquate Vorgehensweisen in der täglichen Praxis erforderlich sind. Daher werden im Folgenden entsprechende Forderungen für die aktuelle und zukünftige Praxis aufgezeigt.

7.1 Politische, gesellschaftliche und rechtliche Maßnahmen

Die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge (Fremdenfeindlichkeit etc.) und (ausländer)-rechtlichen Einschränkungen verändern und begrenzen den beruflichen Kontext und die Handlungsmöglichkeiten der deutschen Experten. Im öffentlichen Diskurs ist ein diffuser "Ausländer"-Begriff zu vermeiden, um Pauschalisierungen, Stereotypisierungen und vereinfachende Kontrastierungen (z.B. deutsch vs. ausländisch) zu verhindern. Wie in den Niederlanden könnte z.B. in den Medien auf die Veröffentlichung der ethnischen oder kulturellen Herkunft von Tatverdächtigen verzichtet werden, da sie für die Berichterstattung häufig nicht notwendig ist.

Die Unterschiede zwischen In- und Ausländern sind zur Zeit noch sozial und rechtlich abgesichert (Diskriminierung bei Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche; zur Schulausbildung vgl. Radtke, 1995). Das Ziel sollte die Integration von Ausländern auf politischer, rechtlicher und sozialer Ebene sein, und zwar unter Beibehaltung der kulturellen Besonderheiten. Dies ermöglicht eine stärkere Akzeptanz des deutschen Werte- und Normensystems (u.a. gesetzliche Bestimmungen) und kann somit auch kriminalpräventive Wirkungen besitzen. Von politischer Seite gibt es weitergehende Forderungen nach einer expliziten Ausländerpolitik (u.a. Einwanderungsgesetze). Zu untersuchen wäre, in welchem Kontext die Konsequenzen neuer Gesetzesregelungen für die Migranten betrachtet werden sollen. Im informellen Kontext wird die deutsche Staatsangehörigkeit vermutlich keine Veränderungen bewirken (Diskriminierungen im Alltag etc.). In einem formellen Kontext, d.h. im Kontakt mit deutschen Behörden, Institutionen und im Rechtssystem, können sich jedoch bedeutsame Unterschiede ergeben, da der Rechtsstatus als "Ausländer" (mit entsprechendem Aktenaufkleber) entfielen.

Folgende Neuregelungen und Rahmenbedingungen sind für eine verbesserte rechtliche Praxis zu schaffen:

- Bewilligung und Förderung der Einstellung von Minderheiten-Personal (muttersprachliche Fachkräfte, z.B. türkische Polizeibeamte), z.B. mit einer Quotierung nach relativem Bevölkerungsanteil (s. Eberding, 1995b).
- Institutionalisierung und Finanzierung interkultureller Aus- und Fortbildung (Universitätscurricula oder kulturelles Kompetenztraining für Beschäftigte im Justizwesen)
- Erlassen neuer gesetzlicher Regelungen anhand von Beispielen aus dem internationalen Ausland, z.B. die Möglichkeit der "cultural defense" im angelsächsischen Recht (in Anlehnung an "psychological defense", zu den Niederlanden s. Koenraadt, 1999)
- Schaffung von Rahmenbedingungen, die das notwendige intensive und zeitaufwendige Arbeiten im interkulturellen Kontext ermöglichen, z.B. Aufbau kleiner forensischer Institute oder Einrichtung eines Dolmetscher-Etats für die Justizvollzugsanstalten

Im Rahmen der deutschen Rechtsprechung (s. Vor §13 StGB) wird die Rechtswidrigkeit einer Handlung und die individuelle Schuld nicht nur anhand des äußeren, objektiven Tatbestandes festgestellt, sondern auch subjektive Unrechtselemente und das gesamte innere Tatbild bei der Beurteilung herangezogen. So kann der innere oder familiäre Druck zur Tatausführung für den ausländischen Täter eine reale Einschränkung der eigenen freiheitlichen Entscheidung darstellen und ist somit bei der Begutachtung von Unrechtseinsicht und Steuerungsfähigkeit nach §§20, 21 StGB als relevanter Einflußfaktor anzusehen. Auch in den Grundsätzen der Strafzumessung (§46 StGB) wird die Beachtung objektiver und subjektiver Tatumstände gefordert, z.B. der Beweggründe und Ziele des Täters oder seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Unter die zu berücksichtigenden Auswirkungen einer Strafe für das zukünftige Leben des Täters können z.B. auch eine bevorstehende Ausweisung, die als Zusatzbestrafung empfunden werden kann, oder die besondere Situation von ausländischen Inhaftierten gefaßt werden (s. Hesse, 1999).

Wenn sich die eigene Rechtskultur für fremde Rechtskulturen öffnen soll, ist zu bedenken, inwieweit eine relativistische Vorgehensweise von der deutschen Gesellschaft akzeptiert wird oder werden kann, ohne daß z.B. das Gefühl von Rechtssicherheit gefährdet wird. Die geltenden Rechtsbestimmungen bieten eine Grundlage, auf der relevante Faktoren einbezogen werden sollten, die für ein faires Verfahren und eine gerechte Entscheidung erforderlich sind, sowohl für deutsche als auch für ausländische Beteiligte.

7.2 Forschung

In jeder der beteiligten Disziplinen ist die Forschung zu Ausgangsbedingungen (z.B. Migrationserfahrungen), berufspraktischer Situation und Konsequenzen der Interkulturalität (für ausländische und weitere Beteiligte im Recht) voranzutreiben, insbesondere die anwendungsbezogene Forschung im konkreten beruflichen Feld. Die Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen aus dem Ausland auf deutsche Verhältnisse ist eher fraglich und selten möglich. Eine vergleichende Forschung zwischen Deutschen und Ausländern ist nicht ausreichend, sondern die Gruppe der "Ausländer" muß stärker differenziert werden, z.B. hinsichtlich soziodemographischer Daten, Herkunftsregion, Migrationsbedingungen, Aufenthaltsdauer oder auch Integrationswunsch und -möglichkeit in der Aufnahmegesellschaft. Zur Zeit steht noch keine allgemein akzeptierte, sinnvolle Differenzierungsstrategie zur Verfügung (aber: Berry, 1994). Derartige Analysen können Hinweise für den Forschungsbedarf bei deutschen Subpopulationen liefern, wie z.B. zu Auswirkungen der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Schichten oder Jugendkulturen oder dynamischer (Klein-)Gruppenprozesse unter jugendlichen Peers (s. Schepker, 1999).

Wichtige Forschungsaspekte sind die folgenden:

Kriminologie und Rechtswissenschaften:

- stärkere Differenzierungen bei der Datenerfassung
- Einbeziehen ausländischer Gruppen als Täter und Opfer in die Dunkelfeldforschung
- Suche nach relevanten Informationen für präventive Maßnahmen und moderierenden Einflußvariablen bezüglich der Delinquenz verschiedener Populationen
- Studien zu den Nahtstellen zwischen Straf- und Ausländerrecht

Dolmetscher:

- Entwicklung einer Dolmetscher-Soziologie (z.B. soziodemographische Aspekte wie Zugehörigkeit zur gehobenen Schicht im Herkunftsland) und subjektive Übersetzungsverzerrungen (s. Menzel, 1999, Studie zum Asylverfahren s. Voigt, 1994)
- Verlaufsforschung zur Interaktion mit Dolmetschern im gesamten Rechtssystem unter Beachtung beruflicher und außerberuflicher Dolmetscherrolle und -position

Psychologische und psychiatrische Sachverständige:

- Verstärkung der Forschungsstudien zur Psychologie der Migranten
- Untersuchung und Entwicklung kulturfairer Testverfahren
- Erforschung weiterer Diagnosemöglichkeiten (Einsatz- oder Interpretationsmöglichkeiten existierender Verfahren, neue (kulturfaire) Testverfahren etc.)
- Studien zu Definition und psychometrischer Erfassung forensischer Kriterien für Ausländer und Deutsche (Reifebegutachtung nach §105 JGG (s. Toker, 1999), strafrechtliche Verantwortlichkeit (§3 JGG), Schuldfähigkeit (§§20, 21 StGB) und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach §63, 64 StGB)

Sachverständige aus Ethnologie und Soziologie:

- angewandte Forschung mit der Möglichkeit praktischer Umsetzung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen (Gericht, Begutachtung)

Justizvollzug:

- Analysen zu Situation und Folgen der Untersuchungs-, Straf- und Abschiebehafte (z.B. ethnische Zusammensetzung, Resozialisierung durch Haftlockerung oder Therapieangebote)
- Forschung zu individuellen und landesspezifischen Bedingungen bzw. Folgen einer Überstellung von Straftätern in heimische Haftanstalten und forensische Kliniken (Austausch zwischen ausländischen und deutschen Sachverständigen)

Die Voraussetzungen für solche Forschungsvorhaben sind einerseits Zugangsmöglichkeiten zu erforderlichen Daten und andererseits die Suche nach neuen Forschungsstrategien. In den einzelnen Disziplinen ist vermehrte Grundlagenforschung und ein ganzheitlicher, bio-

psycho-sozialer Ansatz in der interkulturellen Forschung anzustreben, mit der Zielsetzung, Möglichkeiten zu verbesserten präventiven Maßnahmen, Bewertungen und Entscheidungen sowie angemessenen Handlungsweisen aufzuzeigen. Die in der Praxis durchgeführten Studien sollten außer der Darstellung problematischer auch bestehende *positive* Verhaltens- und Interaktionsweisen deutscher Professioneller und ausländischer Beteiligter erfassen und aufzeigen, um die Akzeptanz der Ergebnisse und die Umsetzung von Lösungsvorschlägen zu fördern.

7.3 Aus- und Fortbildung

Zur Verbesserung der interkulturellen Praxis unbedingt erforderlich ist die Ausweitung und Institutionalisierung, auch bereits bestehender, fach- und themenspezifischer Aus- und Fortbildungsangebote.

7.3.1 Dolmetscher

Für alle vertretenen Berufsgruppen ist *sprachliche* Kommunikation eine notwendige Arbeitsgrundlage. Bei ausländischen Interaktionspartnern ist in den meisten Fällen der Dolmetschereinsatz unerlässlich. Deshalb wird eine spezifische und einheitlich geregelte Aus- und Fortbildung der Dolmetscher für das forensische Arbeitsgebiet gefordert (s. auch Gürkan, 1985). Zwei Modelle sind vorstellbar:

1. Eine qualitative Verbesserung der reinen Sprachübertragung, d.h. wortgetreue Übersetzung, die auch para- und nonverbale Kommunikation (Stil, Tonfall, Emotionen, Mimik, Gestik etc.) sowie Kenntnis z.B. psychologischer, juristischer und forensischer Fachtermini einschließt (u.a. Gürkan, 1985). Der Dolmetscher sollte außerdem über die Fähigkeit verfügen, eine positive Atmosphäre zu schaffen (ggf. Krisenintervention).
2. Die Aus- und Fortbildung wird auf *einen* forensischen Tätigkeitsbereich abgestimmt, d.h. entweder für die Übersetzung bei Polizei, Rechtsanwälten, Gerichten, Sachverständigen oder in Haftanstalten. Es sollen dabei Kenntnisse über die jeweils relevanten fachspezifischen Sachverhalte vermittelt werden. Dieses Modell führt automatisch zu der geforderten Vermeidung des parallelen Einsatzes von Dolmetschern in verschiedenen Institutionen (s. Kap. 6.5; im Gegensatz dazu Gürkan, 1985).

In jedem Fall wird eine fortlaufende Qualitätskontrolle und Supervision (z.B. zur Vorbereitung auf und Bewältigung von Streßsituationen) gefordert. Es sollen Listen zur Verfügung stehen, auf denen nur Dolmetscher mit ausreichender sprachlicher und gegebenenfalls fachlicher Qualifikation aufgeführt sind und die z.B. von Rechtsanwaltskammern oder amnesty international empfohlen werden (s. auch Gürkan, 1985).

7.3.2 Experten

Folgende Empfehlungen werden für einzelne Berufsgruppen gegeben:

Berufsvertreter aus Polizei und Justiz benötigen mehr Kenntnisse über die Bestimmungen des Ausländer- und Asylverfahrensrechts, die für ihre Tätigkeit relevant sind. Für die Entscheidung einer möglichen Überstellung ins Herkunftsland sind Informationen über die internationale und nationale politische bzw. rechtliche Lage einzubeziehen (s. Rüter, 1999a). Die interkulturelle Arbeit forensischer Diplom-Psychologen und Psychiater erfordert bessere Aus- und Fortbildung zu kulturspezifischen Krankheitsbildern, Annahmen über Krankheitsursachen und Behandlungskonzepte (transkulturelle Psychologie und Psychiatrie, s. Eberding, 1995b; Özelsel, 1994). Erste Ansätze zur Verbesserung der interkulturellen Diagnostik bieten Hinweise zu kulturellen Störungsmerkmalen und ein Leitfaden zur Beurteilung kultureller Einflußfaktoren im Diagnostischen und Statistischen Manual psychischer Störungen DSM-IV, was jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung noch nicht ausreichend ist (s. Kap. 6.3.1). Die psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Rechtssystem erfordert die kritische Betrachtung verwendeter Abweichungskonzepte, sowohl bei der Bestimmung psychischer "Gesundheit" oder "Krankheit" (s. Eberding, 1995b) als auch der rechtlichen Definition von "Devianz" für die eigene Diagnosestellung und forensische Schlußfolgerungen. Vermittelt werden sollten demnach Informationen über kulturell abweichende Werte- und Normensysteme sowie divergierender objektiver und subjektiver rechtskultureller Einflüsse und Bewertungsmaßstäbe. Für die erforderliche Vermittlung von Wissen in weiteren Aufgabenbereichen fehlen zur Zeit noch detailliertere Forschungsergebnisse (s. Kap. 6.7), so daß nur wenige oder keine berufsspezifischen Programme angeboten werden.

Folgende allgemein hilfreiche Aspekte und Informationen zur Verbesserung von interkulturellen Kontakten in der beruflichen Praxis sollten Inhalt von Aus- und Fortbildungen sein:

- Sprachunterricht für deutsche Fachkräfte (Problem der Finanzierung)
- Vermittlung interkulturellen Wissens sowie Kenntnissen über kulturelle Hintergründe und die Migrationssituation und ihre Folgen (psychologische, gesellschaftliche, politische und (ausländer)rechtliche, soweit untersucht)
- Informationen über fremde Rechtskulturen (subjektive und objektive) und Konfliktlösungsstrategien
- sinnvolle Zusammenarbeit mit Dolmetschern
- Akzeptanz ausländischer Beteiligter als individuelle Personen und nicht nur als Mitglieder ihrer kulturell-ethnischen Gruppe (stärkere Differenzierung)
- Vermittlung der Ausländerperspektive (z.B. Gefühl der Behandlung als "Ausländer")
- Relevanz des Aufbaus einer Vertrauensbasis beachten (z.B. Vorgespräch zu Aufgaben und Rollen im Rechtssystem und Schweigepflicht, auch des Dolmetschers)

- Vorbereitung auf mögliche Mißverständnisse und Interaktionsschwierigkeiten, d.h. allgemeine Sensibilisierung für die aktuelle Problemsituation (u.a. Hesse, 1999)
- Besonderheiten der Interaktion und affektiven Reaktionen in interkulturellen Kontakten einschließlich individueller Abweichungen bewußt wahrnehmen (s. "linguistic and cultural awareness training", vgl. Gumperz & Roberts, 1980; Gumperz, Jupp, Roberts, 1981; Mecheril, 1995)
- Supervisionsangebote z.B. für Justizvollzugsbeamte (s. Hesse, 1999)

Gefordert wird eine berufsbezogene Wissensvermittlung in Praxis und Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit Kollegen oder weiteren Personen, die aus den, der Klientel entsprechenden, Subgruppen stammen und interkulturell erfahren sind. Für die Durchführung von Trainingsprogrammen können unter anderem Filme (BBC-Film "Crosstalk", Gumperz, Jupp & Roberts, 1981) und konkrete Handlungseinübungen zum "Umgang mit Ausländern" oder Rollenspiele eingesetzt werden (s. Kap. 2.3.3). Fernando et al. (1998, S. 240) stellen einige Ziele für ein Training zum Thema "Interkulturelle Unterschiede und Rassismus" zusammen: 1. Verstehen und Identifizieren von Rassismus (u.a. in bezug auf psychiatrische Praxis, Theorie und Forschung), 2. Gegenmaßnahmen hinsichtlich der Folgen von Vorurteilen/Rassismus, 3. Wissenserwerb zu Kultur und Kulturdifferenzen (Krankheitsmodelle etc.) und 4. Praxistransfer (sozialer und personal-/politischer Druck).

7.4 Muttersprachliche Experten

Der Einsatz muttersprachlicher Experten wird häufig als ideale Lösung von Problemen, die die Aspekte von interkultureller Kommunikation und kulturspezifischem Wissen betreffen, angesehen. D.h. Fachkräfte, die aus demselben Kulturkreis stammen wie die ausländischen Personen und/oder ebenfalls über Migrationserfahrungen verfügen. Diese Lösungsmöglichkeit ist jedoch begrenzt: Eine Einschränkung entsteht aufgrund der Rechtslage, da für die Tätigkeit als Beamter im Polizei- und Justizdienst die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung ist.

Eine weitere Schwierigkeit ist der Mangel derartiger Experten: In Deutschland gibt es derzeit noch zu wenige muttersprachliche Experten, die zudem nur einigen spezifischen kulturellen Minoritäten angehören. Darüber hinaus sind sie häufig Mitglieder der 2. oder 3. Generation, d.h. sie sind in Deutschland und nicht im Herkunftsland sozialisiert und verfügen infolgedessen über eine eigene spezielle Perspektive. Eine Gefahr kann auch darin bestehen, daß bilinguale, muttersprachliche Experten als Dolmetscher eingesetzt werden. Für diese Tätigkeit sind sie jedoch nicht ausgebildet, und die zweifache Anforderung kann zu beruflichen Rollenkonflikten führen (s. Putsch, 1985).

7.5 Versuch der Formulierung eines Standards interkultureller Begutachtung

Die bisher genannten Lösungsvorschläge beziehen sich auf Forderungen für zukünftige Veränderungen, doch schon die aktuelle Praxis erfordert immer häufiger interkulturelle Kompetenzen und adäquate Vorgehensweisen.

7.5.1 Arbeitsorganisation und -situation

Folgende Handlungsmöglichkeiten sollten die einzelnen Fachkräfte in ihrer Arbeit derzeit umsetzen:

Der zeitliche Aufwand ist bei einem ausländischen Beteiligten höher anzusetzen (s. Kap. 6.6.1). Insbesondere für die Arbeit forensischer Sachverständiger ist eine längere Begutachtungsphase wichtig, da sie unter flexibleren Rahmenbedingungen arbeiten können als andere Berufsgruppen, für die die Begutachtungsergebnisse eine wichtige Informationsbasis darstellen.

Erforderlich ist auch die Informationssuche und das Erfragen individueller kultur- und migrationsbezogener Sachverhalte, um im Kontakt mit dem jeweiligen Gegenüber eine angemessene Interpretations- und Reaktionsweise finden zu können. Außer den ethnisch-kulturellen Faktoren können schichtspezifische und subkulturelle Faktoren bedeutsam sein. Dabei sollten positive Aspekte und individuelle Copingstrategien der Migranten nicht vernachlässigt werden (s. Giordano, 1999). Förderlich ist in jedem Fall ein großer Umfang an interkulturellem Erfahrungswissen, sei es aus beruflichen oder außerdienstlichen Kontakten (z.B. Auslandserfahrungen). Hilfreich wäre die Spezialisierung (z.B. für türkische Beteiligte), was jedoch die Vielzahl von Migrantengruppen in der Regel verhindert (s. Hesse, 1999).

Eine weitere Forderung ist die nach erhöhter Flexibilität im Einsatz bereits existierender Handlungsmöglichkeiten. Folgende Aspekte können einbezogen werden:

In der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung sollte der Einsatz psychologischer Testverfahren der Situation angepaßt werden (Verzicht bzw. Testauswahl und -einsatz). Im rechtlichen Berufsfeld sind die Zukunftsperspektiven ausländischer Jugendlicher, z.B. bei einer Ausweisung, einzubeziehen (Problem bei der Reifebegutachtung nach §105 JGG). In der Strafzumessung ist nach dem deutschen Schuldstrafrecht die persönliche Situation sowie der subjektive und objektive Kontext für die Entscheidungen zu beachten (§46 StGB, s. 7.1), d.h. hierunter könnten auch die ethnisch-kulturellen Einflüsse gefaßt werden und somit Eingang in die richterliche Beurteilung finden.

In Forschung und Praxis ist zu bedenken, daß der Aspekt "Kultur" oder "Ethnie" einbezogen werden sollte, aber daß dies nur ein Faktor neben vielen anderen ist, die ebenfalls Einfluß besitzen. Einerseits im direkten beruflichen Kontakt (Experten- vs. Laienstatus) und andererseits in weiteren Bereichen, beispielsweise für Tatmotivation oder Einstellung ge-

genüber dem Rechtssystem. Dies sollte auch im Hinblick auf deutsche Beteiligte stärker berücksichtigt werden (soziodemographische Differenzen, Subkulturen etc.). Besonders wichtig ist demnach Offenheit und Sensibilität für kulturelle Unterschiede und mögliche Probleme und Grenzen der eigenen interkulturellen und auch "intra-kulturellen" Arbeit.

7.5.2 Informationsaustausch und Interdisziplinarität

Zur Verbesserung der gegenwärtigen Problemlage ist vorrangig der interkulturelle und interdisziplinäre Informationsaustausch zu intensivieren sowie der Aufbau und die Erweiterung beruflicher Netzwerke für eine effektive Zusammenarbeit und Nutzung von Kompetenzen voranzutreiben. Der Informationsaustausch sollte zwischen allen beteiligten Berufsgruppen stattfinden, wie es die folgende Darstellung veranschaulicht (s. Abb. 7):

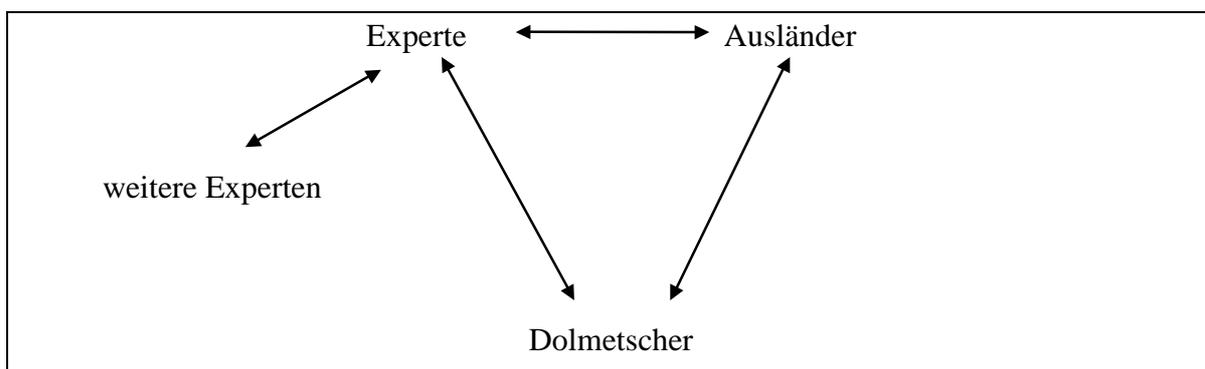


Abbildung 7: Informationsaustausch zwischen den Beteiligten im Rechtssystem

Experten - Ausländer

In einem einleitendem Gespräch sind die Rolle des Experten und seine Aufgaben zu klären, wobei auch die Grenzen eigener Handlungsmöglichkeiten aufgrund institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen aufgezeigt werden sollten (s. Eberding, 1995a). Folgende Vorschläge sind denkbar:

Die ausländischen Beteiligten sollten informiert werden, daß die Strategien, z.B. bei der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, bei Ausländern und Deutschen die gleichen sind. Erreicht werden soll damit eine Veränderung der negativen Einstellungen und Vorurteile auf seiten der Ausländer und eine erhöhte Akzeptanz der rechtlichen Institutionen. Die Information durch den Rechtsanwalt über seine unabhängige Position im deutschen Recht und seine Schweigepflicht fördert das Vertrauen der ausländischen Mandanten und eine effektive Zusammenarbeit, d.h. gegenseitigen Informationsaustausch (s. Rüter, 1999a). Im Justizvollzug sollten in einem größerem Umfang übersetzte Informationsmaterialien und Dolmetscher für die ausländischen Insassen zur Verfügung gestellt werden, um die Mitarbeiter zu entlasten und den gemeinsamen Alltag reibungsloser gestalten zu können (s. Hesse, 1999).

Experte - Dolmetscher

Auch in dieser Arbeitsbeziehung ist ein Vorgespräch sinnvoll, darin können die gegenseitigen Forderungen und Erwartungen sowie die aktuellen Aufgaben und Ziele beider Berufsvertreter geklärt werden. Besprochen werden sollte ebenfalls, ob, warum und in welchem Umfang fallspezifisches Wissen an den Dolmetscher weitergegeben wird (s. Gürkan, 1985). Der Dolmetscher sollte jedoch nicht regelmäßig als (einzige) Informationsquelle zu kulturbezogenen Fragen dienen (s. 6.5, im Gegensatz dazu Putsch, 1985; Leitfaden "Mit Dolmetschern arbeiten" Ethno-Medizinisches Zentrum Hannover). Zusätzlich kann ein Nachgespräch durchgeführt werden, um aufgetretene Schwierigkeit besprechen und bei der nächsten Zusammenarbeit vermeiden zu können.

Der beauftragende Experte sollte darüber informiert werden, wie eine gute Zusammenarbeit mit einem Dolmetscher zu erreichen ist. Dies betrifft das Wissen um Position und Rolle des Dolmetschers im betreffenden Aufgabenfeld sowie die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Experte und Dolmetscher. Der Experte ist nicht in der Lage, die Übersetzungstätigkeit zu kontrollieren, und der Dolmetscher muß sich auf die möglichst effektive Gestaltung der Arbeitssituation verlassen können (s. Gürkan, 1985). Letzteres betrifft unter anderem die Anpassung der Redeweise in bezug auf Redegeschwindigkeit, Satzlänge und Wortwahl. Putsch (1985) und Gürkan (1985) nennen weitere Aspekte wie Konkretheit von Aussagen und Fragen, die Vermeidung von Unterbrechungen oder die Notwendigkeit von Ruhepausen. Auch eine spezifische Sitzordnung wird vorgeschlagen. Der Dolmetscher sollte neben oder etwas hinter dem Experten und der Klient gegenüber sitzen, um eine direktere Interaktion des Experten mit dem ausländischen Betroffenen zu erzielen (s. Leitfaden "Mit Dolmetschern arbeiten" vom EMZ Hannover). Bei einer schwieriger zu übersetzenden Sprache oder Thematik sollte ein muttersprachlicher Dolmetscher hinzugezogen werden, der über direkte Lebenserfahrungen im Heimatland und ausreichende kulturelle Kenntnisse verfügt (Gürkan, 1985).

Ausländer - Dolmetscher

Zu Beginn sollte der Dolmetscher seine Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere die Schweigepflicht, erläutern, um Vertrauen und Sicherheit für den nicht Deutsch sprechenden Beteiligten herzustellen (s. Rüter, 1999a). Ein Mißbrauch dieses Vertrauensverhältnisses ist zu kritisieren, wie z.B. die Weitergabe von Informationen aus informellen Gesprächen mit einem Tatverdächtigen. Weitere Vorschläge zur Gestaltung dieser Beziehung werden von Gürkan (1985) und im Leitfaden des EMZ genannt (s.o.).

Experte - Experte

An Forschung und Praxis wird immer wieder der Wunsch nach interdisziplinärem Informationsaustausch herangetragen, mit dem Ziel vorhandene Kenntnisse und Kompetenzen nutzen zu können (s. Eberding, 1995a). Im folgenden einige Vorschläge für Lösungsmöglichkeiten: Im alltäglichen Berufskontakt führt der Austausch über eigenes Wissen und Erfahrungen sowie über fachspezifische Probleme und Grenzen in der interkulturellen Arbeit zu mehr Transparenz und Effektivität in der Zusammenarbeit. Trotz des Zeit- und Kostendrucks im Verfahren sollten psychologische und psychiatrische, aber auch ethnologische und ausländerrechtliche Sachverständige weiterhin in gleichem oder sogar größerem Umfang hinzugezogen werden. Diese sind ihrerseits aufgefordert, mögliche fachliche Begrenzungen ihrer (forensischen) Tätigkeit offenzulegen, sowohl im interkulturellen als auch im intrakulturellen Kontext (s. Horn, 1995; Schepker, 1999; Menzel, 1999). Es wird zwar eine zunehmende Aufgeschlossenheit der Gerichte konstatiert, derartige Erklärungen zu akzeptieren und z.B. weitere Experten hinzuziehen, doch in Zukunft sollte sich eine neue "Kultur der Sachverständigen" vor Gericht etablieren. Dies kann nur mit Hilfe eines offenen und interessierten Umgangs miteinander und einer gegenseitigen Anpassung erreicht werden (z.B. interdisziplinär nutzbare Informationsdarstellung). Sinnvoll wäre auch eine fallbezogene Zusammenarbeit, z.B. von Diplom-Psychologen und Ethnologen (s. Menzel, 1999). In den Niederlanden wird z.B. die psychologisch-psychiatrische Begutachtung von einem interdisziplinären Team durchgeführt (s. Koenraadt, 1999). Bei der Einstellung neuer deutscher Mitarbeiter ist auf eine interkulturelle Qualifikation besonders zu achten. Es können auch feste Gesprächskreise mit verschiedenen Fachleuten - insbesondere interkulturell erfahrenen oder biligualen - initiiert werden.

Die Aus- und Fortbildung sollte ebenfalls interdisziplinär angelegt werden, z.B. nach dem niederländischen Modell einer Fakultät mit Juristen und forensischen Psychiatern. Schon jetzt können gemeinsame Forschungsprojekte oder Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, wie z.B. am Institut für Forensische Psychiatrie in Berlin, das Seminare für Jurastudenten anbietet. Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke erhöht die Verbreitung und Zugänglichkeit relevanter Informationen und könnte auch den Austausch zwischen Forschern und Praktikern verbessern. Zur Arbeitserleichterung sollten Listen über Informationsquellen zusammengestellt werden, wie sie für Rechtsanwälte schon vorhanden sind (s. Rüter, 1999b). Als besonders gewinnbringend und effektiv werden Veranstaltungen (Tagungen, Kongresse, Workshops u.ä.) bewertet, bei denen Experten aus unterschiedlichen Disziplinen, aus Wissenschaft und Forschung sowie aus verschiedenen Kulturen (im weitesten Sinne) gemeinsam Besonderheiten und Probleme erörtern und nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

Abschließend kann gesagt werden, daß es im deutschen Strafrecht bereits Experten gibt, die über ein relativ breites interkulturelles Wissen in unterschiedlichsten Bereichen verfügen. In dieser Hinsicht hat sich ein neues Bewußtsein entwickelt, das sich in aktuellen Veröffentlichungen zur interkulturellen Psychologie/Psychiatrie (u.a. Thomas, 1994b, Koch et al., 1995, 1998, 2000) und auch in allgemeinen forensischen Lehrbüchern (Kapitel zur Begutachtung ausländischer Probanden in Rasch, 1999 u.a.) niederschlägt. Relevant ist jetzt die Vermittlung dieses Wissens an weitere Experten und Studierende, eine systematische Erweiterung mittels entsprechender Forschungsprojekte sowie die Offenheit aller Beteiligten, von den Experten unterschiedlicher Herkunft über ausländische Personen bis hin zu (politischen) Entscheidungsträgern.

7. Literaturverzeichnis

- Adebimpe, V. R. (1981). Overview: White norms and psychiatric diagnosis of black patients. *American Journal of Psychiatry*, 138(3), 279-285.
- Akgün, L. (1992). Sprache und Wirklichkeit in der interkulturellen Kommunikation. *IZA*, 3/4, 56-60.
- Albrecht, H.-J. (1987). Foreign minorities in the criminal justice system in the Federal Republic of Germany. *The Howard Journal*, 26(4), 272-286.
- Albrecht, P. A. (1979). *Die Kriminalisierung junger Ausländer: Befunde und Reaktionen sozialer Kontrollinstanzen*. München: Juventa.
- Albrecht, P. A. & Pfeiffer, C. (1979). Ausländer vor Gericht. In R. Wassermann (Ed.), *Menschen vor Gericht: Eduard Reifferscheid zum 80. Geburtstag am 16. Mai 1979* (pp. 157-167). Neuwied: Luchterhand.
- American Psychiatric Association (Ed.) (1998). *Diagnostische Kriterien und Differentialdiagnosen des Diagnostischen und Statistischen Manuals psychischer Störungen. DSM-IV* (bearb. von Sass, H. et al.). Göttingen: Hogrefe.
- Arce, R., Sobral, J. & Farina, F. (1992). Verdicts of psychosocially biased juries. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law. International perspectives* (pp. 435-439). Berlin: de Gruyter.
- Arntzen, F. (1982). *Psychologie der Zeugenaussage: systematische Einführung in die Krite-riologie der Glaubwürdigkeit*. (2nd ed.). München: Beck.
- Arntzen, F. (1983). Die Grenzen experimenteller Verfahren in der Forensischen Aussagepsychologie. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 30(4), 523-528.
- Aronowitz, A. (1988). Acculturation and delinquency among second generation turkish youth in Berlin. *Migration*, 4, 5-36.

- Austin, W. & Tobiasen, J. M. (1984). Legal justice and the psychology of conflict resolution. In R. Folger (Ed.), *The sense of injustice* (pp. 227-274). New York: Plenum Press.
- Azar, S. T. & Benjet, C. L. (1994). A cognitive perspective on ethnicity, race, and termination of parental rights. *Law and Human Behavior*, 18(3), 249-268.
- Baer, S. (1996). Dilemmata im Recht und Gleichheit als Hierarchisierungsverbot - Der Abschied von Thelma und Louise. *Kriminologisches Journal*, 28(4), 242-260.
- Bagby, R. M. & Rector, N. A. (1992). Prejudice in a simulated legal context: A further application of social identity theory. *European Journal of Social Psychology*, 22, 397-406.
- Baltzer, U. (1999). Probleme richterlicher Urteilsfindung bei Beteiligten nichtdeutscher Konfliktparteien. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 99-105.
- Barbey, I. (1986). Die forensisch-psychiatrische Untersuchung. In U. Venzlaff (Ed.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein Handbuch* (pp. 119-138). Stuttgart: Fischer.
- Beck, J. C. (1994). Process in the criminal justice system. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 4, 84-110.
- Belfrage, H. (1993). Criminals in Sweden with immigrant background who have undergone forensic psychiatric examinations. *Nordic Journal of Psychiatry*, 47(4), 293-297.
- Berkel, K. (1984). *Konfliktforschung und Konfliktbewältigung: ein organisationspsychologischer Ansatz*. (Wirtschaftspolitische Schriften der Universitäten München und Augsburg, Vol. 9). Berlin: Duncker und Humblot.
- Berkel, K. (1987). Zur Sozialpsychologie des Konflikts in Organisationen. In J. Schultze-Gambard (Ed.), *Angewandte Psychologie: Konzepte, Ergebnisse, Perspektiven* (pp. 153-167). München-Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Berry, J. W. (1988). Acculturation and psychological adaptation: A conceptual overview. In J. W. Berry & R. C. Annis (Eds.), *Ethnic psychology: Research and practice with immigrants, refugees, native people, ethnic groups, and sojourners* (pp. 41-52). Amsterdam: Swets & Zeitlinger.
- Berry, J. W., Poortings, Y. H., Segall, M. H. & Dasen, P. R. (1995). *Cross-cultural psychology. Research and applications*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Bielefeld, U., Kreissl, R. & Münster, T. (1982). *Junge Ausländer im Konflikt: Lebenssituationen und Überlebensformen*. München: Juventa.
- Bierbrauer, G. (1990a). Asyl im Spannungsfeld unterschiedlicher Rechtskulturen. In T. Raiser & R. Voigt (Eds.), *Durchsetzung und Wirkung von Rechtsentscheidungen* (pp. 250-257). Baden-Baden: Nomos.
- Bierbrauer, G. (1990b). Rechtskulturelle Verständigungsprobleme. Ein rechtskulturelles Forschungsprojekt zum Asyl. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 11(2), 197-210.
- Bierbrauer, G. (1992). Reactions to violations of normative standards: A cross-cultural analysis of shame and guilt. *International Journal of Psychology*, 27(2), 181-193.

- Bierbrauer, G. (1994a). Rechtskulturelle Aspekte in einer multikulturellen Gesellschaft. In A. Thomas (Ed.), *Psychologie und multikulturelle Gesellschaft* (pp. 193-201). Göttingen: Hogrefe.
- Bierbrauer, G. (1994b). Toward an understanding of legal culture: Variations in individualism and collectivism between Kurds, Lebanese, and Germans. *Law and Society Review*, 28(2), 243-264.
- Bierhoff, H. W. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairneß. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 23(3), 163-178.
- Bierhoff, H. W. (1993). *Sozialpsychologie: ein Lehrbuch*. (3rd ed.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bilsky, W., Petzold, F. & Netzig, L. (1990). *Täter-Opfer-Ausgleich in Braunschweig. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Eine Delphi-Studie*. (Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V..
- Bischof, N. (1985). *Das Rätsel Ödipus. Die biologischen Wurzeln des Urkonfliktes von Intimität und Autonomie*. München: Piper.
- Böker, W. (1975). Psychiatrie der Gastarbeiter. In K. P. Kisker, J.-E. Meyer, C. Müller & E. Strömgen (Eds.), *Psychiatrie der Gegenwart. Forschung und Praxis* (2nd ed.) (Vol. III, pp. 429-466). Berlin: Springer.
- Böttger, A., Kury, H., Kuznik, R. & Mertens, R. (1988). Kriterien der gutachterlichen Schuldfähigkeitsbeurteilung und ihr Einfluß auf die richterliche Entscheidung. In G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Eds.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht* (Vol. 35, pp. 323-373). Freiburg: Max-Planck-Institut.
- Bohm, R. M. (1994). Capital punishment in two judicial circuits in Georgia. A description of the key actors and the decision-making process. *Law and Human Behavior*, 18(3), 319-336.
- Bond, M. H., Leung, K. & Schwartz, S. (1992). Explaining choices in procedural and distributive justice across cultures. *International Journal of Psychology*, 27(2), 211-225.
- Boos-Nünning, U. (1995). Migranten und Behörden. In A. Eberding (Ed.), *Sprache und Migration: landesweite Fachtagung in Essen* (pp. 90-105). Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Bortz, J. (1984). *Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler*. Berlin: Springer.
- Bostancı, A.S. (1995). Aufgaben eines türkischen Psychologen als Sachverständiger bei deutschen Gerichten. In E. Koch, M. Özek & W. Pfeiffer (Eds.), *Psychologie und Pathologie der Migration. Deutsch-türkische Perspektiven* (pp. 302-303). Freiburg: Lambertus.
- Bothwell, R. K., Brigham, J. C. & Malpass, R. S. (1985). Cross-racial identification. *Personality and Social Psychology*, 15(1), 19-25.

- Bourne, L. E. & Ekstrand, B. R. (1992). *Einführung in die Psychologie*. Eschborn bei Frankfurt: Klotz.
- Breitkopf, T. (1995). Sprache und Bürokratie im Migrantenalltag. In A. Eberding (Ed.), *Sprache und Migration: Landesweite Fachtagung in Essen* (pp. 106-112). Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Brislin, R. W., Cushner, K., Cherric, C. & Young, M. (1985). Intercultural interactions. A practical guide. (*Cross-Cultural Research and Methodology Series, Vol.9*),.
- Bromme, R. (1987). Der Lehrer als Experte - Entwurf eines Forschungsansatzes. Denken und Wissen von Lehren aus der Perspektive neuerer Forschung zum Problemlösen. In H. Neber (Ed.), *Angewandte Problemlösepsychologie* (pp. 127-151). Münster: Aschendorff.
- Brown, W. K., Rhodes, W. A., Miller, T. P. & Jenkins, R. L. (1990). The negative effect of racial discrimination on minority youth in the juvenile justice system. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 34, 87-93.
- Brunner, E. J. (1982). Interpretative Auswertung. In G. L. Huber & H. Mandl (Eds.), *Verbale Daten: eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Erhebung und Auswertung* (pp. 197-219). Weinheim: Beltz.
- Burghardt, A. (1985). Glaubwürdigkeitsbegutachtung als Frauendiskriminierung. *Streit*, 3, 3-7.
- Cabanis, D. (1989). Anforderungen an ein psychiatrisch-psychologisches Gutachten. In H. Beck-Mannagetta & K. Reinhardt (Eds.), *Psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren*
- Caroll, S., Perkwitz, W. T., Lurgio, A. J. & Weaver, F. M. (1987). Sentencing goals, causal attributions, ideology, and personality. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52(1), 107-118.
- Castelnuovo, D. F. (1993). Das Konzept Kulturkonflikt - Vom biologischen Denken zum Kulturdeterminismus. In E. J. Dittrich & F.-O. Radtke (Eds.), *Ethnizität. Wissenschaft und Minderheiten* (pp. 299-309). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Ceci, S. J. & Bruck, M. (1993). Suggestibility of the child witness: A historical review and synthesis. *Psychological Bulletin*, 113(3), 403-439.
- Collatz, J. (1992). Notwendigkeiten ethnomedizinischer Orientierungen in der psychosozialen und medizinischen Versorgung von Migranten. *Informationsdienst zur Ausländerarbeit*, 3/4, 42-50.
- Collatz, J., Hackhausen, W. & Salman, R. (Eds.) (1999). *Begutachtung im interkulturellen Feld. Zur Lage der Migranten und zur Qualität ihrer sozialgerichtlichen und sozialmedizinischen Begutachtung in Deutschland*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Comas-Diaz, L. & Griffith, E. E. H. (1988). *Clinical guidelines in cross-cultural mental health*. New York: John Wiley & Sons.

- Crott, H. (1985). Theorien des interpersonalen Konflikts. In D. Frey & M. Irle (Eds.), *Theorien der Sozialpsychologie. Gruppen- und Lerntheorien* (Vol. 2, pp. 93-122). Bern: Hans Huber.
- Dann, H.-D. (1990). Subjective theories: A new approach to psychological research and educational practice. In G. R. Semin (Ed.), *Everyday understanding: social and scientific implications* (pp. 227-244). London: Sage.
- Del Castillo, J.C. (1970). *The influence of language upon symptomatology in foreign-born patients*. (Vol. 127(2)).
- Dettenborn, H., Fröhlich, H.-H. & Szewczyk, H. (1989). *Forensische Psychologie. Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner*. (2nd ed.). Berlin: VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften.
- Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. & Schulte-Markwort, E. (Eds.) (1994). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F); Forschungskriterien / Weltgesundheitsorganisation*. Bern: Huber.
- Dittrich, E.J. & Radtke, F.-O. (1993). *Ethnizität. Wissenschaft und Minderheiten*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Ed.), *Methodische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (pp. 265-286). Köln: Heymanns.
- Dörner, D. (1987). *Problemlösen als Informationsverarbeitung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Dörner, D. (1995). *Die Logik des Mißlingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Dörner, K. & Plog, U. (1985). *Irren ist menschlich oder Lehrbuch der Psychiatrie, Psychotherapie* (2nd ed.). Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Donk, U. (1994). Der Dolmetscher als Hilfspolizist - Zwischenergebnis einer Feldstudie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 15(1), 37-57.
- Donk, U. & Schröer, N. (1999). Kommunikationsprobleme in Vernehmungen mit ausländischen Beschuldigten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 73-81.
- Donner, O. (1986). Junge Ausländer im polizeilichen Ermittlungsverfahren. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 34, 128-136.
- Dreher, E. & Tröndle, H. (1999). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze (49th rev. ed.)*. München: Beck.
- Dutton, D. G. (1973). Reverse discrimination: The relationship of amount of perceived discrimination toward a minority group on the behavior of majority group members. *Canadian Journal of Behavioural Science*, 5(1), 34-45.

- Eberding, A. (1994). *Kommunikationsbarrieren in der Erziehungsberatung mit Migrantenfamilien aus der Türkei*. Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Eberding, A. (1995a). Perspektiven für die Praxis. In A. Eberding (Ed.), *Sprache und Migration: landesweite Fachtagung in Essen* (pp. 137-145). Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Eberding, A. (Ed.) (1995b). *Sprache und Migration: Landesweite Fachtagung in Essen*. Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Eberding, A. & Schepker, R. (1992). Hindernisse in der psychosozialen Beratung von Migrantenfamilien aus der Türkei. 25 Experteninterviews mit Kinderärzten, Erziehungsberatern und Kinder- und Jugendpsychiatern im Vergleich. *Interkulturell*, 1/2, 97-111.
- Eberding, A. & Schepker, R. (1995). Zum Umgang mit Fremden in der Erziehungsberatung. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 42, 142-151.
- Eisenberg, U. (2000). *Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen (8th rev. ed.)*. München: Beck.
- Erickson, F. & Shultz, J. (1982). *The counselor as gatekeeper. Social interaction in interviews*. New York: Academic Press.
- Ethnomedizinisches Zentrum Hannover e. V. (1995). *Mit Dolmetscher arbeiten. Ein Leitfaden für Beratungsgespräche im medizinischen, sozialen, psychologischen und schulischen Bereich*. Hannover: EMZ.
- Fabricius, D. & Pfefferer-Wolf, H. (1987). Die Schuld der Fremdheit. Sozio-kulturelle Aspekte des Schuldbegriffs bei Arbeitsmigranten in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Kury (Ed.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung* (Vol. 14, pp. 607-657). Köln: Heymanns.
- Feder, L. (1994). Psychiatric hospitalization history and parole decisions. *Law and Human Behavior*, 18, 395-410.
- Fegert, J. M. (1989). Bias-Faktoren bei der Übersetzung von Fragebögen und Klassifikationssystemen in der internationalen vergleichenden kinder- und jugendpsychiatrischen Forschung. *Acta Paedopsychiatrica*, 82, 279-286.
- Feldmann, K. (1979). MEAP - Eine Methode zur Erfassung der Alltagstheorien von Professionellen. In B. Schön & K. Hurrelmann (Eds.), *Schulalltag und Empirie: neuere Ansätze in der schulischen und beruflichen Sozialisationsforschung* (pp. 105-122). Weinheim: Beltz.
- Fernando, S., Ndegwa, D. & Wilson, M. (1998). *Forensic psychiatry, race and culture*. London: Routledge.
- Fikentscher, W. (1991). The sense of justice and the concept of cultural justice. Views from law and anthropology. *American Behavioral Scientist*, 34(3), 314-334.

- Fischer, P. M. (1982). Inhaltsanalytische Auswertung von Verbaldaten. In G. L. Huber & H. Mandl (Eds.), *Verbale Daten: eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Erhebung und Auswertung* (pp. 179-196). Weinheim: Beltz.
- Fisek, G. O. (1995). *Contextual awareness in cross-cultural psychotherapy: the German experience*. Paper presented at the Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rheinische Landes- und Hochschulklinik in Essen, October 1995.
- Fisek, G. O. (1997). Die Auswirkungen der Migration auf die Familienstruktur und auf die Erfordernisse der Familientherapie. Deutsch-türkische Erfahrungen. In E. Koch, M. Özek, W. M. Pfeiffer & R. Schepker (Eds.), *Chancen und Risiken der Migration - deutsch-türkische Perspektiven* (pp. 102-115). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Fisek, G. O. & Schepker, R. (1997). Kontext-Bewußtheit in der transkulturellen Psychotherapie: deutsch-türkische Erfahrungen. *Familiendynamik*, 22(4), 396-413.
- Fishman, G., Rattner, A. & Weimann, G. (1987). The effect of ethnicity on crime attribution. *Criminology*, 25, 507-524.
- Floru, L. (1975). Transkulturelle Aspekte der klinisch-psychiatrischen Bilder ausländischer Arbeitnehmer (Gastarbeiter) und deren Bedeutung für die nervenärztliche Praxis. *Confinia psychiatrica*, 19, 193-206.
- Focken, A. (1982). Forensisch-psychiatrische Probleme bei ausländischen Jugendlichen. *Strafverteidiger*, 2, 313-315.
- Frei, A. (1999). *The forensic-psychiatric assessment of foreigners in Switzerland*. Vortrag auf dem XIVth International Congress on Law and Mental Health. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Frei, A. (2002). *Die forensisch-psychiatrische Begutachtung von 81 Tötungsdelikten in Basel-Stadt / Basel-Land unter Berücksichtigung des ethnischen Aspektes*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Friedrich, H. F., Below, E., Kucklick, P. & Mandl, H. (1987). Wie gehen Erwachsene mit Lernproblemen um? Eine vergleichende Fallstudie. In H. Neber (Ed.), *Angewandte Problemlösepsychologie* (pp. 217-239). Münster: Aschendorff.
- Friedrich, R. & Müller, H. (1987). Zur Kulturfairneß der Progressiven Matrizen von Raven. Anmerkungen zu Taschinskis Untersuchung mit türkischen Kindern in Deutschland. *Psychologie, Erziehung, Unterricht*, 34, 227-231.
- Furnham, A. (1988). *Lay theories: everyday understanding of problems in the social sciences*. Oxford: Pergamon.
- Gaebel, W. (Ed.). (1995). *Qualitätssicherung im psychiatrischen Krankenhaus*. Wien, New York: Springer.
- Ghaeni, Z. (Ed.) (1999). *Krank in der Fremde. Perspektiven zur interkulturellen Entwicklung von deutschen Kliniken*. Frankfurt am Main: CINCO.

- Giordano, C. (1988). "Miserabilismus" als Ethnozentrismus. Zur Kritik der Kulturkonfliktthese in der Migrationsforschung. In Greverus, I.-M. (Ed.), *Kulturkontakt, Kulturkonflikt: zur Erfahrung des Fremden*. 26. Deutscher Volkskundekongreß in Frankfurt, 28. September - 2. Oktober 1987 (pp. 243-249). Frankfurt am Main: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie.
- Giordano, C. (1989a). Die Kluft zwischen Staat und Gesellschaft in mediterranen Kulturen. Zur anthropologischen Erforschung politischer Phänomene. In C. Giordano (Ed.), *Kultur anthropologisch: Eine Festschrift für Ina-Maria Greverus* (pp. 197-218). Frankfurt am Main: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie.
- Giordano, C. (1989b). Geschichte und Skepsis: Das Überlagerungsmotiv in mediterranen Agrargesellschaften. In R. Hettlage (Ed.), *Die post-traditionale Welt der Bauern* (pp. 85-112). Frankfurt am Main: Campus.
- Giordano, C. (1992). *Die Betrogenen der Geschichte. Überlagerungsmentalität und Überlagerungsrationaltät in mediterranen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Campus.
- Giordano, C. (1994). Kulturanthropologische Horizonte. Aspekte einer Sozialwissenschaft der "feinen Unterschiede". In I.-M. Greverus (Ed.), *Kulturtexte: 20 Jahre Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie* (pp. 13-28). Frankfurt am Main: Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie.
- Giordano, C. (1999). Ethnologische Gutachten im Strafverfahren: Konstruktion, Manipulation und Anerkennung von Differenz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 36-44.
- Gordon, R. A. (1993). The effects of strong versus weak evidence of the assessment on race stereotypic and race nonstereotypic crimes. *Journal of Applied Social Psychology*, 23(9), 734-749.
- Grbic, N. & Wolf, M. (Eds.) (1997). *Text - Kultur - Translation. Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen: Stauffenburg.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greve, W. & Wentura, D. (1991). *Wissenschaftliche Beobachtung in der Psychologie: eine Einführung*. München: Quintessenz.
- Groeben, N. (1990). Subjective theories and the explanation of human action. In G. R. Semin (Ed.), *Everyday understanding: social and scientific implications* (pp. 19-44). London: Sage.
- Groerath, A. (1994). *An der Sprache liegt es nicht. Interkulturelle Erfahrungen in der Therapie*. Mainz: Matthias-Grünwald-Verlag.
- Gschwind, M., Petersohn, F. & Rautenberg, E. C. (1982). *Die Beurteilung psychiatrischer Gutachten im Strafprozeß*. Stuttgart: Kohlhammer.

- Gürkan, A. (1985). Dolmetscher. Eine Ergänzung zu dem Beitrag in 4/85 "der kriminalist". *der kriminalist*, 9, 362-369.
- Gumperz, J. J. (1982). Fact and inference in courtroom testimony. In J. J. Gumperz (Ed.), *Language and social identity* (pp. 163-195). Cambridge: Cambridge University Press.
- Gumperz, J. J. (1988). *Discourse strategies*. (6th ed.). Cambridge: Cambridge University Press.
- Gumperz, J. J. (1996). Introduction to part IV. In J. J. Gumperz & S. C. Levinson (Eds.), *Rethinking linguistic relativity* (pp. 359-373). Cambridge: Cambridge University Press.
- Gumperz, J. J., Jupp, T. C. & Roberts, C. (1981). *Crosstalk. A study of cross-cultural communication. Background material and notes to accompany the B.B.C. film*. (4th ed.). Southhall, Middx.: National Centre for Industrial Language Training.
- Gumperz, J. J. & Levinson, S. C. (1996). Introduction: Linguistic relativity re-examined. In J. J. Gumperz & S. C. Levinson (Eds.), *Rethinking linguistic relativity* (pp. 1-18). Cambridge: Cambridge University Press.
- Gumperz, J. J., Prevignano, C. & DiLuzio, A. (1995). *Interview Gumperz / Prevignano / DiLuzio in Bologna 31.03.1995 - Corrections*. Bologna: unveröffentlichtes Manuskript.
- Gumperz, J. J. & Roberts, C. (1980). *Developing awareness skills for interethnic communication*. Singapore: Seameo Regional Language Centre.
- Guthke, J. & Al-Zoubi, A. (1987). Kulturspezifische Differenzen in den Coloured Progressive Matrices (CPM) und in einer Lerntestvariante der CPM. *Psychologie, Erziehung, Unterricht*, 34, 306-311.
- Guy, A. D. (1984). Is the criminal justice system fair to minorities? *Howard Law Journal*, 27(4), 1115-1129.
- Haasen, C. & Yagdiran, O. (2000). *Beurteilung psychischer Störungen in einer multikulturellen Gesellschaft*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Haasen, C., Yagdiran, O., Lambert, M. & Maß, R. (2000). Psychosoziale Aspekte psychotischer Patienten türkischer Herkunft. In E. Koch, R. Schepker & S. Taneli (Eds.), *Psychosoziale Versorgung in der Migrationsgesellschaft. Deutsch-türkische Perspektiven* (pp. 187-200). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Habermas, J. (1976). Wie ist Legitimität durch Legalität möglich? *Law and Society*, 1-16.
- Hahm, B. (1994). Grenzen der Einfühlbarkeit und Möglichkeiten der Begegnung. Psychotherapeutische Erfahrungen mit Patienten multikultureller Biographie. In P. Mecheril & T. Teo (Eds.), *Andere Deutsche. Zur Lebenssituation von Menschen multiethnischer und multikultureller Herkunft* (pp. 95-123). Berlin: Dietz.
- Haisch, J. (1983a). Psychologische Theorien im Strafverfahren. In W. Seitz (Ed.), *Kriminal- und Rechtspsychologie* (pp. 169-171). München: Urban & Schwarzenberg.

- Haisch, J. (1983b). Rechtspsychologische Forschung in Deutschland. In G. Lüer (Ed.), *Bericht über den 33. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Mainz 1982* (Vol. 2, pp. 873-877). Göttingen: Hogrefe.
- Haisch, J. (1983c). Richterliche Urteilsbildung. In W. Seitz (Ed.), *Kriminal- und Rechtspsychologie* (pp. 178-182). München: Urban & Schwarzenberg.
- Hamburger, F., Seus, L. & Wolter, O. (1981). *Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Hans, V. P. & Martinez, R. (1994). Intersections of race, ethnicity, and the law. *Law and Human Behavior*, 18(39), 211-221.
- Harris, G.T., Rice, M.E. & Quinsey, M.L. (1993). Violent recidivism of mentally disordered offenders: The development of a statistical prediction instrument. *Criminal Justice and Behavior*, 20, 315-335.
- Hegemann, T. (1996). Transkulturelle Kommunikation in Beratung und Therapie. *Pro Familia Magazin*, 1, 20-21.
- Heim, N. (1986). *Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren: empirische Untersuchung zur Bedeutung und Qualität der forensischen Begutachtung jugendlicher und heranwachsender Aggressionstäter in Berlin (West)*. Köln: Heymanns.
- Heinz, G. (1982). *Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten: eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren*. Heidelberg: Kriminalistik.
- Heise, T. (Ed.) (1998). *Transkulturelle Psychotherapie: Hilfen im ärztlichen und therapeutischen Umgang mit ausländischen Mitbürgern*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Helms, J. E. (1992). Why is there no study of cultural equivalence in standardized cognitive ability testing? *American Psychologist*, 47(9), 1083-1101.
- Hermann, D. (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie*, 16(1), 44-55.
- Hesse, E. (1999). Ausländer in Untersuchungshaft. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 94-98.
- Heuft, G. & Senf, W. (1995). Psy-BaDo - Basisdokumentation in der Psychotherapie. *Deutsches Ärzteblatt*, B, 2099-2101.
- Heuft, G. & Senf, W. (Eds.). (1998). *Praxis der Qualitätssicherung in der Psychotherapie: Das Manual zur Psy-BaDo*. Stuttgart: Thieme.
- Hill, B. J. (1982). An analysis of conflict resolution techniques. *Journal of Conflict Resolution*, 26(1), 109-138.
- Hoffman, C., Lau, I. & Johnson, D. R. (1986). The linguistic relativity of person cognition: An English-Chinese comparison. *Journal of Personality and Social Psychology*, 51(6), 1097-1105.

- Hoffmann, K. & Machleit, W. (1997). *Psychiatrie im Kulturvergleich. Beiträge des Symposiums 1994 des Referates transkulturelle Psychiatrie der DGPPN im Zentrum für Psychiatrie Reichenau*. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Hoffmann, L. (1982). "Aber warum nix freundlich?" *Der Kontakt zwischen deutschen Behörden und ausländischen Klienten*. Bielefeld: Abschlußbericht zu "Begleitforschung eines Fortbildungsseminars der Stadt Bielefeld, Kontakt mit dem Ausländer".
- Hommers, W. (Ed.) (1991). *Perspektiven der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Horgan, D. H. (1989). Unexpected advocacy and the personal characteristics of experts: A brief note. *Forensic Reports*, 2(2), 163-171.
- Horn, H.-J. (1995). Die Begutachtung von fremdsprachigen Ausländern - Probleme und Fehlerquellen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77(6), 382-386.
- Huber, G. L. & Mandl, H. (Eds.) (1982). *Verbale Daten. Eine Einführung in die Grundlagen und Methoden der Erhebung und Auswertung*. Weinheim: Beltz.
- Irigaray, L. (1990). Über die Notwendigkeit geschlechterdifferenzierter Rechte. In U. Gerhard et al. (Ed.), *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht* (pp. 338-350). Frankfurt am Main: Ulrike Helmer.
- Jackson, D. N., Guthrie, G. M., Astilla, E. & Elwood, B. (1983). The cross-cultural generalizability of personality construct measures. In S. H. Irvine & J. W. Berry (Eds.), *Human assessment and cultural factors* (pp. 365-375). New York:
- Jacobsen, F. M. (1988). Ethnocultural assessment. In L. Comas-Diaz & E. Griffith (Eds.), *Clinical guidelines in cross-cultural mental health* (pp. 135-147). New York: John Wiley & Sons.
- Jaede, W. & Portera, A. (1986). *Ausländerberatung. Kulturspezifische Zugänge in Diagnostik und Therapie*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Jöckel, D. & Müller-Isberner, R. (1994). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 77(6), 353-359.
- Jokay, E. (1993). Das Dolmetschen in der Psychotherapie. *Das Zeichen*, 23, 91-93.
- Jüttemann, G. (Ed.) (1985). *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Weinheim: Beltz.
- Junger, M. & Polder, W. (1992). Some explanations of crime among four ethnic groups in the Netherlands. *Journal of Quantitative Criminology*, 8(1), 51-78.
- Kälin, W. (1986). Troubled communication: Cross-cultural misunderstandings in the asylum-hearing. *International Migration Review*, 20(2), 230-241.
- Kagitçibasi, C. (1987). Alienation of the outsider: The plight of migrants. *International Migration*, 25, 195-210.
- Kagitçibasi, C. (1996). *Family and human development across cultures. A view from the other side*. New Jersey: Lawrence Erlbaum Associates.

- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F. & Schellhoss, H. (1993). *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*. (3rd ed.). Heidelberg: Müller Juristischer Verlag.
- Kashima, Y., Siegal, M., Tanaka, K. & Isaka, H. (1988). Universalism in lay conceptions of distributive justice: A cross-cultural examination. *International Journal of Psychology*, 23, 51-64.
- Kette, G. (1987). *Rechtspsychologie*. Wien: Springer.
- Kilias, M. (1988). Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71(3), 156-165.
- Kisker, P. (1977). Gutachten und sprachliche Interaktion. *Mensch, Medizin, Gesellschaft*, 2, 69-73.
- Kleinknecht, T., Meyer, K. & Meyer-Goßner, L. (1999). *Strafprozeßordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen (44th rev. ed.)*. München: Beck.
- Knoblauch, H. (1991). Kommuniaktion im Kontext. John J. Gumperz und die Interaktionale Soziolinguistik. *Zeitschrift für Soziologie*, 20(6), 446-462.
- Koch, E. (1999). Anamneseleitfaden für Minoritäten in Sozialgerichtsverfahren am Beispiel türkischstämmiger Probanden. In J. Collatz, W. Hackhausen & R. Salman (Eds.), *Begutachtung im interkulturellen Feld. Zur Lage der Migranten und zur Qualität ihrer sozialgerichtlichen und sozialmedizinischen Begutachtung in Deutschland* (pp. 189-207). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Koch, E. & Koch, S. (1999). In der Fremde gestrandet. *Psychologie heute*, 5, 34-39.
- Koch, E., Özek, M., Pfeiffer, W. M. & Schepker, R. (Eds.) (1998). *Chancen und Risiken von Migration: deutsch-türkische Perspektiven*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Köhnken, G. (1989). Behavioral correlates of statement credibility: Theories, paradigms, and results. In H. Wegener, F. Lösel & J. Haisch (Eds.), *Criminal behavior and the justice system: Psychological perspectives* (pp. 271-289). New York: Springer.
- Köhnken, G. (1999). Glaubwürdigkeit. In R. Lempp, G. Schütze & G. Köhnken (Eds.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (pp. 318-341). Darmstadt: Steinkopff.
- Köhnken, G. & Wegener, H. (1982). Zur Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen: Experimentelle Überprüfung ausgewählter Glaubwürdigkeitskriterien. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 24(1), 92-111.
- König, F. (1979). Problemlösen und kognitive Therapie. In N. Hoffmann (Ed.), *Grundlagen kognitiver Therapie. Theoretische Modelle und praktische Anwendung* (pp. 155-175). Bern: Hans Huber.
- König, R. (1972). *Das Interview. Formen, Technik, Auswertung*. (7th ed.). Köln: Kiepenheuer und Witsch.

- Koenraadt, F. (1987). Zur Situation forensischer Begutachtung Erwachsener in den Niederlanden. Der Gutachter zwischen Übersetzung und Megaphon. In H. Kury (Ed.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (pp. 469-487). Köln: Heymanns.
- Koenraadt, F. (1993). Forensische Sachverständige über ausländische Verdächtige. Mehrfache Individualisierung. In N. Leygraf, R. Volbert, H. Horstkotte & S. Fried (Eds.), *Die Sprache des Verbrechens: Wege zu einer klinischen Psychologie. Festschrift für Wilfried Rasch* (pp. 233-244). Stuttgart: Kohlhammer.
- Koenraadt, F. (1999). Ausländische Verdächtige in der forensischen Begutachtung in den Niederlanden. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 67-72.
- Koenraadt, F. & Vloten, E. van (1982). Forensisch psychiatrische rapportage en cultuurconflict. Een randproblem in een randgebied? *Nederlands Juistenblad*, 57, 953-964.
- Koerfer, A. (1994). Interkulturelle Kommunikation vor Gericht. Verständigungsprobleme beim fremdsprachlichen Handeln in einer kommunikationsintensiven Institution. In Brüner, G. & Graefen, G. (Eds.), *Texte und Diskurse* (pp. 352-373). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Koray, S. (1991). Beratung und Therapie von Migrantenfamilien unter besonderer Berücksichtigung des Sprachaspektes in der Therapeut-Klient-Interaktion. *Familiendynamik*, 46, 57-62.
- Korporal, J. (1995). Alltagssprache und Fachsprache in der Arzt-Patient-Beziehung. Zur Problematik medizinischer Diagnosen und Behandlungen im Hinblick auf Patienten nichtdeutscher Nationalität. In Eberding, A. (Ed.), *Sprache und Migration: landesweite Fachtagung in Essen* (pp. 45-65). Frankfurt am Main: IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.
- Krems, J. F. (1994). *Wissensbasierte Urteilsbildung. Diagnostisches Problemlösen durch Experten und Expertensysteme*. Bern: Hans Huber.
- Kreuzer, A. & Hürlimann, M. (1992). *Alte Menschen als Täter und Opfer: Alterskriminalologie und humane Kriminalpolitik gegenüber alten Menschen*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Kühne, A. (1983). Psychologie im Justizvollzug. *Psychologische Rundschau*, 34(2), 57-71.
- Kühne, A. (1988). *Psychologie im Rechtswesen. Psychologische und psychodiagnostische Fragestellungen bei Gericht*. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- LaFramboise, T., Coleman, H. L. K. & Gerton, J. (1993). Psychological impact of biculturalism: Evidence and theory. *Psychological Bulletin*, 114(3), 395-412.
- Lepore, S. J. & SESCO, B. (1994). Distorting children's reports and interpretations of events through suggestion. *Journal of Applied Psychology*, 75(1), 108-120.

- Lerner, M. J. & Whitehead, L. A. (1980). Verfahrensgerechtigkeit aus der Sicht der Gerechtigkeitsmotiv-Theorie. In G. Mikula (Ed.), *Gerechtigkeit und soziale Interaktion: experimentelle und theoretische Beiträge aus der psychologischen Forschung*. (pp. 251-299). Bern: Huber.
- Leufert, T. (1991). *Untersuchung zur Situation der ausländischen Jugendlichen der Jugendanstalt Hameln. Ein Projekt des Vereins für Jugendhilfe e.V.*. Hameln: unveröffentlichtes Manuskript.
- Leung, K. (1987). Some determinants of reactions to procedural models for conflict resolution: A cross-national study. *Journal of Personality and Social Psychology*, 53(5), 898-908.
- Leung, K. & Lind, A. E. (1986). Procedural justice and culture: Effects of culture, gender, and investigator status in procedural preference. *Journal of Personality and Social Psychology*, 50(6), 1134-1140.
- Leven, R. (1997). Überlegungen zur Konzeption eines Studienganges Gebärdendolmetschen an einer Fachhochschule. *Das Zeichen*, 40, 258-266.
- Leventhal, G. S. (1980). What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships. In K. J. Gergen, M. S. Greenberg & Willis, R. H. (Eds.), *Social exchange. Advances in theory and research* (pp. 27-55). New York: Plenum Press.
- Leygraf, N. (1994). Die Begutachtung der Prognose im Maßregelvollzug. In U. Venzlaff & K. Foerster (Eds.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (pp. 469-481). Stuttgart: Gustav Fischer.
- Lind, A. E., Huo, Y. J. & Tyler, T. R. (1994). ... and justice for all. Ethnicity, gender, and preferences for dispute resolution procedures. *Law and Human Behavior*, 18(3), 269-290.
- Lind, E. A. & Earley, P. C. (1992). Procedural justice and culture. *International Journal of Psychology*, 27(2), 227-242.
- Littmann, E. (1992). Using psychological tests in the forensic assessment of offenders. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law. International perspectives* (pp. 111-120). Berlin: de Gruyter.
- Littmann, E. (1993). Die forensische Begutachtung im Erleben der Betroffenen. In N. Leygraf, R. Volbert, H. Horstkotte & S. Fried (Eds.), *Die Sprache des Verbrechens: Wege zu einer klinischen Psychologie. Festschrift für Wilfried Rasch* (pp. 85-92). Stuttgart: Kohlhammer.
- Löpscher, G. (1989). Relevanz psychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtssprechung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 230-253.
- Lösel, F. (1992). Psychology and law: Overtures, crescendos, and reprises. In F. Lösel, D. Bender & T. Bliesener (Eds.), *Psychology and law. International perspectives* (pp. 111-120). Berlin: de Gruyter.

- Lösel, F. & Bliesener, T. (1987). Psychologen im Strafvollzug. Eine empirische Untersuchung zur Berufsrolle, Tätigkeitsstruktur und zu situativen Bedingungsfaktoren. *Kriminalpädagogische Praxis*, 15(25/26), 30-38.
- Lösel, F., Bliesener, T. & Molitor, A. (1988). Social psychology in the criminal justice system: A study on role perceptions and stereotypes of prison personnel. In P. J. van Koppen, O. J. Hessing & G. van den Heuvel (Eds.), *Lawyers on psychology and psychologists on law* (pp. 167-184). Amsterdam/Lisse: Swets & Zeitlinger.
- Mahler, I., Greenberg, L. & Hayashi, H. (1981). A comparative study of justice: Japanese versus American. *Psychologia*, 24, 1-8.
- Maisch, H. (1973). Methodische Aspekte psychologisch-psychiatrischer Täterbegutachtung - Zur Rolle des Sachverständigen im Strafprozeß. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 56, 189-198.
- Malpass, R. S. (1981). Training in face recognition. In G. M. Davis, H. D. Ellis & J. W. Shepard (Eds.), *Perceiving and remembering faces*
- Malpass, R. S., Laviguer, H. & Weldon, D. E. (1973). Verbal and visual training in face recognition. *Perception and Psychophysics*, 14, 285-292.
- Mansel, J. (1986). Die unterschiedliche Selektion von jungen Deutschen, Türken und Italienern auf dem Weg vom polizeilichen Tatverdächtigen zum gerichtlich Verurteilten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 69, 309-325.
- Mansel, J. (1988). Die Disziplinierung der Gastarbeiternachkommen durch Organe der Strafrechtspflege. *Zeitschrift für Soziologie*, 17(5), 349-364.
- Marcos, L. R. (1979). Effects of interpreters on the evaluation of psychopathology in non-english speaking patients. *American Journal of Psychiatry*, 136, 171-174.
- Markowsky, M. (1982). *Psychologische Gutachten und juristische Einstellungen*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Martin, T. W. & Grubb, H. J. (1990). Race bias in diagnosis and treatment of juvenile offenders: Findings and suggestions. *Journal of Contemporary Psychotherapy*, 20(4), 259-272.
- Mattel-Pegam, G. (1985). Ein italienischer Strafgefangener konsultiert einen deutschen Rechtsanwalt. In J. Rehbein (Ed.), *Interkulturelle Kommunikation. Kommunikation und Institution*, Bd. 12 (pp. 299-323). Tübingen: Narr.
- Mayring, P. (1985). Qualitative Inhaltsanalyse. In G. Jüttemann (Ed.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (pp. 187-211). Weinheim: Beltz.
- Mecheril, P. (1995). Rassismuserfahrungen von Anderen Deutschen - einige Überlegungen (auch) im Hinblick auf Möglichkeiten der psychotherapeutischen Auseinandersetzung. In I. Attia (Ed.), *Multikulturelle Gesellschaft - monokulturelle Psychologie?* (pp. 99-111). Tübingen: DGVT-Verlag.

- Menzel, P. (1996). Ausländer vor Gericht. Mißverständnisse in Gerichtsverhandlungen zwischen Ausländern und Experten. Eine ethnopsychologische Studie im Rahmen der Interkulturellen Kommunikation. In K. Roth (Ed.), *Mit der Differenz leben: Europäische Ethnologie und Interkulturelle Kommunikation* (pp. 165-180). Münster: Waxmann.
- Menzel, P. A. (1999). Ethnologische Begutachtung im Strafverfahren: Anmerkungen zum Beitrag von Christian Giordano. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 45-49.
- Menzel, P.A. & Salzgeber, J. (1997a). Psychologische Begutachtung im familienrechtlichen Verfahren unter ethno-psychologischen Gesichtspunkten I. *Familie und Recht*, 10, 296-299.
- Menzel, P.A. & Salzgeber, J. (1997b). Psychologische Begutachtung im familienrechtlichen Verfahren unter ethno-psychologischen Gesichtspunkten II. *Familie und Recht*, 11, 335-340.
- Menzies, R. & Webster, C.D. (1995). Construction and validation of risk assessment in a six-year follow-up of forensic patients: A tridimensional analysis. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 63(5), 766-778.
- Mikula, G. (Ed.) (1980). *Gerechtigkeit und soziale Interaktion: experimentelle und theoretische Beiträge aus der psychologischen Forschung*. Bern: Hans Huber.
- Monahan, J. & Loftus, E. (1982). The psychology of law. *Annual Review of Psychology*, 33, 441-475.
- Müllejäns, R. & Pala, A. (1998). *Arbeit mit Dolmetschern in der Psychiatrischen Ambulanz: Notwendigkeit oder Chance?, Vortrag auf dem III. Deutsch-Türkischen Psychiatriekongreß in Berlin, 15. bis 19. November 1998*.
- Müller, K. (1979). *Behörden- und Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland*. (Vol. 2). Köln: Heymanns.
- Müller, P. & Siadak, T. (1991). Häufigkeit psychiatrischer Begutachtung im Strafverfahren - Regionaleinflüsse und Tätermerkmale. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74(5), 316-321.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D. & Gonzalez Cabeza, S. (Eds.) (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20 (Version 2 - D1)*. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.
- Müller-Luckmann, E. (1962). Die psychologische Begutachtung der Glaubwürdigkeit insbesondere in Jugendschutzsachen. In G. Blau & E. Müller-Luckmann (Eds.), *Gerichtliche Psychologie* (pp. 130-145). Neuwied-Berlin: Luchterhand.
- Müller-Luckmann, E. (1980). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen. In H. J. Schneider (Ed.), *Psychologie des 20. Jahrhunderts* (Vol. XIV, pp. 791-815). Zürich: Kindler.

- Müller-Luckmann, E. (1986). Forensische Psychologie. In U. Venzlaff (Ed.), *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (pp. 759-772). Stuttgart: Fischer.
- Nauck, B. (1990). Eltern-Kind-Beziehungen bei Deutschen, Türken und Migranten. Ein interkultureller Vergleich der Werte von Kindern, des generativen Verhaltens, der Erziehungseinstellungen und Sozialisationspraktiken. *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 16(1), 87-120.
- Neber, H. (1987). Angewandte Problemlösepsychologie. In H. Neber (Ed.), *Angewandte Problemlösepsychologie (Arbeiten zur sozialwissenschaftlichen Psychologie, Heft 18)* (pp. 1-117). Münster: Aschendorff.
- Nickerson, S., Mayo, C. & Smith, A. (1986). Racism in the courtroom. In J. F. Dovidio & S. L. Gärtnner (Eds.), *Prejudice, discrimination, and racism* (pp. 255-278). Orlando: Academic Press.
- Nowara, S. (1995). *Gefährlichkeitsprognosen bei psychisch kranken Straftätern: Untersuchung zur Qualität der Gutachten gemäß §14 Abs.3 MRVG NW*. München: Fink.
- Ntumba, M. (1995). Gesundheit, Krankheit, Heilung und Tod. Zum wir-orientierten ganzheitlichen Heilungsverständnis. In S. Fritsch-Oppermann (Ed.), *Recht in unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Das Verhältnis von Mensch und Natur im Spiegel des Rechtssystems (Loccumer Protokolle 59)* (pp. 180-185). Loccum: Evangelische Akademie.
- Oesterreich, C. (1996). Zwischen den Kulturen. Transkulturelle Beratung und Therapie. *Pro Familia Magazin*, 1, 11-13.
- Özelsel, M. M. (1994). Psychosomatische Erkrankungen im Zusammenhang mit Migration. *Ethnopsychologische Mitteilungen*, 3(2), 112-121.
- Oksaar, E. (1979). Verständnisschwierigkeiten als sprachliches Problem. In R. Wassermann (Ed.), *Menschen vor Gericht: Eduard Reifferscheid zum 80. Geburtstag am 16. Mai 1979* (pp. 83-115). Neuwied: Luchterhand.
- Oswald, M. E. (1994). *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke.
- Oswald, M. E. & Bilsky, W. (1991). Subjektive Theorien über Kriminalitätsursachen und richterliche Schuldzuschreibung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74(3), 129-145.
- Peck, E. C. (1974). The relationship of disease and other stress to second language. *International Journal of Social Psychiatry*, 20, 128-133.
- Peltzer, K. (1995). Der deutsche Arzt und Patienten von ethnischen Minderheiten: eine ethnopsychologische Betrachtung. *Ethnopsychologische Mitteilungen*, 4(2), 173-185.
- Pfäfflin, F. (1978). *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Stuttgart: Enke.

- Pfefferer-Wolf, H. & Lazaridis, K. (1984). Zur Problematik des medizinischen Sachverständigen in Gerichtsverfahren mit Ausländern. *Recht und Psychiatrie*, 4, 174-178.
- Pfeiffer, W. M. (1992). Probleme der Arbeitsmigranten in psychotherapeutischer Sicht. *Interkulturell*, 1/2, 113-126.
- Pfeiffer, W. M. (1994). *Transkulturelle Psychiatrie: Ergebnisse und Probleme (2nd ed.)*. Stuttgart: Thieme.
- Phinney, J. S. (1990). Ethnic identity in adolescents and adults: Review of research. *Psychological Bulletin*, 108(3), 499-514.
- Pierson, H. D. & Bond, M. H. (1982). How do Chinese bilinguals respond to variations of interviewer language and ethnicity? *Journal of Language and Social Psychology*, 1(2), 123-139.
- Pitsela, A. (1986). *Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland*. Freiburg im Breisgau: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Poortinga, Y. H., Schoots, N. H. & van de Koppel, J. M. H. (1993). The understanding of chinese and kurdish emblematic gestures by dutch subjects. *International Journal of Psychology*, 28(1), 31-44.
- Poulson, R. L. (1990). Mock juror attribution of criminal responsibility: Effects of race and the guilty but mentally ill (GBMI) verdict option. *Journal of Applied Social Psychology*, 20 (19), 1596-1611.
- Putsch, R. W. (1985). Cross-cultural communication. The special case of interpreters in health care.. *Journal of the American Medical Association*, 254(23), 3344-3348.
- Quekelberghe, R. van (1991). *Klinische Ethnopsychologie: Einführung in die transkulturelle Psychologie, Psychopathologie und Psychotherapie*. Heidelberg: Asanger.
- Radtke, F.-O. (1995). *Interkulturelle Erziehung. Über die Gefahr des pädagogisch halbier-ten Anti-Rassismus*. Antrittsvorlesung im Fachbereich Erziehungswissenschaften, Themenbereich "Migration und Minderheiten", Frankfurt am Main, 23. Mai 1995.
- Rasch, W. (1995). *Texte zur Fortbildungsveranstaltung "Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Strafverfahren" der Psychiatrie Akademie am Niedersächsischen Landeskrankenhaus in Königslutter, 20.-24. März 1995*. Psychiatrie Akademie Königslutter: unveröffentlichtes Manuskript.
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie (2nd ed.)*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Regnet, E. (1992). *Konflikte in Organisationen. Beiträge zur Organisationspsychologie*. (Vol. 12). Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Rehbein, J. (1985a). Einführung in die interkulturelle Kommunikation. In J. Rehbein (Ed.), *Interkulturelle Kommunikation* (pp. 7-33). Tübingen: Narr.
- Rehbein, J. (Ed.) (1985b). *Interkulturelle Kommunikation*. (Kommunikation und Institution, Vol. 12). Tübingen: Narr.

- Reichertz, J., Donk, U. & Schröer, N. (1994). *Die Reduktion des Tatvorwurfs als Folge polizeilicher Ermittlungspraxis. Abschlußbericht zum VW-Forschungsprojekt*. Fernuniversität Hagen: Fachbereich Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften.
- Reynolds, C. R. & Gutkin, T. B. (1981). A multivariate comparison of the intellectual performance of Black and White children matched on four demographic variables. *Personality and Individual Differences*, 2, 175-180.
- Rode, I. & Legnaro, A. (1994). *Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren*. München: Beck.
- Röder, F. (1986). Die Bedeutung der Hodschas für die Betreuung türkischer Patienten. In W. Jaede & A. Portera (Eds.), *Ausländerberatung. Kulturspezifische Zugänge in Diagnostik und Therapie* (pp. 127-137). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Röhl, K. F. (1993). Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 14(1), 1-34.
- Rogler, L. H. (1993). Culturally sensitizing psychiatric diagnosis. *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 181(7), 401-408.
- Rogler, L. H., Cortes, D. H. & Malgady, R. G. (1991). Acculturation and mental health status among Hispanics: Convergence and new directions for research. *American Psychologist*, 46, 585-597.
- Romanucci-Ross, L. & Tancredi, L. R. (1986). Psychiatry, the law and cultural determinants of behavior. *International Journal of Law and Psychiatry*, 9, 265-293.
- Rüther, K. (1999a). Ausländer als Mandanten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 86-93.
- Rüther, K. (1999b). *Strafverteidigung von Ausländern. Praxishandbuch zu den Besonderheiten von Strafprozeß und Strafvollzug*. Neuwied: Luchterhand.
- Russell, K. (1994). The racial inequality hypothesis. A critical look at the research and an alternative theoretical analysis. *Law and Human Behavior*, 18(3), 305-317.
- Sader, M. (1965). Rollentheorie. In C. F. Graumann (Ed.), *Handbuch der Psychologie. Sozialpsychologie* (Vol. 7/1, pp. 204-231). Göttingen: Hogrefe.
- Salman, R. (1996). Nix verstehen. Zur Verständigungsproblematik im Sozial- und Gesundheitswesen. *Pro Familia Magazin*, 1, 10.
- Salman, R. & Tuna, S. (1997). Gesundheit im Spannungsfeld der Kulturen: Das Ethnomedizinische Zentrum Hannover als Mittler zwischen den Kulturen. *curare*, 20, 61-64.
- Savasir, I., Gögüs, A., Öztürk, O. & Uçman, P. (1987). Assessment of disability in schizophrenia: Turkish findings in comparative perspective. In Kagitçibasi, C. (Ed.), *Growth and progress in cross-cultural psychology: selected papers from the 8th International Conference of the International Association for Cross-Cultural Psychology* (pp. 302-308). Lisse: Swets & Zeitlinger.

- Scheele, B. & Groeben, N. (1979). *Zur Rekonstruktion von subjektiven Theorien mittlerer Reichweite*. Heidelberg: Universitätsdruckerei.
- Scheele, B. & Groeben, N. (1984). *Die Heidelberger Struktur-Lege-Technik (SLT)*. Weinheim: Beltz.
- Scheele, B. & Groeben, N. (1988). *Dialog-Konsens-Methoden zur Rekonstruktion Subjektiver Theorien: die Heidelberger Struktur-Lege-Technik (SLT), konsensuale Ziel-Mittel-Argumentation und kommunikative Flußdiagramm-Beschreibung von Handlungen*. Tübingen: Francke.
- Schellenberg, C. (1984). Die jugendliche orientalische Zeugin von Sexualdelikten im deutschen Gerichtsverfahren. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 67(5), 309-313.
- Schepker, R. (1995). *Forensic expertise with adolescents from ethnic minorities: problems, standards and limitations*. ESCAP, 10th International Congress in Utrecht, September 1995.
- Schepker, R. (1997). Ergebnisse einer Umfrage unter Juristen zu den Beauftragungsgründen und Erwartungen für forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten. In A. Warnke, G.-E. Trott & H. Remschmidt (Eds.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (pp. 292-300). Bern: Huber.
- Schepker, R. (1998). *Zur Indikationsstellung jugendpsychiatrischer Gerichtsgutachten: eine vergleichende Untersuchung zu §43(2) JGG*. München: Fink.
- Schepker, R. (1999). Psychiatrische Aspekte der Begutachtung im interkulturellen Kontext. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 50-57.
- Schepker, R. & Eberding, A. (1992). Hindernisse in der psychosozialen Beratung von Migrantenfamilien aus der Türkei. 25 Experteninterviews mit Kinderärzten, Erziehungsberatern und Kinder- und Jugendpsychiatern im Vergleich. *Interkulturell*, 1/2, 97-111.
- Schepker, R. & Eberding, A. (1996). Mädchenmythos im Spiegel der pädagogischen Diskussion. *Zeitschrift für Pädagogik*, 1(5), 111-126.
- Schepker, R., Toker, M. & Eberding, A. (1999). Inanspruchnahmebarrieren in der ambulanten psychosozialen Versorgung von türkischstämmigen Migrantenfamilien aus der Sicht der Betroffenen. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 48, 664-676.
- Schepker, R., Toker, M. & Eggers, C. (1995). Erfahrungen mit der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Türkei. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 78(2), 121-134.
- Schiffauer, W. (1983). *Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem deutsch-türkischen Sexualkonflikt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schiffauer, W. (1991). *Die Migranten aus Subay: Türken in Deutschland. Eine Ethnographie*. Stuttgart: Klett-Cotta.

- Schmitt, M. J. (1993). *Abriß der Gerechtigkeitspsychologie. Berichte aus der Arbeitsgruppe "Verantwortung, Gerechtigkeit und Moral" Nr.70*. Trier: Universität Trier, Fachbereich I - Psychologie.
- Schmitz, L. (1987). Türkische Brautentführung in der Bundesrepublik und ihre Behandlung im Strafverfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 74(7-8), 335-340.
- Schöch, H. (1991). *Ausländerkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland: rechtliche und soziale Aspekte eines gesellschaftlichen Problems*. Baden-Baden: Nomos.
- Schreiber, H.-L. (1987). Zur Rolle des psychiatrisch-psychologischen Sachverständigen im Strafverfahren. In H. Kury (Ed.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (pp. 49-74). Köln: Heymanns.
- Schreiber, M. (1991). Polizei und Psychologie. In R. Egg (Ed.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie. Polizei - Justiz - Drogen* (pp. 3-9). Bonn: Forum Verlag.
- Schröder, R. -D. (1993). Jugendliche ausländischer Herkunft im Psychologischen Dienst. In Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg (Ed.), *Jugendliche ausländischer Herkunft vor der Berufswahl* (pp. 447-475). Wiesbaden: Universum.
- Schröder, R. -D. (1995). *Psychologische Begutachtung ausländischer Jugendlicher. Psychologischer Dienst der Bundesanstalt für Arbeit, Information Nr.48/1*. Nürnberg: Bundesanstalt für Arbeit.
- Schütze, H. (1993). Probleme der Vollzugsanstalten mit der wachsenden Zahl der ausländischen Gefangenen. *DVJJ-Journal*, 4(144), 381-384.
- Schwabe, K. & Palmowski, W. (1999). Aspekte der systemischen Beratung mit Migrantenfamilien. *Zeitschrift für systemische Therapie*, 17(2), 76-85.
- Seibt, N. (1986). Struktur und Dynamik von Gesprächen: vom Beschreibungsmodell zur konkreten Analyse. *Europäische Hochschulschriften, Reihe 6, Psychologie, Bd. 196*,.
- Seifert, D., Jahn, K. & Bolten, S. (2000). Gefährlichkeitsprognose bei psychisch kranken Straftätern (§ 63 StGB). Erste Ergebnisse einer prospektiven Prognosestudie. In A. Eckert & M. Woltersdorf (Eds.), *Forschung in psychiatrischen Krankenhäusern. Beiträge zum 1. Postersymposium Arbeitsgruppe Forschung der Bundesdirektorenkonferenz 1999 in Bedburg-Hau*. Regensburg: S. Roderer.
- Seifert, D. & Leygraf, N. (1997a). Die Entwicklung des psychiatrischen Maßregelvollzuges (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen. *Psychiatrische Praxis*, 24, 237-244.
- Seifert, D. & Leygraf, N. (1997b). Straftaten während und nach einer Behandlung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB. *Deutsche Richterzeitung*, 8, 330-345.
- Skinner, H. A., Jackson, D. N. & Rampton, G. M. (1976). The Personality Research Form in a Canadian context: Does language make a difference? *Canadian Journal of Behavioral Science*, 8(2), 156-168.
- Spöhring, W. (1989). *Qualitative Sozialforschung. Studienskripte zur Soziologie*. Stuttgart: B.G. Teubner.

- Starr, J. (1978). *Dispute and settlement in rural Turkey. An ethnography of law. Social, economic and political studies of the Middle East.* (Vol. XXIII). Leiden: E.J. Brill.
- Steffen, W. (1986). *Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens.* (BKA-Forschungsreihe, Vol. 7). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Steller, M. & Volbert, R. (Eds.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren: ein Handbuch.* Bern: Huber.
- Stern, W. (1902). Zur Psychologie der Aussage. *Zeitschrift für die gesamten Strafrechtswissenschaften*, 22(1), 315-370.
- Strack, F. (1985). Urteilsheuristiken. In D. Frey & M. Irle (Eds.), *Theorien der Sozialpsychologie. Motivations- und Informationsverarbeitungstheorien* (Vol. 3, pp. 239-268). Bern: Hans Huber.
- Strobl, R. (1994). *The victimization of turkish migrants and the consequences for German society.* (Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinsituts Niedersachsen, No. 30). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V..
- Strobl, R. (1999). Kommunikationsprobleme mit ausländischen Beschuldigten: Anmerkungen zum Beitrag von Ute Donk und Norbert Schröer. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 82-85.
- Taylor, D. L., Biafora, F. A. & Warheit, G. J. (1994). Racial mistrust and disposition to deviance among young African American, Haitian, and Caribbean Island adolescent boys. *Law and Human Behavior*, 18(3), 291-303.
- Taylor, S. E. (1982). The availability bias in social perception. In D. Kahneman, P. Slovic & A. Tversky (Eds.), *Judgment under uncertainty: Heuristics and biases* (pp. 190-200). Cambridge: Cambridge University Press.
- Teusch, L. (1984). Die psychiatrische Begutachtung von Gastarbeitern. *Medizinischer Sachverständiger*, 80(5), 91-94.
- Thomas, A. (1981). Die Psychologie des interkulturellen Handelns. In H. Haase & W. Molt (Eds.), *Handbuch der Angewandten Psychologie* (Vol. 3, pp. 721-733). Landsberg am Lech: Verlag Moderne Industrie.
- Thomas, A. (1994a). Interkulturelle Kommunikation: Sind wir darauf vorbereitet? *Fremdsprachenunterricht*, 5, 321-323.
- Thomas, A. (Ed.) (1994b). *Psychologie und multikulturelle Gesellschaft.* Göttingen: Hogrefe.
- Töpfer, A.-K. (1994). Rechtskulturelle Verständigungsprobleme im Asylverfahren: Die Sicht der Entscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI). In A. Thomas (Ed.), *Psychologie und multikulturelle Gesellschaft* (pp. 201-205). Göttingen: Hogrefe.

- Toker, M. (1995a). *Forensische Begutachtung von Migranten: Vorgaben und Grenzen*. Bremen: Vortrag auf der 6. Arbeitstagung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Rechtspsychologie, 12.-14. Oktober 1995.
- Toker, M. (1995b). *Methodische Fallstricke und Grenzen der testpsychologischen Untersuchung bei nichtdeutschen Jugendlichen im Rahmen der forensischen Begutachtung*. Vortrag auf dem Kongreß der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Würzburg: unveröffentlichtes Manuskript.
- Toker, M. (1996). Sprachliche und kulturelle Zugänge in der Psychotherapie: Dolmetscher als Co-Therapeuten? *Vortrag auf dem II. Deutsch-Türkischen Psychiatriekongreß, Istanbul*, 21. März 1996.
- Toker, M. (1997). *Türkischsprachige Psychotherapieangebote im deutschsprachigen Raum* (hrsg. im Auftrag des Arbeitskreises türkischsprachiger PsychotherapeutInnen und der Deutsch-Türkischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosoziale Gesundheit e.V.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Toker, M. (1998). Sprache und kulturelle Zugänge in der Psychotherapie - Dolmetscher als Co-Therapeuten? In E. Koch, M. Özek, W. M. Pfeiffer & R. Schepker (Eds.), *Chancen und Risiken von Migration: deutsch-türkische Perspektiven* (pp. 280-292). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Toker, M. (1999). Begutachtung von Migranten: Psychologische Perspektive. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft, 58-66.
- Toker, M. & Schepker, R. (1995a). Erfahrungen aus der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung von Migranten-Familien. In H. Heinemann (Ed.), *Migration und Jusitz. Dokumentation einer Tagung des Psychosozialen Arbeitskreises Migration im Projekt "Gesunde Stadt Essen" und des Sensibilisierungsprojektes am Zentrun für Türkeistudien, 14. Juni 1995* (pp. 39-46). Essen: Projekt Gesunde Städte-Büro.
- Toker, M. & Schepker, R. (1995b). Zur forensischen Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden aus der Türkei. In E. Koch, M. Özek & W. M. Pfeiffer (Eds.), *Psychologie und Pathologie der Migration - deutsch-türkische Perspektiven* (pp. 290-299). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Toker, M. & Schepker, R. (1996). Forensische Begutachtung von Migranten: Vorgaben und Grenzen. *Recht & Psychiatrie*, 14, 8-13.
- Tonry, M. (1994). Editorial: Racial disparities in courts and prisons. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 4, 158-162.
- Trankell, A. (1971). *Der Realitätsgehalt von Zeugenaussagen. Methodik der Aussagepsychologie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Tuna, S. (1996). Leben in zwei Welten. *Pro Familia Magazin*, 1, 7-9.

- Tuna, S. & Salman, R. (1999). Phänomene interkultureller Kommunikation ium Begutachtungsprozeß. In J. Collatz, W. Hackhausen & R. Salman (Eds.) *Begutachtung im interkulturellen Feld. Zur Lage der Migranten und zur Qualität ihrer sozialgerichtlichen und sozialmedizinischen Begutachtung in Deutschland* (pp. 179-188). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Tyler, T. (1988). What is procedural justice?: Criteria used by citizens to assess the fairness of legal procedures. *Law and Society Review*, 22(1), 103-135.
- Ugwuegbu, D. C. E. (1979). Race and evidential factors in juror attribution of legal responsibility. *Journal of Experimental Social Psychology*, 15, 133-146.
- Uslucan, H.-H. (1998). Probleme familienpsychologischer Begutachtung bei türkischen und binationalen Partnerschaften. *Vortrag auf dem III. Deutsch-Türkischen Psychiatriekongreß: Psychosoziale Versorgung in der Migrationsgesellschaft.*
- Van de Vijver, F. & Hambleton, R. K. (1996). Translating Tests: Some practical guidelines. *European Psychologist*, 1(2), 89-99.
- Van de Vijver, F. J. R. & Poortinga, Y. H. (1992). Testing in culturally heterogeneous populations: When are cultural loadings undesirable? *European Journal of Psychological Assessment*, 8(1), 17-24.
- Verhagen, T. (1993). *Dangerous Prediction Questionnaire (DPQ)*. Paper presented at the 19th International Congress on Law and Mental Health, Lisbon, June 13-17, 1993.
- Vidmar, N. (1993). Verfahrensgerechtigkeit und alternative Konfliktbewältigung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 14(1), 35-46.
- Villmow, B. (1999). Ausländer als Täter und Opfer. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82, Sonderheft 22-29.
- Voigt, G. (1994). Rechtskulturelle Verständigungsprobleme im Asylverfahren: Die Rolle der Dolmetscher am Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI). In A. Thomas (Ed.), *Psychologie und multikulturelle Gesellschaft* (pp. 206-210). Göttingen: Hogrefe.
- Volbert, R. (1988). Psychiatric disorders in foreign inmates of a German prison. In F. Koenraadt & M. Zeegers (Eds.), *Trends in law and mental health. Proceedings of the 13th International Congress on Law and Mental Health. Amsterdam, The Netherlands, June 1987.*
- Volbert, R. (1995). Glaubwürdigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 20-26.
- Vrij, A. & Winkel, F. W. (1991). Cultural patterns in Dutch and Surinam nonverbal behavior: An analysis of simulated police/citizen encounters. *Journal of Nonverbal Behavior*, 15(3), 169-184.

- Vrij, A. & Winkel, F. W. (1992). Cross-cultural police-citizen interactions: The influence of race, beliefs, and nonverbal communication on impression formation. *Journal of Applied Social Psychology*, 22, 1546-1559.
- Wahl, A. (1984). Chronik einer Blutrache. Ein Beitrag zur Phänomenologie der Ausländerkriminalität. *Kriminalistik*, 38, 181-183.
- Wahl, A. (1985). ...ganz andere Ehrbegriffe. Türkische Blutrache in der Bundesrepublik. *Kriminalistik*, 39, 103-105.
- Wahl, D. (1981). Methoden zur Erfassung handlungssteuernder Kognitionen von Lehrern. In Hofer, M. (Ed.), *Informationsverarbeitung und Entscheidungsverhalten von Lehrern* (pp. 49-77). München: Urban und Schwarzenberg.
- Wahl, D., Schlee, J., Krauth, J. & Mureck, J. (1983). *Naive Verhaltenstheorien von Lehrern. Abschlußbericht eines Forschungsvorhabens zur Rekonstruktion und Validierung subjektiver psychologischer Theorien. Zentrum für pädagogische Berufspraxis*. Oldenburg: Universität.
- Walter, J. (1993). Auch wenn Cassandra selten gehört wird.... *DVJJ-Journal*, 3(143), 245-250.
- Walter, M. & Kubink, M. (1993). Ausländerkriminalität - Phänomen oder Phantom der (Kriminal-)Politik? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76(5), 306-319.
- Watzlawick, P. (1995). *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn, Täuschung, Verstehen* (20. Aufl.). München: Piper.
- Webster, C.D., Douglas, K.S., Eaves, D. & Hart, D.S. (1997). *The HCR-20 Scheme. The assessment of dangerousness and risk*. Vancouver: Simon Fraser University, Burnaby Mental Health, Law and Policy Institute.
- Wegener, H. (1981). *Einführung in die Forensische Psychologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Westermeyer, J. (1985). Psychiatric diagnosis across cultural boundaries. *American Journal of Psychiatry*, 142(7), 798-805.
- Westermeyer, J. (1987a). Clinical considerations in cross-cultural diagnosis. *Hospital and Community Psychiatry*, 38, 160-165.
- Westermeyer, J. (1987b). Cultural factors in clinical assessment. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 55(4), 471-478.
- Westhoff, K. & Kluck, M. -L. (1991). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin: Springer.

- Wetzels, P., Greve, W., Mecklenburg, E., Bilsky, W. & Pfeiffer, C. (1995). *Kriminalität im Leben alter Menschen: Eine altersvergleichende Untersuchung von Opfererfahrungen, persönlichem Sicherheitsgefühl und Kriminalitätsfurcht. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992.* (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Vol. 105). Stuttgart: Kohlhammer.
- White, S. (1994). Dolmetschen bei Strafprozessen: Ein heikler Balanceakt. *Das Zeichen*, 29, 356-359.
- Williams, A. D. (1992). Bias and debiasing techniques in forensic psychology. *American Journal of Forensic Psychology*, 10(3), 19-26.
- Winkel, F. W. & Vrij, A. (1990). Interaction and impression formation in a cross-culturally determined gaze behavior in a police interview-setting. *Social Behaviour*, 5, 335-350.
- Wittkowski, J. (1994). *Das Interview in der Psychologie: Interviewtechnik und Codierung von Interviewmaterial.* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Witzel, A. (1985). Das problemzentrierte Interview. In G. Jüttemann (Ed.), *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder* (pp. 227-255). Weinheim: Beltz.
- Witzel, A. (1996). Auswertung problemzentrierter Interviews: Grundlagen und Erfahrungen. In R. Strobl & A. Böttger (Eds.), *Wahre Geschichten? Zu Theorie und Praxis qualitativer Interviews. Beiträge zum Workshop: Paraphrasieren, Kodieren, Interpretieren... im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen am 29./30. Juni 1995 in Hannover*
- Wolf, M. F. (1991). *Probleme lösen - Entscheidungen treffen: optimale Verfahrensstrategien und Möglichkeiten der Computerunterstützung.* Frankfurt am Main: Lang.
- Wolf-Almaresh, R. (1988). Gutachten zwischen zwei Welten: "Ein vermutlich sehr autoritärer Vater!". *pro familia magazin*, 1, 11-13.
- Wolff, S. (1995). *Text und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten.* Berlin: de Gruyter.
- Young, M. Y. & Gardner, R. C. (1990). Modes of acculturation and second language proficiency. *Canadian Journal of Behavioural Sciences*, 22(1), 59-71.
- Zeiler, J. & Zarifoglu, F. (1994). Zur Relevanz ethnischer Diskriminierung bei psychiatrischen Erkrankungen. *Psychiatrische Praxis*, 21, 101-105.
- Zuschlag, B. (1992). *Das Gutachten des Sachverständigen. Rechtsgrundlagen, Fragestellung, Gliederung, Rationalisierung.* Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.

Anhang

Anhang A1

Interviewleitfäden

Interviewleitfaden (Polizeibeamte):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte (Dienstbereich)

- Wie groß ist der Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche ethnische Zugehörigkeit haben Täter, Zeugen oder Opfer?
- Welche Deliktbereiche sind in Ihrer Tätigkeit dabei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbale Kommunikation, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, eigene Person, andere Person)?
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (z.B. Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)?
- In welchen Kontaktbereichen gibt es Probleme (mit ausländischer Person, Institutionen)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc.?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch den Anteile von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (Ausländer, andere Institutionen: Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Kontakten mit Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand Ihnen gegenüber ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche Erwartungen gibt es bei ausländischen Personen (gleich, abweichend etc.)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweise setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei den vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituationen (Ausländer, Polizeibeamter)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, Dolmetscher, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen / den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Wissen über forensische Begutachtung durch Psychologen oder Psychiater?
- Welche Erwartungen an Begutachtung von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- vorhandene Lösungen/Ziele in der Kontaktsituation
- Was sind die Ziele Ihrer Arbeit bzw. für die Begutachtung? Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte der polizeiliche Kontakt mit Ausländern verlaufen (Mindestanforderungen)?
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- Wenn ja, in welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter den Ermittlungsergebnissen (abweichend deutsch, ausländisch)?

- Welche Sanktionen gibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen?)
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (Rechtsanwalt):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte

- Wie groß ist der Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche ethnische Zugehörigkeit haben Täter, Zeugen oder Opfer?
- Welche Deliktbereiche sind hierbei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbale Kommunikation, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, eigene Person, andere Person)?
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)?
- In welchen Verteidigungsbereichen/Kontaktbereichen gibt es Probleme (Beratung, Vorgespräche, Gerichtsverhandlung)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc.?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch die Anteile von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (Ausländer, andere Institutionen: Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Kontakten mit Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand Ihnen gegenüber ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Strafvollzug)?
- Welche Erwartungen gibt es bei ausländischen Personen (gleich, abweichend etc.)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweise setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituationen (Ausländer, Rechtsanwalt)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind die Probleme lösbar / kontrollierbar?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, Dolmetscher, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen / den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Wissen über forensische Begutachtung durch Psychologen oder Psychiater?
- Welche Erwartungen an Begutachtung von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- vorhandene Lösungen/Ziele in der Kontaktsituation
- Was sind die Ziele Ihrer Arbeit bzw. für die Begutachtung? Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte Verteidigung von Ausländern verlaufen (Mindestanforderungen)?
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- Wenn ja, in welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter dem Rechtsanwaltplädoyer und dem Gutachten (abweichend deutsch/ausländisch)?
- Welche Sanktionengibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen?)
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (Richter):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte, Gerichtsart

- Wie groß ist der Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche ethnische Zugehörigkeit haben Täter, Zeugen oder Opfer?
- Welche Deliktbereiche sind hierbei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbale Kommunikation, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme? (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, Zeitdruck, eigene Person, andere Person)
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)?
- In welchen Arbeitsbereichen gibt es Probleme (Ermittlungsergebnisse, Zeugen, Aussagen, Vereidigung, Urteilsbegründung)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc.?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch die Anteile von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (Ausländer, andere Institutionen: Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Sachverständige etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Kontakten mit Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand Ihnen gegenüber ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Strafvollzug)?
- Welche Erwartungen gibt es bei ausländischen Personen (gleich, abweichend etc.)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweisen setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)?
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituationen (Ausländer, Richter)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, Dolmetscher, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen / den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Wissen über forensische Begutachtung durch Psychologen oder Psychiater?
- Welche Erwartungen haben Sie an Begutachtungen von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- vorhandene Lösungen/Ziele in der Kontaktsituation
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte das strafrechtliche Gerichtsverfahren mit Ausländern verlaufen (Mindestanforderungen)?
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- In welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter dem Gutachten (abweichend deutsch/ausländisch)?
- Welche Sanktionen gibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen?)
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (Staatsanwaltschaft):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte (Dienstbereich), Gerichtsebene

- Wie groß ist der Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche ethnische Zugehörigkeit haben Straftäter?
- Welche Deliktbereiche sind in Ihrer Tätigkeit dabei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbale Kommunikation, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, eigene Person, andere Person)?
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten, Kontakte zu Mitgefangenen)?
- In welchen Verfahrensbereichen (Ermittlung, Verhandlung, Befragung, Verteidigung) oder Kontaktbereichen gibt es Probleme (mit ausländischer Person, Institutionen)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc.?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch die Anteile von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (Ausländer, andere Institutionen: Polizei, Richter, Sachverständige, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Kontakten mit Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand Ihnen gegenüber ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche Erwartungen gibt es bei ausländischen Personen (gleich, abweichend etc.)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweise setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)?
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei den vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituation (Ausländer, Staatsanwalt)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, Dolmetscher, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen / den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Welches Wissen haben Sie über Begutachtungen durch Psychologen oder Psychiater?
- Welche Erwartungen an Begutachtung von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- Welches sind die vorhandenen Lösungen/Ziele in der Kontaktsituation?
- Wie sehen die Ziele Ihrer Arbeit bzw. der Begutachtung? Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte der polizeiliche Kontakt mit Ausländern verlaufen (Mindestanforderungen)?
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- In welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter dem geforderten Strafmaß (kulturelle Aspekte in den Begründungen)?

- Welche Sanktionen gibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (Strafe, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen)?
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtliche, politische, soziale Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (Bewährungshelfer):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte (Dienstbereich)

- Wie groß ist Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit, welche ethnische Zugehörigkeit haben Täter, Zeugen oder Opfer?
- Welche Deliktbereiche sind hierbei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbaler Bereich, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme? (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, eigene Person, andere Person)
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)?
- In welchen Kontaktbereichen gibt es Probleme (im Kontakt mit ausländischer Person, mit anderen Institutionen)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc. für den interkulturellen Bereich?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch den Anteil von intra- und interethnische Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (von Ausländern, anderen Institutionen: Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Kontakten mit Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand Ihnen gegenüber ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Welche Erwartungen gibt es bei den ausländischen Personen (an Bewährungshilfe, Begutachtungen)?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Strafvollzug)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweise setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)?
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituationen (Ausländer, Bewährungshelfer)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind die Probleme lösbar / kontrollierbar?
- Sinds Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend (spezifisch)? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.), Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, inwieweit abweichende Werte und Normen / kulturellen Hintergrund einbeziehen?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Wissen über forensische Begutachtung durch Psychologen oder Psychiater?
- Welche Erwartungen haben Sie an die Begutachtung von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- vorhandene Lösungen/Ziele in der Kontaktsituation
- Was sind die Ziele Ihrer Arbeit bzw. der Begutachtung? Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte Bewährungshilfe mit Ausländern gestaltet werden (Mindestanforderungen)?
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- Wenn ja, in welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter den Bewährungshelferinformationen oder dem Gutachten (abweichend deutsch/ausländisch)?

- Welche Sanktionen gibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen)?
- Welche Maßnahmen solltn bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (Dolmetscher):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von Tätigkeit, Ausländerkontakte)
- Arbeitsschwerpunkte (Vernehmung, Gericht, Strafvollzug, Begutachtung, Sonstiges)

- Wie groß ist der Ausländeranteil bei ihren beruflichen Kontakten, welche ethnische Zugehörigkeit von Täter, Zeugen oder Opfer?
- In welchen Bereichen sind Sie tätig (Delikte, Vollzugsform, Gerichtsart, Begutachtung)?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Dolmetscherarbeit im strafrechtlichen Bereich oder im Bereich der Begutachtung (Aufgaben, Rechtssystem, eigene Person, andere Personen)?
- Welche Besonderheiten oder Probleme sehen Sie in der psychologisch-psychiatrischen Begutachtung von ausländischen Personen? (Sprache, Dolmetscher, Mißverständnisse, non-verbale Kommunikation, Rechtskultur, Zeit, Geschlecht)
- Probleme: z.B. Dialekte, Slang, Mißverständnisse, Reaktionen, kulturelle Übersetzungen
- Probleme in welchen Themenbereichen (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten) oder Übersetzungsbereichen?
- In welchen Kontaktbereichen gibt es Probleme (s.o.)?
- Sind die derzeitigen Kriterien angemessen, veränderbar etc.?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt: Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch den Anteil von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl von Opfern?
- Wie sehen Sie die zukünftige Entwicklung (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (von Ausländern, anderen Institutionen: Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Sachverständige etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen haben Sie?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei der Dolmetscherarbeit?
- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam/schwerwiegend sind die Probleme? Welchen Einfluß haben sie auf die Arbeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen oder ein spezifischer kultureller Hintergrund von Bedeutung bei der Arbeit oder der Begutachtung?
- Kommt es vor, daß jemand ausführlich auf seinen abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Strafvollzug)?
- Welche Erwartungen liegen bei ausländischen Personen in der Begutachtung vor?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweisen setzen Sie im rechtlichen Bereich ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituationen (Ausländer, Berufsvertreter, Dolmetscher)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind die Probleme lösbar/kontrollierbar?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Erfahrungen mit Ablehnungen von Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, ausländische Person, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann wird Informationssuche eingesetzt, inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen oder den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

- Wissen über forensische Begutachtung?
- Welche Erwartungen haben Sie an die forensische Begutachtung von Ausländern?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- vorhandene Lösungen/Ziele in der Übersetzungssituation
- Welches sind die Ziele in Ihrer Arbeit bzw. in der Begutachtung? Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte die Übersetzung bei Ausländern verlaufen? (Mindestanforderungen)
- gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei Kontakten mit Ausländern
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- Wenn ja, in welcher Form und mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter den Ermittlungsergebnissen, dem Übersetzungsstil, dem Gutachten (abweichend deutsch/ausländisch)?

- Welche Sanktionen gibt es bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen?)
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Interviewleitfaden (forensisch-psychologische Sachverständige):

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, Nationalität
- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von gutachterlicher Tätigkeit)
- Arbeitsschwerpunkte / Welche Formen der Begutachtung führen Sie durch?

- Wie groß ist der Ausländeranteil in Ihrer beruflichen Tätigkeit? Welche ethnische Zugehörigkeit haben Täter, Zeugen oder Opfer?
- Welche Deliktbereiche sind hierbei zu beachten?

2. Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

- Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Arbeit mit ausländischen Personen?
- Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, nonverbale Kommunikation, Geschlecht, Rechtskultur, Mißverständnisse, Reaktionen, Zeit
- Wo liegen die Probleme? (Bereiche: Aufgaben, Rechtssystem, Zeitdruck, eigene Person, andere Person)
- In welchen Themenbereichen gibt es Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)?
- In welchen Gutachtenbereichen (Anamnese, Test, Exploration, Verhaltensbeobachtung) oder anderen Kontaktbereichen gibt es Probleme?
- Welche Probleme gibt es hinsichtlich psychologischer Testverfahren (Einsatz, Durchführung, Interpretation)?
- Sind die derzeit eingesetzten forensische Kriterien angemessen / veränderbar etc. für den interkulturellen Bereich?

3. Bewertung von Problemen:

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität (Konflikt, Täter/Opfer)? Politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität?
- Wie hoch sind die Anteile von intra- / interethnischen Straftaten?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil ausländischer Opfer an der Gesamtzahl der Opfer?
- Wie sieht Ihrer Meinung nach die zukünftige Entwicklung in diesem Arbeitsfeld aus (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer, Problemstellungen etc.)?

- Welche Rollenanforderungen, die an Sie gestellt werden, nehmen Sie wahr (Proband; Institutionen: Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Strafvollzug etc.)?
- Welche eigenen Rollenanforderungen stellen Sie an sich?
- Vorhandensein von konflikthaftem Erleben bei Begutachtung von Ausländern?

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?
- Wie bedeutsam / schwerwiegend sind die von Ihnen beschriebenen Problemstellungen? Welchen Einfluß haben sie auf Ihre Arbeitstätigkeit?
- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen / kultureller Hintergrund von Bedeutung?
- Kommt es vor, daß jemand ausführlich auf den abweichenden kulturellen Hintergrund hinweist? Welche Erwartungen gibt es bei ausländischen Probanden im Vergleich mit deutschen Probanden (gleich, abweichend etc.)?
- Wann werden Ihrer Meinung nach Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwalt, Richter, Rechtsanwalt, Strafvollzug)?

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweisen setzen Sie bei ausländischen im Vergleich mit deutschen Probanden ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)?
- Über welche Lösungsstrategien verfügen Sie bei vorliegenden Problemen?
- Wie ist das Verhalten in Kontaktsituation (Ausländer, Sachverständiger)?

5. Bewertung von Optionen:

- Wie bewerten Sie die Objektivität eigener Tätigkeit?
- Sind die vorhandenen Probleme lösbar / kontrollierbar?
- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten bei der Arbeit mit ausländischen Personen ausreichend und zielführend? Wie sicher sind Sie, wie nah an der Problemlösung?
- Welche Hemmnisse sehen Sie bei der Handlungsumsetzung (Zeit, Gelegenheit, Kenntnisse/Erfahrungen, fehlende Unterstützung)?
- Haben Sie Kenntnis über Ablehnungen von interkulturellen Gutachtaufträgen durch forensische Psychologen oder Psychiater?

6. Informationssuche:

- Wissen über andere Kulturen (Medien, Institutionen, Dolmetscher, ausländischer Proband, Kollegen, Literatur, Supervision, Fortbildungen etc.)
- Wissen über eigenen Bezugsrahmen
- außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein? Inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen / den kulturellen Hintergrund ein?
- Welche relevanten Informationen suchen Sie?

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- Welches sind Ihre Lösungen/Ziele in der Begutachtungssituation? Wie bewerten Sie deren Erreichbarkeit?
- Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden?

- Wie sollte Begutachtung von Ausländern durchgeführt werden (Mindestanforderungen)?
- Was sind die gewünschten/erforderlichen Kenntnisse bei interkultureller Begutachtung?
- Aus-/Fortbildung (vorherige Erwartungen, Situation in Praxis, Wünsche)
- Wenn ja, in welcher Form oder mit welchen Inhalten sollte eine Aus-/Fortbildung durchgeführt werden?

- Wie ist die Situation vor Gericht bzw. das Verhalten der anderen Beteiligten?
- Inwieweit folgen Richter dem Gutachten (abweichend deutsch/ausländisch)?
- Welche Sanktionen gibt es insbesondere bei ausländischen Straftätern (strafrechtliche Maßnahmen, soziale, psychologische, medizinische Maßnahmen?)
- Welche Maßnahmen sollten bei ausländischen Zeugen oder Opfern eingesetzt werden?
- Welche rechtlichen, politischen, sozialen Maßnahmen sollten eingesetzt werden?

Kurzinformation

Karen Jahn, Dipl.-Psych.
Weseler Str.105
48151 Münster
Tel.: 0251/527180

Rechtskonflikte mit ausländischen Beteiligten aus psychologischer Sicht

Im Rahmen eines Dissertationsprojektes im interdisziplinären Graduiertenkolleg "Konflikte im Kontext sozialer und kultureller Diversität" an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster soll eine Studie zu Problemstellungen bei rechtlichen Konflikten mit ausländischen Beteiligten durchgeführt werden. Im Fokus des Projektes soll ein Schnittpunkt der drei Themengebiete Recht, Psychologie und Kultur stehen: die forensisch-psychologische Begutachtung von ausländischen Personen.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ist auch ihre Beteiligung in strafrechtlich relevanten Konflikten als Tatverdächtige, Straftäter, Zeugen oder Opfer in den Blickpunkt gerückt. Für Praktiker und Forscher ist der gesamte Bereich vom Zeitraum vor einem Delikt bis zum Zeitraum nach einer möglichen (Haft-)Strafe von Interesse. Als methodischer Zugang wird in der geplanten Studie daher eine Expertenbefragung gewählt, d.h. zur Erfassung der relevanten Informationen sollen Polizisten, Dolmetscher, Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter, Strafvollzugsbeamte, Bewährungshelfer sowie in diesen Bereichen tätige Psychologen oder forensisch-psychologische Sachverständige interviewt werden.

Die unterschiedlichen Kontakte und Interaktionen im strafrechtlichen Verfahrensablauf zwischen den genannten Experten und ausländischen Personen sowie dabei ermittelte Informationen sind für den forensisch-psychologischen Sachverständigen und seine Begutachtung von Bedeutung. Es existieren bestimmte Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich der gutachterlichen Tätigkeit von seiten anderer Berufsgruppen im Rechtsbereich und von seiten des Gutachters selbst. Bei der Begutachtung von Ausländern trifft der Sachverständige auf besondere Problemstellungen. Dies können u.a. geringe oder fehlende Sprachkenntnisse, ein kultureller Hintergrund mit abweichenden Wert- und Normbegriffen sowie die Einsatzmöglichkeiten von psychodiagnostischen oder forensisch-psychologischen Vorgehensweisen sein.

Um einen Einstieg in die Forschung in diesen schwierigen Arbeitsbereichen zu ermöglichen, sollen die unterschiedlichen Experten zu ihrer beruflichen Tätigkeit und ihren Erfahrungen befragt werden. Die Fragestellungen betreffen die spezifischen Probleme hinsichtlich ausländischer Personen im deutschen Rechtssystem sowie den Umgang mit solchen Problemsituationen in der täglichen Praxis. Von Interesse sind vorhandene Vorgehensweisen und eingesetzte Lösungsstrategien bei auftretenden problematischen Situationen mit ausländischen Tatverdächtigen, Straftätern, Zeugen oder Opfern.

Beispieltranskript

1. Allgemeines:

- Alter, Geschlecht, (Nationalität)

41 Jahre, weiblich, deutsch

- Berufserfahrung (Dauer und Häufigkeit von gutachterlicher Tätigkeit)
(Tonbandabschnitt 002-014)

Ärztin seit 1978 berufstätig, Anfang 78, zwei Jahre Kinderklinik, vier Jahre Neurologie-Psychiatrie, seitdem jetzt zwölf Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie. 1½ Jahre Pause zwischendurch.

Forensische Begutachtungen seit 1984, im Schnitt machen wir hier 4 bis 6 Gutachten pro Jahr - jeder Kollege. Und ich mache überwiegend forensische, weniger Sorgerechts-, also überwiegend forensische. Unsere Gutachten sind sehr anspruchsvoll, ausführlich, mindestens 50 Seiten, manche sind über 100. Mindestens im Schnitt 8 Explorationsstunden mit dem Probanden alleine, dann noch Eltern und Umfeld und so.

- Welche Arbeitsschwerpunkte haben Sie?

Begutachtungen zu §§ 3, 105 JGG und §§ 20, 21 StGB.

- Wie groß ist der Ausländeranteil bei Ihren Probanden, welche ethnische Zugehörigkeit besitzen die Täter, Zeugen oder Opfer? (015-029)

Das habe ich sogar mal aufgeschrieben, das ist ein steigender Anteil, der inzwischen an die 20% geht.

Der größte Teil sind türkische Probanden, türkischer Herkunft. Dann kommen - tja, zahlenmäßig ist das dann relativ homogen verteilt - also libanesische, marokkanische, arabische, holländische, englische Probanden. Das verteilt sich dann so relativ gleich auf verschiedene Ethnien. Wir haben auch Sinti und Roma dabei, wenn man das als ethnische Minderheiten nehmen will. Polnische Probanden hatten wir, also ... Was hier so an Wohnbevölkerung da ist, muß man sagen. Recht repräsentativ wahrscheinlich. Wobei unter den Gutachten der Anteil an ausländischen Jugendlichen etwas höher ist als in der Wohnbevölkerung hier im Einzugsbereich.

- Mit welchen Deliktbereichen sind Sie befaßt? (030-035)

Ja, schwere Delikte, überwiegend Gewaltdelikte, wo dann ausländische Probanden vorgestellt werden, vor Gericht.

Ich hab' das beforscht, das nimmt sich nichts zu Deutschen, statistisch nimmt sich das nichts - der Schweregrad bewertet nach Wolfgang und Sellin. Da gab's statistisch keinen Unterschied bei der Deliktschwere, das sind alles schwere Delikte.

2. Definition vorhandene Definition vorhandener Probleme / Konflikte:

-Gibt es Besonderheiten oder Probleme bei der Begutachtung ausländischer Personen? (036-071)

- PM/S 2 Tja, sicherlich. Es gibt sprachliche Probleme, die man lösen muß.
HR/Zm 2 Wir haben es zum Standard gemacht, uns möglichst einen muttersprachlichen oder sprachkompetenten Menschen in die Exploration zu holen. Auch wenn die Probanden selber gut deutsch sprechen, einfach wegen der Kulturhintergründe. Das bezahlen die Gerichte auch, das ist kein Problem. Manchmal muß man es als Dolmetscher verkaufen, aber ein Dolmetscher alleine reicht mir in der Regel nicht.
- PD/Qf Also ich versuche, daß ich Leute mit irgendner akademischen Bildung bekomme. Das gelingt auch. Also hier im X [regionales Gebiet] ist das darstellbar.
HR/Dq 2 Wir explorieren immer die Eltern, sofern die greifbar sind, mit.
- HR/Ds 2 Und spätestens da braucht man jemanden mit guter Sprachkompetenz, aller Regel nach.
- PM/Ea Es ist natürlich etwas schwieriger bei den - sagen wir mal - bei der Zurückhaltung, die dann berechtigterweise vielleicht da ist bei der Elterngeneration, wenn der Sohn - meistens sind es Söhne, ich hab noch kein ausländisches Mädchen begutachtet, fällt mir ein - wenn der Sohn halt in Konflikt mit deutschen Behörden ist, dann ist man erstmal maximal vorsichtig, und man braucht halt einfach ein bißchen mehr Zeit, um Vertrauensbildung.. und kocht dann mal eher einen Tee und solche Dinge, als man's mit deutschen Familien macht.
- PR/Oz Das heißt man muß etwas umständlichere und länger dauernde Explorationszeit einplanen.
HR/Or 2 Wir sind natürlich sehr glücklich, daß wir hier jetzt den Herrn Dr. X [türkischer Psychologe] haben, der zumindest - der dann kein extra zusätzlich kompetenten Menschen mehr braucht, wenn er die Begutachtung macht. Aber wenn er selber dann jemand libanesisches begutachtet, dann ist es halt das gleiche in etwas weitergeführt auch.
- PR/M Es ist einfach ein Unterschied, nicht, wenn man jemand zusätzlich drin sitzen hat in der Exploration und soll tiefenpsychologische Motive erarbeiten, ist es nicht die gleiche Explorationssituation, das kann man nicht behaupten.
- PD/D 2 Deswegen wären muttersprachliche Fachleute einfach schon wichtig langfristig für eine qualitativ gleichwertige Exploration wie bei deutschen Probanden.
- FR/M 2 Wenn ich jemanden kriege der psychologische Kompetenz hat, dann - so haben wir es gemacht beim polnischen Jugendlichen, nicht - da hatten wir eine polnische Psychologin.
- HR/Me Dann gehe ich auch aus einem Teile der Exploration raus und laß die beiden da miteinander reden, auch wenn's jemand ist, der nicht soviel forensische Erfahrung hat. Auch das kann man machen, aber dann ist so ein Gutachter immer - Sachverständiger - in der Situation das wieder für sich neu zusammenzudenken.
- HR/Or

HE/II Denk', man sollte sollte auch das eine oder andere Buch lesen über Kultur-
hintergründe,
HE/Ir und das dem Gericht unterbreiten. Das hat in einem Verfahren, wo ich dabei
war, auch dazu geführt,
HR/Zk daß die Kulturanthropologen da noch eingeladen haben in die Verhandlung.
Manche Gerichte sind da recht aufgeschlossen und sehr zugänglich.
Soweit zu den Schwierigkeiten, denk ich.

- Aufgrund welcher Aufgabenbereiche ergeben sich Probleme: z.B. Sprache, Dolmetscher, Mißverständnisse, Reaktionen? s.o.

- In welchen Themenbereichen gibt es möglicherweise Probleme (Familie, Sexualität, Religion, Gewalt, Kultur, Gewohnheiten)? (073-187)

Beispielsweise als Frau mit männlichen Probanden?

PM/Kg -1 Weiß ich nicht, denk ich nicht. Die Situation hier ist eine so besondere. Man muß sehr schnell, sehr viel explorieren, also es war mir durchaus möglich mit türkischen Jugendlichen die Vergewaltigung einer Frau zu besprechen, obwohl die kulturkompetente Frau im Interview auch dabei auch eine Frau war, aber ich kann mich dabei hinter meinen - sagen wir mal - Arztstatus zurückziehen und halt sagen: Ich muß halt hier - auch wenn ich dabei selber rot werde, ist egal - wir müssen das jetzt einfach besprechen, und das kann man dann auch sachlich tun. Gut, was natürlich dann so gewisse andere - sagen wir - Abwehrstrukturen bei den Jugendlichen mobilisiert als wenn die mit einem Mann reden würden - möglicherweise, aber auch vielleicht zu mehr Offenheit führt, ne. Man kann dann zum Beispiel über das, was Frauen empfinden dabei, dann anders sprechen als vielleicht der Jugendliche das mit einem Mann könnte. Das sind so Spezifika, aber die sich - die nicht nur bei ausländischen Jugendlichen eine Rolle spielen, so ist meine Erfahrung nicht, daß man über Sexualität schlechter reden könnte. Gar nicht. Das sind, denke ich eher Vorurteile auf seiten der Deutschen, aber es gibt natürlich immer spezifische Mann-Frau-Proband-Gutachter - Konstellationen, die dann eben beschrieben gehören. Ich beschreibe das dann im Gutachten.

Kommt es dann zu Mißverständnissen?

PM/Km Na gut, es gibt mögliche Mißverständnisse, das mußte ich erst lernen, so was
PM/Ke zum Beispiel soziale Ehrerbietung und Achtung anbelangt. Es ist Gutachtenprobanden erlaubt zu rauchen während der Exploration. Was gut erzogene Probanden türkischer Herkunft sich gar nicht mal getrauen zu fragen, und dann ist immer die Frage, man raucht nicht gegen Höhergestellten, also auch nicht gegenüber dem Gutachter. Und es ist sogar verwertbar - sagen wir mal so - wenn man es weiß, ja, wie die damit umgehen. Wenn da jemand halt in Untersuchungshaft ist, angewöhnt sich hat, sehr viel zu rauchen - was die da leider tun - und in der Exploration so ein bißchen schlecht sich fühlt, weil es 3 Stunden nicht durfte, sich nicht zu fragen getraut oder aus Höflichkeit es nicht tut, ist das vielleicht ein Handicap. Ja, solche Dinge sind mir aufgefallen.

- PM/Kf 2 Was sicherlich auch ein Handicap ist in der Exploration der Familien, was man wissen muß, daß wenn die noch eine sehr klare Rollenverteilung haben hinsichtlich der Außenvertretung, ist es mir auch mal passiert, daß über das Delikt selbst innerhalb der Familie unter den Eltern sehr wenig kommuniziert wurde, man aber die Familie hierher eingeladen hatte, das offen besprochen hat und dann deutlich wurde, daß zum Beispiel die Mutter gar nicht informiert war, ja, über das was stattfand, und die Familie in eine große Peinlichkeit kam, als ich das dann sozusagen mit Hilfe über die Muttersprache in die Familie reinfütterte. Das gab dann dynamische Probleme.
Solche Dinge sind kulturspezifisch - können einem passieren.
- PR/Or 2 Und wir können natürlich nicht unsere ganze [Explo?]ration so verändern, daß wir erst den Vater einladen, dann die Mutter einladen, weil es natürlich auch wichtig ist, die Familie als Ganzes zu erleben. Dann zerschlägt man halt mal Porzellan, aber gut, das ist auch eine forensische Begutachtung und keine Therapie und dann muß das leider Gottes halt mal sein. Seh' ich so, anders ist es nicht zu regeln, zu machen.
Gibt es Besonderheiten im nonverbalen Bereich?
Nun gut es gibt andere Gesten, wobei ich mir die dann übersetzen lasse von den kulturkompetenten Leuten. Also, was weiß ich, die Art zu zählen oder zu sagen: 'so, dieses ist nicht' oder 'schade' - gibt es schon. Nur denke ich, daß man inner .., wenn man Psychiatrie, Psychotherapie gut gelernt hat, das eigentlich können sollte. Man sollte auf Körpersprache achten.
Und einfach fragen nach Dingen, die man nicht versteht, nach Gesten, die man nicht versteht. Ich tue das.
- HE/Ia
- Gibt es andere Themenbereiche, außer Sexualität, die in Ihrer Tätigkeit u.U. problematisch sind?
- PM/Kf Ja, bei Familie ist wichtig, denke ich, zu wissen, daß die jugendlichen Probanden, sofern sie nicht wirklich sehr früh gestört und krank sind, daß die ein sehr hohes Schamgefühl haben gegenüber ihren Familien, weil sie.. die Familienkohäsion ist höher, es ist denen ganz deutlich, sie haben die Ehre der Familie verletzt nach außen hin, dadurch daß sie inhaftiert sind und es im Stadtteil bekannt ist. Und aus diesem Schamgefühl heraus dann sehr oft anfangen, nur Gutes über die Familie zu erzählen. Was erstmal, wenn das so passiert, prognostisch nicht schlecht ist, sag' ich mal.
Man muß dann halt ein bißchen mehr Geduld haben und nachfragen, um auch die problematischen Punkte, möglicherweise, in der Familie zu kommen. Wenn das Vertrauen da ist und wenn man den Jugendlichen Möglichkeiten eröffnet, sagen wir auch mal, die Ehre der Familie wiederherzustellen, dadurch daß sie nun halt die Strafe absitzen, daß man halt in unserem Kulturkreis dann auch sozusagen rehabilitiert ist - und solche Dinge erklärt, dann geht es in der Regel auch, auf die andere Seite zu gucken, die Probleme der Familie.
Aber das muß man auch wissen, denke ich.
Wie sieht es in bezug auf Religion aus?
Ja, was problematisch war, war höchstens, wenn ich bestimmte Dinge nicht so wußte.
- HR/Oz
- PI/Ek Also da fühl' ich mich sehr angewiesen auf Leute, die mit dem Kulturkreis vertrauter sind, um überhaupt die richtigen Fragen stellen zu können, sag ich mal so. Man muß zum Beispiel wissen, sagen
- HR/Zk 2

wir, wie Beschneidungszeremonien funktionieren, wenn das ein Sexualdelikt ist, ist das einfach wichtig im Rahmen der Sexualanamnese. Man muß wissen, daß es sowas gibt, wie es normalerweise gemacht wird, was damit verbunden ist, welche Ängste das auslösen kann, um danach fragen zu können einfach. Was ich als unüberwindbare Schwierigkeit angesehen hätte, hab ich bisher so nicht gefunden.

PM/Kg Gut, was wir nicht tun, ist - müßte man vielleicht, fällt mir jetzt grad' so ein - wir fragen niemanden, ob er die Gewohnheit hat zu beten regelmäßig, manche werden gerade im Strafvollzug sehr fromm und das dann im Gutachten einzuräumen als Möglichkeit.

PR/Or 2 Das ist im Rahmen einer monokulturellen Institution hier nicht - nicht drin. Ich habe meine festen Zeiten, wo ich die Gutachten mache und das wird durchgezogen, egal wie. Gut, würde jemand das bitten oder fragen, dann würde man es möglich machen, aber ich würd' einfach nicht auf die Idee kommen, es anzubieten, solche Dinge vielleicht, die man sich noch überlegen könnte.

PR/Oz 2 Ist der Themenbereich 'Gewalt' zu nennen?

Meistens sind es ja Jugendliche, die so ein Selbstbild haben, sag' ich mal, wo Gewalt positiv besetzt ist, was aber oft nur so - ja - vor sich hergetragen wird als 'Mir kann keiner was, ich bin der Stärkste, und ich hab schon soundsoviele verklöppt' und das zu demontieren ist natürlich schwierig,

PI/Ef weil man kann da nicht immer unterscheiden, kommt so jemand wirklich aus so 'ner Subkultur. Es gibt jugendliche Banden, auch ausländische natürlich - PM/Kmg wissen wir - ist das Realität oder produziert er das nur im Interview, um mich PR/R zu beeindrucken. Das gleiche haben wir bei deutschen Probanden.

Das war lange Zeit tabuisiert, daß es ausländische Schlägertrupps überhaupt unter den Jugendlichen gibt, gerade unter denen, die sich so mit Ausländerpädagogik beschäftigten, durfte man das überhaupt nicht sagen. Das ist meine Erfahrung, daß es Realität ist. Und gut, deswegen nehme ich das inzwischen so, daß es natürlich solche Identitätsformen sogar gibt. Gut, es steht mir natürlich.. es ist nicht mein Job als Gutachter, da den Realitätsgehalt zu prüfen, dessen was ich erzählt bekomme, das nehme ich dann so und kann mir dazu Gedanken machen oder nicht.

PW/E 2 Probleme, die ich sehr viel habe, wenn es um den Bereich geht, ist, daß es da im Vorfeld wenig Hilfen gibt von seiten der Jugendgerichtshilfe, daß es wenig Angebote gibt, daß die Gruppen deswegen da vor sich hinleben können. Und daß ich einfach viele Schwierigkeiten sehe - aus den Explorationen - wo einfach nicht interveniert worden ist, zu spät interveniert worden ist, nicht kulturadäquat interveniert worden ist usw. Das ist ein Problempunkte, der.. den man immer wieder nur beschreiben kann, wo man sagen kann, da ist ein Mangel, ein dicker.

- In welchen Gutachtenbereichen sind u.U. Besonderheiten zu beachten (Anamnese, Test, Exploration, Verh.beobachtung)? (188-294)

PR/Oz Die Anamnese verdoppelt sich dadurch, daß man die Migrationsanamnese HE/Rä erheben muß und daß man, denke ich, schon genau gucken muß, wo hat jemand seine Identitätsform und manchmal hat er mehrere. Es gibt ja Jugendliche, die bewegen sich in beiden Kulturkreisen gleich sicher, die

- haben es dann noch recht gut, wenn sie es tun.
- PM/Kmg Man muß bewerten, denk' ich, wie gut - sagen wir - die wirkliche Identifikation, d.h. auch die gelebte Identifikation mit der Herkunftskultur und wie gut ist sie mit der Aufnahmekultur. Meine Erfahrung ist, daß wir unter den ausländischen Gutachtenprobanden einen ganz überdurchschnittlich häufigen Schnitt an abgebrochenen Schulkarrieren und arbeitslosen Jugendlichen und nicht erfüllten beruflichen Optionen haben, daß die sehr viele gescheiterte Versuche oft hinter sich haben.
- PR/Oz Die Anamnese ist länger dauernd,
PR/Or und man muß da sehr differenziert gucken, sicherlich.
Verhaltensbeobachtung - tja - es gibt eher wenig Schwierigkeiten, denk' ich. Ich bin bei den ausländischen Jugendlichen erstaunter als bei den deutschen, daß die im Gutachten sich anders verhalten als z.B. gegenüber dem begleitenden Vollzugsbeamten, da schlüpfen die sehr schnell in eine Rolle des richtigen Knackis, während die hier oft ganz ausgeglichen, höflich, sozial adäquat sich verhalten können. Haben die gelernt - Code-switching und unterschiedliches Rollenverhaltens[??] - das geht in Sekunden, ohne daß das was mit einer Persönlichkeitsstörung zu tun hat.
- PM/Kmg 2 Das darf man da nicht fehlinterpretieren, das ist wichtig.
PR/A 2 Testpsychologisch haben wir natürlich Probleme, weil einfach die Normierungen einfach nicht stimmen, und das muß man wissen und das muß man beschreiben. Das kann Ihnen der Dr. X [türkischer Psychologe] viel besser erklären als ich. Da haben wir auch 'was zu geschrieben. Da ist - denke ich - das Problem vieler Gutachter, daß die das nicht wissen und blöd, wie sie sind, dann halt die deutschen Testinstrumente nehmen und die deutschen Normierungen nehmen und sich nicht mal vergewissern, ob das sprachlich überhaupt angekommen ist, wenn es sprachgebundene Tests sind. Und es gibt sogar ja leider Gutachter, die sprachgebundene Tests dann verwenden.
- PR/Isv Wir versuchen das zu umgehen, indem wir das sehr sorgfältig machen,
HE/Rb aber wenn man dann 'nen libanesischen Probanden hat, dann steht man auf
PR/A dem Schlauch,
dann kann man eben nur sagen: "Sogenanntes kulturfrees Verfahren mit allen Abstrichen, mit aller Vorsicht und nicht wissend, wo die Norm liegt." Ist eine Schwierigkeit aus der wir im Moment nicht raus kommen, weil wir nichts besseres haben.
- HE/G Wie sieht es bei der Exploration aus? Ja, gut, was ich wichtig finde, ich sage immer sehr deutlich, also: "Du kannst hier in beiden Sprachen reden und drücke Dinge in der Sprache aus, die da die näher liegen" - und bei emotional belasteten Bereichen oder wenn die Jugendlichen anfangen zu stottern oder nachzudenken und irgendwie nicht so recht Worte finden, sage ich auch: "Sag's doch mal auf ... in deiner Muttersprache." Wobei ganz interessant ist, daß das bereichsgebunden ist. Ja, also über Dinge, die mit der Familie zusammenhängen oder über kulturtypische Verhaltensweisen - sei es Umgang mit psychischen Störungen zum Beispiel - da sprechen die oft lieber in der Muttersprache. Während es über.. um Sexualität viel besser im Deutschen geht oft.
- PM/S
- HR/Ds
- PR/Or Es würde den Rahmen eines Gutachtens sprengen, das alles dann genau im schriftlichen Gutachtentext niederzulegen, deswegen geht das ein bißchen verloren. Ich tu' das dann im psychischen Befund, ich seh' keinen besseren Ort dafür und beschreib' das, was in welcher Sprache und was da emotional wohl wie verortet ist, um auch für die Hauptverhandlung dann so ein paar

Weichen zu stellen - nich', wo man vielleicht dann auf jeden Fall einen Dolmetscher braucht.

Ist das deutsche Rechtssystem für die interkulturelle Arbeit relevant?

PM/Kr
PR/Ar

Ja, gut es gibt keine Jugendgerichtsbarkeit in der Türkei zum Beispiel, also daß viel dann - muß man auch sagen - schlecht beraten durch die Rechtsanwältin, die da nicht drüber nachdenken, also durch die Pflichtverteidiger in der Regel.

PM/Kr
PI/Ar

Dann noch Phantasien haben, sie könnten lebenslänglich kriegen oder .. so nicht. Und die Jugendlichen über die Jugendgerichtsbarkeit wenig wisse, und es gibt manche, die wissen mehr, aber das ist die Ausnahme.

PR/R

Ein Problem ist natürlich die Abschiebedrohung bei allen ausländischen Jugendlichen, so daß wenn es dann im Gutachten drum geht, Zukunftsperspektiven zu explorieren, was wir immer tun müssen, gut, wenn die einem sagen: "Ja, weiß ich nicht, Null, großes dunkles Loch, ab in die Heimat, da kenne ich keinen, ich weiß es nicht, ich weiß nicht, was aus mir wird, vielleicht muß ich mich umbringen." Das ist dann nicht depressiv sondern realistisch, ja, weil es natürlich viel Angst macht und dann wenig Motivation da ist, auch so an den Möglichkeiten - die Strafvollzug bringt und die zum Teil auch in Untersuchungshaft für Jugendliche möglich sind - zu arbeiten oder Schule oder sowas - da teilzunehmen. Da ist wenig.. manchmal wenig Motivation da, aufgrund dieser Rechtslage. Gut, da wir nur sehr schwere Delikte hier begutachten, haben wir wenig zu tun mit - sagen wir mal - mit dem Prozentsatz der überproportional lang und häufig in Untersuchungshaft ist von ausländischen Jugendlichen. Ich weiß, daß es so ist, aber das ist nicht mein Erfahrungsbereich, unsere Begutachteten sind meistens in Untersuchungshaft wegen der Deliktschwere einfach.

Sind die Aufgaben bzw. Vorgaben, die Sie erhalten, bedeutsam?

PR/Eri

Also, die Vorgaben, die wir bekommen sind meistens spärlich. Wir haben wenig sehr konkrete Fragestellungen. Wenn's um Gruppendelikte geht und um Tatherrschaft, da muß man natürlich so dieses A-B-Prinzip kennen, daß die Älteren den Jüngeren was sagen können oder sagen sollen und daß man besondere, auf kulturtypische Dynamiken mit berücksichtigen muß.

FE/Ik

Was da passiert, erzählt ihnen Herr X [türkischer Psychologe]. Wahrscheinlich, daß wir dann auch mal orientalischen Probanden kriegen, und er dann vom türkischen Psychologen begutachtet werden soll, weil 'die ja doch alle gleich wären', das ist dann unerfreulich, aber machen's dann halt trotzdem.

Nein, sonst denke ich, können wir unsere Arbeit gestalten, so wie wir es für sinnvoll halten.

Da waren auch keine großen Probleme eigentlich bisher. Könnte ich nicht sagen.

- Wie häufig sind die Probleme, die Sie beschrieben haben?

BPH/H++

Der Zeitaspekt ist immer da bei ausländischen Probanden. Ich denke, man hat immer die Aufgabe nach der Verortung auf dem Kulturhintergrund zu suchen, das kostet immer mehr Zeit, das ist ganz klar. Ansonsten, ich denke, es ist schon eine besondere Herausforderung an Sachverständige.

BP/R=

Und man kann auch drüber diskutieren, ist es wirklich Aufgabe des Sachverständigen, diese ganzen Kulturhintergründe dann dem Gericht mitzuteilen, aber andererseits kann man ohne Kulturhintergründe keine richtigen diagnostischen Einschätzungen treffen, also muß man es mit-

machen. Und deswegen ist das Teil der Aufgabe, seh' ich einfach so, der immer zum Tragen kommen muß.

- Probleme bezüglich psychologischer Testverfahren (Einsatz, Durchführung, Interpretation)? s.o.

- Sind die forensischen Kriterien angemessen oder veränderbar? Beispielsweise im Bereich der Gutachten zu §§ 3 und 105 JGG?

PR/A 2

Sie meinen jetzt dieser schönen Marburger-Richtlinien und dieser Williger-Kriterien.

BP/K+

Oh Gott, ja, man muß das natürlich auch auf dem richtigen Kulturhintergrund übersetzen und wenn - das weiß ich, was ich auch schon erlebt habe - dann so die Familien sagen: "Naja, das ist halt 'ne jugendliche Heißblütigkeit, daß der da durch die Gegend zieht und klaut und so, das ist ja in Ordnung, solange er nicht mit den Behörden in Konflikt kommt." - gibt das natürlich da mehr Freiraum, was so die moralische Orientierung anbelangt.

Einerseits, nicht, andererseits sind die moralischen Orientierungen recht strikt. Was so Kriterien sind - was weiß ich - wie Integration von Eros und Sexus, das ist - denke ich bei der, sagen wir mal - bei einer eher traditionellen Art, Ehen zu schließen, die auch hier zum Teil als Problemlöseverhalten benutzt werden, daß da eine Frau aus der Türkei geholt wird, um diesen jungen Mann zu bändigen, dadurch daß seine Sexualität abgefüttert wird - und so jemanden mit so 'ner Familienausrichtung kann man das nicht als Kriterium, sagen wir mal, für's Erwachsensein verwenden. Das geht einfach nicht, das stimmt schon. Ansonsten, ich denke, das Verhältnis zur Arbeit kann man gleich bewerten, das Verhältnis zu Leistungen, das Verhältnis.. sowas wie Autonomie von der Familie muß man anders bewerten, das ist ganz klar. Aber so das basale Wissen in Richtung § 3: 'Was ist richtig und was ist falsch und was kann bestraft werden und was nicht', das denke ich, müßte bei Leuten, die hier aufgewachsen sind, kulturell gleich bewertet werden.

Wie sieht es hinsichtlich der §§ 20, 21 StGB aus?

HE/Rä

Das dürfte sich nicht unterscheiden,

wenn man - sagen wir mal - nach DSM IV arbeitet und die Kriterien heranzieht, daß natürlich jede Diagnose auch auf 'nen kulturellen Hintergrund gestellt werden muß.

Z/E

Aber ansonsten, ob krankhaft oder nicht, das ist eine qualitative klinische Einschätzung, die - meine ich, keinen Ausländerbonus vergeben darf. Das fände ich ganz schrecklich.

FE/Sk

3. Bewertung von Problemen:

- Wie hoch ist der Anteil der Ausländerkriminalität an der Gesamtkriminalität? (352-372)

BP/G+

Ja, gut, ich kenne diese ganze Diskussion aus etlichen Seminaren. Meine persönliche Haltung - was ich auch in Seminaren vertrete - ist die, daß die Jugendkriminalität höher liegt als in der deutschen Bevölkerung, daß das auch seine gut nachvollziehbaren soziologischen Gründe hat. Daß es auch mehr Kriminalität in Gruppen und Banden stattfindet als.. und in ein höheres Alter hinein als bei deutschen Jugendlichen, und daß eben genau das, uns auch auffordern muß, mehr Interventionen zu entwickeln. Das Verhältnis der Interventionen zu dem, was da ist an Problemen, das ist

PW/E

genau falsch rum. Es gibt für ausländische Jugendliche kaum spezielle Programme und kaum spezielle Angebote, es gibt kaum muttersprachliche Jugendgerichtshelfer, da ist es ganz, ganz schrecklich. Das ist einfach ein Problem, was nicht gesehen wird und wo diese Diskussion um 'Ach, ist ja alles kein Problem, nicht anders als bei Deutschen' dann auch nicht weiterhelfen - im Gegenteil.

- Sehen Sie spezifische Ursachen für Ausländerkriminalität? (373-394)

BP/G+

Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, nich'. Ganz praktisch, muß man mehr Zeit draußen auf der Straße verbringen und trifft sich dann in Banden. Ist logisch, ne. Und die Arbeitslosigkeit bei jugendlichen Ausländern ist im X [regionaler Bereich] bei 40%, das muß man einfach so sehen.

- Ist die politische, soziale und rechtliche Situation von Ausländern in Deutschland relevant?

Tja, gut, man zieht in den Statistiken die Ausländerrechtssachen immer ab zum Glück, so daß jemand aufgrund, was weiß ich, eines materiell benachteiligten, sagen wir mal asylsuchenden Status dann mal Apfelsinen klaut, das kommt nicht zu uns zur Begutachtung. Das ist eher.. gut, was wir so - sagen wir - in der Vorgeschichte der Jugendlichen auch finden, die hier begutachtet werden. Aber ansonsten kann ich weder für noch dagegen sprechen, daß so ungeklärte Rechtssituationen zu Kriminalität prädisponieren, weiß ich nicht.

- Wie ist das Verhältnis von intra- und interethnischen Straftaten? (395-419)

Hm, was wir begutachtet haben war beides, beides. So, ich denke, das spielt in der Begutachtung nicht die Rolle. Ich würde das deliktspezifisch beantworten. Bei Tötungsdelikten, Konflikttaten da ist viel mehr intraethnisch, weil natürlich die Konflikte innerhalb der eigenen Ethnie entstehen, wenn es innerfamiliäre Konflikte sind.

Es gibt aber Deliktgruppen und -formen, die klar interethnisch lokalisiert sind, z.B. sowas wie Handtaschenraub. Ausländische Jugendliche würden nicht Frauen ihrer eigenen Ethnie die Handtaschen klauen. *Das tun die nicht*. Die nehmen arme deutsche Omis, obwohl es ihnen hinterher leid tut, wenn man sie drauf anspricht, aber da wird - gut, ich hab' das nicht so weit erforscht, daß ich sagen könnte, dieses, daß das interethnisch ist, macht es den Jugendlichen leichter das zu tun, - bin ich mir gar nicht sicher, aber es könnte dazu beitragen. Ich könnte es aber nicht belegen, sagen wir so.

- Wie hoch ist der Anteil ausländischer Opfer? (420-438)

Was ich schätzen würde, weiß ich nichts dazu, muß ich wirklich schätzen. Also ich denke, wenn man die - sagen wir mal - Übergriffe von Deutschen gegenüber Ausländern mitzählt, dann müßte es sich ja theoretisch die Waage halten, denn es gibt das ja von beiden Seiten. Ich denke, es gibt interethnische von so nach so und von so nach andersrum Konflikte. Intraethnische Konflikte gibt es auch natürlich. Wobei ich befürchte, es ist

aber nicht so - es ist die Frage, was Sie als - es gibt ja auch innerhalb verschiedener ausländischer Ethnien dann Konflikte und Bandenkriege und so was - Ich schätz' mal, es hält sich die Waage beides. Alle Seiten einbezieht, ich weiß es nicht, gibt es auch keine [Fakten?] zu.

- Wie schätzen Sie die zukünftige Entwicklung der Problematik ein (Ausländerkriminalität, ausländische Opfer etc.)? (439-462)

BP/Z=

Tja, das ist ja eine Frage nach dem gesellschaftspolitischen Optimismus. Ich denke, die wird hoch bleiben müssen, solange die Jugendarbeitslosigkeit hoch bleibt und so lange, wie wir das nicht schaffen, eine multikulturell Gesellschaft zu werden. Ich bin nicht - sagen wir - superoptimistisch, daß das in den nächsten 20 Jahren alles so herstellbar ist, deswegen denke ich, werden wir damit schon noch 'ne Zeit lang zu tun haben. Zumal es auch auf seiten der ethnischen Gruppierungen ihre eigenen psychosozialen Abwehrmechanismen gibt .. gegen eine multikulturelle Gesellschaft, sag' ich mal. Was reaktiv sein kann und Eigenes sein kann und da kommt mehreres zusammen wahrscheinlich. Das.. von daher denke ich, es wird sich... das Ziel wäre es, daß es sich angleicht, aber es wird, das wird noch dauern.

- Wann werden Ausländer begutachtet (Ursachen bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Richtern, Rechtsanwälten)? (465-480)

Also, ich hab das ja für Y [Stadt in X] beforscht für die Jugendlichen. In meiner Arbeit war das so, daß sich das nicht unterschied, daß die Ausländer nur tendenziell, aber nicht statistisch 'ne höhere Deliktschwere hatten, aber ansonsten sich nicht unterschieden. Daß, auch wenn man die letzten Jahre dazuzählt, die Häufigkeit ungefähr angemessen war - der Begutachtung, daß die Ausländer nicht mehr und nicht weniger begutachtet wurden als die Deutschen, wenn man den Zeitraum der letzten - glaub' - 5 Jahre waren's, 5 bis 7 Jahre.

- Welche Erwartungen haben die ausländischen Probanden in bezug auf eine forensische Begutachtung (gleich, abweichend etc.)? (481-495)

PI/Ar

Die haben die sehr unaufgeklärten Erwartungen wie andere deutsche Jugendliche auch: "Da geht man zu so 'nem Doktor und der guckt, ob man richtig in der Birne ist. Und das kann gut für einen sein im Verfahren und das kann schlecht für einen sein im Verfahren."

Die haben sicherlich weniger Vorstellungen von Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten als - sagen wir mal - durchschnittliche deutsche Jugendliche, in der Regel nichts von Psychotherapie oder sonst 'was gehört, nich', klar.

Manchen muß man überhaupt erstmal erklären, was eine Begutachtung ist, aber das ist bei den Deutschen auch so.

- Hat ein ausländischer Proband schon mal ausführlich auf seinen kulturellen Hintergrund hingewiesen bei Ihnen? (499-513)

Wenn klar ist, daß den Gutachter das interessiert, dann fangen die öfter an zu erzählen: "Also bei uns ist das so und so..." - Ich hab's noch nicht erlebt, daß jemand sozusagen da auf einen Ausländerbonus bestanden hätte und gesagt hätte: "Ich bin ja nun ein armer diskriminierter Ausländer und deswegen mußte mich besonders nett begutachten.". Das habe ich noch nicht erlebt. Im Gegenteil habe ich eher erlebt, zu sagen: "Und ich bin genauso gut wie alle Deutschen und behandeln mich mal auch so."

- Welche Rollenanforderungen an Sie nehmen Sie bei den verschiedenen Beteiligten wahr (Proband, andere Institutionen: Pol, Ri, Sta, Ra)?

- Was sind Ihre eigenen Rollenanforderungen?

Ich hab ja in meiner Arbeit Richter und Staatsanwälte befragt, was sie so erwarten von Gutachtern, jugendpsychiatrischen.

Ein Staatsanwalt hat handschriftlich dazugeschrieben, er erwartet Aufklärung über kulturelle Hintergründe bei ausländischen Probanden, was ich ganz erstaunlich fand. Ich hab nur denen geschrieben, die mit uns zusammengearbeitet haben und der hatte das wohl erinnert aus einem Verfahren, nehme ich an, das war eine anonyme Befragung, ich weiß nicht, wer es war. Okay, das ist in Ordnung,

BP/R-

ansonsten wüßte ich eigentlich nichts Spezifisches von Richtern oder Staatsanwälten, was sich darauf beziehen würde. Also explizit in der Beauftragung oder im Telefonat formuliert worden ist da nichts.

- Inwieweit sind abweichende Werte und Normen bzw. der kulturelle Hintergrund des Probanden in der Begutachtung von Bedeutung? s.o.

- Wie ist die Situation vor Gericht, d.h. Verhalten der anderen Beteiligten? (2.562-569)

Ganz unterschiedliche Erfahrungen, ich erlebt, daß das sehr interessiert aufgenommen worden ist und sehr verständnisvoll, vor allen Dingen von erfahrenen Jugendrichtern, bis hin zu eben der Einladung von Herrn Y (bekannter interkultureller Wissenschaftler).

Und ich hab' erlebt, daß formal gehört worden ist, daß sogar die Mitarbeiterinnen mit Kulturhintergrund da einen Vortrag dem Gericht halten sollte über den Kulturhintergrund, daß es aber in die Urteilsfindung und in - sagen wir - die Diskussionsatmosphäre im Gericht überhaupt keinen Eingriff hat. Das, denke ich, hängt wirklich von der Prozeßführung ab.

- Wie bedeutsam, schwerwiegend sind die Probleme? Welchen Einfluß haben Sie auf die Gutachtertätigkeit? (2.572-577)

BP/L+

Also, sie haben nicht den Einfluß, daß ich Ausländer weniger gern begutachten würde oder so, weil es mehr Arbeit ist. Ich finde es eher spannend. Ansonsten, hm, fällt mir nicht viel zu ein, was es sonst für Auswirkungen gäbe.

- Sind die Probleme mit Ihren Handlungsmöglichkeiten lösbar? (2.582-584)

BP/L+

Ja, sind lösbar. Doch, das denke ich schon.

HE/E
PI/Ar

Welche Erfahrungen haben/brauchen ausländische Probanden? (2.585-592)
Man muß vielleicht etwas mehr Schwellenängste abbauen und mehr erklären - also: Was ist ein Psychiater, was .. wer bin ich überhaupt. Diese Geschichten, da kann ich einfach nicht so viel Wissen voraussetzen, wie ich das bei deutschen Probanden tue. Das ist klar. Das ist, in der Heimatkultur damit zu wenig Erfahrung gibt. Das ist das einzige, was mir einfällt.
Im Verlauf der Begutachtung keine Unterschiede machen bis auf die, was ich schon gesagt habe.

Lassen sich die Hemmnisse abschwächen und Probleme interdisziplinär ansprechen? (2.595-605)

Wenn ich es wahrnehme, ich meine, ich kann nicht von mir behaupten, daß ich alles merke. Aber gut: Schriftliches Gutachten.

Vor Gericht? Ich hab' nie erlebt, daß wegen so 'was ein Gutachten abgelehnt worden wäre oder daß da ein Zweitgutachten angefordert worden wäre, weil es in sich eigentlich überzeugend war und meine Erfahrung ist, die Richter sind eher dankbar, wenn man solche Dinge beschreibt, als wenn man es nicht tut, weil es ihnen selber auch weiterhilft.

Wie sieht es aus, wenn bei Gutachten von Unsicherheiten berichtet wird? Ja, akzeptiert.

4. aktuelle Handlungsmöglichkeiten / Optionen:

- Welche Vorgehensweisen setzen Sie bei ausländischen Personen ein (gleich, abweichend, delikt-/nationalitätenabhängig)? s.o.

- Über welche Lösungsstrategien bei vorliegenden Problemen verfügen Sie? s.o.

5. Bewertung von Optionen:

- Sind Ihre Handlungsmöglichkeiten ausreichend / zielführend? (2.606-615)

FR/M 2
BH/Z+
PR/R

Tja, sagen wir so, ideal wäre, daß *ich* nicht mehr ausländische Probanden begutachte, sondern daß wir lauter Muttersprachler hätten - langfristig.

So lange das nicht darstellbar ist, denke ich, ist es im Prinzip lösbar.

Die Probleme sehe ich später. Man kann ... bei jugendpsychiatrischen Gutachten gehört ja auch immer dazu, daß man eine Prognose erstellt, daß man Maßnahmenvorschläge macht und wenn da zu wenig da ist einfach, in der Realität verfügbar ist, sowohl im Strafvollzug - leider Gottes - als auch im ambulanten Bereichen, dann ist das ein Manko, was natürlich die gutachterliche Arbeit irgendwo unbefriedigender macht. Klar, wo nix ist, kann man nix empfehlen.

PW/E
PR/R

Oder wo sowieso die Abschiebung droht, macht es dann auch wenig Sinn, nich'.

6. Informationssuche:

- Wie suchen Sie Wissen über andere Kulturen (Literatur, Fortbildungen etc.)? (2.615-670)

- HE/II
HE/Ip
PW/I
HE/S
HE/Ik
HE/Ib
HE/Id
HR/Zk 2
HE/Io
He/Ia 2
HE/S 2
- Tja, Literatur, Kultur,
private Kontakte, über die man dann mal 'was erfährt. Es ist natürlich begrenzt möglich. Ich kann nicht gleichzeitig in vielen Kulturen leben. Das macht keiner, das geht auch nicht. Wenn ich so einen Fall hab', dann fang' ich schon an zu denken und zu forschen
und red' auch mit verschiedenen Leuten, wo ich denke, die könnten was wissen drüber, auch mit andern deutschen Sachverständigen, wenn man mal sich so sieht bei Tagungen oder sonstwo.
Gut, es gibt halt im deutsch-türkischen Bereich auch demnächst eine Tagung, die wir da machen, wo dann Austausch stattfindet. Ich werde auch öfter mal anrufen von deutschen Kollegen. Also, das ist .. das ist im Kommen, nich', daß es da eine Subgruppe von - sagen wir - Sachverständigen gibt, die sich auch besonders für interessieren und diskutieren.
Über Dolmetscher? Ja, als mögliche Lösung schon, also, wenn ich keinen muttersprachlichen Menschen kriegen kann, weil es eine - was weiß ich - extrem seltene Ethnie ist, nehmen wir mal an, es ist jemand aus Afrika, und ich finde über ein spezielles Problem keine Literatur, dann würde ich natürlich auch den Dolmetscher fragen, klar, aber das ist - sagen wir mal - keine wissenschaftlich ausreichende Möglichkeit. Es gibt natürlich auch in der Literatur viel Müll, davon abgesehen, aber alleine auf den Dolmetscher würde ich mich nie verlassen. Das ist eine Notlösung.
Über Institutionen? Ja, gut, das natürlich. Wir haben hier also die RAA [Regionale Arbeitsstelle für Beratung ausländischer Schüler], mit der wir viel auch bei vielen Ethnien zusammenarbeiten, über die wir dann auch unsere Muttersprachler kriegen. RAA ist eine Z [Bundesland] schulgebundene Einrichtung, die Schulen beraten, Jugendliche beraten, die haben die Hauptstelle hier in Y, deswegen sind die Kontakte da ganz gut. Dann gibt es das Zentrum für Türkeistudien, die haben Literaturdatenbanken haben. Wir haben das IMAZ hier in Y, Institut für Migrationsforschung, dort sitzen ein paar Leute, die sich in vielen Kulturen sehr gut auskennen und die auch ansprechbar sind, wenn es um das Gewinnen von muttersprachlichen Fachkräften geht. Die Kontakte sind alle wichtig und da kriegt man dann auch mal, einer ist leider gerade krank, der kann 20 Sprachen und kann einem wunderbar den Symbolgehalt von bestimmten Sprachbedeutungen mitteilen, wenn man dann so in der Exploration mal auf 'was ganz Besonderes trifft, also, wo man sagt, wie hat der das denn jetzt so noch vielleicht genau gemeint und was ist damit an kulturgebundenen Assoziationen verbunden mit dem Wort. Da fragt man dann schon mal, klar.
Erfragen Sie auch Informationen beim Probanden? Ja, klar, wenn in der Exploration 'was auftaucht, dann fragt man. Zumal ja immer wichtig ist, was ist in der familiären Kultur dieses speziellen Probanden, dieser speziellen Familie, was wird denn wirklich gelebt, wo hat der Zugang zu.
- Erachten Sie das Wissen über den eigenen Bezugsrahmen als relevant?
Sicher bedeutsam, das ist schon wichtig, daß ich klar hab', wo ich da verortet bin. Aber das ist... Ich bin zum Beispiel psychoanalytischen Weiterbildungsinstitut und mach' da regelmäßig - das findet zum Glück regelmäßig da statt, so eine Arbeitsgruppe mit .. zum Ausländerhaß der

Deutschen und zum eigenen .. Kulturidentität und solchen Dingen. Das ist schon wichtig.

- HE/Ip - Nutzen Sie außerdienstliche Kontakte (Bekannte, Kurse, Reisen etc.)?
Ja, klar (s.o.)
- Wann setzen Sie Informationssuche ein, und inwieweit beziehen Sie abweichende Werte und Normen und den kulturellen Hintergrund ein?
Ja, wenn man abzieht, daß wir auch ein interdisziplinäres, interkulturelles Forschungsprojekt hier haben, wo sowieso viel dann noch an Information und Suche und Kontakten läuft über ganz andere Schienen -
- HE/Ig dann schon fallspezifisch. Weil jeder Fall bringt ja auch spezifische Fragen, neue Fragen mit sich, wo man dann gucken muß halt, wie ist es in dieser besonderen Konstellation, was weiß ich, mit dem Ehrbegriff oder Sexualität oder was weiß ich. Und ich hab' immer viel gelernt in Gutachten, muß ich sagen. Es war auch immer ganz weiterbringend für mich selber.

- Welche Informationen suchen Sie und wo (Kollegen, Supervision)? s.o.

7. vorliegende / erwünschte Lösungen und Ziele:

- Welche Lösungsmöglichkeiten/Ziele haben Sie im interkulturellen Kontakt? Sollte eine andere Sichtweise der Probleme angestrebt werden? s.o.
- Wie sollte Begutachtung von Ausländern durchgeführt werden (Mindestanforderungen)?
- Welches sind gewünschte / erforderliche Kenntnisse bei der Begutachtung von Ausländern? (2.675-691)
- FE/M 2 [siehe Vortrag in Utrecht]. In Utrecht war die Quintessenz, daß ich gesagt habe, wenn man das alles berücksichtigen würde, was nur im DSM IV steht an Voraussetzungen für eine kulturgebundene Diagnose, dann wären wir schon unheimlich gut. Da steht zum Beispiel: "Beschreiben, was gibt es für Kommunikationsprobleme, sprachlich, symbolisch, wie ist der Proband in seinem Kulturhintergrund verortet, was hat der für Traditionen, für Gewohnheiten alle diese Dinge, wie ist die Unterstützung durch die Herkunftskultur, wie ist die Eingebundenheit, wie ist die Migrationsgeschichte", und alle diese Kriterien stehen drin im DSM IV, und wenn wir das alles machen würden und dann noch berücksichtigen, was es so für Schwierigkeiten geben kann, dann wären wir gut.
- FE/S 2

Wie sieht das im strafrechtlichen Verfahren aus?

Es geht ja um qualitativ psychiatrische Diagnose, die Juristen wollen von den Psychiatern wissen, ist der Mensch nun krank oder nicht, und um einschätzen zu können, ist der Mensch krank oder nicht, braucht man natürlich psychiatrische Kategorien, und zwar ein reflektiertes Kategoriensystem und da trifft das alles zu, das ist klar.

- Wie ist die Aus- und Fortbildung? Welche Erwartungen hatten Sie, wie ist die Situation in der Praxis, und welche Wünsche/Forderungen haben Sie?

Situation in Praxis - hundsmiserabel, muß an so sagen.

Auf unserer letzten großen Tagung unserer Fachgesellschaft in Würzburg einen Schwerpunkt gehabt - Forensik. Da haben wir heftig diskutiert, daß in der Ausbildung das ein Mangelbereich ist und daß wir da was tun müssen als Fachgesellschaft. Das wird kommen, vorsichtig und langsam wird es kommen.

FF/Af 2

Ausländische Probanden muß ein Teil davon sein.

PW/Af

Speziell zu Ausländern gibt es nichts,

HE/Ib

außer den kleinen Arbeitsgruppen auf der Tagung der deutsch-türkischen Gesellschaft sein werden, sonst nichts.

- Inwieweit folgen Richter dem Gutachten (abweichend bei Deutschen und Ausländern)? s.o.

Informationsquellen und Weiterbildungsangebote zur interkulturellen Qualifizierung

Listen:

- "Kompetenzen für die Zuwanderungsgesellschaft" für Deutschland des Landesentrums für Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen(200 Angebote), Kelderstr. 6, 42697 Solingen, Tel., Fax 0212/23239-0, -18; Internet: www.lzz-nrw.de
- Liste von Auskunftsstellen und Informationsquellen: Abteilung III 7 des Gemeinschaftskommentars zum Asylverfahrensgesetz 1992 von Brunn & Fritz (Stand Dezember 1998, hrsg. von R. Fritz & J. Vormeier; s. Rüther, 1999).
- Ghaeni, Z. (Ed.) (1999). *Krank in der Fremde. Perspektiven zur interkulturellen Entwicklung von deutschen Kliniken*. Frankfurt am Main: CINCO.
- Toker, M. (1997). *Türkischsprachige Psychotherapieangebote im deutschsprachigen Raum (hrsg. im Auftrag des Arbeitskreises türkischsprachiger PsychotherapeutInnen und der Deutsch-Türkischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosoziale Gesundheit e.V.)*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Mustertexte für Rechtsanwälte in Rüther, K. (1999). *Strafverteidigung von Ausländern. Praxishandbuch zu den Besonderheiten von Strafprozeß und Strafvollzug*. Neuwied: Luchterhand.

Adressen / Ansprechpartner:

- örtliche Ausländervereine oder Ausländerbeiräte
- Bundesweiter Arbeitskreis "Migration und öffentliche Gesundheit",
Koordination: Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Postfach 140
280, 53170 Bonn
- amnesty international , 53180 Bonn
- Arbeitsstelle des Fachbereichs für interkulturelle Studien, Georgskommende 26,
48143 Münster
- Bundeszentrale für Politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn, Tel. 0228/5150
- cinco, centre of intercultural communication, Am Weingarten 25, 60487 Frankfurt am
Main, Tel., Fax 069/970801-98, -50, e-mail: info@cinco.de, Internet: www.cinco.de
- Deutsch-Türkische Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und psychosoziale Ge-
sundheit e.V., Dr. E. Koch, Klinik für Psychiatrie und Psychologie Marburg Süd,
Cappeler Str. 98, 35039 Marburg/Lahn, Tel., Fax 06421/4044-11, -31
- Ethnomedizisches Zentrum Hannover e.V., Königstr. 6, 30175 Hannover,
Tel. 0511/1684-1020, -1022

- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender GGUA, Herwarthstr. 2, 48143 Münster, Tel.: 0251/925160, 4828272
- Gesellschaft für bedrohte Völker, Postfach 20 24, 37010 Göttingen, Tel. 0551/499060, e-mail: gfbv-germany@orn.comlink.apc.org
- Informationen zur sozialen Situation von Ausländern (ISSA) an der Fachhochschule für Sozialwesen in Frankfurt am Main
- Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS), Universität Osnabrück, Seminarstr. 33, 49074 Osnabrück, Tel. 0541/696-4629
- medico international, Obermainanlage 7, 60314 Frankfurt am Main, Tel. 069/94380, e-mail: medico-international@t-online.de
- Polizeiführungsakademie Hilstrup, Zum Roten Berge 18, 48165 Münster, Tel. 02501/8061
- Pro Asyl, Postfach 101 834, 60018 Frankfurt am Main, Tel. 069/230688, e-mail: 106033@compuserve.com; www.ourworld.compuserve.com/homepages/ PROASYL
- Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge, Spiesergasse 12, 50670 Köln, Tel. 0221/160740
- Segeberger Kliniken, Türkischsprachiges psychosomatisches Heilverf., Am Kurpark 1, 23795 Bad Segeberg, Tel. 04551/802-0, Fax 04551/802-4850
- terres de hommes, Postfach 41 26, 49031 Osnabrück, Tel. 0541/7101-0, Fax 0541/707233
- Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. (ZDWF), Cecilienstr. 8, Postfach 11 10, 53701 Siegburg, Tel. 02241/50001, Fax 02241/50003, Internet: www.asyldoc.de
- Zentrum für interkulturelle Kommunikation, Am Weingarten 25, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 069/708528, Fax 069/7078361, e-mail: fzkb@ aol.com
- Zentrum für Interkulturelle Psychologie, Häusserstr. 3, 69115 Heidelberg, Tel. 06221/180952, Fax 06221/180953
- Zentrum für Türkeistudien an der Universität Gesamthochschule Essen, Overbergstr.27, 45141 Essen, Tel. 0201/311041